

Lewin (aus Meibek)

FR. ALBERT

**Die
Geschichte
der Herrschaft
Hummel**

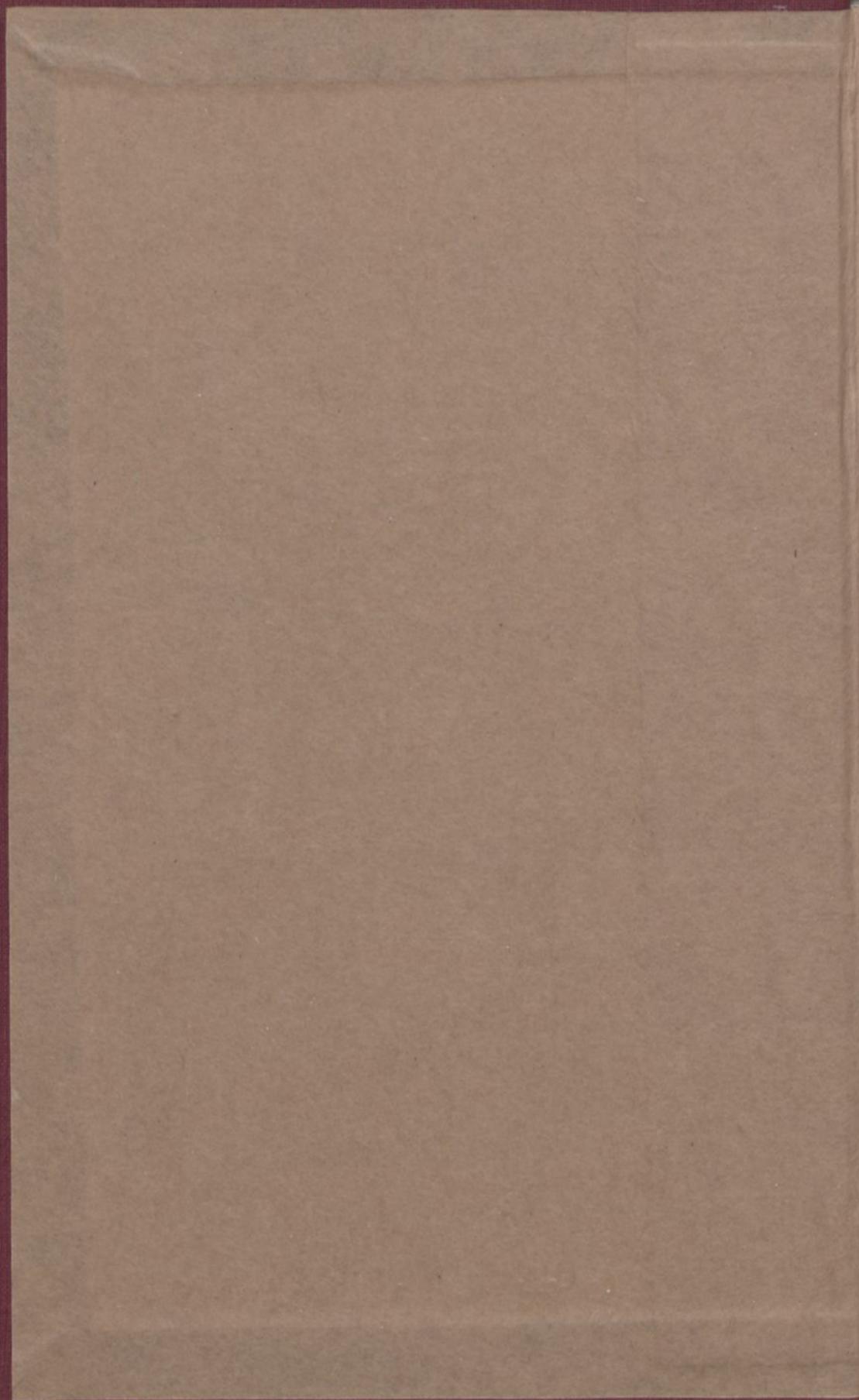
**und ihrer
Nachbargebiete**

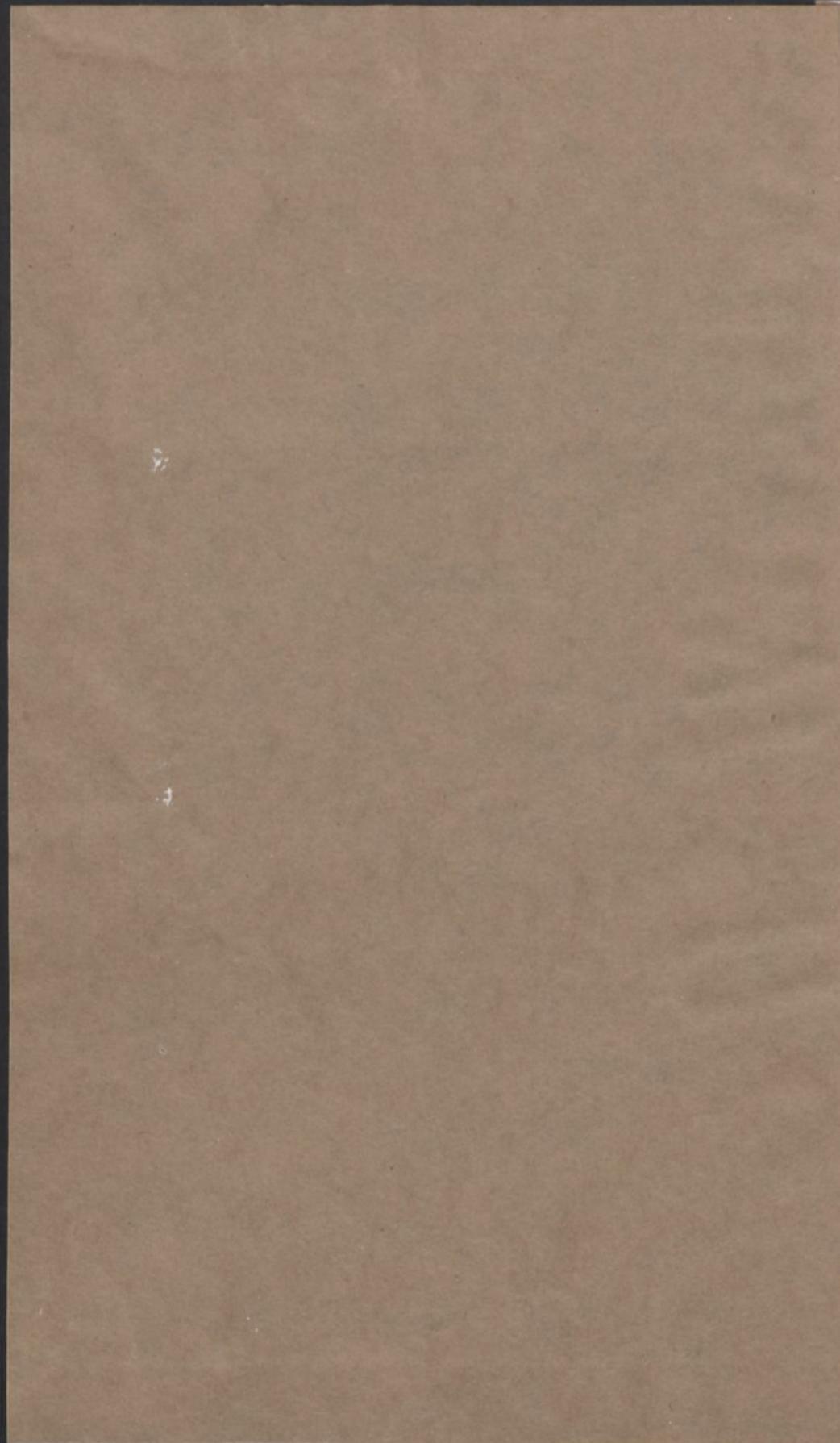


ERSTER TEIL

Anton Tuerquing

1902







Nach der Handzeichnung von F. B. Werner.

Das Himmelschloß mit Weinerz um 1750.

Die Geschichte
der
Herrschaft Hummel
und ihrer Nachbargebiete

Archivalische Studien
zur Geschichte der Grafschaft Glatz

von

Sr. Albert
Wehrkreispfarrer in Münster i. W.

Erster Teil.

Die Herrschaft Hummel bis zum Jahre 1477

Adm. Tuerquin
1961e

1932

Im Selbstverlag des Verfassers
Kommissionsverlag der Arnestus-Druckerei G. m. b. H. in Glatz
Druck der Arnestus-Druckerei G. m. b. H. in Glatz

Kam einer doch der Alten,
die hier im festen Haus
am Berg die Wacht gehalten,
auf Reisende und Krämer,
als harte Zollgelbnehmer,
aus seinem Grab heraus!
Und sah sich das Gelände,
das wohlbekannte an —
hei, wie er alles fände,
der alte Eisenmann!

Wo Bären einst und Hirsche
durchstreiften wilden Hag,
wo zu noch höh'rer Pirsche
in Zeiten grimmer Fehde,
verborgen in der Dede
er auf der Lauer lag.
Der Schrecken jedes Wandrers
und mancher Witwe Leid:
Wie ward da alles anders
in dieser neuen Zeit!

Victor Teuber †.



Q28119/1

Ake 240/k/80

Meinen Glazer Freunden
Herrn Robert Boese,
Rechtsanwalt und Notar,
und
Frau Anna Boese
in Glazer Treue

dieses Buch zu eigen

Humana quippe sic est natura, ut unusquisque,
quacunq; sit terrarum, plus suam quam alienam
diligat gentem.

Cosmas v. Prag. II, 23.

St. Louis, Mo.,
Sept. 18, 1857.

Dear Mother

I received your kind letter of the 15th and was glad to hear from you. I am well and hope these few lines will find you the same. I have not much news to write at present. I am still in St. Louis and hope to be home in a few days. I have not yet seen any of the folks. I will write again when I hear from you.

Yours affectionately,
John Doe

1857

Vorwort.

Troh der durch sie gewonnenen Klärung des Blicks in eine der dunkelsten und verworrensten Partien der Glazer Vergangenheit übergebe ich die folgenden archivalischen Studien über die ehemalige Herrschaft Hummel der Oeffentlichkeit in dem Vertrauen, daß sie als ein wichtiger Baustein zur Geschichte des Glazer Landes freundliche Aufnahme und Beachtung finden.

Worin das Neue in der Auffassung und in der Darstellung der Geschichte des wichtigen Glazer Grenzgebiets beruht, dessen Monographie die Blätter dieses Buches füllt, kann und wird dem Leser nicht verborgen bleiben. Weicht doch beides mitunter kräftig genug von den ausgetretenen Pfaden ab, die bisher als maßgebend gegolten haben. Dafür dürfte beides bis zu einem gewissen Grade aber auch durch das umfassende Schrifttum wirksam vorbereitet sein, das ich in den letzten zwei Jahrzehnten zur Historiographie des Glazer Landes beigesteuert habe, insbesondere durch meine wissenschaftlichen Untersuchungen über: „Die Topographie des Glazer Schlosses“ und über: „Die topographische Lage der ehemaligen Glazer Wenzelskirche“, die beide im Jahre 1927 erschienen sind. In den bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Grundsätzen dürfte denn auch die beste Rechtfertigung für die gewählte Eigenart der Anlage und der Darstellung dieses Buches liegen. Wo immer sich nämlich die Möglichkeit bot, hat es die Quellen selber zu Worte kommen lassen in der ausgesprochenen Absicht, durch ihre Lektüre und Würdigung den Leser zu selbständigem kritischen Urteil anzuleiten und dadurch altüberkommene Irrtümer endgültig zu berichtigen, abweichende Auffassungen wirksam zu begründen und neue Forschungsergebnisse wissenschaftlich zu unterbauen. Allein, trotz des überwiegenden Schwergewichtes, den die folgenden Blätter auf die überzeugende Sprache der Quellen legten, konnten sie an der Wahrnehmung nicht achtlos vorüber gehen, daß der Schauplatz der heimatsgeschichtlichen Ereignisse, die es in ihrer geschichtlichen Horizontale zu rekonstruieren galt, und die abgeschlossene Entwicklung, die das rückschauende Auge später Generationen sinnend überschaut, nur zu oft einen verschiedenartigen Anblick bieten. Daraus ergab sich ganz von selber die bestimmende Forderung, in der Darstellung beides harmonisch zu einem geschlossenen Bilde zu vereinigen: das Miterleben des Werdens in den zeitgenössischen Urkunden und Berichten und das liebevolle Sichverfenken in das mit der Zeit Gewordene, wenn anders ich ein wirklich zutreffendes Bild der geschichtlichen Vergangenheit zeichnen und mit diesem nicht bloß überreden, sondern auch wissenschaftlich überzeugen wollte. Für die dadurch bedingte Form der historischen Betrachtung habe ich mir — um auch für den Laien verständlich zu bleiben — eine dreifache Richtschnur zur Pflicht zu machen gesucht: logischen Aufbau, übersichtliche Gliederung und

schlagende Beweisführung. In wie weit ich dabei das Richtige getroffen habe, mag festzustellen der Kritik überlassen bleiben.

Trotz allem kann ich mir nicht verhehlen, daß, wie groß auch die Zahl der Regesten und Quellenauszüge geworden sein mag, die sich aus den verschiedensten Archiven auf den folgenden Blättern ein Stelldichein gegeben haben, noch vieles andere im Bannkreise der Burg Landsfried ehemals historisches Ereignis ward, von dem entweder keine zeitgeschichtliche Aufzeichnung Kunde gab oder über das die urkundlichen Belege im Drauf und Drunter der bewegten Zeiten unwiderbringlich untergegangen sind, wie sie gerade die Herrschaft Hummel als ausgesprochenes Grenzland oft genug hat erleben müssen. So weit bei diesem Stand der Dinge überhaupt noch eine Hoffnung auf die Möglichkeit späterer Ergänzungen übrig blieb, glaube ich indessen nicht, daß diese das auf den folgenden Blättern dargestellte Bild der ehemaligen Herrschaft Hummel nach irgend einer Seite hin wesentlich verändern können. Sind doch Wahrheit und Liebe die einzigen Leitsterne gewesen, unter denen ich dieses Bild gezeichnet habe, so daß es meine unerschütterliche Ueberzeugung ist, daß auch alle später noch etwa zu erwartenden Urkundenfunde höchstens dazu dienen werden, daß eine spätere Zeit das Denkmal des frühgeschichtlichen Deutschtums im Hummelbezirk nur noch klarer und schärfer aus dem Dunkel der Vergangenheit weißelt, zu dem in diesen Blättern das sichere Fundament gelegt zu haben, mir allezeit eine ganz besondere Genugtuung bleibt.

Damit darf ich allen denen, die die vorliegende Arbeit irgendwie gefördert haben, meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Er gilt neben den Verwaltungen der verschiedenen Archive, die mich unterstützten, insbesondere Sr. Excellenz dem Herrn General der Artillerie F ö h r e n b a c h, meinem hochverehrten ehemaligem Befehlshaber im Wehrkreise VI, der auch diese Arbeit warmherzig gefördert hat. Ferner gilt dieser Dank Herrn Stadtältesten Prokop C h l u p p in Lewin, der mir die Geheimnisse mancher tschechischen Urkunden enträtselt hat, sowie den Herren Magistratsoberssekretär a. D. Paul H e n k e l in Olag und Schriftsteller Udo L i n c k e in Neulomitz, die mir die Schwierigkeiten der weiten Entfernung vom Verlagsort überwinden halfen. Nicht minder herzlicher Dank gilt meinem Freunde Robert B o e s e und seiner hochverehrten Frau Gemahlin Anna B o e s e. Beide haben sich um das langsame Werden und die endgültige Drucklegung dieses Buches in einer Weise verdient gemacht, daß kein anderer Name würdiger seine erste Seite zieren kann als der ihrige. Möchte die edle Freundschaft, mit der sie mir insbesondere ihr gastliches Heim als eine Art von Hauptquartier für meine Forschungsfahrten nach dem Osten zur Verfügung stellten, auch dem vollendeten Werke Wandersegen für seine weitere Reise bleiben!

M ü n s t e r i. W., Weihnachten 1931.

F. Albert.

Inhalt.

Vorwort	5
Einleitung	11

Erster Abschnitt.

Burg und Herrschaft Hummel im Lichte ihrer Vorgesichte.

Erstes Kapitel. Die Entstehung des Hummelschlusses . . .	19
Zweites Kapitel. Die geschichtliche Bedeutung des Hummel- schlusses	22
I. Das Hummelschloß als Stützpunkt für den Hummelpaß . . .	22
II. Das Hummelschloß als Schutzwacht für den sogen. „Polenweg“	30
III. Das Hummelschloß als Vorort der Hummelherrschaft . .	34
Drittes Kapitel. Die Gestalt und der Untergang des Hummelschlusses	40
Regesten und Quellenachweise: Nr. 1—10	43

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft Hummel von ihrer ersten urkundlichen Erwähnung bis zum Jahre 1477.

Erstes Kapitel. Die Herrschaft Rachod und die ihr benach- barten Teile der späteren Hummelherrschaft	51
I. Die Herrschaft Rachod bis zum Jahre 1496	51
Regesten und Quellenachweise: Nr. 11—30	54
II. Die Herrschaft Rachod seit dem Jahre 1497	58
Regesten und Quellenachweise: Nr. 31—65	59
III. Die der Herrschaft Rachod benachbarten Teile der späteren Hummelherrschaft	65
1. Lewin und Braunau	65
A. Die geographischen Verhältnisse	66

B. Die besitzrechtlichen Verhältnisse	66
C. Die kirchlichen Verhältnisse	72
Regesten und Quellennachweise: Nr. 66—94	73
A. Betr. Braunau	73
B. Betr. Lewin	78
2. Tscherbenej	80
A. Die älteste Zeit	81
Regesten und Quellennachweise: Nr. 95—106	81
B. Das erste Lehensgut	83
Regesten und Quellennachweise: Nr. 107—110	83
C. Das zweite Lehensgut	85
Regesten und Quellennachweise: Nr. 111—114	85
3. Schlaney	86
Regesten und Quellennachweise: Nr. 115—124	87
4. Friedersdorf	88
Regesten und Quellennachweise: Nr. 126—143	89
Zweites Kapitel. Die Herrschaft Hummel unter den Pann- wizern (bis 1392)	91
I. Die Herrschaft Hummel unter Tyczko von Pannwitz (bis 1359)	92
Regesten und Quellennachweise: Nr. 144—149	94
II. Die Herrschaft Hummel unter den Söhnen Tyczkos von Pannwitz (1359—1392)	95
A. Deutsche Ortsnamen	96
B. Deutsche Verhältnisse	101
C. Deutsche Bevölkerung	103
Regesten und Quellennachweise: Nr. 150—173	108
Drittes Kapitel. Die Herrschaft Hummel während ihrer ersten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod. 1392—1424	114
I. Die Herrschaft Hummel unter Dietrich von Janowitz (1392—1411)	115
A. Die nationale Schichtung der Bevölkerung des Hummel- bezirks	116
B. Die soziale und wirtschaftliche Schichtung der Be- völkerung des Hummelbezirks	119
1. Im allgemeinen	119
2. Die slavische Dorfbevölkerung	121
3. Die deutsche Stadtbevölkerung	124
4. Die deutsche Dorfbevölkerung	129

C. Ergebnis	130
Erkurs I. Die Herkunft der deutschen Bevölkerung des Hummelbezirks	132
Regesten und Quellenachweise: Nr. 174—184	136
II. Die Herrschaft Hummel unter Heinrich von Lazan gen. Lestl (1411—1414)	144
Regesten und Quellenachweise: Nr. 185—194	145
III. Die Herrschaft Hummel unter Boczel von Kunststadt und Podiebrad (1415—1424)	147
Regesten und Quellenachweise: Nr. 195—201	147
Viertes Kapitel: Die Herrschaft Hummel zur Zeit der Husitenkriege (1424—1444)	148
I. Die Herrschaft Hummel unter Heinrich von Lazan gen. Lassel (1424—1427)	156
Regesten und Quellenachweise: Nr. 202—203	156
II. Die Herrschaft Hummel unter Nicolaus Trozka (seit 1427)	157
Regesten und Quellenachweise: Nr. 204—218	158
Fünftes Kapitel: Die Herrschaft Hummel unter Hynek Kruschina von Lichtenburg (1444—1454)	161
Regesten und Quellenachweise: Nr. 219—229	163
Sechstes Kapitel: Die Herrschaft Hummel während ihrer zweiten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod (1454 bis 1472)	165
I. Die Herrschaft Hummel unter Georg von Podiebrad (1454—1465)	166
Regesten und Quellenachweise: Nr. 230—243	167
II. Die Herrschaft Hummel unter den Gebrüdern Victorin, Heinrich d. Ä. und Hinko, Herzögen von Münsterberg (1465—1472)	169
Regesten und Quellenachweise: Nr. 244—253	170
III. Die Herrschaft Hummel unter Heinrich d. Ä., Herzog von Münsterberg (1472—1477)	172
Regesten und Quellenachweise: Nr. 254—310	176
Rückblick	190
A. Im allgemeinen	190
B. Die Entwicklung bis zu den Husitenkriegen	198
C. Die Verhältnisse nach den Husitenkriegen	200
I. Die nationalen Verhältnisse	200
II. Die sozialen Verhältnisse	210

Archive.

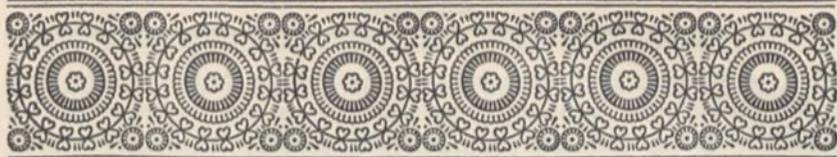
- A. M. J. Prag = Archiv d. Ministeriums des Innern in Prag.
 A. R. A. München = Allgem. Reichsarchiv in München.
 B. P. S. A. = Brandenburgisch-Preussisches Hausarchiv Charlottenburg.
 B. A. Prag = Burgarchiv in Prag.
 E. A. Prag = Erzbischöfliches Archiv in Prag.
 Geh. S. A. München = Geh. Hausarchiv in München.
 G. B. A. = Grundbuchamts-Archiv in Reinerz, Lewin u. Wünschelburg.
 Geh. St. A. Dahlem = Geh. Staatsarchiv in Berlin-Dahlem.
 Grat. Reg. B. A. Wien = Gratialregistratur des Bundeskanzleramts in Wien.
 H. S. u. St. A. Wien = Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien.
 H. K. A. = Hofkammer-Archiv in Wien.
 H. St. A. Dresden = Haupt-Staatsarchiv in Dresden.
 K. A. Wien = Kriegsarchiv Wien.
 L. A. Prag = Landes-Archiv in Prag.
 M. A. Glatz = Magistratsarchiv in Glatz.
 M. A. Reinerz = Magistratsarchiv in Reinerz.
 Metr. A. Prag = Metropolitan-Archiv (des Domkapitels in) Prag.
 Mus. A. Prag = Musealarchiv in Prag.
 Nat. B. Wien = Nationalbibliothek in Wien.
 Pf. A. Glatz = Pfarrarchiv in Glatz.
 St. A. Breslau = Staatsarchiv in Breslau.
 Stadt-A. Breslau = Stadtarchiv in Breslau.
 St. A. Bamberg = Staats-Archiv in Bamberg.
 St. A. Nachod = Stadtarchiv in Nachod.
 Stadt-A. Ulm = Stadtarchiv in Ulm.
 Stadt-A. W. = Stadtarchiv Wünschelburg.
 Thurg. K. A. = Thurgauisches Kantons-Archiv in Frauenfeld (Schweiz).

Literatur.

- Blotauer, Karl Ludwig, Vom alten Schloß Hummel oder Homole in: Schles. Provinzial-Blätter. 35 Bd. [1802] S. 119 ff.
 Kögler, Josef, Von den eingegangenen Schlössern der Grafschaft Glatz in: Gläßliche Monatschrift I. Bd. [1799]. Desgl. Chroniken der Grafsch. Glatz [1840] S. 189 ff. und Album der Grafsch. Glatz, herausgeg. von A. Pompejus.
 Perlbach, Max, Reinerz und die Burg Landsfried bis f. J. 1471. (Zeitschr. Bd. IX. [1868] S. 270 ff. — Vgl. Nachträge in: Bd. X [1870] S. 222 u. Bd. XI [1871] S. 224 ff.) — Derj., Die Herren v. Kauffung auf d. Hummelschlosse (Zeitschr. Bd. X. [1870] S. 34 ff.). — Derj., Reinerz u. die Hummelherrschafft von 1510—1561 (Zeitschr. Bd. XI. [1871] S. 384 ff.).
 von Wiese, Hugo, Die Freirichter der Grafsch. Glatz in: Mittelt. d. Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 17. Jahrg. [1878/79] S. 259 ff.
 NB. Die weiterhin benutzte Literatur ist im Texte angeführt. Soweit sie älteren Datums ist, hat sie B. Schaezle, Glager Burgen in: Blätter Bd. II, S. 262 bezeichnet, wozu bezüglich der Sagen noch zu vergleichen wäre: A. Kühnau, Sagen der Grafschaft Glatz. 1926.

Abkürzungen.

- Bl. = Blätter für Geschichte und Heimatkunde der Grafsch. Glatz. Bd. I (1906—1910), Bd. II (1911—1920).
 Gr. Gl. = Die Grafschaft Glatz. Illustrierte Zeitschrift des Glager Gebirgsvereins. I. Jahrg. [1905] ff.
 G. Qu. = Geschichtsquellen der Grafsch. Glatz. Von Volkmer u. Hohaus. Bd. I.—V. 1883—1891. Bd. VI von B. Bretholz. 1926 ff.
 Hblt. = Glager Heimatblätter. Zeitschrift d. Vereins für Glager Heimatkunde. 2. Jahrg. 1916 ff.
 M. G. = Monumenta Germaniae. ed. Perj.
 Viert. = Vierteljahrschrift für Geschichte u. Heimatkunde der Grafschaft Glatz. Bd. I—X. 1882—1892.
 Zeit. = Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens. Bd. I ff. 1855 ff.



Es hat vor Zeiten in der Grafschaft / auch etliche feste Schlösser gehabt /
... Unter denselben ist gar ein fürnehmes gewesen das Schloß Hummel ...
Und ist solches Schloß mit seiner Zugehörung vor Zeiten eine fürnehme Herrschaft
gewesen. M. G. Kestnerus, Glaciographia (1625.)

Daß die Geschichte der Herrschaft Hummel eine eingehende wissenschaftliche Sonderdarstellung verdient, bedarf für keinen Kundigen der näheren Begründung. Die bedeutsame Rolle, die ihr zufiel, so lange sie vom eigentlichen Glazer Lande geschieden und getrennt gleichsam die Verbindungsbrücke bildete, auf der sich slavische und deutsche Kultur am allerersten und allerunmittelbarsten begegnen mußten, die ausgeprägte Eigenart, die sie sich auch dann noch zu wahren wußte, als sie endgültig mit dem Glazer Lande vereinigt, ein Herrschaftsgebiet von solchem Umfange und solcher Bedeutung geworden war, daß sich die Grafen von Glaz mit den ältesten und berühmtesten Familien des böhmischen Adels um sie rissen, wie nicht minder der glänzende Aufstieg, der sich auf allen Gebieten ihres kulturellen und wirtschaftlichen Lebens geltend machte, seitdem sie als scharfumrissener Distrikt mit dem Glazer Grenzland zu einer Einheit verwachsen zu sein schien, haben es mit sich gebracht, daß in ihrem geschichtlichen Werdegang zugleich eines der interessantesten und maßgebendsten Stücke der ganzen Glazer Vergangenheit ausgeprägt und verkörpert ist. Damit liegt klar auf der Hand, daß die so lange schon erwünschte und ersehnte Abfassung einer brauchbaren Glazer Landesgeschichte mehr oder weniger zu einem Torso verurteilt bleiben müßte, wäre nicht vorher durch eine quellenmäßige Geschichte der Herrschaft Hummel vielleicht die wichtigste und unerläßlichste Vorarbeit dazu geleistet worden.

Da nun aber von allen Partien der Glazer Landesgeschichte kaum eine andere bisher so wenig und so unzulänglich durchforscht worden ist, wie die, die sich an den Namen des alten Felsennestes knüpft, das ehemals zu den Hauptschlössern des ganzen Königreichs Böhmen gerechnet wurde, dürften auch die Schwierigkeiten hinreichend zu Tage liegen, die sich dem ernstesten wissenschaftlichen Versuch, hier Wandel zu schaffen, auf Schritt und Tritt entgegenstellen mußten. Wie stiefmütterlich die Geschichte der Herrschaft Hummel bisher behandelt worden ist, zeigt wohl am besten die Tatsache, daß sich in den drei Aufsätzen von J. Rögler (1799), R. L. Blottner (1802) und M. Perlbach (1870/72) ungefähr alle bisherigen Versuche erschöpften, auf Grund von eigenen Studien in dieses dunkle Kapitel der Glazer Heimatgeschichte das erwünschte

Licht zu bringen. Fast alles andere, was sonst zu diesem Thema noch geschrieben wurde, geht auf eine oder die andere dieser gedruckten Darstellungen zurück und teilt mit diesen nicht nur die ihnen anhaftende Lückenhaftigkeit, sondern krankt mitunter auch an einer derartigen Fehlerhaftigkeit, daß selbst der Mann vom Fach nicht selten der glatten Unmöglichkeit gegenübersteht, in dem entstandenen Wirrwarr das Richtige aus dem Falschen herauszufinden. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, sei auf den nachstehenden Auszug einer neueren „Heimatkunde“ verwiesen, die — ganz offenbar auch für den Unterricht in der Schule berechnet — der letzten Periode der Geschichte der selbständigen Hummelherrschaft durch folgende Darstellung gerecht werden zu können glaubte:

„1428 besaß ein Anhänger der Huziten, Peter Pollack, als Burggraf das Schloß; ihm folgte Hinko Krúžyna von Leuchtenberg, der 1454 starb. Seine Nachkommen (!) behielten das Land bis 1477, in welchem Jahre es Hildbrand Rauffung als Lehen erhielt. Nach dem Tode des Königs Siegmund nahm das Raubritterwesen überhand. Auch der Herr vom Hummel, Siegmund von Rauffung, beteiligte sich an den Räubereien. Das Schloß war ein Aufenthaltsort solcher Ritter, die ihre Würde vollständig vergessen konnten. Siegmund von Rauffung wurde 1534 gefangen und zu Wien enthauptet. Das erledigte Lehen fiel (!) an den Grafen Ulrich von Hardeck, der es durch Hauptleute verwalten ließ. 1559 war Eustach Erbherz der Herrschaft Hummel. Nach 2 Jahren löste sie Kaiser Ferdinand I. für sich ein, die aber sein Nachfolger, Maximilian II., an Hans von Stubenrauch (!) verpfändete (1567). Bald darauf kaufte der spätere (!) Pfandinhaber, Johann von Bernstein, die Herrschaft zur landesherrlichen Kammer (!). Kaiser Maximilian II. verpfändete wieder das Land an einen Wolf von Sternberg (!), das von Rudolf II. 1577 eingelöst wurde. Doch mußte er die Herrschaft noch einmal (!) gegen eine Geldsumme an Rudolf von Stubenberg abtreten (1590). Bei der 1595 erfolgten Wiedereinlösung verkaufte Rudolf II. neben anderen Liegenschaften auch das Borwerk Sellenau an Reinerz... Die zum Hummel gehörenden Ortschaften blieben bis 1684 bei der landesherrlichen Kammer.“ (Wiesinger, Sackisch S. 15.)

Besieht man nämlich diese Darstellung bei Licht, dann stellt sich die wenig erfreuliche Wahrnehmung heraus, daß sie einen Irrtum auf den anderen häuft. Hat sie doch das einigermaßen erstaunliche Kunststück fertig gebracht, aus der einen Familie der Stubenberg, die die Hummelherrschaft in den Jahren 1570 bis 1594 im Besitz gehabt hat, nicht weniger als drei verschiedene Besitzfamilien — die der Stubenrauch, der Sternberg und der Stubenberg — zurechtzukonstruieren und nach der Besitzzeit der erfundenen ersten, also nach dem Jahre 1567, auch noch den bekannten reichen Pfandbesitzer des Glazer Landes, Johann von Bernstein, einzuschleiben, obwohl derselbe damals bereits seit vollen zwei Jahrzehnten im Grabe ruhte. Stellt man zu diesen Ungereimtheiten aber dann auch noch fest, daß gerade der zuletzt genannte Irrtum ganz ohne allen Zweifel durch Köglers Darstellung veranlaßt worden ist, wie sie nicht nur in den „Chroniken“, sondern auch in dem von Pompejus herausgegebenen „Album der Grafschaft Glaz“ gedruckt

auf unsere Tage kam, dann dürften die Beweggründe hinlänglich verständlich sein, die bei der vorliegenden Arbeit förmlich dazu zu zwingen schienen, das bereits Vorhandene nur mit der allergrößten Vorsicht und auch dann nur unter möglichst kritischer Würdigung zu verwenden, im übrigen aber für unsere Darstellung nach Möglichkeit neue Wege und verlässlichere Unterlagen zu erschließen. Dieses Ziel und dieses Bestreben aber mußte erst recht zur unabweisbaren Notwendigkeit werden, als es sich gleich bei Beginn der Arbeit zweifelsfrei herausstellte, daß es sich bei den zahlreichen Ungereimtheiten, die manche Glazer Heimatkundler bisher in den Mantel geschichtlicher Tatsachen gekleidet hatten, eigentlich nur um Kleinigkeiten handelt, wenn man sie mit den irrigen Thesen und den unhaltbaren Grundsätzen in eine Parallele setzt, von denen bisher selbst die bekanntesten Koryphäen im Reiche der Glazer Geschichtschreibung bei ihren Forschungen ausgegangen waren, ohne zu ahnen, daß dadurch das von ihnen entworfenene Geschichtsbild ein bis zur Unkenntlichkeit entstelltes Antlitz bekam, ja, daß dadurch der historische Sachverhalt nur noch mehr verdunkelt werden mußte, als er es infolge des Mangels an urkundlichem Quellenmaterial an und für sich schon immer gewesen war. Das wird besonders dort beherzigt werden müssen, wo sich auf Grund vermehrter archivalischer Unterlagen und verfeinerter urkundlicher Quellenuntersuchung Resultate ergeben sollten, die vielleicht zu den von den besten Kennern der Glazer Heimatgeschichte bisher vertretenen Anschauungen im schroffsten Widerspruche stehen.

Selbstverständlich habe ich ebenso offen und rückhaltlos, wie ich an bisherigen Fehlern Kritik geübt habe, auch die aus meinen vertieften Forschungen sich ergebenden Folgerungen gezogen, wobei ich allerdings dem iurare in verba magistri ebenso weit aus dem Wege gegangen bin, als mir das scribere in usum Delphini von allem Anfang an dabei fern gelegen hat und bis zum Ende auch abhold geblieben ist. Daß das besonders zu betonen Anlaß vorliegt, weiß jeder, der die Glazer heimatkundlichen Bestrebungen der letzten Jahre verfolgte. Indessen glaube ich mich keiner trügerischen Hoffnung hinzugeben, wenn ich mit allen Gutgesinnten erwarte, daß sich jetzt nicht wieder Tendenzen ans Tageslicht wagen, wie wir sie aus ähnlichem Anlasse schon einmal so schmerzlich haben beklagen müssen. Das will nicht heißen, daß jeder Art von Kritik das Wort entzogen sei, sondern nur, daß die Kritik bei den Ausstellungen, die sie zu machen hat, sachlich, würdig und vornehm bleiben möge.

Für die Methode einer neuen Geschichte der Herrschaft Hummel ergab sich aus solcher Sachlage jedenfalls die bestimmende Forderung, die Darstellung dadurch möglichst objektiv und kritisch, pragmatisch und genetisch zu gestalten, daß sie — wo immer sich dazu die Möglichkeit bot — auf die eigentlichen Quellen zurückgriff und auf archivalischen Grundlagen aufzubauen suchte. Daß

bei der Verwirklichung dieses Bestrebens nicht leicht ein Weg zu weit und eine Mühe zu groß erschien, dürfte jedem Kundigen die Zahl der für diese Arbeit benützten in- und ausländischen Archive verraten. Noch viel schlüssiger aber dürfte die Fülle des dabei zu Tage geförderten neuen und vielfach unbekanntem Materials den Beweis erbringen, daß der von mir eingeschlagene Weg — trotzdem er zuweilen ein nicht geringes Wagnis bedeutete — gerade im vorliegenden Falle der einzig richtige war. Nicht nur, daß sich damit die Möglichkeit geboten hat, auf Schritt und Tritt gähnende Lücken auszufüllen, falsche Angaben zu berichtigen und grundlegenden Irrtümern den Lebensfaden zu unterbinden, der Reichtum der mir zur Verfügung stehenden Quellenausbeute schien mich schließlich sogar dazu zu berechtigen, eine Geschichte der Hummelherrschaft in Urkunden- und Regestenform zu versuchen. Möchte dadurch immerhin die Arbeit jenes äußeren Schwungs der Darstellung verlustig gehen, zu dem gerade die Geschichte des romantischen Hummelschlosses in mehr als einer Periode seiner langen und bewegten Vergangenheit so reichlich Gelegenheit geboten haben würde, an Gründlichkeit und Zuverlässigkeit hat sie durch diese Art der Darstellung jedenfalls nur gewinnen können, ganz abgesehen davon, daß das auf diese Weise der Öffentlichkeit unterbreitete Material nicht lediglich zeitgeschichtliches sondern auch hervorragendes volkscundliches und kulturgeschichtliches Interesse hat.

Sedenfalls habe ich mit dieser Arbeit und der Darstellung in der vorliegenden Form der gesamten Glazer Heimatkunde einen besonderen Dienst zu leisten, den heißen Wunsch, die ehrliche Absicht und den — von keinem irgendwie gearteten Nebengedanken geleiteten — festen Willen gehabt. Bin ich doch der Meinung, daß durch die Fülle des in mühsamer Schürfarbeit zu Tage geförderten Materials die Glazer Geschichtsquellen, soweit sie bereits gedruckt vorliegen, in vielfacher Hinsicht eine willkommene Ergänzung erfahren, während für die noch ausstehenden Bände — zumal für die Zeit des so wichtigen 16. Jahrhunderts, wenigstens so weit dabei die Hummelherrschaft in Frage kommt, — eine Vorarbeit geleistet wurde, die m. E. allen Glazer Heimatkundlern nur um so willkommener sein muß, als kein Mensch in der Lage ist, auch nur annähernd abzusehen, ob und wann die Gunst einer besseren Zeit die Weiterführung der Volkmer-Hohauschen Quellensammlungen ermöglichen wird.

Aus diesem Gedankengange wird es dann auch erklärt werden müssen, wenn an manchen Stellen die von mir gesammelten Regesten und Urkunden über das eigentliche Thema in etwa hinauszugreifen scheinen, indem sie teilweise auch die Geschichte der der Hummelherrschaft benachbarten Gebiete in den von mir gespannten Rahmen einbezogen. Ich habe diese Exkurse für das Verständnis des Ganzen für notwendig gehalten. Dabei ergab sich, daß eine Dar-

stellung der vielfach wechselnden Besitzverhältnisse, verbunden mit dem sich stets wiederholenden Hinübergreifen über die Landesgrenzen nur auf der Grundlage einer möglichst gesicherten Genealogie der in Betracht kommenden Adelsfamilien zu erreichen war. Wo immer es darum angängig erschien, sind übersichtliche Stammbäume in die Darstellung eingegliedert worden, wenn ein solcher Versuch nicht gerade, wie z. B. bei den Berka von Duba deshalb schier zu einer Unmöglichkeit wurde, weil bei diesen zwei verschiedene Geschlechter gleichen Namens von einander zu unterscheiden waren — das eine nach dem Stammsitz Duba am linken Ufer der Sazawa bezeichnet, das andere nach dem Städtchen Dauba — und in diesen noch dazu die Vornamen Hynek (Hynko) und Heinrich fast ausnahmslos die in Betracht kommenden Generationen beherrschten. Aber auch dabei habe ich dem beschränkten Raume Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit mir Beschränkung auferlegte. Das gilt besonders von jenen Geschlechtern des böhmischen Uradels, deren Anfänge sich bekanntlich vielfach in der Sagenwelt der Vorzeit verlieren. Wo ich bei solchen oder anderen Gelegenheiten überhaupt von derartigen Sagen Notiz genommen habe, glaube ich Mißverständnisse um so weniger befürchten zu müssen, als ich mir allen unbewiesenen Legenden gegenüber die gleiche kühle Zurückhaltung auferlegte, wie sie einem J. Rögler vor Augen schwebte, als er (Gl. Misc. I, 3) die programmatische Erklärung von sich gab: „Die älteste Geschichte beinahe aller Völker, Länder und Ortschaften ist dunkel, ungewiß, und mit vielen abgeschmackten Fabeln angefüllt. Auch die ältesten Nachrichten von der heutigen Stadt und Grafschaft Olag, die man in einigen geschriebenen und gedruckten gläzischen Chroniken findet, sind von solcher Beschaffenheit. Ich würde aber meinen Landsleuten, besonders einsichtsvollen Liebhabern der vaterländischen Geschichte, einen schlechten Dienst erweisen, wenn ich solche ungegründete Erzählungen oder vielmehr Märchen wieder aufwärmen wollte. Mit Uebergehung alles dessen, was nicht wenigstens wahrscheinlich ist, will ich nur jene Begebenheiten in Kürze aufzeichnen, welche aus gleichzeitigen Geschichtschreibern und anderen glaubwürdigen Urkunden können bewiesen und bestätigt werden.“

Im übrigen will ich offen gestehen, daß mich zu dieser Arbeit ein großer Ehrgeiz getrieben hat, nämlich der, die Olager heimatgeschichtliche Forschung, mit der mich nun schon so lange Jahre und so viele Fäden verknüpfen, durch neue Impulse zu weiteren Einzel Forschungen wirksam anzuregen. Ist und bleibt doch jede Art von Geschichtschreibung nur ein Versuch, aus kleinen und kleinsten archivalischen Bausteinen von neuem aufzubauen und zu rekonstruieren, was einst vielgestaltiges wechselndes Leben war. Schon daraus ergibt sich, daß auch die größte und minuziöseste Kleinarbeit niemals das Ideal erreichen kann, daß an keiner Stelle Lücken aus-

zufüllen bleiben. Daß auch ich in meiner Arbeit derartige Lücken für die spätere Forschung offen ließ, weiß ich selber am allerbesten. Schon aus diesem Grunde würde ich mich glücklich schätzen, wenn angeregt durch das dargebotene Material, möglichst viele Hände sich regen würden, um die noch verbliebenen Fugen und Lücken auszufüllen und durch eine noch tiefer in die Einzelheiten eindringende Spezialforschung den verschiedenen Teilen und Partien, besonders in der Geschichte der Städte und Dörfer der ehemaligen Hummelherrschaft, noch leuchtendere Farben aufzusetzen, als es mir — zumal bei der weiten Entfernung von der roten Erde aus — beim ersten Ausholen möglich war. Wenigstens haben dieser ehrliche Wunsch und diese stille Hoffnung mir von Anfang an bei meiner Arbeit Pate gestanden. Sollten sie sich erfüllen, so würde das für mich ein erheblicher Anlaß zur Freude und Genügnung sein, weil damit die sichere Gewähr geboten wäre, daß aus dieser Arbeit für die Glazer Heimatforschung reiche Anregung und fühlbare Förderung sprießt.

Ein kurzes Wort noch bleibt über die Gliederung zu sagen, die den einzelnen Abschnitten der folgenden Geschichte Inhalt und Umfang, Ziele und Richtung weist. Sie sucht insofern dem als Kern jeden historischen Werdens anzusehenden Entwicklungsgedanken gerecht zu werden, als sie nach einer kurzen Uebersicht über die Vorgeschichte die zwei bedeutsamsten Jahre der Geschichte der Hummelherrschaft als die markanten Wendepunkte in ihrer fortschreitenden Entwicklung bestimmend in die Erscheinung treten läßt: das Jahr 1477 als den Zeitpunkt der endgültigen Vereinigung der Herrschaft Hummel und der zeitweise von ihr getrennten Teile mit dem Glazer Lande und das Jahr 1594 als den Zeitpunkt der Auflösung der alten Herrschaft und ihrer fast völligen Assimilierung mit den übrigen Glazer Gebietsteilen, zunächst unter der österreichischen Kaiser-, seit 1742 unter der preußischen Krone.

Jedenfalls kann weder der Zusammenhang zerrissen werden, noch der Kontakt mit den gleichzeitigen Ereignissen der Welt- und Völkergeschichte gänzlich verloren gehen, wenn wir den Faden unserer geschichtlichen Darstellung an diesen beiden Stellen zerschneiden, die ohnedies für die Herrschaft Hummel bedeutsame Wendepunkte geworden sind. Damit aber ergibt sich die Gliederung unserer Arbeit in vier verschiedene Teile:

- I. Burg und Herrschaft Hummel im Lichte ihrer Vorgeschichte.
- II. Die Hummelherrschaft von ihrer ersten urkundlichen Erwähnung bis zu ihrer endgültigen Vereinigung mit dem Glazer Lande im Jahre 1477.
- III. Die Hummelherrschaft von ihrer Vereinigung mit dem Glazer Lande bis zu ihrer Auflösung (1477—1594).
- IV. Die Hummelherrschaft in ihrer Weiterentwicklung seit der Auflösung der Herrschaft im Jahre 1594.

Uebersichtskarte der Grafschaft Glatz

Nach der Karte von Franz Goebel.

Verlag: J. Radziejewski, Glatz.

Verkleinerte Wiedergabe.



Erster Abschnitt

Burg und Herrschaft Hummel im Lichte ihrer Vorgeschichte

Um die Besiedlung eines Gebietes zu verstehen, ist es vor allen Dingen nötig, daß man den Boden kenne, auf dem sich die geschichtlichen Vorgänge abgespielt haben; wie die Landesnatur in ihren Grundzügen bei allem Wechsel der Bewohner die gleiche geblieben ist, nicht minder aber auch, wie sich mit der Besiedlung jene Eigenschaften gewandelt haben, auf die der Mensch einzuwirken vermochte.

Otto Schlüter

Erster Abschnitt

Zung und Geschlecht im Lichte ihrer Vorgeschichte

Die Zunge ist ein Organ, das in der menschlichen Entwicklung eine wichtige Rolle spielt. Sie ist nicht nur ein Sprachorgan, sondern auch ein Organ, das die Nahrung in den Mund führt und die Verdauung beginnt. Die Zunge ist ein Muskelorgan, das aus Epithelgewebe besteht und von Muskeln umgeben ist. Sie ist ein Organ, das in der menschlichen Entwicklung eine wichtige Rolle spielt. Sie ist nicht nur ein Sprachorgan, sondern auch ein Organ, das die Nahrung in den Mund führt und die Verdauung beginnt. Die Zunge ist ein Muskelorgan, das aus Epithelgewebe besteht und von Muskeln umgeben ist.

Burg und Herrschaft Hummel gehören mit ihren ersten Anfängen einer Zeitperiode an, aus der nur sehr vereinzelt und äußerst spärlich schriftliche Kunde bis in unsere Tage klang. Daraus ergibt sich, daß wir vollauf zufrieden sein müssen, wenn uns für diese Zeit ein Blick auf die natürliche Beschaffenheit von Ort und Gegend und die Würdigung auch der verschwommensten Spuren frühesten menschlicher Betätigung wenigstens die hauptsächlichsten treibenden Kräfte einer Entwicklung erkennbar werden läßt, die ehemals mit ihren verloschenen Verbindungslinien ganz zweifellos die vorgeschichtliche Zeit mit der geschichtlichen verknüpfte. Daß freilich dabei auch die Geschichtsforschung, mehr als ihr das sonst gestattet ist, mit Wahrscheinlichkeiten rechnen darf und muß, liegt klar zu Tage, sofern sie darüber nur nicht vergißt, daß es lediglich Wahrscheinlichkeiten, nicht aber real gegebene historische Daten sind, aus denen sie nach den Analogien des menschlichen Geschehens und des geschichtlichen Werdens ihre Schlüsse zieht, um das, was früher gewesen ist, aus dem was später war, wenn auch nur in seinen entscheidendsten Grundlinien einigermaßen begreiflich und erkennbar werden zu lassen.

Der Fragen, auf deren Klärung ich mich dabei beschränken zu können glaube, sind es vornehmlich drei:

1. Die Entstehung des Hummelschlosses.
2. Die geschichtliche Bedeutung des Hummelschlosses.
3. Die Gestalt und der Untergang des Hummelschlosses.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung des Hummelschlosses.

Gleich an der Schwelle der Vorgeschichte der ehemals so viel genannten Ritterburg, von der die Herrschaft Hummel sich den Namen lieh, drohen unüberwindliche Schwierigkeiten den Schritt der Forschung zu hemmen. Eine bestimmte und befriedigende Antwort auf die Frage, wann die Burg auf dem Hummel entstanden ist und welchem Machthaber sie ihre Entstehung verdankt, läßt sich nicht geben. Wie alle Urgeschichte liegt auch die Zeit der Gründung und Erbauung des Hummelschlosses in einem undurchdringlichen Dunkel, das gänzlich zu lichten wohl niemals mehr gelingen dürfte. Bis in jene fernen Tage der frühesten Glazer Vorgeschichte, in denen auf dem charakteristischen Bergkegel dicht an den Säumen der Glazer Landesgrenze die Romantik des Hummelschlosses ihren Anfang nahm, reicht keine verlässliche Quelle und vermag keine urkundliche Forschung vorzudringen. Lediglich das Vorrecht der Sage wird es bleiben müssen, die Tage jener versunkenen Vorzeit mit schwankenden Daten und unsicheren Gestalten auszufüllen und daß selbst diese es dabei nicht leicht gehabt, beweist wohl besser als alles andere Gott-

fried Heinrich Burgharts absonderliche Meldung (Abhandlung von den Bädern bei Land-Ecke [1744] S. 55), er habe die am Hummel, am Karpenstein und Schnallenstein herumwohnenden Leute erzählen hören, daß diese Schlösser von niemand anders als vom Teufel erbaut sein könnten, eine Mitteilung, die vielleicht in ihrer Naivität der beste Beweis dafür ist, daß auch das einfache Volk über die Entstehung des Hummelschlosses sich seine Gedanken gemacht hat, nachdem ihm außer der auffallenden Form des Berges vorab wohl die isolierte Lage der auf ihm erbauten Burg ein Rätsel aufzugeben schien, für das es keine andere als die genannte groteske Lösung fand.

Demgegenüber bleibt es dann freilich nur um so bedauerlicher, daß auch die Forschung die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Hummelschlosses nur mit einem ehrlichen „Ignoramus et ignorabimus“ beantworten kann. Scheint es doch als ausgemachte Sache gelten zu müssen, daß wir kaum jemals ganz über die Mutmaßungen hinauskommen werden, mit denen ehemals der Reinerzzer Badearzt Dr. Blottner — übrigens ganz im Sinne und im Geiste des bekannten Altmeisters der Glazer Geschichtschreibung J. Rögler — zur Gründungs- und Entstehungsfrage des Hummelschlosses Stellung nahm:

Die eigentliche Zeit der Erbauung dieses Bergschlosses kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden. — Einige glauben zwar, daß es schon von den Heiden, folglich schon im 9ten Jahrhundert erbaut worden sey. Kahlo in seinen Denkwürdigkeiten der Grafschaft S. 88 behauptet: es wären schon ums Jahr 300 einige Schutzhürme wieder die Streifereien feindlicher Völker in diesen Gegenden aufgeführt worden, unter denen besonders der Hummelthurm gewesen sey, wovon er aber keinen Schriftsteller, keine Urkunde, noch einen nur wahrscheinlichen Beweis anführt. Diese Angabe ist aber auch gar nicht glaubhaft, denn erstens war damals die heutige Grafschaft als eine mit Bergen, dichten Wäldern und Morästen bedeckte Gegend, vielleicht noch gar nicht bewohnt, deswegen in derselben auch nie Urnen gefunden worden, die einen Beweis der Bevölkerung dieser Gegend in den damaligen Zeiten geben könnten. Zweitens bauten sich die damaligen Bewohner, wie Tacitus und Strabo bezeugen, zu ihren Wohnungen nicht einmal eigentliche Häuser und Ortschaften, sondern nur zerstreute Hütten von Erde und Baumästen. Sie errichteten folglich keine steinerne Gebäude, feste Schlösser etc., da dieß auch ihren National-Grundsätzen zu wider war, wie solches aus der Geschichte der alten Deutschen bekannt ist. Von den Römern, welche damals in der Kunst, feste Derter gegen feindliche Anfälle zu bauen, erfahren waren, konnten die festen Schlösser der heutigen Grafschaft auch nicht angelegt worden seyn, wie Aelurius in seiner Glaciographie S. 101 bis 104 solches von dem alten Schloß zu Glaz vorgiebt, welches Vorgeben aber von dem Pater Valbin in seinen Miscellan. Bohemiae lib. 3 c. 5 pag. 38 gründlich widerlegt wird. — Indem aus der Geschichte Deutschlands bekannt ist, daß die Römer, trotz ihrer Kriegskunst, die ebenfalls kriegerischen Marcomannen, und Quaben, (die Bewohner des heutigen Böhmens und Mährens) nie ganz besiegt haben, daß sie vom nördlichen Ufer der Donau nie bis in die Länder der genannten Völker gekommen, und daher auch nie dafelbst haben feste Schlösser anlegen können. Noch weniger kann dieses von ihnen in der Grafschaft Glaz geschehen seyn, weil diese ihnen noch entfernter war. Hr. Pater Roegler zu Kengersdorf, der

gelehrteste und genaueste Kenner der Glazer Geschichte, dem ich die meisten alten Nachrichten zu danken habe — ist der Meinung, daß selbst im 10ten Jahrhundert die gesammte Hummelgegend noch wenig bewohnt war, und mit zur Herrschaft des reichen Grafen Slawnik in Böhmen gehörte, dessen Herrschaft nach Hagecius sich ums Jahr 983 gegen Mitternacht zu bis an die Herrschaft Glaz, und bis an das Waßer die Reife genannt, erstreckte. Es ist ihm daher am wahrscheinlichsten, daß die Hummelveste im 11ten oder 12ten Jahrhundert angelegt worden sey, weil bis dahin die Grafschaft Glaz, die damals ein Theil von Böhmen war, nur an den Flüssen und in Ebenen bewohnt war. Im 11ten Jahrhunderte entsponnen sich häufige Kriege und Unruhen zwischen den Böhmen und Pohlen, unter welchem Namen damals auch die heutigen Bewohner Schlesiens begriffen waren. Als sich nun diese Völker fast stets durch Raub, Brand und Plünderung beunruhigten, so wurden von beiden Theilen an den gelegenen Oertern, besonders an den Grenzen, bei engen Pässen auf Bergen und Hügeln, feste Schloßer angelegt, um daraus feindliche Einfälle verhindern zu können. Um diese Zeit, und aus dieser Veranlassung ist auch wahrscheinlich die Hummelveste angelegt worden. Letztere Meinung meines gelehrten Freundes hat die mehrste Wahrscheinlichkeit für sich. Man kann freilich über alle solche Vermuthungen aus einer so entfernten Zeit Schwierigkeiten machen, aber etwas zuverlässig zu beweisen, es sey dafür oder dawider, das ist nicht so leicht.“ (Schles. Prov.-Bl. Bd. 35. [1802] S. 119 f.)

Lediglich nach einer zweifachen, wenn allerdings auch besonders bedeutungsvollen Richtung hin ist seitdem unser historisches Wissen über diese Gedankengänge hinausgewachsen: einmal durch die an vier verschiedenen Punkten des Glazer Landes inzwischen aus dem Schoße der Erde gehobenen prähistorischen Funde, sodann durch die gesicherte Wahrnehmung, daß die bisherige Anschauung, die sich bis zu den Tagen Ottokars II. (1253—1278) alles böhmische Land ausnahmslos und ausschließlich von Slaven bevölkert dachte, nicht mehr zu Recht bestehen kann. Haben die prähistorischen Funde insofern unseren Blick nicht unerheblich in die Weite gedehnt, als sie mit untrüglicher Sicherheit auf vorgeschichtliche Ansiedlungen im Glazer Lande längst vor der bis dahin angenommenen zeitlichen Grenze seiner ersten Besiedelung schließen ließen, so hat die zweite Wahrnehmung der neuen Erkenntnis Bahn gebrochen, daß, wenn sich neben dem slavischen Bevölkerungsteil in erheblich früherer Zeit, als man das bis anhin zuzugeben pflegte, auch noch ein zweiter Bevölkerungsteil anderer Nationalität mit Sicherheit nachweisen läßt, daß diesem dann auch ein wesentlicher Anteil an der in diesem Glazer Grenz- und Randgebiet geleisteten Kulturarbeit kaum wird zu verfallen sein.

Wenn wir darum auch kaum jemals darauf hoffen dürfen, über die Gründung und Erbauung des Hummelschlosses genaue Daten und Angaben zu erfahren, so liegt es auf der anderen Seite doch auch auf der Hand, daß sich aus den genannten Tatsachen und aus den durch sie heraufbeschworenen Gedankengängen für die Aufhellung der Vorgeschichte der Burg und der Herrschaft Hummel wichtige Folgerungen und neue Resultate ergeben müssen, die nach der einen oder anderen Richtung hin Bedeutung gewinnen können, indem sie dazu

führen, daß wir in der Geschichte der Herrschaft Hummel doch noch einzelne Zustände enträtseln und verschiedene geschichtliche Verknüpfungen entwirren lernen, die mit ihren letzten Wurzeln bis ins Dunkel jener frühen Vorgeschichte reichen, deren Geheimnissen auf die Spur zu kommen, bisher so lange ein vergebliches Unterfangen schien.

Zweites Kapitel.

Die geschichtliche Bedeutung des Hummelschlosses.

So bedauerlich auch das Fehlen schriftlicher Nachrichten über die erste Entstehung und die früheste Geschichte des Hummelschlosses sein und bleiben mag, für seine ehemalige Bedeutung spricht noch heute vernehmlich seine geradezu providentielle Lage. Denn das, was das Hummelschloß vom ersten Augenblicke seines Daseins an wirksam und nachhaltig aus seiner scheinbar weltverlorenen Isolierung hob, war die bedeutame Rolle, die es an den Grenzmarken zweier Reiche, im wirtschaftlichen und kulturellen Leben zweier Völker zu spielen berufen war: als Stützpunkt für einen wichtigen Paß, als Schutzwacht für eine berühmte Handelsstraße und als Vortort einer vielbegehrten Herrschaft.

I. Das Hummelschloß als Stützpunkt für den Hummelpaß.

So oft und laut man auch schon die Berge des Glazer Landes gepriesen haben mag, es kann dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß für des Landes geschichtliche Entwicklung seine Pässe eine größere und tiefgehendere Bedeutung hatten als alle seine ragenden Berge und Gipfel. An den berühmten Paß müssen wir darum zuvörderst denken, den das Hummelschloß in nächster Nähe überragte, wollen wir seine Stellung und seine Lage richtig würdigen. Denn dieser Paß sicherte der Burg auf dem kegelförmigen Berge von ihrem ersten Dasein an eine dreifache Aufgabe zu: die Beobachtung der Landesgrenze, die Sicherung des Landestors und die Verteidigung des Durchzugslandes.

Die Beobachtung der Landesgrenze. — Wohl den besten und wirksamsten Schutz, der das alte Böhmenreich gegen alle Einfälle von außen schützte, hatte es dem berühmten Grenzwald zu verdanken, der in meilenweiter Breite rings um das ganze Land seine grünen Arme schloß: *Cinctus undique montibus per girum, qui mirum in modum extenduntur, tocius terrae per exitum . . . quasi unus et continuus mons . . . nulla peregrina hanc influit aqua*, wie ihn schon Cosmas von Prag so angelegentlich zu rühmen wußte. In böhmischen Quellen als *silva liminaris* bezeichnet, auf der schlesischen Seite aber *preseka* geheißen, bildete dieser bergige Urwald ein Verkehrshindernis allerersten Ranges, dessen Unwegsamkeit die eingeborene Bevölkerung dadurch noch zu erhöhen wußte, daß sie an seinen Säumen in breiten Streifen die Bäume kappte, ihre Aeste

und Zweige mit dem Unterholz sich verflechten und verwachsen ließ, so daß jener berühmte natürliche Grenzwall — „preseca in Teutonico Hach“, wie das Heinrichauer Gründungsbuch ihn nennt — zustande kam, der fast jeglichem Versuche, ihn zu durchbrechen, spotten mußte. Da indessen auch der dichteste Grenzzaun seinen Wert verlor, so lange er unbewacht und unbeobachtet blieb, ergab sich die Notwendigkeit von selbst, ihn auch noch durch besondere Befestigungen zu verstärken, deren erste und wichtigste Aufgabe gerade die Beobachtung der Landesgrenze war. Diese Aufgabe schloß darum auch die doppelte Vorbedingung ein, einmal, daß von einer solchen Anlage aus mühelos das gesamte Vorgebände zu überschauen war und sodann, daß im gleichen Maße auch die Verbindung nach rüdwärts unbehindert offen stand. Und schon von diesem zweifachen Gesichtspunkt aus ist nicht zu bestreiten, daß für die Lage der Hummelburg eine bessere Wahl überhaupt nicht zu treffen war.

Welche Bedeutung das unter den einfachen Verhältnissen jener fernen Vergangenheit für die Uebermittlung des Nachrichten- dienstes haben mußte, liegt klar auf der Hand. In richtiger Würdigung dieser ersten Aufgabe der Burg auf dem Hummelberge hat darum schon der bekannte Chronist Pankrätius Scholz den Bergfried der Burg auf dem Hummel mit dem alten Heidenturm des Glazer Schlosses in Verbindung gebracht, um dabei hervorzuheben, daß der Heidnische Turm zu Glaz „das Wach Haus gewest, daß die drey Raubschlößer einander haben das loß geben können, das Erste aufm Hummel oder Landtfriedt, daß andere allhie zu Glaz, daß 3. im Burgstadel, wie an den zweyen Enden noch heutzutage zu sehen ist.“ Am besten geht vielleicht die entscheidende Bedeutung, die dieser Art von Nachrichtenvermittlung im Falle eines feindlichen Ueberfalles für die Sicherheit des Landes zukam und zukommen mußte, aus dem Umstande hervor, daß sie fast in der gleichen Weise, in der sie schon in den ältesten Zeiten gehandhabt wurde, durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit üblich blieb. Hat doch noch unter dem 22. März 1752 der vielgenannte Glazer Gouverneur H. A. de la Motte Fouqué unter der Voraussetzung, „das Ein feindlicher einfall von einem oder dem anderen Orth der Grasschaft Unvermuthet und Plötzlich geschehen“, Alarmierungsdispositionen getroffen, die sich sicherlich nur in unwesentlichen Einzelheiten von denen der Glazer Frühgeschichte unterschieden, denn er bestimmte: Es „muß Jeder Befehlshaber seines orths, wann die 3 Canonen Schüße geschehen, und alle 3 Raquetten [von der Glazer Festung] aufgestiegen sein, augenblicklich von denen im Voraus abgetheilten und bestellten Leuthen den fanal oder das Allarme Feuer anstecken und brennen lassen, es muß dieserhalb der fanal gleich nach erhaltung dieser Disposition im Voraus verfürttiget werden, und wird selber von trockenem Holze, Reihsig und andern leicht brennenden sachen, wie bey dem Johannesfeuer geschieht, gemacht, und auf den nächstgelegenen

höchsten Hügel oder Berge angeleget, damit daß Allarm Feuer desto beßer und weiter gesehen werden könne."

Damit liegt es klar auf der Hand, welche bedeutsame Rolle für dieses System der Grenzbeobachtung und der Alarmierung des Landes einem Berge zukommen mußte, der sich nach allen Seiten weithin sichtbar so markant und charakteristisch, wie der Hummel, über seine Umgebung hob. Daß man diese seine Bedeutung für die Beobachtung der Landesgrenze in den ältesten Zeiten bereits richtig erkannte, dafür liegt ja der sprechendste Beweis in dem gewaltigen und massiven Bergfried vor, der aus Bruchsteinen errichtet, die ganze Burganlage gebieterisch beherrschte und der auch am längsten aller Fährnis der Zeiten trocken sollte. Erhob er sich doch unmittelbar an den Säumen der Landesgrenze aus dem Dickicht des Waldes und über-schaute mit seinem wachsamem Auge das gesamte Gelände, das vor und hinter ihm lag. Zumal bei der Nähe der Burg Nachod bedurfte es selbst zur Nachtzeit nur eines blinkenden Feuerzeichens von seinen Zinnen, um ganz Böhmenland bis hinunter in die Hauptstadt Prag im Nu in Alarmzustand zu versetzen, sobald auch nur von weitem ein Feind sich zeigte und Gefahr für Land und Leute im Verzuge war.

Die Sicherung des Landestores. — In der Beobachtung der Landesgrenze erschöpfte sich selbstverständlich die Aufgabe der Burg auf dem Hummel nicht. Das, was ihrer strategischen Bestimmung nur noch erhöhte Bedeutung verlieh, war der Umstand, daß sie beherrschend über dem sogenannten Hummelpasse an einer Stelle des Grenzwaldes lag, an der sich durch diesen der fast einzig mögliche Eingang oder Zutritt (introitus, vstup, uchod, nachod) ins eigentliche Böhmen öffnete und die deshalb auch seit alters Nachod hieß. Es war die berühmte Porta Regni Boemiae, für die sich bis auf den heutigen Tag die Bezeichnung Branka erhalten hat, d. i. das Landestor. Dieses Tor, das speziell die Verbindung zwischen Böhmen und Polen herstellte und darum als „polnisches Tor“ bezeichnet wurde, hatte zwei Flügel: Sein westlicher Flügel, das sogenannte innere polnische Tor, lag bei Doben in unweit Nachod, seinen östlichen Flügel dagegen, das sogenannte äußere polnische Tor, bildete der Wasserpaß der Neisse bei Wartha. Beide Flügel aber verband eine Straße, die an zwei verschiedenen Stellen über zwei berühmte Pässe das Gebirge überquerte: den Hummelpaß im Westen und den Paß von Eichau im Osten. Während nun die östliche Paßhöhe von der polnischen Grenzburg, gradice Bardo, dem heutigen Wartha, behütet wurde, lag genau über der westlichen Paßhöhe das befestigte Hummelschloß.

Daß es sich beim Hummelpaß um eine von der Natur geschaffene Einsenkung handelt, braucht kaum besonders betont zu werden. Nach der von R. Fox vertretenen Anschauung ist nämlich in der Urzeit die tiefe Mulde zwischen den Glimmerschiefermassen der Hohen Menße im Süden und des Ratschenberges im Norden

von Gesteinen der Kreideformation ausgefüllt gewesen, von denen hochliegende Reste an den Hängen des Mensegebirges bis heute erhalten geblieben sind. Auf der Höhe des Hummelpasses hingegen sind diese Gesteine so vollständig der Erosion erlegen, daß das Urgestein anstand und jene Einsattelung entstand, die zur Ueberquerung des gebirgigen Grenzwalles zu friedlichen wie kriegerischen Zwecken seit den ältesten Zeiten deshalb besonders bevorzugt wurde, weil sie nicht nur für die offenste und gangbarste, sondern auch für die kürzeste und bequemste Passage durch das Gebirge und das dazwischen gelegene Glazer Paßland galt. Die Bedeutung, die diesem Uebergang damit zukommen mußte, läßt sich vielleicht noch am besten aus den von Fog mitgeteilten Höhenmaßen ermesfen, besonders wenn man sie mit denen vergleicht, die für den Paß von Eichau maßgebend sind:

Der Hummelpaß mit den Fußorten Reinerz im Norden und Lewin im Süden. Absolute Höhe des Passes 630,3 Meter, des nördlichen Fußortes 538 Meter, des südlichen 445 Meter. Relative Höhe im Norden 92,3 Meter, im Süden 185,3 Meter. Anstiegslinie: in Luftlinie im Norden 3 Kilometer, im Süden 3,5; in Weglänge 3,9 Kilometer im Norden, 4 Kilometer im Süden.

Der Paß von Eichau mit den Fußorten Wartha im Norden und Saffitz im Süden. Absolute Höhe des Passes 441,5 Meter, des nördlichen Fußortes 260, des südlichen 308 Meter. Relative Höhe im Norden 181,5, im Süden 133,5 Meter. Anstiegslinie: in Luftlinie im Norden 3,9, im Süden 3,8 Kilometer; in Weglänge 4,3 Kilometer im Norden und 4 Kilometer im Süden. (Vgl. Rob. Fog, Die Pässe der Sudeten in: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. XIII. [1900] Heft 1, S. 24/25.)

Während nun der Grenzwall mehr den Charakter eines Hindernisses hatte, das dem anrückenden Feinde den Einfall in das böhmische Land erschweren sollte, fiel der Burg über dem Hummelpaß die wichtige Aufgabe zu, solche Einfälle aufzuhalten und zu verhindern. Galt es doch, im Falle drohender Gefahr den Paß durch Verhau e so zu sperren und zu sichern, daß auch größere feindliche Scharen an dieser Stelle das Landestor in einer Weise verriegelt fanden, daß jedes weitere Vordringen und jeder Weitermarsch wenigstens so lange ein Ding der Unmöglichkeit war, bis die wehrhaften Mannen im Hinterlande sich zusammengefunden hatten, um dem Feinde mit gewappneter Faust entgegenzutreten. Darum genügte für die Sicherung des Passes in normalen Zeiten auch eine nur geringe Grenzbesatzung, zumal es bei der Nähe der Grenze und bei der Schnelligkeit, mit der die Alarmierungseinrichtungen wirkten, zu meist nur einer beschränkten Spanne Zeit bedurfte, bis Verstärkung und Entfaß zur Stelle war.

Darf doch gerade bei der Würdigung dieser zweiten Aufgabe der Hummelburg nicht übersehen werden, daß nur wenige Kilometer von ihr entfernt die Burg Nachod lag, die seit den ältesten Zeiten der gegebene Mittelpunkt der gesamten Grenzverteidigung des östlichen Böhmens und ein Hauptsiß der sogenannten Chodenbauern war, die ja in besonderer Weise für den Schutz des Landestors zu sorgen

hatten. Denn nach O. Peterka ist diese Bezeichnung „zweifellos eine altertümliche und wohl von dem slawischen Stamimworte „choditi“ soviel wie Schreiten, Gehen, abzuleiten, was sonach auf die Obliegenheit dieser Wächter, den Paß wohl zu hüten und zum Patrouilledienste hin und her zu gehen, hindeuten würde“.

Bekanntlich aber stoßen wir auf derartige Chodenbauern nicht nur bei Nachod, auch die Glazer Burg hatte sie in ihrer Nähe aufzuweisen, wie das bekannte Privilegium König Johanns von Böhmen vom 29. September 1331 für die Erbwächter von Pilsch (vigiles originarii seu hereditarii) beweist, das übrigens bis ins 17. Jahrhundert hinein immer wieder erneuert und bestätigt worden ist, deren ursprüngliche Aufgabe keine andere gewesen ist als die, wie sie Georg von Podiebrad in einer Urkunde vom Jahre 1458 für die Choden von Taus umschrieben hat: cum ipsi metas regni nostri in silvis degentes et exteros per lignorum insectionem a violento in patriam insultu prohibentes fideliter custodiant et conservent. Wie ernst man es aber in jenen frühen Tagen mit diesem Wachdienst genommen hat, zeigen noch heute eine Reihe von merkwürdigen Wachvorschriften, die der bekannte Krieg von Hochfelden aus einer Wiener Handschrift des 15. Jahrhunderts uns überliefert hat. Sind es freilich in erster Linie auch Wachvorschriften für eine Burg, so lassen sie doch zugleich auch einen interessanten Rückschluß auf die Art und Weise zu, wie angelegentlich man damals erst recht die wichtigen Landestore gegen Ueberrumpelungen geschützt haben wird. Denn danach sollte man wachsame Hunde im Zwinger herumlaufen lassen und Wächter darüber bestellen; ferner sollte man gegen das schnelle Vorgehen Lamisen (Fuzangeln) legen, sowie den Zwinger durch einen Zaun an seinem äußeren Fuße gegen das schnelle Anlegen der Leitern schützen. Die Tore sollten doppelt (zweiflügelig) sein und im einen Flügel ein Guckloch, im anderen ein Schlupftürlein haben. Innen am Tore sollte ein Vorrat von Spießen, Kolben und anderen Waffen in Bereitschaft gehalten werden. Vor dem Tore sollte ein Hof mit einer Mauer eingefangen sein, dadurch ein vergittertes Tor, und darüber ein Stand zum Hinaussehen. Alle Torflügel sollten außen stark mit Eisen beschlagen, innen mit starken Schlössern versehen sein. Jeden Morgen vor der Deffnung der Tore sollte man vom Torhause und der Mauer aus nachsehen, ob jemand sich heimlich in der Nähe aufhielt; war niemand zu sehen, so sollte der Torwart des äußeren Tores zum Schlupftürlein auslaufen und draußen genaue Nachsuche halten. Seine Meldung hatte er dem Wächter des inneren Tores zu machen und dieser hatte sie weiter zu geben. Die Stelle des an jedem Morgen abgelösten Nachwächters hatte der Tagwächter einzunehmen. Er hatte ein Horn, um die Besatzung, ebenso wie die Leute auf den Feldern vor Ueberfällen zu warnen. Hatte die Burg einen Graben mit einer Brücke und einen Zwinger mit flankierenden Türmen, so sollte man jeden Morgen, ehe man die Zugbrücke nieder-

ließ und das äußere Tor aufschloß, vom Zwinger und seinen Türmen aus nachsehen, ob sich niemand unter der Brücke und hinter den Türmen versteckt hielt. War ein Wald in der Nähe, so mußte er alle Morgen zu Fuß, zu Fuß und mit Hunden durchsucht werden. Wollte man jemand in das innere Tor einlassen, dann mußte vorerst das äußere hinter ihm zugeschlossen sein. Desgleichen, wenn man jemand durch das äußere Tor hinaus lassen wollte, mußte zuerst das innere Tor hinter ihm zugeschlossen werden, jedenfalls durfte es nicht offen stehen, so lange das äußere geöffnet war.

Vielleicht verlohnt es sich bei dieser Gelegenheit, auf den Umstand noch besonders hinzuweisen, daß dieser Wachdienst keineswegs überall ausschließlich in den Händen des tschechischen Bevölkerungsteils lag. Bereits J. Loserth hat f. St. daran erinnert, daß es auch deutsche Chodenorte gegeben hat, ja daß sich seit dem 14. Jahrhundert das eigenartige Verhältnis ergab, „daß die Bewachung der böhmischen Grenze gegen Deutschland hin zum großen Teile Leuten deutscher Abstammung anvertraut war.“ (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Deutschen. 21. Jahrg. [1883] S. 201.)

Die Verteidigung des Durchzugslandes. — Neben der Beobachtung der Landesgrenze und der Sicherung des Landestors diente die Burg auf dem Hummel noch einem dritten Zweck, der sie vielleicht am nachdrücklichsten aus der örtlichen Begrenzung ihrer näheren Umgebung hob, weil dieser die abgelegene Burg als ein bedeutungsvolles Zwischenglied in jenen umfassenden Ring von Befestigungsanlagen reihte, der schon seit den ältesten Tagen die Verteidigung des Glazer Durchzugslandes gewährleisten sollte.

Ganz mit Recht hat darum längst vor Tschitschke (Hbl. 6. Jahrg. [1920] S. 47) schon Rudolf Graf von Stillsfried-Rattonitz (Beiträge II [1864] S. 79) darauf aufmerksam gemacht, daß ähnlich wie die Burg Glaz (Kladsko) auch das Hummelschloß „zu dem Ringe von Grenz-Befestigungen gehörte, womit die böhmischen Herzöge ihr Land gegen die Polen und Deutschen schützten. Von Glaz sagt dies der Chronist Cosmas mit den Worten: „contra Poloniam castellum Kladsko, situm juxta flumen nomine Nizzam“, und ist hier unter Polen das angrenzende Schlesien zu verstehen ... Solcher Burgen waren im Glazischen Lande augenscheinlich mehrere, zu denen besondere Gebiete gehörten. Die wesentlichsten darunter, die später nicht immer oder doch nicht alle landesfürstlich blieben, sondern zum Teil auch größeren Adelsgeschlechtern überwiesen wurden, waren folgende: Homole zwischen Dusnik und Lewin; Schnallenstein bei Rosenthal im Habelschwerdter Distrikt; Karpenstein bei Landeck; Bardo (Wartha am Reißer-Paß); der Klingenberg bei Wolpersdorf; Hradek (Wünschelburg). Einzelne Türme und besetzte Schlösser befanden sich in den Flußtälern: dem oberen Reißetal, der Bielau, der Weistritz und der Steinau ... und zwischen diesen vom Hauptschlosse ausgehenden Strahlen die Rittersitze ... von deren Um-

mauerung sich hin und wieder noch Spuren erhalten haben." Jedenfalls treffen wir derartige Befestigungen in fast ununterbrochener Folge an allen gangbaren Straßen des Glazer Durchgangslandes und erst recht sind sie natürlich — um nur von dieser einen befestigten Linie zu reden — längs des Neissetales vom westlichen bis zum östlichen Ende des Glazer Landes zu finden. Ob diese Anlagen erst den häufigen Kriegen zwischen Polen und Böhmen im elften Jahrhundert ihren Ursprung zu verdanken hatten, oder ob diesen historischen Befestigungen aus Stein auch schon prähistorische in Gestalt von Erdwällen und Burgwällen vorausgegangen waren, spielt bei ihrer Beurteilung nur eine untergeordnete Rolle; entscheidend ist, daß das Glazer Land den Charakter eines Durchzugslandes hatte und daß dieser, ungleich mehr als anderswo, förmlich dazu zwang, die Landesverteidigung durch die Anlage von vermehrten Befestigungslinien nach Möglichkeit zu sichern. So stand in der hier interessierenden Richtung zunächst bei Lewin ein Schloß Hradisch, das die Hufiten zerstört haben sollen und das nur noch mit dem Namen „Hradice“ (Schloßplatz) in der Ueberlieferung weiterlebt. Ihm zunächst lag Burg Hummel, ihr folgte der befestigte Sitz in Rückers und schließlich als Mittelpunkt der ganzen Landesverteidigung die Hauptburg Glaz. An Glaz schloß sich das Burgstädtel bei Friedrichswartha und schließlich das Schloß Bardun oder Byrdo beim heutigen Wartha, nach dessen Eroberung im Jahre 1096 die Böhmen offenbar noch einen Stützpunkt in die schlesische Ebene vorzuschieben suchten, indem sie beim heutigen Ramenz einen weiteren befestigten Punkt errichteten, der allerdings bereits im Jahre 1104 den Polen in die Hände fiel. Unterliegt es nun auch keinem Zweifel, daß jeder einzelne dieser befestigten Punkte seine bestimmte Sonderaufgabe und damit auch seine eigene Geschichte hatte, so bleibt daneben doch zu Recht bestehen, daß eine bedeutungsvolle Aufgabe ihnen allen gemeinsam war: In dem durch seine Natur zum Durchzugslande bestimmten Gebiete sollten alle diese widerstandsfähigen Punkte sich zu einer einzigen großen Verteidigungsanlage verbinden, die in kriegerischen Zeiten der Bevölkerung des flachen Landes Schutz und Zuflucht zu gewähren und dem Feinde energischen Widerstand zu leisten in der Lage war, zum mindesten aber berufen war, dem Gegner den Aufenthalt im Lande zu verleiden, sofern ihm die Grenze zu überschreiten gelungen war. Demgemäß haben ja auch die Herren des Glazer Landes eine ihrer vordringlichsten Aufgaben darin erblickt, dafür zu sorgen, daß jedes einzelne Glied dieser ausgedehnten Befestigungsanlage sich diesem allgemeinen Zweck auch unterordnete und bereits aus dem Jahre 1387 liegt speziell für die Burg auf dem Hummel auch das bezeichnende Beispiel vor, daß der damalige Glazer Pfandinhaber die Söhne des ersten bekannten Besitzers der Hummelherrschaft feierlich dazu verpflichten ließ, „daß Sie Ir hauß, den Landes-Friede, vorbas mehr behüten und waren sollen bey

Leibe und bey Gute, also daß vnsern herrn den Marggrauen und dem Lande zu Glaz kein Schade fürbas mer dauon geschehe ... und ob Sie des nicht theten, daß das hauff bei In verwarlost würde, so sollen Sie Leibes und Gutes verfallen sein dem mergenandtem vnserm gnedigen herrn ..."

Im übrigen hat ja dieser wichtige Zweck der Verteidigung des Glazer Durchzugslandes bis in die neueste Zeit hinein nichts von seiner Bedeutung verloren, wenn ihn auch die veränderten Zeitläufte mit veränderten Mitteln zu befriedigen suchen mußten. So hat z. B. noch der preußische König Friedrich Wilhelm II. im Glazer Berglande eine Reihe von Forts anlegen lassen, die freilich niemals ernstlich in Aktion getreten sind, denen aber eine Zweckbestimmung zu Grunde lag, die sich kaum wesentlich von der unterschieden haben dürfte, die schon für die ältesten Glazer Befestigungslinien maßgebend gewesen war. Denn diese war vom König in der Kabinettsordre vom 17. Dezember 1791 an den Glazer Gouverneur von Gözen ausdrücklich mit den Worten niedergelegt: „Ich nehme keinen Anstand, Euch über diesen Endzweck im höchsten Vertrauen näher zu eröffnen: Daß erwähnte Forts nicht dazu dienen können und sollen, dem Feinde das Eindringen in die Grafschaft gänzlich zu verwehren, sondern sie sollen insbesondere nur den Vorteil gewähren, daß sie Meister von den vorteilhaftesten Anhöhen zu verbleiben und dazu dienen können, sowohl offensive gegen den Feind zu agiren, als auch den Feind selbst zu verhindern, wenn er gleich durch einen geschwinden Marsch schon in die Grafschaft eingedrungen wäre, sich darinn zu maintainiren. Dem zu Folge setze Ich allemal zum Voraus, daß zu diesen Forts sich beständig ein verhältnismäßiges Defensiv-Corps in Bereitschaft befinde, welches im Stande ist, dergleichen Forts, wenn sie der Feind ordentlich zu belagern intendirte, zu entsetzen, und nach dem Maßstabe mühet auch Ihr diese Forts beurtheilen. Uebrigens habt Ihr ganz richtig bemerkt, daß der Feind mit bloßem Bombardement oder mit Sturm diese Forts nicht wohl einnehmen könne, wenn er aber eine ordentliche Belagerung davon unternehmen und Bresche darauf schießen wolle, dieses der Beschwerlichkeit der Wege halber, so viel Zeit erfordern, daß der Entsatz allemal zur rechten Zeit eintreffen könne“.

Wer aber von solchen Gesichtspunkten aus die Stellung und Aufgabe des ehemaligen Hummelschlosses zu würdigen sucht, der wird mit Leichtigkeit erkennen, daß seine Lage lediglich dem äußeren Scheine nach eine isolierte war, daß es jedoch in Wirklichkeit ein bedeutungsvolles Mittelglied, ja durch seine Anlehnung an Burg Náchod ein wichtiger Eckpfeiler in jenen umfangreichen Befestigungsanlagen war, durch die sich in uralten Tagen schon das Glazer Durchzugsland gegen alle Gefahren wirksam zu schützen suchte, gemäß der späteren Maxime Friedrichs d. Gr.: „Die festen Plätze sind wie mächtige Nägel, die die Provinzen des Herrschers zusammenhalten.“

II. Das Hummelschloß als Schutzwacht für den sogen.
„Polenweg“.

Es liegt klar auf der Hand, daß die natürliche Bergkette zwischen den Glimmerschiefermassen der Hohen Wense im Süden und des Ratschenberges im Norden, deren Sicherung die erste und wichtigste Aufgabe der Burg auf dem Hummelberge geworden war, ihre wichtige Rolle, dem Völkerverkehr als Durchgangspunkt zu dienen, nur in Verbindung mit dem berühmten Straßenzuge spielen konnte, der über den Hummelpaß hinweg nicht nur Böhmen und Polen mit einander in Verbindung brachte, sondern weit darüber hinaus vom deutschen Westen zum sarmatischen Osten die vielbegangene Brücke schlug. Für diesen „Polenweg“, wie man ihn gemeinhin nannte, als verlässliche Schutzwacht zu dienen, war die zweite Aufgabe, die der Burg auf dem Hummel seit den Tagen ihrer Entstehung zugefallen war, denn das ergibt die nähere Würdigung dieses Straßenzuges, soweit sein Verlauf, sein Alter und seine Bedeutung aus geschriebener Ueberlieferung noch zu erkennen und aufzuhellen ist.

Am besten vielleicht noch sind wir über den Verlauf dieses Straßenzuges unterrichtet, da er im wesentlichen bis auf den heutigen Tag der gleiche geblieben ist. Jedenfalls war das bekannte böhmische Landestor, die bereits genannte Branka bei Nachod, dieser berühmten Straße Ausgangspunkt. Bei der Mündung der Schnelle in die Mettau bog sie scharf gen Osten, um von da dem Tale der Schnelle aufwärts zu folgen, bis sie bei Lewin in ein Seitental des Flusses lenkte, um von hier aus südlich der Burg Landfried in einer Höhe von 631 Metern mit dem Hummelpaß die Wasserscheide zwischen Schnelle und Weistritz zu überschreiten. Bei Reinerz lenkte die Straße sodann in das Tal der Weistritz, um in enger Anlehnung an den Flußlauf den südlichen Teil des Heuscheuergebirges zu durchbrechen und um von dort über Alttheide und Schwedeldorf nach Glas, dem Mittelpunkt des gleichnamigen Passagelandes, zu gelangen. Von Glas aus zog sich dann diese Straße notgedrungen bald wieder die Berglehne hinauf, um von einer kleinen Feste, dem Burgstädtel beim heutigen Friedrichswartha geschützt, durch das sogen. „äußere polnische Tor“, den Paß von Wartha, in die schlesische Ebene einzumünden.

Lediglich an zwei Stellen wich wohl der älteste geschichtliche Saumweg vom Zuge der heutigen Straße ab: in der Nähe von Glas, von wo der Weg in der ältesten Zeit dem Tale der Neisse entlang bis nach Labitsch führte, um von hier mit einer scharfen Biegung nach Osten am Burgstädtel vorbei die gleiche Richtung wie die spätere Straße zu gewinnen, und bei Reinerz, wo die alte Straße nach Fog dadurch den heute vorhandenen doppelten Umweg vermied, „daß sie nördlicher als die Kunststraße der Gegenwart aus dem Städtchen Reinerz sofort zu dem kleinen Plateau, das sich vom Hummelberge zur Ratschenlehne hinzieht, steil anstieg (8%),

dann nach kurzem Abstieg auf die Südseite der Paßhöhe übergang und zunächst in höherer Lage sich hielt, bis sie in das Nebental von Nerbotin hinübergelange, dem sie steil abwärts (10 %) nach Lewin folgte."

In gleicher Weise unbestritten wie sein Verlauf ist auch das hohe Alter dieses Straßenzuges, der möglicher Weise schon in vorgeschichtlicher Zeit der frühesten Bevölkerung den gangbarsten und kürzesten Weg durch den bergigen Grenzwald über den Hummelpaß gewiesen hat. Darauf scheinen wenigstens die an vier verschiedenen Stellen — bei Kudowa, Lewin, Glas und Friedrichs-wartha — an den Säumen dieses Straßenzuges gemachten prähistorischen Funde hinzuweisen, die nach A. Otto „vom Inneren Böhmens bis in das nördliche Vorland von Wartha denselben Charakter tragen und den Weg der Kultur durch die vorgeschichtlichen Jahrhunderte in gleicher Weise feststellen lassen, wie die Fährte dem Jäger den Weg des Wildes verrät.“ Außerordentlich fraglich ist es dagegen, ob die von J. N. v. Sadowski (Die Handelsstraßen der Griechen u. Römer ... Aus dem Polnischen von A. Kohn, Sena 1877) aufgestellte Hypothese, daß auch schon der römisch-etruskische Bernsteinhandel über die Pässe bei Reinerz und Wartha gegangen sei, einige Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, da einstweilen zwingende Beweise so gut wie gänzlich fehlen. Sicher ist jedenfalls bis jetzt nur das eine, daß diese Straße auf ein hohes Alter zurückblicken kann, zumal sie in den erhaltenen Quellen auch schon früh Erwähnung findet, meist sogar in einer Form, die zu verraten scheint, daß es sich bei dieser Straße um einen längst bekannten und viel benutzten Verkehrsweg gehandelt hat. So geht die älteste geschichtliche Erwähnung dieses Straßenzuges auf das Jahr 1017 zurück, in dem Boleslaus von Polen den vergeblichen Versuch unternahm, nach Böhmen vorzudringen, und zwar unter Benützung dieser Straße, die selbst ein Thietmar von Merseburg für Mit- und Nachwelt genügend gekennzeichnet zu haben glaubte, als er sie kurzweg die „via Glacensis“ nannte. Ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1068, zur Zeit des Böhmenfürsten Bratislaus II., fand bekanntlich die Wahl eines neuen Prager Bischofs statt. Bratislaus stand damals mit seinem Heere im Felde gegen Polen; der Ort ist kontrovers, nur daß er am Polenwege lag, ist sicher, denn Cosmas von Prag verlegt die Wahl „in die Gegend der Pässe“ (ad custodiae portam), an einen Ort mit Namen Dobenina, der an diesem Polenwege lag (qua itur in Poloniam). Und wieder ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1124, finden wir mit Kreuz und Evangelienbuch den Bischof Otto von Bamberg auf dieser Straße, als er dem Wunsche des Böhmenherzogs Boleslaw folgend, seine Schritte gen Pommern lenkte und auf diesem Saumpfade von Prag durch das polnische Tor über Wartha, Nimptsch und Breslau nach Posen und Gnesen zog.

So kann es denn nicht weiter wunder nehmen, daß dieser Straßenzug schon bald nach verschiedenen Richtungen hin eine übertragende Bedeutung gewann. Zunächst auf handelspolitischem Gebiete. Denn wenn irgend etwas in frühgeschichtlichen Tagen schon einzelne Völker und Landstriche aus ihrer Isolierung treten ließ und mit der Außenwelt in Verbindung brachte, dann war es der Handel. Selbstverständlich schlug er überall die kürzesten und gangbarsten Wege ein, schon um der Gefahren willen, die anderwärts oft genug auf ihn lauerten. Nicht leicht ein anderes Moment weist nun so beredt auf die Bedeutung, die gerade der sogen. „polnische Weg“ schon für den ältesten Handelsverkehr gewonnen hatte, als die Zahl der Zollstätten, die der Kaufmann des Mittelalters gerade hier auf einer verhältnismäßig kurzen Wegestrecke mit seinen Warenballen zu passieren hatte. Ebenso zahlreich wie die Herren, deren Land und Herrschaft er berühren mußte, waren es solcher Zollstätten in dem hier interessierenden Gebiet nicht weniger als vier an der Zahl, nämlich: Nachod, Hummel, Glaz und Frankenstein. Kein Wunder, daß des Landes eingeseffene Bewohner diese vielfachen Zollgefälle als eine drückende Last empfanden, bis es schließlich nach mancherlei Weiterungen im Jahre 1388 zu der frohbegrüßten Vereinbarung kam, daß „alle gefessene leute in dem weickbilde Glocz, di durch den Reinharcz czihen hyn vnd wider, von yn vnd von irem gute keinen czol geben zullen czu dem Reinharcz; auch zullen ir leute vom Reinharcz von yn vnd Frem gute keinen czol geben czu Glocz“. Daß diese Vereinbarung auch späterhin in Kraft geblieben ist, ergibt die urkundliche Aussage der Witwe Hinko Kruschinas von Lichtenburg vom Jahre 1454, die auch deswegen ganz besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen darf, weil wir aus ihr erfahren, welche Handelsartikel damals vorzugsweise auf dieser Straße verfrachtet wurden, nämlich: Wein, Wachs, Leder, Käse, gedörrte Fische, Betten, Tuch, Blei, Salz, Ochsen, Rinder, Schafe, Schweine, Schweidniger Bier und allerlei Getreide. Da übrigens aus späterer Zeit auch ein Zolltarif vom Jahre 1663 (St. A. Breslau: Rep. 23. I. 12a) erhalten geblieben ist, wäre damit für weitere Studien eine gute Gelegenheit zu interessanten Vergleichen geboten.

Nicht minder helles Licht läßt eine zweite Tatsache auf die Bedeutung dieses Straßenzuges fallen, das ist ihr frühzeitiger Ausbau zu einer Kunst- und Königsstraße. Nach Ausweis eines „Briefes über die Landt Straße zwischen der warthe vnd glaz“ im Glazer Magistratsarchiv begannen nämlich im Jahre 1359 die Städte Frankenstein und Glaz den alten Saumpfad zu einer Landstraße auszubauen, d. h. sie schufen „einen weg zu einer offenen vnd königlichen strossen gemeinlichen allen vnd ainem ißlichen besondern so wol den Fuszengern als den reitenden, den Furlenten, die damit wagen faren ader mit den Karren ader sonst die da mit Rauffschaz ader sonst in allen andern hendeln geschefften, den reitenden vnd den

faren den". Bei dieser Gelegenheit ist dann sehr wahrscheinlich auch die alte Straße, die im Tale der Neisse allzu sehr unter den Gefahren des Hochwassers zu leiden gehabt hatte, auf die Uferhöhe verlegt worden, indem sie von Wartha über das Tal von Eichau durch Hassitz bis an den Viehweg bei Glas geleitet wurde, und zwar in einer Breite von 3 Ruten, je zu 6 Ellen, die Breite der auf beiden Seiten ausgerodeten Waldstücke nicht einmal mitgerechnet. Daß damit der Handelsverkehr nur einen desto größeren Aufschwung nehmen mußte, liegt klar zu Tage, da gute Straßen für den Handel in jedem Stadium seiner Entwicklung die erste und unentbehrlichste Vorbedingung gewesen sind. Dennoch waren die Waren, die der selbstsüchtige Sinn der mittelalterlichen Kaufherren auf diesem berühmten Wege von einem Lande in das andere verfrachtete, keineswegs der einzige Gewinn, den die Säumer und die Planwagen der Bevölkerung des Gläser Durchzugslandes vermittelten. Zugleich mit den Waren der reisenden Kaufleute sind auch andere Dinge auf dieser Straße zu der Bevölkerung dieser abgelegenen Grenzbezirke gebracht und getragen worden: Dinge, die vielfach wohl höheren Bedürfnissen der Bewohner entgegenkamen, wie *C h r i s t e n t u m* und *B i l d u n g*, aber auch Dinge, die Elend und Not über Land und Leute brachten, wie z. B. die *P e s t*, gegen die man sich im Gläser Lande noch im Jahre 1680 dadurch vergebens zu wehren suchte, daß man den Verkehr auf dem alten Polenwege schlechthin unterband, indem man für die Zeit der Gefahr den Weg für die Post von Reinerz über Oberschwedeldorf und durch den Silberberger Paß nach Breslau verlegte. Aber damit war dann ja auch schon bald die Zeit gekommen, in der sich veränderte Bedürfnisse geltend machten und der Weg durch die Landeshüter Pforte mehr in Aufnahme kam, der schließlich allerdings bis zu einem gewissen Grade der alten tausendjährigen *via Glacensis* den Rang ablief, den sie ehemals so unbestritten befehlen hatte.

Ungleich ausschlaggebender noch war indessen zu allen Zeiten die strategische Bedeutung dieses altberühmten Straßenzugs. Sie tritt ja auch klar genug in die Erscheinung, wenn man die große Zahl der kriegerischen Verwickelungen überblickt, die im Laufe der Geschichte mit ihren militärischen Operationen geradezu auf die Benutzung dieses Straßenzuges angewiesen waren. Sagt es doch genug, daß wir gerade einer solchen kriegerischen Verwicklung die erste schriftliche Erwähnung dieser Straße zu verdanken haben. Aber länger als ein Jahrhundert (1002—1137) haben bekanntlich die Kämpfe zwischen Polen und Böhmen gedauert, in denen der „Polenweg“ mit dem Paßlande, das er durchquerte, bald den Böhmen als Schlüssel von Polen, bald den Polen als Einfallstor nach Böhmen galt. Die bedeutsame Rolle, die in diesen Tagen wechselnden Kriegsglücks gerade der Hummel mit der von ihm beherrschten Paßhöhe spielen mußte, ergibt sich damit von selbst. Erst

recht muß die Bedeutung dieses Straßenzuges während der Husitenkriege ins Auge fallen. Zwar brachen die fanatischen Kelchner von allen nur möglichen Seiten in das damalige Glazer Land, bald über Politz und Braunau in die Gegend von Wünschelburg, bald dem Erlitztale entlang in die Gegend von Mittelwalde, vor allem aber sollte die Hummelburg mit der von ihr beherrschten Straße für sie der Ziel- und Stützpunkt ihrer Operationen werden, die sie gerade von hier aus immer wieder mit dem bekannten fanatischen Schwung bis in die entferntesten Teile des schlesischen Landes trugen. Aehnlich war die Rolle, die diese Straße in den Kämpfen Georgs von Podiebrad zu spielen berufen war und ähnlich auch im Dreißigjährigen Kriege, in dessen Verlaufe immer und immer wieder Angst und Schrecken auf dieser Straße einhergezogen kamen, mochten sie nun vor den Soldaten des Kaisers oder vor denen des Schwedenkönigs einhermarschieren. Für die Operationen Friedrichs des Großen aber mußte diese alte geschichtliche Heeresstraße nur um so größere Bedeutung gewinnen, je näher sie den Kriegsschauplätzen lag, auf denen er die Fahnen seines Heeres entfaltete und die Geschichte seines Reiches meisterte. Bekanntlich aber zählen zu den Kriegen Friedrichs des Großen nicht nur die drei Schlesiens Kriege, sondern auch der Bayrische Erbfolgekrieg, während dessen der große Preußenkönig sogar das weltverlorene Dörflein Hummelwitz dadurch berühmt gemacht hat, daß er am 4. Juli 1778 in einem seiner Häuser Kriegsquartier bezog.

III. Das Hummelschloß als Vorort der Hummelherrschaft.

Indessen nicht nur für den Paß und die über ihn führende Straße, auch noch eine dritte lebenswichtige Bedeutung kam dem Hummelschlosse zu, nämlich für die wichtigsten Täler, die den von den nächsten Bergen rinnenden Flüssen, wenn nicht ihr ganzes Dasein, so doch sicherlich ihre Gestalt und ihre Beschaffenheit zu verdanken hatten. Da nun diese Täler die ergiebigste und am leichtesten kultivierbare Bodenfläche des ganzen Landes darstellten, waren sie die von der Natur gegebenen Plätze, an denen sich die früheste Bevölkerung ihre ersten Siedelungen baute, die ihrer Lage nach zu jenem Herrschaftsgebiet gehörten, dessen gegebener Vorort die wehrhafte Schutz- und Trutzburg auf dem Hummel war. Das zwingt dazu, an dieser Stelle auch über die Hummelherrschaft ein kurzes Wort der Würdigung, und zwar über ihre mutmaßliche Entstehung, ihre ehemalige Bedeutung und ihren früheren Umfang, anzuschließen.

Klar dürfte vor allem sein, wie wir zunächst die Entstehung der Hummelherrschaft uns zu denken haben. Selbstverständlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Handelsverkehr auf dem sogenannten „Polenwege“ in seiner frühesten und ursprünglichsten Gestalt

kaum einen anderen Charakter als den des bloßen Durchgangsverkehrs an sich getragen haben wird. Aber wie die Burg auf dem Hummel vom ersten Augenblicke ihres Daseins an nicht allein auf sich und ihre Bewohner eingestellt bleiben konnte, sondern auf handwerksgeübte Siedler in ihrer nächsten Nähe und auf eine Ackerbau treibende Bevölkerung in ihrer weiteren Umgebung angewiesen war, so war und blieb auch der Verkehrswert des Hummelpasses und des ihn überquerenden Straßenzuges direkt davon abhängig, daß an schwierigen Uebergängen bzw. unmittelbar bei anstrengenden Wegestrecken menschliche Siedlungen sich in erreichbarer Nähe befanden, bei denen die Händler und Reisenden auf Hilfe und Vorspann, oder sei es auch nur auf Rast und Ausspann rechnen konnten, wollten sie mit ihren Zugtieren und Warenballen im dichten Urwald nicht elend zu Grunde gehen. Wie wichtig gerade dieser Punkt für die Benutzung einer Straße von der Bedeutung des ehemaligen Polenweges sein mußte, dafür ist uns, wenn allerdings auch erst aus späterer Zeit, ein klassisches Beispiel erhalten geblieben, und zwar in dem interessanten Tagebuch des Zacharias Allert, der im November 1627 den Syndikus der Stadt Breslau Dr. Reinhard Rosa auf einer Reise nach Prag begleitet und dem Wege von Glaz über Reinerz und den Hummelpaß folgendes Memento gewidmet hat:

„Inde wir zu Wagen gefessen und in dem ärgsten, bösesten Wege eine zwar nicht breite, aber ich halte von allen Teuffeln gemessene lange Meile gefahren, meistens zu Fuß laufen müssen, damit man nur die Wagen aus den Löchern schleppen können, da wir fast ein Paar Stunden in die Nacht zu Schwedeldorf ankommen ... Von dannen wir in sehr bösem Wege und Regen auf Reinerz $\frac{1}{2}$ Meile ... Durchs Städtlein weiter bis auf Lewin 1 Meile, dann auf Gellenau eine halbe Meile, von da durch eine Meile bis auf Nachod. Nota. Zu Reinerz haben wir uns 8 Kofse zum Vorspann bestellen, vor unsere 4 Kofse noch 6 und dem Landkutscher 2 vorziehen lassen, damit wir über den dahinter liegenden schweren Hummelsberg, da mitten aufm Berge zur rechten Hand vorhin ein Schloß, jetzt aber nur die Rudera und etliche Gemäuer übrig stehen, darinnen, wie die Leute berichten, sich alle Jahre gar artige kleine Aeffl (wohl fogen. „Siebenschläfer“) erzeugen sollen, die man vormals zu Prag und sonst um viel Geld verkauft hat, kommen sein.“ (Biert. VIII S. 106.) Daß aber diese Klage durchaus nicht vereinzelt dasteht, dürfte eine Auslassung Friedrichs des Großen beweisen, der noch im Mai 1759 dem General Fouqué zu schreiben für gut befand: „Sonsten bitte ich noch wegen eines Marsches durch das Glazische zu überlegen, daß die Wege in der Grafschaft so schlecht, daß mit Kanons und einem großen Train von Bagage man sehr schwer durchkommen kann.“ (Polit. Korr. Bd. XIX [1892] S. 377.)

Doch wozu diese Beispiele häufen? Schließlich waren alle diese Feststellungen ja doch nur eine andere Melodie zu dem uralten Klage-

lied, das schon der polnische Schriftsteller Martinus Gallus angestimmt hatte, als er den Böhmenzug Boleslavs III. sogar mit Hannibals Uebergang über die Alpen verglich: Nam sicut ille Romam impugnaturus per montem Jovis primus viam fecit, ita Boleslavus per locum horribilem intemptatum prius Bohemiam invasurus penetravit.

Bei solchen Zuständen, die wir uns nur um so trostloser und fühlbarer denken müssen, je weiter wir in die Zeit der Frühgeschichte zurückzudenken vermögen, zumal im Hinblick auf die schwierigen Schneeverhältnisse, die der Bergwinter mit sich brachte, versteht es sich von selbst, daß die Aufgaben, die der ersten Siedler in dem dichten Buschwerk des weltverlorenen Urwaldes harrten, nicht gerade verlockend waren. Es darf indessen nicht vergessen werden, daß bei diesen ersten Siedlern — wenigstens soweit es sich dabei um Mitglieder des böhmischen Bevölkerungsteils gehandelt hat — das Prinzip der Freiwilligkeit so gut wie ausgeschaltet war. Handelte es sich doch um bloße Hörige, die dem Winke des Landesherrn gewärtig und gehorsam, ihren Wohnsitz dort aufschlagen mußten, wo dieser es haben wollte. Wie selbstherrlich dabei mitunter verfahren wurde, dafür liefert vielleicht der folgende Vorgang aus verhältnismäßig später Zeit einen vielstimmigen Beweis. Meldete doch am Montag vor Calixti 1472 der Glazer Hauptmann Hans von Warnsdorf den Ratmannen von Breslau, daß der Herr von Sternberg zu seinen Schlössern in Böhmen habe „dingen“ lassen. Dabei beruft er sich auf den geschlossenen Frieden zu Broda und begehrt, ermahnt und befiehlt ihnen, daß sie die Thron, ihm zu dingen, anhalten sollen. Wer ihm nicht dingt, den werde er mit Feindschaft und Schaden dazu anzuhalten wissen. So, kaum anders, müssen wir uns jedenfalls auch im Hummelbezirk die frühesten Niederlassungen der ersten böhmischen Siedler entstanden denken.

Selbstredend konnte es sich in der ältesten Zeit wohl zunächst nur um verschwindend kleine Nischen menschlichen Daseins inmitten der unermesslichen Einöde des düsteren Urwaldes handeln, allein mit ihrem bloßen Vorhandensein war der erste Grund zu jener langen, stetig fortschreitenden Weiterentwicklung gegeben, wie sie von R. Forz bereits zutreffend und richtig geschildert wurde. Denn bald „wuchsen sie sich aus zu festen Stützpunkten, an die sich längs der Straße die Ketten der Kolonistendörfer knüpften. Der fortschreitenden Besiedelung folgte auf dem Fuße ein kräftiger Binnenhandel, der wieder auf den Verkehr aus der Ferne einwirkte. Zentrum dieses kräftig pulsierenden Lebens wurden die in gewissen Entfernungen gelegenen kleinen Städte. In ihnen erwirbt sich der Landmann gegen die Produkte der Felder, des Waldes und seiner Hände Arbeit alles, was zu des Lebens Notdurft noch fehlt ... Als bestimmte Tage dieses Austausches zwischen Stadt und Land werden die Wochen- und Jahrmärkte eingerichtet, für deren Abhaltung

wieder die Städte besondere Rechte bekommen. Der lebhafteste Verkehr dieser Markttage läßt es den fremden Kaufleuten lohnend erscheinen, ihre Ballen aufzuschlagen, die mannigfache Waren aus fernen Ländern enthalten ... dies zeigen unter anderem die Aufzählungen der an die Räuber verlorenen Güter. So berichtet Hüttel, daß am 1. September 1583 „zu mitage der droer Santman die wagen beraubt und aufgehauen hat, und hat den Breszlern viel gewürk und samat genomen“.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich die Bedeutung, die nicht nur die Burg für das umliegende Herrschaftsgebiet, sondern auch dieses selbst für die Nachbargebiete gewinnen mußte, ganz von selbst. Die Burg wurde als Verwaltungszentrum der Vorort der Herrschaft. Von der Burg, sei es nun vom Landesherrn selber oder von seinen Vertretern, den Burggrafen, ging der einheitliche und zielbewußte Wille aus, der alles lenkte und leitete und der für die Entwicklung fast der gesamten Lebensverhältnisse, zumal auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete, ausschlaggebend und verantwortlich war. Die Wohlfahrt der Herrschaft und der in ihr wohnenden Bevölkerung war damit gesichert, solange auf der Burg ein Gebieter waltete, der nicht bloß sein eigenes Interesse suchte, sondern auch das seiner Untertanen wahrzunehmen wußte. Desto schlimmer dagegen, sobald die Burg in unrechte Hände kam und die Zeitläufte für allerlei Ungefehrlichkeiten günstig schienen. Nur zu leicht waren die Burgherren dann in der Lage, ihre Vormachtstellung zu mißbrauchen, um als Raub- und Stegreifritter eine wahre Plage des gesamten umliegenden Landes zu werden. Wissen doch auch davon die Ruinen auf dem Hummelberge noch heute so manches unerfreuliche Lied zu singen, ein Lied von Zeiten und Zuständen, die wahrlich in der Geschichte des Hummelschlosses nicht auf einem Ruhmesblatte verzeichnet stehen.

Im allgemeinen läßt sich allerdings sagen, daß die Hummelherrschaft — zumal in der ersten Periode ihrer Geschichte, unmittelbar vor den Hufitenkriegen — Herren an ihrer Spitze gesehen hat, die für die Entwicklung vorab der wirtschaftlichen Verhältnisse ein offenes Auge und ein warmes Herz besaßen. So kam es, daß die Landschaft zusehends in ihrem Werte stieg, und damit — insbesondere nach den Tagen eines Dietrich von Janowitz — allerdings auch das Begehren der benachbarten Herrschaftsbesitzer in einer Weise reizte, daß sie bald von einer Hand in die andere überging. Aber nicht nur die Adelsfamilien der Nachbarschaft rissen sich um sie, auch die Könige von Böhmen, die Grafen von Glaz und die Herzöge von Schlesien schienen allen Grund zu haben, auf den Besitz des wichtigen Paß- und Durchzugslandes entscheidenden Wert zu legen. Beweis dafür sind die hundertjährigen Kämpfe zwischen Polen und Böhmen, Beweis die Maßnahme Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348, durch die er Schlesien samt Glaz und der Oberlausitz der

Krone Böhmens inkorporierte, Beweis nicht zuletzt die zielbewußten Anstrengungen eines Georg von Podiebrad, in den genannten Gebieten festen Fuß zu fassen, weil ihm der Besitz dieses wichtigen Durchzugslandes als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Erreichung seiner weitgesteckten politischen Ziele erscheinen mußte.

Damit wirft sich ganz von selbst eine weitere Frage auf, die ungleich schwieriger zu beantworten ist, nämlich die über die Grenzen und den Umfang, den die ehemalige Herrschaft Hummel aufzuweisen hatte. Wie schwierig die Beantwortung gerade dieser Frage ist, ergibt sich nicht nur aus der Verschiedenheit der Angaben, die über die Grenzen der Hummelherrschaft bisher gemacht worden sind, sondern auch aus der Tatsache, daß z. B. erst im Jahre 1586 für den Südwesten des heutigen Glazer Landes die Wilde Adler als Grenzfluß gegen Böhmen amtlich festgelegt worden ist, nachdem bis dahin gerade im Gebiete der Herrschaft Hummel die schwankenden Anschauungen über die wirkliche Grenze einen ganzen Rattenkönig von Streitigkeiten zur Folge gehabt hatten, die durch lange Jahrzehnte hindurch den Scharfsinn der höchsten böhmischen Gerichte auf eine harte Probe stellten. Freilich hat es sich bei diesem berühmten „Stritt“ in der Hauptsache nur um eine bestimmte Grenzlinie gehandelt, wie ungeklärt aber die Frage über den Umfang der ehemaligen Hummelherrschaft bisher noch immer gewesen ist, geht daraus hervor, daß man bis auf den heutigen Tag auch ganze Landesteile bereits zu einer Zeit zur Herrschaft Hummel gerechnet hat, in der sie sicherlich noch gar nicht zu ihr gehörten. So ist es ohne jeden Zweifel falsch, wena Rögler (Chron. 192) ohne jede Einschränkung von der Hummelherrschaft behauptet, daß sich „die Länge derselben vom Höllengrund unter Rückers bis an die Herrschaft Nachod; die Breite aber von der Heuscheuer bis hinter die Seefelder erstreckte, und folglich den ganzen früheren Hummelschen Distrikt in sich faßte“. Und nicht minder falsch ist es, wenn er (Chron. 423) feststellen zu können glaubt, Lewin habe „ohne Zweifel von seinem Ursprung an zur Herrschaft Hummel [gehört], daher hieß es auch: „Lewin in der Herrschaft Hummel gelegen“, wie man es noch in alten Urkunden aufgezeichnet findet, und hat demnach mit jener Herrschaft einerlei Herren und Besitzer gehabt“. Kränke doch beide Angaben an dem offenkundigen Fehler, daß sie einen Zustand, der erst im Jahre 1477, also in der zweiten Periode der Geschichte der Herrschaft Hummel, auf Grund einer weitblickenden Maßnahme des ersten residierenden Grafen von Glaz historische Wirklichkeit wurde, irrig auch auf die frühere Zeit übertragen, ein Vorgang, der bei dem wissenschaftlichen Ansehen des mit Recht gefeierten Altmeisters der Glazer Geschichtschreibung zahlreiche Glazer Heimatkundler von vornherein auf eine falsche Fährte lenken mußte.

Tatsache ist, daß zur eigentlichen Hummelherrschaft in der ersten

Periode ihrer langen Geschichte lediglich die östliche Hälfte des nachmaligen Hummelbezirks, also das Flußgebiet der Weistritz mit dem Städtel Reinerz und einer Anzahl Dörfer, wie z. B. Roms, Utschendorf, Hartau, mithin nur ein verhältnismäßig engumgrenzter Bestandteil des späterhin bedeutend ausgedehnteren Hummelbezirks gehörte.

Nicht zur Herrschaft Hummel gehörten zu der Zeit, in der sie zum ersten Male in der Geschichte auftaucht, folgende Gebietsteile des heutigen Glazer Landes: der Distrikt Lewin, der übrigens auch in geologischer und orographischer Beziehung vom östlichen Teile der späteren Hummelherrschaft streng zu unterscheiden ist; ferner Tscherbeneu, das auch nach seiner Vereinigung mit der Hummelherrschaft ein eigener Gutsbezirk blieb, der selbst nach der preußischen Besitzergreifung des Glazer Landes noch lange genug einen Teil der böhmischen Herrschaft Neustadt a. Mettau gebildet hat; ferner Friedersdorf, das gleich bei seinem ersten Auftauchen in der Geschichte in Otto von Haugwitz einen eigenen Besitzer hat; und schließlich Schlaneu, das seinerseits eine eigene, von der der Hummelherrschaft verschiedene Entwicklung durchgemacht hat und dessen Gebiet — was nur wenig bekannt ist — insofern selbst heute noch über die Landesgrenzen übergreift, als es bis auf den heutigen Tag im Besitze der böhmischen Stadt Nachod geblieben ist.

Ganz fraglos erst i. J. 1477 ist die Mehrzahl dieser Gebiets- teile der Herrschaft Hummel einverleibt worden, nachdem die Ent- wicklung der Besitzverhältnisse in diesen äußersten Grenzgebieten des Glazer Landes es gefügt hatte, daß sowohl die Gebiete von Lewin und Nachod, wie die der Herrschaften Glaz und Hummel in der Hand des Münsterberger Herzogs Heinrich des Älteren vereinigt waren, der somit souverän über sie verfügen konnte und unmittelbar neben seinem Glazer Fürstensitze zu Gunsten eines treuen Anhängers seiner Familie aus jenen ehemals von einander getrennten Grenz- gebieten eine völlig neue und umfangreiche Herrschaft schuf, deren Kern und Mittelpunkt allerdings auch jetzt die alte, trutzige Ritterburg auf dem kegelförmigen Berge bei Reinerz blieb, von der sie in gleicher Weise den Namen Hummel annahm, wie es bei der um vieles kleineren Herrschaft vordem der Fall gewesen war. Somit können erst vom genannten Jahre 1477 ab die von Dr. Blottner im Einvernehmen mit Rögler und unter Berufung auf ein Schriftstück im Glazer Kollegienarchiv (Schles. Prov. Bl. Bd. 25 [1802] S. 124) namhaft gemachten Linien und Punkte als Grenzen der ehemaligen Herrschaft Hummel gelten, wenn er diese mit ihrem Umfange sich ausdehnen läßt: „gegen Osten bis an die Steinbach in Rükkers, und bis an das Eichwasser im Höllengrunde — östlich vom genannten Dorfe gelegen; gegen Westen bis ans heutige Böhmen und an den Fluß Metha (in alten Urkunden Metuge) bei dem Dorfe

Schlanen; gegen Norden bis an Wünschelburg, und gegen Süden bis in die Gegend des Grunwaldes, wo die Weistritz entspringt“.

Drittes Kapitel.

Die Gestalt und der Untergang des Hummelschlosses.

Es ist eine merkwürdige Fügung, daß unter den vielen Schriftstücken, die es aus dem Staube der Archive ans Licht zu heben gelang, auch nicht ein einziges sich befindet, das über Gestalt und Aussehen des ehemaligen Hummelschlosses befriedigende Angaben enthielte. Nirgends war auch nur die leiseste Andeutung über seinen Umfang und seine Größe, seine Schloß- und Befestigungsanlagen zu finden, als wären das alles Dinge gewesen, die den früheren Bewohnern der Burg als etwas Selbstverständliches galten, so daß besonderes Aufsehen mit ihnen zu erregen sich nicht zu verlohnen schien. Auch Abbildungen scheinen sich nicht erhalten zu haben, wenigstens nicht aus einer Zeit, die Rückschlüsse auf den früheren Bauzustand des Schlosses gestatten würde. Was sich überhaupt an Abbildungen vorgefunden hat, ist späteren Datums und zeigt die Burg nur noch als Ruine fast in dem gleichen Zustande, in dem sie auch heute noch der Wanderer trifft, wenn er von der Landstraße aus den Abstecher nicht scheut, um den Berg zu umgehen und bis zu dem waldbedeckten Gipfel emporzusteigen, auf dem mitten im Dickicht die Trümmer ihr Dasein verträumen, die die Zeit von der ehemals so oft genannten und gefürchteten Ritterburg bis heute übrig ließ. Das, was wir sonst noch von der alten Ritterburg wissen, ist wenig genug, da die Quellen lediglich die Gewißheit ergeben, daß auch das Hummelschloß alle fünf Stücke aufzuweisen hatte, die im frühen Mittelalter zu jeder, auch der kleinsten Burg als notwendige Requisite gehörten. Als erstes der sogen. *Zingel*, das ist eine Umfassungsmauer, die auf der Höhe des Berges das ganze Burggelände umschloß und gegen den Nahangriff sicherte. Ein Reststück von dieser Mauer hat sich ja bis heute noch erhalten. Zweitens der sogen. *Palas* (*palatium*), die Halle des Burgherrn, von Georg Lengfeld bei einem Zeugenverhör des Jahres 1557 erwähnt, und zwar aus der Zeit, da noch der alte Hildebrand von Rauffungen auf dem Hummel hauste. Drittens die *Remnate* (*caminata*) oder das Frauengemach, in dem vielleicht am längsten Hildebrands Mutter, die Witwe des sächsischen Prinzenräubers, geschaltet und gewaltet hat. Viertens die *Küche*, auf deren Vorhandensein schon der Bericht der Räte des bayrischen Herzogs Albrecht aus dem Jahre 1561 schließen läßt, der nicht versäumte, die „gute Schnabelwaid“ an „wildpret vnd visch“ zu erwähnen, die des Schlosses nähere Umgebung vordem auf die Tafel des Burgherrn geliefert hat. Und schließlich fünftens der *Bergfried*, dessen monumentale Reste ja auch heute noch eindrucksvoll genug aus dem Boden ragen. In Wirklichkeit muß es sich aber beim Hummelschlosse schon um eine größere Burganlage gehandelt haben, weil die Ge-

schichte über die genannten Einrichtungen hinaus auch noch von einer Kapelle zu berichten weiß, in der von Reinerz aus drei Mal in der Woche Gottesdienst gehalten wurde und nicht zuletzt die Burgverließe, die speziell im 15. und 16. Jahrhundert zu trauriger Berühmtheit gelangten und die bis auf den heutigen Tag durch manche jener Sagen spuken, die im Volke das Andenken an die versunkene Herrlichkeit des einstigen Hummelschlosses lebendig erhalten. Das will natürlich keineswegs heißen, daß es sich beim Hummelschloß um einen pompösen Herrenstiz mit vornehmer Hofhaltung gehandelt hat, da sicher auch der Hummel von B. Gruebers Charakteristik betroffen wird: „Im ganzen haben die böhmischen Burgen des XIII. Jahrhunderts ein rauhes troziges Ansehen, die meisten sind Notwendigkeitsbauten, ohne daß auf die Bequemlichkeit und architektonische Gliederung Rücksicht genommen wäre. Bei ungeheurer Raumverschwendung in den Höfen und Zwischenplätzen, bei gewaltigen Mauerstärken findet man nur kleine Gemächer von etwa vier Quadratklaster Flächeninhalt, dabei finster und in so geringer Anzahl, daß ganz unbegreiflich ist, wie eine adelige Familie samt Dienerschaft in solchen Winkelwerken untergebracht werden konnte. ... Selbst die im XIV. Jahrhundert unter Karl IV. angelegten Burgen zeigen noch dieselbe Unbewohnlichkeit; erst in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, zur Zeit des Königs Georg von Podiebrad, begann man die Wohnungen bequemer anzuordnen und die Stockwerke in gleicher Höhe zu legen.“ (Die Kunst des Mittelalters in Böhmen in: Mitteil. d. Central-Commission, 17. Jahrg. [1872] S. CLXVI)

Weiterreichende Schlußfolgerungen — zumal über den Grundriß und den Umfang des Schlosses — lassen leider auch die erhalten gebliebenen Trümmer nicht mehr ziehen und die Aussicht, daß durch sachgemäße Ausgrabungen eine oder die andere Frage noch geklärt werden könnte, scheint längst auf ein Minimum zusammengeschrunpft zu sein. So wird es wohl für immer bei folgenden Mutmaßungen R. A. Müllers sein Bewenden behalten müssen:

„Die ungleiche Form, die der Gipfel des Berges gegenwärtig hat, ist offenbar nach und nach durch den Einsturz der bedeutenden Burgmauern entstanden. Die Burg scheint anfänglich rund gewesen zu sein, sie ist von allen Seiten frei und fällt steil ab; weshalb sie zu einer solchen Feste trefflich geeignet war, da man auch von dem bedeutend hohen Wartthurme jeden angreifenden Feind schon aus weiter Ferne erblicken konnte. Es gab nur ein Eingangsthor in die Burg, welches auf jeden Fall an der Nordostseite gewesen sein muß, da es nach allen übrigen Seiten steil war. Der Raum des Schlosses kann nicht genau bestimmt werden, doch lag es wahrscheinlich 9 bis 12 Fuß tiefer als jetzt, und war auch bedeutend größer, wie die an der Nordostseite mit Schutt und Erde bedeckten Mauern zu beweisen scheinen. Die Länge dieser zum Theil noch mit einer Mauer umgebenen Fläche beträgt 74, und die Breite 66 Ellen; der noch stehende Theil des Thurmes ist gegen 30 Ellen hoch und sein Durchmesser beträgt $4\frac{1}{2}$ Elle.“ (R. A. Müller, Vaterl. Bilder [1844] S. 102.)

Fast ebenso dunkel und unbekannt wie des Schlosses Gestalt

und Aussehen ist bisher auch die Art und der Zeitpunkt seines Untergangs gewesen. Nach der einen Version sollte es von feindlicher Hand überwunden und zerstört worden sein, nach einer anderen sollte sich seine Geschichte im Ungewissen verloren haben, wie sie ehemals aus dem Ungewissen an das Licht des Tages tauchte. Man konnte kaum das Wie, geschweige denn, daß man auf das Wann eine zuverlässige Antwort fand.

Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß die Burg nicht etwa einem feindlichen Anfall zum Opfer fiel, sondern unbewohnt und un gepflegt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach und nach in sich selbst zusammensank. Wie es dazu kommen konnte, lehrt ein Blick auf des Schlosses Geschichte. Braucht man doch nur die lange Reihe seiner ehemaligen Besitzer zu durchmustern, um an den Fingern einer einzigen Hand diejenigen aufzählen zu können, die ehemals auf der Burg ihren dauernden Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Die Burggrafen, die als ihre Vertreter auf dem abgelegenen Felseneste hausten, hatten andere Interessen als die, das Schloß in einem guten Bauzustande zu erhalten. Die meisten von ihnen dienten dort auf Beförderung und lugten bei Zeiten nach dem Glazier Hauptmannsposten aus, wenn sie nicht gerade in den Fußstapfen des Hummelhauptmanns Johann Dubritzky, oder Schubirsch, wie ihn dieingesessenen Bauern nannten, wandeln wollten, der hinter dem Rücken Ulrichs von Hardegg die billige Kunst zu üben verstand, auf Kosten seines Herrn sich selbst zu bereichern. Dazu kam, daß nach den Hufitenkriegen die Burg ihre militärische Rolle ausgespielt und damit ihre Hauptbedeutung verloren hatte, auch wenn ein halbes Jahrhundert später die Raubritterzeit eines Siegmund von Raufungen ihren Namen noch so oft in den Mund der Leute brachte.

Zumeist hat man bisher wohl angenommen, daß der Verfall der Burg mit der Auflösung der ehemaligen Herrschaft Hummel zeitlich zusammenfiel. Indessen nicht erst die Königsurkunde vom Jahre 1595, in der vom „wüsten Schlosse Hummel“ die Rede ist, kündigt den Zeitpunkt an, der für die Verödung des Hummelschlosses maßgebend wurde, schon im März des Jahres 1561 berichteten die Räte Herzog Albrechts von Bayern ihrem Herrn, „das solch Schloß der Humel genannt für sich selbs ein altes zerfallenes vnd wie wir anders nit wissen, unbewonts hauß ist“. Dennoch ist die bestimmte Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der letzte Hummelherr, der das alte baufällige Schloß bewohnt hat, Eustachius von Landfried war, der im Mai und Juni des Jahres 1559 von Thomas Fögler und Kluger Hensel in Reinerz Haus und Hoffstatt kaufte, anscheinend, weil er sich auf der ihm zugehörigen Burg nicht mehr behaglich fühlte und nun daran ging, sich in seinem Städtel eine neue bessere Bleibe zurechtzurichten. Ein neidisches Geschick hat ihm dann freilich auch noch diesen Wunsch versagt. Denn als er ein Jahr darauf zu Ulm im Hause des Bürgermeisters Besserer, dem

Vater seiner Gattin, zu Gaste weilte, trat in Glas der große Um-
schwung in seinem Dasein ein, der ihm wohl mit Recht die Rück-
kehr verleidet hat. So kam es, daß ihm von seinem ehemaligen
Herrensitz nur der Name blieb und der wurde bald genug nicht
minder gründlich und nachhaltig aus dem Buche des Lebens ge-
strichen, als Geschichte und Ueberlieferung den Namen der Burg aus
ihren Gedenkbüchern getilgt zu haben scheinen. Denn das dürfte doch
wohl das tragischste Moment in der Geschichte der Burg und der
Herrschaft Hummel sein, daß sie von Rechts- und Ursprungswegen
eigentlich gar nicht Hummel, sondern Landfried hießen, daß aber
dieser Name dem Gedächtnis der Nachwelt ebenso gründlich ent-
fallen ist, wie die Verdienste derer, die ehemals der um den Land-
fried wohnenden Dorfbevölkerung das bessere Recht und die höhere
Besitzung brachten, in das tiefe Meer der Vergessenheit gesunken
sind. Wenn es darum den folgenden Blättern gegeben sein sollte,
mit jenem erloschenen Namen auch jene vergessenen Verdienste
im Lande wieder zu Ehren zu bringen, würden sie nicht umsonst ge-
schrieben sein.

Regesten und Quellenachweise: Nr. 1—10.

1.

1017. Boleslaus, Poloniae princeps . . . turmam peditum sexcentorum
et amplius via Glacensi praedatum in Bohemiam immisit. Rex ex sententia
non cessit: quippe praedatores excepti insidiis Bohemorum prope omnes
sunt deleti.

* Ebietmar von Merseburg: Monum. Germaniae Scriptores III. 723—871.
Liber VII. Bgl. G. Qu. I. S. 3. — Zwanzig Jahre später, i. J. 1038, läßt
Břzetislaw I ein böhmisches Heer bis zur Ober vorrücken und zwar, wie Bessina
(Mars Moravicus lib. III. cap. 2) angibt: „Glacensi itinere“.

2.

1124 April 24. Paratis omnibus quae profectioi erant necessaria, proxima
die post festum beati Georgii martiris, salutato clero et populo suo, tan-
quam hoc opere viam sanctificaret, duas ecclesias unam in Luckenberge
[Leuchtenberg] et alteram in Vohendreze [Vohenstrauß] consecravim. Hinc
transito nemore Boemico per abbatiam Cladarunam [Kladrau] ventum est
Bragam, inde per Satischam [Satzka], in Albe fluminis ripa sitam eccle-
siam, ad castrum ducis Boemici [Wladislai] quod Mileciam [Miletin] dicunt,
ubi a duce ipso magnifice susceptus et donis honoratus est. Inde per aliud
eius castrum Burdan (Wartha) nomine usque ad Nemeciam [Nimptsch]
urbem ducis Poloniae; atque inde per tres episcopatus Poloniae, Brezla-
wensen videlicet et Calissensem [Kalisch] atque Pozenanensem usque ad
archiepiscopatum Gneznensem cum gaudio et pace conducti sumus.

* Herbordi vita Ottonis Ep. Babenb. Lib. II. in: Mon. Germ. ed. Pertz.
Script. XX. p. 728. Ottos Durchzug durch Wartha fiel auf den 2. Mai 1124.
— Bgl. auch die Vita Herbordi Lib. II. 8 (Mon. Germ. Script. XII p. 779),
wo B. Burda heißt. — Bgl. dazu: L. Duandt, Bischof Ottos erste Reise in
Pommern. Localitäten. Chronologie in: Baltische Studien, X. Jahrg. 2. Heft
[1844] S. 121 ff., wo für die Reise folgende Stationen und Daten festgesetzt
werden: 20. 4. von Bamberg nach Michelfeld; 21.—23. 4. in Michelfeld; 24. 4.
nach Leuchtenburg (7 Meilen); 25. 4. Kirchweih, nach Vohenstrauß (1½ M.);
26. 4. Kladrau (6¼ M.); 27.—28. 4. Prag (15 M.); 29. 4. Satzka (5½ M.);
30. 4. Miletin (7½ M.); 1.—2. 4. Wartha (10 M.); 2. 5. Nimptsch (3½ M.);
3. 5. Breslau. — Daß in Kalisch ein Bischofssitz gewesen wäre, ist Irrtum.

3.

1067. *Comperto Polonos denuo adversus Bohemos in Silesia grassari [dux Vratislaus II] decernit ipse delectum militum eisque oppidum Glacium nominat, ad quod praestituto die convenient. Nam hoc oppidum in Silesiam totum prominet, utpote ultra Bohemiae montes in plano situm, quondam numeratum inter Silesiaca oppida (?), quibus tunc, magna ex parte Poloni dominabantur assidue satagentes, ut Glacio quoque rursum potiri possent. In hoc oppidum castris prius circummetatis divertenti Vratislao nuncius affertur, Severum diem suum obiisse vacareque Pontificatum Pragensem . . .*

* *Dubravii, Historia Bohemica. lib. VIII. Vgl. G. Du. I. S. 4. — Der Prager Bischof Severus starb am 9. Dezember 1067.*

4.

1068. *Ventum erat ad custodiae portam, qua itur in Poloniam et in loco, qui dicitur Dobenina; dux convocat populum et proceres in coetum.*

* *Cosmae Chronica Boemorum Ed. Koepfle in: Monumenta Germ. Scriptores IX. [1861] p. 81. — Palady (Gesch. v. Böhmen, I, 304) hält Dobeniu für das heutige Wenzelsberg im Dekanat Dobruška. Frind (St. Gesch. I. S. 180) identifiziert es mit dem heutigen Döberle bei Trautenau; Rögler (Chron. S. 10) mit Eichau bei Friedrichswartha; Mätsche (Biert. VIII, 197) für D. bei Krtschin.*

5.

ca. 1150. *Die Gründung des Ortes Bobdaschin (Bobusin Bousin) bei Nachod schreibt Ludwif dem Glazer Kastellan Bobusch zu.*

* *Ludwif, Pam. Nach. 9. — Im J. 1363 besaß den Ort Hynel von Douba auf Wiesenburg. 1497 kam der Ort mit den Wiesenburger Gütern an die Herrschaft Nachod. Vgl. J. BIRTH, Topogr. v. hist. Kunstdenk. Böhmens. XXVI. Bd. [1911] S. 17. — Mit dem Kastellan Bobusch kann nur der bekannte Bogusfa Barbatus gemeint sein, der i. J. 1184 in Glaz die Wenzelskirche erbaute. Vgl. R. Stillsfried, Beiträge II. S. 81.*

6.

1359. *Ein brieff vber die Landt Strasse zwischen der wartbe vnd glaz.*

* *M. A. Glaz: Priv. Buch I. fol. 103. — Regest in: G. Du. Bd. I. 163. — In dem Namen des Herren das geschehe. Wir Dieslaw von Traur von Rön, mayt. Hauptmann zu frankenstein begeren in die kundtschafft zu komen aller der die diese brief anständig worden, das in vnsr vnd in der vnden geschriben gezeugen gegenwörtig gestanden hat der ersam vnd namhafte peshle Harnid von geibersdorff [Giersdorff] vnd hat öffentlich bekant, das er wolbesonnenem muete vnd vourat vnd von willen seiner freunde vnbes wungen vnd vnbetrogen bei gueten krefft seiner vernunft vnd seines Leibes von guetem wissen vnd lautern Sinnen der ehrhafftigen vnd lobsamern mennern Nidlas Tanburat, schwarz petern, pasolt schneidern, Nidlas faulbroden zu frankstein vnd dortzu Hans edeln, Kundrat von welfeldorff, Nidlas milstain, nidlas liebste von Braunaw, Herman Tscheterwangen schuppen vnd rathmannen zu glaz dartzu der ganzenn gemeine, den Burgern vnd allen einwonern derselbigen Steite einen weg zu einer offenen vnd königlichen stroffen gemeinlichen allen vnd ainem izlichen besondern so wol den fußgengern als den reitenden, den furlenten, die damit wagen faren aber mit den Karren aber sonst die da mit lauffschay ader sonst in allen andern hendeln geschefften, den reitenden vnd den farenden vmb eine sichere vnd benante Suma geldes mit gehalten grossen prager münche die gar bezalt ist vnd redlich verkaufft bette vnd derkennen mit guetem gewissen, das der selbige weg vnd stroße an den alden steig nacher dem gendowarthe des franksteinischen gebiets oben dem wasser der Reisse zu handt sol anhebenn vnd sol gleich sich enden an seiner lenge bis an den vhweg, der ausgehend ist aus glaz. die braite desselbigen weges ober stroffen drei ruten raumes auf dem lande haben sol, die rutte behalden sol funfheben elen, vmb an beiden seiten vnd zumal sol der wald, das reischicht, das gestreiche so wol an der rechten seiten als an der linken seiten des weges werden abgehauen vnd ausgerot, bis an das gebirge vnd was man desselbigen holzes abhaut oder ausrodt, soll man die*

fulle gebenn zu den graben vnd grunden aber wasser Brechen des wegs ihn zu bessern als offte vnd als viel, es not wirtt sonderlich sol er den selbigen weg vnd strasse vor allen gemeinlich nu vnd immer freien ledigen vnnnd entschickenn den selbigen weg vnd stroffe der selbigen pesho den vorgenanten, vor vns hat verlangt, frei vnd aufgelossen in einer vollkomlichen vorrichtung die selbigen scheppen, vns mit vleissiger Stettigkeit gepeten habenn, das wir den oberburten wegl also redlichen gekaufft ihn vorbas geruchts zu verlangen versichern vnd zu bestettigen wir dorumben zu ihrer bethe werden geneigt insolich gebinge vnd gemedhte wolden haben Stete vnd annehme vnd sein begerendt das zu beweren wie denn ehe genanten wegl aber stroffe in allen seinen genen vnd enden also egeschriben ist an der lenge vnd an der breite den vorgenanten scheppen vnd ratmannen vnd dartzu der gemeine den burgern vnd einwonern der beider stette von Königlicher gewalt der wir in dem frandsteinischen gebiet gebrauchende seint zu eigen zu sprechen vnd zuweisen den weg zu halten zu haben zu nögen zu gebrauchen vnd zu regieren vnd bestettigen das mit krafft dieses brieues geschehn sein diese ding inn legenwertideit der gestrengen vnd erbarn manne vnd hern herrn Hincdo von Knoblochsdorf herrn Heimans von Reichenpach, herrn Rainschken schoff, herrn Rundrat von Berlowitz der Ritter vnd nilas von Bankow, Heinrich wulsthuben vnd Hans Hannes unseres schreibers der gezeugen geruffen zu diesen ehegeschriben sachen. Mit vrkundt dieser brief geben zu frandstein vnder dem koniglichen Ingesigel der wir gebrauchen zu der sachen der frandsteinischen Hauptmanschaft an dem tage sandt marci des pabst inn dem neun vnd funftzigisten Jahr noch Taufend vnd dreihundert Jahren des Herren ihm neun vnd funftzigisten Ihar ect . . .

7.

1365. Glas. Das Spetal gibt alle Jar vyer groze phennige czins vf . . . Czeterwanges hoff; . . . dorvm hot ym vnd seynen erbin dy Stat den grunt bey dem Burgstadel . . . vfgohoben.

* M. A. Glas: Perg. Fundationszinsbuch. Regest in: G. Du. I. S. 186. — Ueber das Burgstädel vergleiche: Zimmermann, Suppe u. Krause, über den Schloßberg bei Friedrichswartha in: Schles. Vorzeit. 3. Jahrg. [1861] S. 60 ff. — L. Suppe, der Schloßberg usw. in: 3. Jahresber d. G. G. B. [1883/84] S. 12 ff. (Vgl. 9. Jahrb. [1889/90] S. 47.) — E. Schnobl, d. Burgstädel in: G. Bl. 12. Jahrg. [1917] S. 22 ff.

8.

1366 September 5. (Sabbato proximo post diem B. Aegidii) Wartha. Es wird festgesetzt, daß von der Stadt Glas die Straße durch das Dorf Hassitz in das Tal nahe beim Dorfe Eiche und von da bis in das Städtchen (oppidum) Wartha führen soll.

* Kögler's Notiz aus dem verlorenen Glaser Kopialbuch von 1424. — Regest in: G. Du. I. S. 202.

9.

1409 Januar 18. Glas. Hannus Tschettirwange verkauft erblich mit Rat seiner Freunde das Burgstadel mit allen Grenzen, Rechten und Genüssen dem Richter und der Gemeinde zu Hassitz unter der Bedingung, daß sie ihm und seinen Erben 8 Groschen jährlich Zinses geben; auch bekennet er das Kaufgeld dafür richtig erhalten zu haben. 1409 feria VI ta post festum Sct. Antonii.

* M. A. Glas: Ältestes Stadtbuch. Vgl. G. Du. II. S. 157. Desgl. G. Du. IV. S. 185.

10.

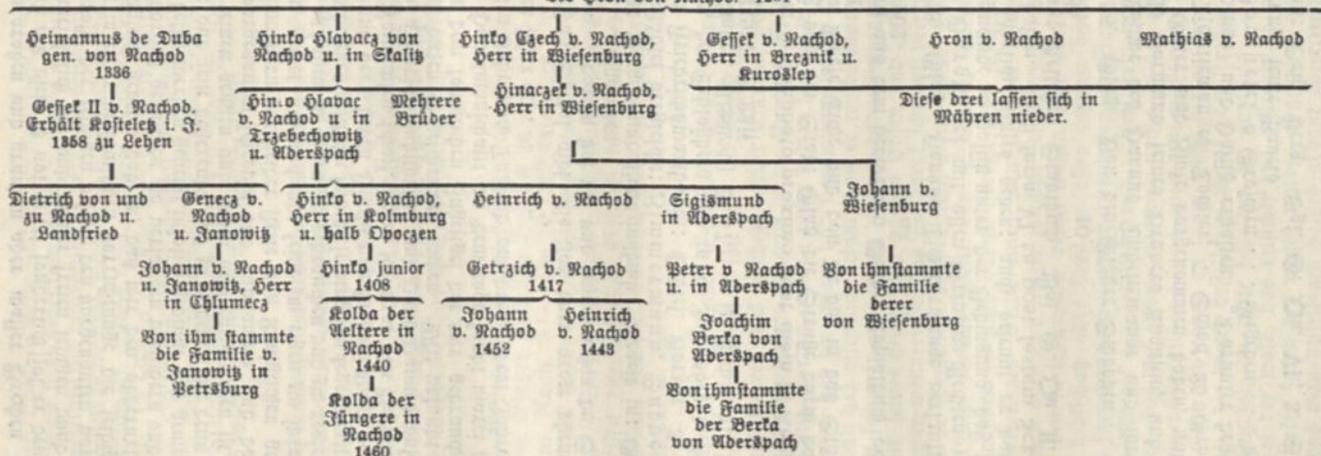
1420 Januar 26. Glas. Von den Glaser Schöppen . . . erscheinen Frau Margaretha, die Witwe des Hannus Tschettirwange und ihr Sohn Hentschel, letzterer zugleich als Vormund seines Bruders Augustin, und erklären, daß sie eine Teilung ihrer Güter und Zinsle vorgenommen haben, und zwar soll Frau Hedwigis, Hans Tschettirwanges Tochter, 7 Schock 25 Groschen Zinsen von Fromdenow [Freudenau] und Hassitz erhalten. Darunter begriffen zahlt dy gemeine von dem Vorgstetel 8 Groschen . . . Gegeben . . . des freytages noch dem tage der beforunge sente Pauels."

* Pf. A. Glas: Orig. Perg. (Vgl. G. Du. VI., 3. S. 33). Regest in: G. Du. Vb. II. S. 107.

Stammtafel der Berka von Duba auf Nachod.

Hron von Nachod, vom Stamm
der Berka. Erhält am
1. Mai 1278 den schwarzen Löwen
ins goldene Wappenfeld

Leo Hron von Nachod. 1291



Nach: B. Balbinus, Tabularium Stemmatographicum (Misc. Historic.
Decad. II Libri II Pars II. [1687]). — Vergl. dazu: Jos. Zeige, Die ersten
Herrn von Janowitz in: Der deutsche Herold. Berlin, 15. Jahrg. [1884], S. 107 ff.

Zweiter Abschnitt

Die Herrschaft Hummel von ihrer ersten urkundlichen Erwähnung bis zum Jahre 1477

Volk ist eine geistige Gemeinschaft kultureller Ideale, es ist eine Schicksals- und Kulturgemeinschaft, getragen vom bewußten Willen der Zusammengehörigkeit und dem Bewußtsein des Adergearteteins als die andern.

Wilhelm Volz.



Nach der Karte bei M. G. Velurius (1625).

Das Gebiet der ehemaligen Herrschaft Hummel.

Erst außerordentlich spät taucht der Name der Burg auf dem Hummel in einem jener urkundlichen Belege auf, in denen die interessante Vorgeschichte des bedeutsamen Grenzgebietes ihren schriftlichen Niederschlag gefunden hat, dessen dunkle Vergangenheit aufzuklären, die folgenden Blätter sich bemühen wollen. Während nämlich das truzige Kastell, das in den ältesten Tagen schon den heutigen Glazer Festungsberg bekrönte, bereits zu Ende des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung seine erste geschichtliche Erwähnung findet, ist über Burg und Herrschaft Hummel keine schriftliche Kunde auf uns gekommen, die auch nur annähernd so weit in die Vergangenheit zurückreichen würde. Die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bildet hier die Grenze, über die auch nicht eine urkundliche Nachricht hinübergreift, die uns vom Dasein des Hummelschlusses verlässliche Kunde gäbe.

Dennoch würde es verfehlt sein, die erste Periode der geschichtlichen Entwicklung der Herrschaft Hummel, mehr als not tut, mit der Glazer Frühgeschichte in Verbindung zu bringen, weil alle Gebietsteile der späteren Hummelherrschaft einschließlich des Flußgebietes der Weistritz mit der Burg Hummel, dem Städtel Reinerz und den dazu gehörigen Dörfern, vor dem Jahre 1477 ganz ohne alle Frage mit der benachbarten Herrschaft Nachod um vieles enger und unmittelbarer in Berührung gestanden sind, als mit dem Glazer Lande, in dem sie später mehr oder weniger aufgegangen sind. „Denn Landfried — das betonte schon M. Perlbach ganz mit Recht — war bis 1477 ein böhmisches Schloß und gehörte nicht zur Grafschaft. Daher finden wir es, so oft es in Urkunden mit dieser genannt wird, nicht als Theil derselben, sondern neben ihr erwähnt. Wenn also im Mannrechtsprotokoll auch Orte der Hummelherrschaft berührt werden, so geschieht dies nicht, weil sie zur Grafschaft gehörten, sondern weil sie durch ihre Besitzer, die Herren von Pannewitz, welche Besitzer des Glazischen Manngerichts waren, in die Verhältnisse derselben hineingezogen wurden. Dasselbe findet ja auch dort mit der böhmischen (jetzt schlesischen) Stadt Friedland Statt.“ Wird doch jede ernsthafte Geschichtsbetrachtung immer wieder auf die beiden Tatsachen stoßen, die der Darstellung der ersten Periode der Hummelgeschichte die Richtung weisen müssen. Erstens, daß während dieser ganzen ersten Periode die Gebiete von Lewin, Tscherbenej und Schlaney, also die ganze sogen. böhmische Seite der späteren Hummelherrschaft, überhaupt nicht zu dieser gehörten, sondern — soweit überhaupt darüber Kunde auf uns kam — als besondere Freigüter der böhmischen Nachbarherrschaft Nachod angegliedert waren. Zweitens, daß nicht nur die genannten Teilgebiete, sondern auch

die eigentliche Herrschaft Hummél, d. i. die später sogen. deutsche Seite, im Laufe der gleichen Periode, einmal während der Kriegszeit (1424—1444), und zweimal in Friedenszeiten (1392—1424 und 1454—1477) mit Nachod in der Hand der gleichen Grundherren vereinigt gewesen sind. Damit aber dürfte für den ernststen Historiker ein deutlicher Fingerzeig gegeben sein, bei seinen Forschungen nicht von der Geschichte des Glazer Landes, sondern von der der Herrschaft Nachod auszugehen, um dadurch zunächst nach Möglichkeit die verborgenen Fäden jener Entwicklung aufzudecken, die mehr oder weniger allen diesen genannten Gebieten während der in Betracht kommenden Zeit gemeinsam gewesen ist.

Da die Quellen, auf die wir während dieser ganzen ersten Periode, immer wieder zurückgreifen müssen, vorwiegend kirchlicher Art sind, dürfte ein kurzes Wort ihrer Würdigung am Platze sein. Neben den Libri erectionum (ed. Borovny, Pragae 1875 sqq.), in denen vom Jahre 1358 ab alle innerhalb der Erzdiözese Prag gemachten kirchlichen Stiftungen verzeichnet sind, kommen vor allem die Libri confirmationum (ed. Lingl et Emler, Pragae 1865 sqq.) in Betracht, in denen vom gleichen Zeitpunkte ab fast über sämtliche Pfründenverleihungen im Prager Kirchensprengel in der Form der damals üblichen crida Buch geführt ist, einer Gepflogenheit, die J. Nürnberger durch folgende Erklärung dem Verständnis näher zu bringen suchte:

„Nachdem nämlich die bischöfliche Behörde von der Präsentation des zuständigen Patrons benachrichtigt war, erließ sie die crida, d. i. eine an einem Sonn- oder Feiertage in der betreffenden Kirche vorzulesende Bekanntmachung der erfolgten Präsentation mit Angabe des Termins, bis zu welchem gegen die Präsentation oder die Person des Präsentirten Widerspruch erhoben werden konnte. Geßah dies nicht, so wurde der Präsentirte, nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides, feierlich in sein Amt eingeführt, zu dessen Verwaltung in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten confirmirt und mit allen Rechten und Vertinenzien investirt. Zur Publicirung der crida und der Abnahme des Eides sowie zur In stallirung wurde der Dechant oder ein Pfarrer der Nachbarschaft bestimmt (pro executore seu commissario deputatus) und von dem Ordinarius oder dessen Generalvicaren zu diesem Behufe mit den erforderlichen Facultäten versehen.“ (Zeitschr. XIII. S. 508.)

Diese Erklärung verrät denn auch den tieferen Grund, aus dem gerade diese Quelle für die Aufklärung der älteren böhmischen Geschichte so bedeutsam ist. Haben doch die Konfirmationsbücher fast in jedem Einzelfalle nicht nur den Namen und die Herkunft der neu ernannten Seelsorgsgeistlichen urkundlich festgehalten, sondern auch genaue Angaben über die Dekanatszugehörigkeit der einzelnen Pfarreien und vor allem über die Patronatsherren, die für die Ertheilung der Präsente jeweils zuständig waren, bis auf unsere späten Tage gebracht. Daraus ergibt sich die unabweisbare Notwendigkeit, gerade aus dieser wichtigen Quellen sammlung alle irgendwie erreichbaren urkundlichen Nachrichten, auch in ihren kleinsten erhaltenen Bruchstücken, nach Möglichkeit vollständig zu sammeln und auszuwerten,

weil es nur auf diese Weise gelingen kann, der schwierigen Untersuchung einen gangbaren Weg zu bahnen und — soweit überhaupt dazu die urkundlichen Belege reichen — vom geschichtlichen Werdegang dieser frühen Zeit ein möglichst treffendes und anschauliches Bild zu gewinnen.

Im übrigen drängt sich für die Darstellung der Geschichte der Hummelherrschaft in der ersten Periode ihrer Entwicklung ganz von selbst die folgende Gliederung auf:

- I. Die Herrschaft Nachod und die ihr benachbarten Teile der späteren Hummelherrschaft.
- II. Die Hummelherrschaft unter den Pannwitzern (bis 1392).
- III. Die Hummelherrschaft während ihrer ersten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod (1392—1424).
- IV. Die Hummelherrschaft zur Zeit der Hussitenkriege (1424—1444).
- V. Die Hummelherrschaft unter Hnyek Kruschina von Lichtenburg (1444—1454).
- VI. Die Hummelherrschaft während ihrer zweiten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod (1454—1477).

Erstes Kapitel.

Die Herrschaft Nachod und die ihr benachbarten Teile der späteren Hummelherrschaft.

I. Die Herrschaft Nachod bis zum Jahre 1496.

Längst bevor die Herrschaft Hummel zum ersten Male aus dem Dunkel der Vorzeit an das Licht der Geschichte taucht, ist in den historischen Quellen von der Burg und der Herrschaft Nachod die Rede, wenn freilich auch über den Zeitpunkt ihrer Gründung und Entstehung die Anschauungen der Gelehrten deshalb bisher weit auseinander gegangen sind, weil nach J. R. Hrase „allen früheren Geschichtsschreibern nicht bekannt war, daß es in Nachod zwei Burgen gab, nämlich eine prähistorische, im grauen Alterthum auf dem steilen Hügel „Homolka“, ober dem Dorfe Nachod angelegte Burg, und eine historische, d. i. die jetzige, im Jahre 1270 von Herrn Hron angelegt und bis jetzt ober der Stadt Nachod sich stolz erhebende und die Stadt krönende Burg Nachod“. Das zwingt dazu, sowohl über die prähistorische, wie über die geschichtliche Zeit ein kurzes Wort der Erläuterung zu sagen.

Die prähistorische Burg Nachod. — Auf welchem Wege J. R. Hrase zu der wissenschaftlichen Ueberzeugung kam, daß es vor der geschichtlichen Burg Nachod auch schon eine vorgeschichtliche gegeben haben muß, sagt er selbst mit den Worten:

„Der erste, aber auch der einzige Geschichtsschreiber, der in diese Unklarheit und Dunkelheit ein wenig Licht gebracht, und den Forscher auf den richtigen Weg gewiesen hat, ist Dr. Hermenegild Jirecek, der in seiner Grünberger Handschrift sagte, daß das Geschlecht der Hronovici (Nacracici) mit

dem alten Geschlecht der Dobroslavici, aus welchem auch Ratibor vom Riesengebirge (od hor Krkonosi) und Lutobor s Dobroslavska chmea abstammten, verwandt war. Nach dieser Ansicht Jireceks war also der Sitz der Naceratici irgendwo in der Nähe des Sitzes des Ratibor und Lutobor, das ist also in dem östlichen Theile des Königgräzer Kreises. Dieser Ansicht stimmen auch die Nachrichten über die ... Zeitgenossen der Naceratici bei. So werden im Jahre 1180 mit Nacerat als Zeugen Bohus und Herman, im Jahre 1188 mit Nacerat und seinem Bruder Smil wieder Bohus und Ratibor im Jahre 1196 mit Smil und Henricus wieder Ratibor, Castellan von Glaz, und im Jahre 1233 mit Henricus, dem Sohne des Smil wieder Herman angeführt. Wenn wir weiter erwägen, daß auf dem Landtage in Sadska unter andern Abgesandten auch Bohus Castellan von Glaz und die Brüder Ratibor, Herman und Lutobor vorkommen, kommen wir zu der sicheren Ueberzeugung, daß das berühmte Geschlecht der Naceratici mit dem der Dobroslavici, aus welchem die bereits genannten Mitglieder Bohus, Ratibor, Herman und Lutobor stammten, nicht nur verwandt, sondern daß es in seiner unmittelbaren Nähe auch seinen Sitz haben mußte und hatte. Es waren dies Nachbarn, die bei jeder wichtigeren Gelegenheit als Zeugen gemeinschaftlich auftraten. Da nun von diesen vier Brüdern erzählt wird, daß jeder von ihnen Gründer einer Ansiedelung im östlichen Böhmen war, nämlich Bohus der von Bohusin am rechten Ufer der Lupa bei Roth-Kosteletz, Ratibor der von Ratiborice, ebenfalls am rechten Ufer der Lupa bei Böhm. Skalic, Herman der von Hermanice und Lutobor oder Litobor der von Litobor, ebenfalls bei Böhm. Skalic, so muß man auch in ihrer Nähe den Sitz ihrer Nachbarn, der Naceratici suchen, nämlich des Nacerat, Smil, Henricus Nacerat, Pakoslav des Großen, der beiden Brüder Nacerat und Hron, der Söhne des Pakoslav und anderer. Und dieser Sitz der Naceratici blieb gewiß auf einem und demselben Orte unverändert fort, und übergang von einer Familie auf die andere, bis er auf den berühmten Herrn Hron von Nachod kam, von dem die bekannte Braunauer Urkunde meldet, daß sich seine Herrschaft bis zum Bache Srbska erstreckte, wo es an die Poltzer Herrschaft gränzte. Diese Thatsache bringt uns zu der Behauptung, daß Herr Hron von Nachod, der sich schon im Jahre 1254 Hron von Nachod geschrieben hat, dieses sein Prädicat nur vom Dorfe Nachod annehmen konnte, ferner, daß derselbe Hron, der erst im Jahre 1270, also erst nach 16 Jahren die jetzige Burg Nachod und die jetzige unter ihr sich erstreckende Stadt als suburbium erbaute, seinen Sitz auf einer andern Burg, als die jetzige historische Burg Nachod ist, haben mußte und daß diese Burg nur die prähistorische Burg Nachod auf der Homolka war. Und da nun Hron (1241—1289) diese prähistorische hölzerne Burg im Jahre 1254 gewiß nicht erbaute, sondern sie nach seinem Vater, Pakoslav dem Großen, erbt, kann man annehmen, daß sie auch Pakoslav von seinem Vater Nacerat (1180—1188) als Erbe bekam. Ob derselbe Nacerat Gründer und Erbauer und erster Herr dieser prähistorischen Burg war, kann man nicht nur nicht sagen, sondern man muß es bezweifeln, und der Ansicht eher zustimmen, daß diese alte Burg Nachod schon vor ihm bestand und in derselben Zeit erbaut wurde, in welcher das Gränzwach-Dorf Nachod auf dem Landesthore, das ist im IX.—XI. Jahrhunderte angelegt wurde."

Als Veranlassung zu dem Entschlusse, die prähistorische Burg ihrem Schicksal zu überlassen und an ihrer Stelle eine neue Befestigungsanlage auf dem Berg zu errichten, der noch heute das imposante Schloß von Nachod trägt, nennt J. R. Hrase (S. 97) „die Verordnung König Ottokars II., daß neue Städte angelegt werden. Da nun Hron erkannte, daß dort, wo die alte Burg stand, eine neue dem Zeitalter entsprechende Burg nicht erbaut werden kann,

und daß die Gegend unter der alten Burg zur Anlegung einer befestigten Stadt sich ebenfalls nicht eignet, erwählte er sich darum die Gegend, in der sich heute das Schloß und die Stadt Nachod befinden, verband die Stadt durch Mauern mit dem Schloß und gab ihr zugleich sein Wappen, nämlich den schwarzen Löwen im goldenen Felde, das er vom deutschen Kaiser 1247 erhalten hatte.“ K. For (S. 75) dagegen glaubt als Grund für das Aufgeben der prähistorischen Burg den Umstand namhaft machen zu können, „daß ihrer Höhe der Ausblick nach Osten auf den herannahenden Feind durch einen sich vorschiebenden Bergrücken verdeckt gewesen ist und daß von der neuen Burg der Blick ungehindert den weiten, östlichen Horizont beherrscht“.

Da beide Anschauungen sich nicht nur nicht widersprechen, sondern auf einer mittleren Linie zusammenfinden, ist klar, daß bei der Ortswahl für die Anlage der historischen Burg Nachod ähnliche Gründe maßgebend gewesen sind, wie bei der Erbauung der Burg auf dem Hummel. Daraus aber ergibt sich, daß beide Befestigungsanlagen auch in einem viel engeren Zusammenhang zu einander gestanden haben müssen, als man das bis anhin anzunehmen gewohnt gewesen ist.

Die geschichtliche Zeit. — Zwei der ältesten und mächtigsten Adelsfamilien Böhmens haben die Herrschaft Nachod in der ersten Periode ihrer Geschichte in Besitz gehabt: die Berka von Duba und Lipy (1270—1414) und die von Kunstadt und Podiebrad (1415—1497).

Gleich bei ihrem ersten Eintritt in die Geschichte befinden sich jedenfalls Burg und Herrschaft Nachod in der Hand der Familie Berka von Duba und Lipy, eines mächtigen Adelsgeschlechtes des in der böhmischen Geschichte so oft und so ruhmvoll genannten Maceraticen (Hronovicien) Stammes, dessen erster Ursprung sich in den Sagen der ältesten böhmischen Vorzeit verliert. Dennoch geben fast alle Genealogen Duba (deutsch: Dauba) im Bunzlauer und Lipa (deutsch: Böhmisches-Leipa) im Leitmeritzer Kreise als die ältesten Stammsitze dieses berühmten Geschlechtes an. Nach J. K. Bienenberg (II. Stück S. 4) soll es Kaiser Heinrich II. gewesen sein, der im Jahre 1003 den Förster Howora wegen der an dem Böhmenherzog Jaromir im Welitzer Walde gegen die Wrffowcen bezugten Treue mit dem ehrenden Beinamen „Howora z Dubu a Lipy“ in den Herrenstand erhob, weil der Genannte den von seinen Feinden an eine Eiche (Eiche, böhmisch Dub) gebundenen Fürsten befreit haben soll. Die Nachkommen dieses Försters sollen sich dann Berka von Duba und Lipa genannt haben; weil sich aber die Familie später immer weiter verbreitete, nahmen ihre einzelnen Zweige schon bald die Namen der in ihren Händen befindlichen Herrschaften an. Das gilt vornehmlich von den Berka von Nachod, von Wiesenburg, von Riesenburg, von Ezerwena Hora, von Skalitz, von Janowitz, von Trebechowitz, von Kosteletz, von Chlumez, von Adersbach, von Jan-

dom, von Bürgstein, von Letowig, von den Krussina von Lichtemburg, von Hranusberg, von Stiekna, von Petersberg, von Klingstein, von Hlawac, von Lettno, von Drazic und mehreren anderen, die alle ihren Ursprung auf den einen gemeinsamen Stamm zurückführen.

Als erster aus diesem berühmten Geschlechte tritt uns im Jahre 1270 Hron de Duba Berka und Lipy entgegen, von dem schon Dalimils Chronik zu berichten weiß: „Hron als der Weiseste erkannt, ward vom Könige des Reiches mit einem schwarzen Löwen auf goldenem Schilde beliehen“. Diese Wappenverleihung soll i. J. 1250 erfolgt sein, als Hron als böhmischer Abgeordneter zur deutschen Kaiservahl entsandt, Konrad IV. zum Throne verhalf. Von Kaiser Rudolf I. soll er später auch noch das Recht erhalten haben, sich „von Nachod“ nennen zu dürfen und unter diesem Namen kommt er z. B. in der Urkunde vom 23. August 1289 vor, die in den Schlesiſchen Lehnsurkunden von Grünhagen und Markgraf (Bd. I, S. 487) veröffentlicht ist. Da die direkten Nachkommen dieses Hron die Herrschaft Nachod bis zum Jahre 1414 im Besitze behielten, werden wir einzelnen von ihnen später noch begegnen, zumal in der Zeit, in der auch die Herrschaft Hummel im Besitze dieser Familie war.

Das zweite Geschlecht, das in dieser Periode über Nachod herrschte, war die Familie derer von Kunstadt und Bodiebrad. Ungleich nachhaltiger noch als die Familie der Berka von Duba und Lipy haben die Bodiebrads in die Glazer Geschichte eingegriffen, zumal in der Person ihrer bekanntesten Mitglieder: Georgs, des nachmaligen Böhmenkönigs, und Heinrichs des Älteren, des ersten residierenden Grafen von Glaz. Da gerade in ihrer Zeit das erhaltene Urkundenmaterial sich in erfreulicher Weise zu mehren beginnt, wird sich noch ausreichend Gelegenheit bieten, die einflußreiche Rolle zu würdigen, die besonders die beiden Männer auch in der Entwicklungsgeschichte der Herrschaft Hummel zu spielen berufen waren.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 11—30.

I. Die Berka von Duba und Lipy. (1270—1414.)

11.

1270 wird Hron von Nachod verzeichnet, welcher die unter dem Schloß liegende Stadt [Nachod] angeleget, und selbe mit städtischen Rechten versehen hat.

* K. J. Bienenberg Versuch. I. Stück S. 131. — Zur Vorgeschichte der Burg Nachod vergleiche: J. K. Fraze, die prähistorische Burg Nachod in: Mittheilungen der K. K. Central-Commission zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. historischen Denkmale. XXI. Jahrg. N. F. [1895] S. 94 ff. — Zur Geschichte: M. Vogt, das jetzt lebende Königreich Böhmen [1712] S. 110. ff. — David Anton Nyhwelt, Heißamer Brunn-Quell der Marianischen Andacht . . . Glaz 1736 (Im gleichen Jahr auch tschechisch in Prag gedruckt). — K. J. Bienenberg, Versuch über einige merkw. Alterthümer i. Böhmen. II. Stück [1779] S. 130 ff. — J. Schaller, Topographie d. Königr. Böhmen. 15. Theil [1790] S. 137. — J. G. Sommer, v. Königr. Böhmen. IV. [1836] S. 211. ff. — J. M. Lubvit, Památky hradu, mesta a panství Nachoba. 1857. — A. Frb. v. Weyhe Cimke, Wegweiser durch das Schloß Nachod, 3. Auf. Neustadt a. M. 1890. — Ueber die Familie Berka: H. Klotze, die Berka von Duba auf Hohnstein, Wildenstein,

Tollenstein in: Neus Archiv f. sächs. Gesch. Bd. II [1881] S. 193 ff. — H. Knothe, die Berka von Duba auf Mühlberg in: Neues Archiv Bd. VI [1885] S. 190 ff. — W. Sieke, die Berka von Duba u. ihre Besitzungen in Böhmen in: Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. 24. Jahrg. [1886] S. 116 ff. 25. Jahrg. [1887] S. 51 ff. u. 26. Jahrg. [1888] S. 75 u. 381.

12.

1291 wird Pöw Hron von Nachod, König Wenzls geheimer Rath, der eine Kirche zu Olmütz erbauet hat, als Herr dieses Schlosses gefunden. (Jb. S. 132)

13.

1316 folgt Jesek (Johann), der Nachod an den König Johann von Böhmen (1311—1346) gegen Kosteletz ob den Schwarzen Wäldern vertauschte. Der Letzte von dessen Nachkommen, der sich später nach Mähren wandte, war der Graf Ferdinand Leopold Bregnitz von Nachod. Er lebte noch im Jahre 1660 und vermählte sich dessen Tochter Maria Renata mit Grafen Ferdinand Wilhelm von Slavata auf Teltsch in Mähren.

* A. Frb. v. Beyhe-Eimke, Wegweiser S. 6. Vgl. R. J. Bienenberg II. Stüd S. 111. Desgl. J. K. Hrase, Pruvodce Nachodem [1893].

14.

1316. Da sich der neue König Johann, meistens in seiner Grafschaft Luxemburg aufhielt, und Böhmen durch Statthalter regieren ließ, so entstanden in diesem Lande große Empörungen und Unordnungen, wobei sich die Großen oft der königl. Schlösser bemächtigten, aus denselben einander bekriegten und das Land beunruhigten. In diesen Unruhen hatte auch Hinko (Heinrich) Berka von Duba, ein vornehmer böhmischer Baron und Herr von Nachod, das Schloß und die Stadt Glaz mit deren Gebiete, in Besitz genommen, schrieb sich einen Herrn des Gläzer Landes, und bestätigte auch als solcher am Vorabende der Ersehnung des Herrn (am 5. Januar) 1316 eine Schenkung, zufolge welcher der Ritter Theodorich (Ditrich) von Ihenitz mit seinen zwei Söhnen Heinrich und Hans, dem Hauße der Kreuzherrn des St. Johannes-Ordens zu Glaz, vierzig schwere Mark Silbers als ein Almosen übergab; auch beschenkten diese den Altar der heil. Catharina in der Gläzer Pfarrkirche mit einem jährlichen Zins von vier Mark.

* Kögler, Chroniken S. 26. — Daß der genannte Hinko von Duba auch Herr von Nachod gewesen sei, ist ein Irrtum, da er nicht von der in Nachod ansässigen Linie, sondern aus dem Hause Friedland stammte. (Vgl. G. Qu. I. S. 35 f. u. Viert. VII. S. 112 f.) Wann und wie er in den Besitz des Gläzer Landes gekommen ist, ist schon dem Valbinus unbekannt gewesen, der (Misc. hist. Lib. III. Dec. I [1681] p. 41) lediglich die Bemerkung macht: „qua ratione dein Glacium ad Berkas pervenerit, omnino non liquet; tenuisse tamen Glacium Hinkonem Berkam An. 1316 certissimum est, ex Consaederatione Procerum Pragae die S. Marci facta, quam recitat vetustissimus Scriptor Familiae Rosensis.“ Auch F. Volkmer (Viert. VII. S. 236) hat diese Frage offen gelassen, glaubte aber annehmen zu können, daß Hinko durch unrechtmäßige Usurpation in den Besitz von Glaz gekommen sei. — Nach Maetschke (Viert. VIII. S. 10) finden wir ihn „zum ersten Male als Besitzer des Gl. Landes am 5. Januar 1316; am 12. April ist er einer der Bürgen für Heinrich von Lipa, den König Johann aus der Gefangenschaft entläßt, und ebenso verbürgte er sich für Heinrich von Lipa, als derselbe am 26. April 1316 mit Peter von Rosenberg ein Bündnis gegen den König schloß. Auch an dem Bündnis der böhmischen Großen mit Friedrich dem Schönen von Oesterreich gegen König Johann am 27. Dezember 1317 beteiligte er sich, wobei er zum letzten Male als Herr des Gläzer Landes bezeichnet wird. An der Ausöhnung König Johanns mit Heinrich von Lipa am 23. April 1318 zu Taus nahm er wohl auch teil und überließ dem Könige wahrscheinlich Ende 1318 oder Anfang 1319 das Gläzer Land.“

15.

1317. Der genannte Berka von Duba widersetzte sich mit vielen andern böhmischen Herren der Königin Elisabeth, als sie im Namen ihres Gemahls die

Statthaltertschaft von Böhmen führte. Allein im Jahre 1318 wurde durch die Vermittlung des Kaisers Ludwig zwischen dem König Johann und seinen Vasallen ein Vergleich abgeschlossen, wodurch wieder Ruhe und Frieden im Lande hergestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde vermutlich auch das Schloß Glatz, nebst dessen Gebiete seinem rechtmäßigen Herrn, dem König Johann wieder eingeräumt.

* Kögler, Chroniken S. 26.

16.

1327—1349 wird Hajman oder Hynel aus der Familie der Berka von Duba und Lipy als Besitzer von Nachod genannt.

* Weyhe = Gimle, a. a. O. — In zwei Urkunden vom 6. April 1327 wird er als Heynmanus de Duba dictus de Nachod, in einer Urkunde vom 30. Juli 1343 als Hynko de Nachod, in einer weiteren vom 23. November 1344 als Hajmann von der Duben genannt von Nachod aufgeführt. Vgl. Grünhagen u. Margraf, Lehnurkunden. Bd. I. S. 67, 69, 164 und 322.

17.

1359—1390 waren Hajmanns Söhne Hynel (Sgnaz) und Jesek (Johann) Besitzer der Herrschaft Nachod.

Jeseks Söhne: Hynel der Ältere, Hynel der Jüngere, Hynel Hlawac und Hynel Erba bildeten vier verschiedene Linien: Adersbach, Cerwena Hura, Skalitz und Wiesenburg, während Dietrich (Petrich), meist von Janowitz genannt, die Herrschaft Nachod erhielt.

* Vgl. A. Frh. v. Weyhe-Gimle, Wegweiser S. 8. Ebenso für das Folgende. — Der Adersbacher Linie der Familie Berka von Duba werden wir späterhin in Tscherbeneh noch begegnen.

18.

1392—1412 Dietrich (Petrich) von Janowitz. Er war zugleich Kreishauptmann (Poprawec) des königgräzer Kreises. Er hat seinem Namen durch eine Reihe von kirchlichen Stiftungen ein bleibendes Andenken gesichert, u. a. durch eine Altarstiftung in Reinerz, die er als Herr der Herrschaft Hummel erneuern und kirchlich bestätigen ließ. (Jb.)

19.

1412—1414 Heinrich (Jindrich) genannt Lestl von Lazan, der aber bereits im Jahre 1414 Nachod und die damit vereinigte Herrschaft Hummel wieder an seinen entfernten Vetter Boczel, der gleichfalls der Familie Berka von Duba Lipy entstammte und Herr von Podiebrad und Kunstadt war, verkaufte.

* Ibidem. — Mit Heinrich Lestl von Lazan († 1420) ist die direkte Linie der Hronovici (Naceratici) in Nachod für immer erloschen. Endgültig starb das Geschlecht der Berka von Duba und Lipy aber erst im Jahre 1706 mit dem in den böhmischen Grafenstand erhobenen Franz Anton Hovora Grafen Berka von Duba und Lipy, Herrn auf Gabel, Reichenburg, Roste, Dasic und Nemyslovic, Kais. Rat, Oberst. Landmarschall und Statthalter im Königreich Böhmen aus.

II. Die von Kunstadt und Podiebrad (1415—1497).

20.

1415—1426 Boczel von Kunstadt und Podiebrad. Der von ihm abgeschlossene Kaufvertrag vom Jahre 1415 ist im Delfer Archiv erhalten und belehrt uns über den Umfang der damaligen Herrschaft Nachod. Danach umfaßte sie — die Herrschaft Hummel usw. nicht eingeschlossen — außer Schloß und Stadt Nachod den Flecken Hronow und die Dörfer Babi, Brzajec, Brno bei Bdar, Dobroschow, Jizbitz, Kramolna, Lipy, Pastow bei Deutsch-Cerma, Paulischow, Pello, Radechow, Sedmakowitz, Slawitow, Slopec, Hochsichel, Trubijow und Bdar. Boczel fiel am 25. November 1426 bei Rimburg (Jb.).

21.

1426—1427 Victorin von Kunstadt und Podiebrad, des vorigen Sohn. Sein ältester Sohn aus seiner Ehe mit Anna Berka von Duba und Lipy, Erbin

von Wiesenburg, war der nachmalige Böhmenkönig Georg von Podiebrad. Viktorin verkaufte Nachod i. J. 1427 an seinen Vetter Johann Holy von Berka. (Jb.)

22.

1427—1437 Johann Holy von Berka, der sich indessen des ungetrübten Besitzes seiner Herrschaft nicht erfreuen konnte, weil inzwischen die Hussitenkriege ausgebrochen waren und speziell auch für die Herrschaft Nachod eine Zeit gewaltfamer Besitzergreifung folgte. (Jb.)

1437—1457. Eine Zeit gewaltfamer Besitzergreifung, und zwar

a) 1437—1447 unter Johann Kolba von Zampach dem Älteren.

23.

1437. September 29 Johann von Kolba nimmt Nachod ein.

* Palacky, Gesch. Böhmens IV, 1. S. 407.

24.

1442. Anno domini milesimo quadingentesimo quadragesimo secundo lste liber compilatus dominante generoso domino dno Johanne Colba de Zampach, Cast^o necnon Ciuitatis Nachodij.

* Stadt A. Nachod: Aufschrift des ältesten Stadtbuches von Nachod.

b) 1447—1457 unter Johann Kolba von Zampach dem Jüngeren.

25.

1457. Empört über das seiner Familie angetane Unrecht und aufgebracht über die von den Kolbas durchgeführten Räubereien, verband sich der Sohn Viktorins von Runstadt und Podiebrad, Georg, damals noch Statthalter von Böhmen, mit der Stadt Königgrätz und ihm gelang es, nach längerer Belagerung und hartnäckiger Gegenwehr am 9. Mai 1457 Stadt und Schloß Nachod mit stürmender Hand wieder in Besitz zu nehmen. (Jb.)

26.

1457—1458 Georg von Podiebrad. Dieser vereinigte alsbald mit dem wiedergewonnenen Nachoder Besitztum auch die Herrschaft Wiesenburg, die ein Erbe seiner Mutter war, und übergab, als er 1458 zum König von Böhmen gewählt worden war, das ganze Besitztum seinen Söhnen Boczel und Victorin. (Jb.)

27.

1458—1472. Boczel und Victorin von Podiebrad. Sie behielten Nachod bis zum Tode ihres Vaters. (Jb.)

28.

1472. Bei der Erbteilung im genannten Jahre, bei der die Söhne Georgs von Podiebrad des Vaters Erbe unter sich teilten, fiel — außer Münsterberg, Glas und der Hummelherrschaft — nach Nachod an Herzog Heinrich den Älteren von Münsterberg. (Jb.)

29.

1474. Besaß dieses Schloß und Herrschaft [Nachod] Heinrich der ältere, Herzog von Münsterberg, Graf von Glas; von ihm befindet sich eine zu Nachod am Montag nach Galli dieses Jahrs ausgehändigte Urkunde im dort städtischen Archiv; solcher gestalten war auch das Schloß Homole und das Braunausische Weichbild seiner Oberherrschaft, mithin der schönste Landstrich unterzogen.

* Bienenberg. II. Stück. S. 144.

30.

1496. Bestätigte Herzog Heinrich von Münsterberg den Bürgern zu Nachod ihre Freybriefe und stellte ihnen alles wieder zurück, welches ihnen Colba mit Gewalt entzogen hatte. Eine andere im Nachoder städtischen Archiv aufbewahrte, von Donnerstag nach Marien Himmelfahrt zu Glas dieß Jahrs ausgehändigte Urkunde besaget, die Schuldigkeit über Instandhaltung der Stadt-Mauern und Gräben. (Ibid.)

II. Die Herrschaft Nachod seit dem Jahre 1497.

Die nahen Beziehungen, in denen Burg und Herrschaft Nachod — zumal in der ersten Periode ihrer Geschichte — zu Burg und Herrschaft Hummel gestanden haben, dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn wir auch die weitere Entwicklung dieses Herrschaftsgebietes kurz zu verfolgen suchen, das bekanntlich mit einem Teil seiner Grenzen bis auf den heutigen Tag der unmittelbare Nachbar des Glazer Landes geblieben ist.

Nur in verstärktem Maße wird sich auch aus der gedrängten Uebersicht über die zweite Periode der Geschichte Nachods die Wahrnehmung ergeben — auf die schon Fr. Machat in der „Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreiche Böhmen“ (Bd. XXXVI, S. V) mit Recht die Aufmerksamkeit lenkte — daß es nämlich für die Entwicklung des ganzen Nachoder Bezirkes von ausschlaggebender Bedeutung war,

„daß der jetzige politische Bezirk Nachod bis zum J. 1848 auch tatsächlich eine einzige Domaine bildete (bis auf zwei Dörfer, Doubravitz und Jesenitz) und daß bereits im XIV. Jhd. der größte Teil des Bezirkes in den Händen eines einzigen Besitzers war. Im J. 1582 kamen dazu die Ratiboritzer Güter, im J. 1601 die Riesenburger, im XVII. Jhd. die kleinen Hermanitzer Liegenschaften. Nach Einleibung von Chota Rešetova (1716), Studniz (1729) und der Schwalkower Gründe (1798) war fast der ganze gegenwärtige polit. Bezirk Eigentum der Herren auf Nachod. Das Böhmischkalcker Gebiet ward durch die Hussitenkriege arg heimgesucht, Burgen und Festen wurden da zerstört und zu gleicher Zeit litt die Stadt Nachod unter den Einfällen der Schlesier. Die nachherige Blütezeit kulminiert knapp vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges unter der Regentschaft des Geschlechtes der Herren von Smiric. Dann aber brachten die Kriegszeiten und überaus häufigen feindlichen Einbrüche viel Not und Elend über die Herrschaft Nachod und vernichteten den Wohlstand auf lange Zeit hinaus ... Erst im XVIII. Jhd. erholte sich das Land, 1714—25 werden neue Kirchen gebaut, aber die Kriege mit Preußen zur Zeit Maria Theresias unterbrachen diese Friedensperiode, der Bezirk verarmte. Es war ein vergessenes, dürftiges Bergländchen, und erst die neueste Zeit mit ihrem Aufschwung der Textilindustrie brachte eine Wendung zum Besseren.“

Trotzdem hat gerade in dieser zweiten Periode ihrer Geschichte die Herrschaft Nachod oft genug ihre Besitzer gewechselt. Hat sie doch seit dem Jahre 1497 nicht weniger als neun verschiedenen adeligen Geschlechtern angehört, darunter den berühmtesten Magnatenhäusern, deren Sprossen oft und nachhaltig genug in die böhmische Geschichte eingegriffen haben, nämlich:

- 1497—1533 den Spelle von Janowitz;
- 1533—1544 den Grafen von Pernstein und Helfenstein;
- 1544—1620 den Smiritzky von Smiritz;
- 1623—1634 den Trcka von Lipa;
- 1634—1783 den Fürsten von Piccolomini;
- 1786—1792 den Grafen von Desfours;
- 1792—1840 der Herzogsfamilie von Sagan;
- 1840—1842 dem Grafen Octavio von Lippe-Biesterfeld;
- 1842 bis jetzt dem Fürstenhaus Schaumburg-Lippe.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 31—65.

III. Die Spelle von Janowiz (1497—1533).

31.

1497—1532. Johann Spelle von Janowiz, auch von Prudiz und Zleb, dessen Gattin Magdalena Berka von Duba und Lipa eine Tochter Georgs Berka auf Perstein und Hünervasser war.

32.

1495 April 15. Ursula, Albrecht, Georg und Karl von Münsterberg haben dem Trezko eine Schuld von 4000 Schock böhm. Groschen, für die sie „Glaz mit aller Zugehorunge“ verpfändet hatten, bezahlt und dazu von dem gestrengen Ritter Ihan von Spelle dritthalbtausend Schock böhm. Groschen geliehen.

* M. A. Glaz: G. Qu. II. S. 473.

33.

1497 Juni 14. Herzog Heinrich d. Ae. verkauft die Herrschaft Nachod an Johann Spelle von Prudiz.

* Palacky, Gesch. v. Böhmen V. 1 S. 422.

34.

1500 April 15. Glaz. Die Herzogin Ursula und ihre Söhne, die Herzöge Albrecht, Georg und Karl bitten den Rat von Glaz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck, daß diese, nachdem sie mit der Ritterschaft Bürgen waren für eine Schuld von 4000 böhmischen Groschen an Trezko, dem Glaz hätte eingeräumt werden müssen, wenn das Geld nicht zu rechter Zeit bezahlt worden wäre, nun, nachdem diese Schuld bezahlt worden, wozu der gestrenge Better, Herr Ihan Spelle von Prudnitz auf Zleben 2500 Schock böhm. Gr. geliehen, Bürgerschaft dafür übernehmen sollen gegen das Versprechen der Schadloshaltung. 1500 Mittwoch in der Marterwoche.

* M. A. Glaz. Regest. in: G. Qu. Bd. II. S. 518.

35.

1532—1533. Hynek Spelle von Janowiz, der nach einem Jahre ohne Erben starb. Damit fiel Nachod an Hyneks nahen Verwandten Adalbert von Pernstein und Helfenstein.

IV. Die von Pernstein und Helfenstein (1533—1544).

36.

1533—1534. Adalbert Graf von Pernstein und Helfenstein. Er war ein Sohn des Oberlandhofmeisters Wilhelm von Pernstein († 1521) und der Bohunka Berka von Duba und Lipy und bis dahin auf der Herrschaft Landskron bei Leitomischl angefahren gewesen. Als er kurz nach der Uebernahme starb, fiel Nachod an seinen Bruder.

37.

1534—1544. Johann Graf von Pernstein und auf Helfenstein. Er war der bekannte Pfandinhaber der Grafschaft Glaz und erwarb 1541 auch die Herrschaft Hummel. 1544 verkaufte er Nachod an die Familie der Smirsziky von Smirszik.

V. Die Smirsziky von Smirszik (1544—1621).

38.

1544—1548. Siegmund Freiherr Smirsziky von Smirszik, der Nachod mit Wiesenburg von Johann von Pernstein um 18 950 Schock erkaufte.

39.

1548—1566. Albrecht Frh. Smirsziky von Smirszik, des Vorigen Sohn. Er erhielt i. J. 1556 durch seine Gattin, Hedwig, Tochter und Erbin des

Freiherrn Johann Kost von Hasenburg auch die Herrschaft Klein-Skalitz, die er der Herrschaft Nachod inkorporierte.

40.

1566—1593. Wenzel Freiherr Smiržický von Smiržitz, der Sohn des Vorgenannten. Er erkaufte i. J. 1582 von Magdalena Frau von Aujezd und Kaunitz, geborenen Zehutičky von Nestajow das Gut Ratiboržitz, bestehend aus dem gleichnamigen Schlosse, sowie den Dörfern Chlistow, Krizanow, Ploch unter Horicka und Zabrodí und vereinigte diesen Besitz mit Nachod.

41.

1583 September 14 nachmittag um 4 Uhr und 1½ seind Ihre Fürstl. Gn. der Herzog von Friedland geboren.

* Vgl. Nativität Ihrer Fürstl. Gn. des Herzogen von Friedland von dem berühmten Kaiserlichen Mathematico Johann Kepller. — Daß Nachod der Geburtsort Wallensteins gewesen sei, wie man nach des Jesuiten Georg Cruger „Sacri Pulveris Regni Bohemiae et pertinentiarum Moraviae et Silesiae“ (Pragae 1672) lange Zeit angenommen hat, bestätigt sich nicht. Nach einem im Gräfl. Waldsteinschen Archiv zu Prag befindlichen Manuscript des Gitschiner Dechanten W. A. Czerwenka von Wicznow nimmt man heute allgemein Hermannitz als Geburtsort Wallensteins an. Vgl. Ad. Meyer in: Der Deutsche Herold. 15. Jahrg. [1884] S. 52. Bekanntlich ist Wallensteins Mutter eine Schwester des oben genannten Wenzel Frh. v. S. gewesen.

42.

1593—1614. Albrecht Wenzel Frh. Smiržický von Smiržitz, Wenzels Sohn. Er erstand i. J. 1601 von Johann von Talmberg die Herrschaft Riesenburg, bestehend aus dem Schlosse und dem Meierhose gleichen Namens, den Städten Zernow und Cermena Hura und den Dörfern Milešín, Dlesnice, Stolín, Wiska und Wšchelib. Außerdem ging i. J. 1611 von seinem Vetter Jaroslau († 15. Febr. 1611) die Herrschaft Schwarz-Kosteletz an ihn über und i. J. 1614 erwarb er weiterhin Groß- und Klein-Trebeschow, ersteres von Margaretha Stransky von Swowjowitz, das zweite von Georg Dobrensky von Dobrenitz, die er beide ebenfalls mit Nachod vereinigte. Als er am 24. April 1614 erst 23 Jahre alt mit Tod abging, fiel sein ganzes Erbe an seinen Vetter Albrecht Johann.

43.

1612. Privilegien der Stadt Nachod von ihrem Herrn Albrecht Wenzel Smiržický v. Smiržitz, worunter auch das ausschließliche Bier-, Wein- und Branntwein-Schankrecht in ihren Stadtgeschoszdörfern: Altstadt Nachod, Belecowec, Brazec, Male Povicj, Sendraz, Mezileš, Slany und Brzezowa.

* AMZ Prag: Kop. B. 87 B. fol. 173. Vgl. 109. fol. 25.

44.

1614—1618. Albrecht Johann Frh. v. Smiržický und Smiržitz. Er war ein Sohn Siegmunds von Smiržický († 27. Mai 1608), Herrn auf Skala, Duba, Friedstein, Alšbic, Horic und Schwarz-Kosteletz und stammte in direkter Linie von Heinrich von Smiržický, einem Bruder des oben genannten Albrecht († 1566) ab. Als eifriger Utraquist, trat er mit dem ehrsüchtigen Grafen Heinrich Mathias von Thurn in Verbindung und in einem Turmgemache seines eigenen Palastes auf der Prager Kleinseite wurde am 22. Mai 1618 die Ermordung der verhassten Statthalter Slawata und Martinič beschloffen. Beim Fenstersturz des folgenden Tages legte er selber Hand mit an, als er aber kurz darauf dem Grafen Mathias von Thurn zu Hilfe eilte, erkrankte er im Lager vor Budweis am Fieber und endete — nach Prag zurückgebracht — am 18. November 1618 sein junges Leben. Nur ein einziger Träger seines Namens blieb nach ihm zurück: Sein blödsinniger Bruder Georg Heinrich, mit dem i. J. 1627 der ehemals so klingvolle Name der Smiržický für immer ausgestorben ist.

45.

1618—1620. Der lehtwilligen Verfügung Siegmunds von Smiržiky zufolge sollte nunmehr Albrecht Johannis älteste Schwester Katharina Elisabeth die Vormundschaft über ihren schwachfinnigen Bruder und damit die Verwaltung über die Herrschaft führen, in den dadurch hervorgerufenen Streitigkeiten behielt indessen ihre jüngere Schwester Margaretha Salomena, Gattin Heinrichs Slawata von Ehlum die Oberhand. Als sie, in die Sache des Winterkönigs verwickelt, das Land verlassen mußten, verfielen die Smiržikyschen Güter am 16. April 1621 der Konfiskation. Bald darauf ist mit dem Tode des blöden Georg Heinrich († 1627) der ehemals so klangvolle Name der Smiržiky für immer erloschen.

VI. Die Trčka von Lipa (1623—1634).

Nach zweijähriger Konfiskation wurde die Herrschaft Nachod durch den Kaiserlichen Statthalter von Böhmen, Fürsten Karl von Lichtenstein, an Maria Magdalena von Trčka, geborene Popel von Lokowitz, verkauft.

46.

1623—1629. Maria Magdalena Freifrau Trčka von Lipa. In dem Kaufkontrakt heißt es, daß Fürst Karl Walter von Lichtenstein „im Nahmen und in stadt der Römisch Kaiserl. Majestät . . . das Gutt und Erbgeleßenschaft [welches nach dachmalß Hannß Albrechten Smiržiky von Smiržik wegen seiner wieder Ihre Kais. Majest. schwerer Verschuldt zur Handt Ihrer Kaiserl. Maj. confiscirt worden undt nunmehr Ihre Kai. Maj. Eigenthümlich ist] dieß nemlich daß Gutt Nachodt undt Riesenburg, sambt Leuten angesehenen undt unangesehenen oder von Grundt und Boden entwichenen mit Witwen undt Waißen auch allen gerechtigkeiten undt Robothen . . . Verkauft haben der Maria Magdalena Tržischkin von Lokowitz Ihren Erben undt Nachkommen vor die ganze undt völlige bezahlte Summa zweymahl Hundert Tausend undt fünf Tausendt Gulden Reiniß, Jeden Gulden zu 60 undt der Kreuzer zu 6 Den. gerechnet.“ Kurz darauf tauschte sie von Albrecht von Waldstein die Herrschaft Neustadt a. Mettau nebst Sadova gegen die Herrschaft Kopidno ein. Im Jahre 1629 aber verkaufte sie Nachod für 200 000 Schock Meißniß an ihren Sohn Adam Erdmann.

47.

1629—1634. Adam Erdmann Freiherr, später Graf Trčka von Lipa. „Anno 1629 am Donnerstack nach der Auserstehung unsers Herrn Jesu Christi — so heißt es im Kaufkontrakt — sand zwischen uns nemlich Marigen Magdalenen Trzken von der Lippa geborenen von Lokkovic als die Verkaufferin und Adam Erdmann Graffen Trzken von der Lippa Römisch. Kaiserl. Majestät Rath und Wirklichen Cammerer als Kauffern ein frey undt aigner Kaufkontrakt statt — solcher Gestalt, daß ich oben geschriebene Maria Magdalena Trzken verkauffet habe und mit diesem Kauffkontrakt verkauffe mein Erblich Gutt nemlich die Herrschaft Nachodt undt Rißenburgk . . . meinem Sohne, seinen erben undt nachkomenden umb Zwey mal Hundert Tausendt Schock Meißner groschen . . .“ Graf Adam Erdmann, Kais. General der Kavallerie und Obrister über ein Regiment zu Pferde, war verheiratet mit Maximiliane, Tochter des Grafen Karl v. Harrach, einer Schwester der Gräfin Maria Isabella Harrach, die Albrecht von Wallenstein, dem Herzog von Friedland, angetraut war. Dieser Umstand sollte dem Grafen Adam Erdmann zum Verhängnis werden. In der Nacht des 25. Februar 1634 fiel er mit seinen beiden Schwägern zu Eger unter den Streichen gedungener Mörder. Mit vielen anderen unerfüllten Hoffnungen nahm er auch die ins Grab, noch einmal Graf von Glaz zu werden. Denn wenn dem Wallensteiner der Plan gelungen wäre, sich zum König von Böhmen aufzuschwingen, würde Adam Erdmann von Trčka im Glazer Lande eine neue Grafendynastie gegründet haben. War ihm doch das Glazer Land als Lohn für seine Treue längst schon feierlich versprochen undt zugesagt.

VII. Die Fürsten von Piccolomini (1634—1783).

A. Im allgemeinen. Die Piccolomini waren eine uralte aus Siena stammende Familie, die urkundlich i. J. 1050 zum ersten Male Erwähnung gefunden hat. Ihr letzter männlicher Sproß war der berühmte Aeneas Sylvius, der später als Pius II. (1458—1464) den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. Er adoptierte die Kinder seiner beiden Schwestern, von denen Laudemia mit Nannius Todeschini, Herrn von Sartano, Antonia aber, die Tochter der zweiten (Katharina) mit Bartholomäus Pieri, Herrn von Sticiano verheiratet war. So entstanden zwei neue Zweige dieser alten Familie: das Haus der Todeschini adoptierten Piccolomini und das Haus der Pieri adoptierten Piccolomini. Mitglieder beider Häuser sind denn auch im Besitze der Herrschaft Nachod gewesen:

1634—1757 die Fürsten Piccolomini Pieri;

1757—1783 die Fürsten Piccolomini Todeschini (Villa Nuova).

B. Die Fürsten Piccolomini aus dem Hause Pieri (1634—1757).

48.

1634—1656. Octavio Fürst Piccolomini. Geboren am 11. November 1599 zu Pisa, war er 1616 in spanische Kriegsdienste getreten, um sich i. J. 1618 dem Großherzog Cosimo II. von Toskana zu verpflichten, der ihn mit einem Reiterregimente dem Kaiser zur Hilfe nach Böhmen sandte. Nach der Katastrophe von Eger i. J. 1634 wurde er zum Generalfeldmarschall ernannt unter gleichzeitiger Verleihung der den Trzka abgenommenen Herrschaft. Octavios Aufnahme in den böhmischen Herrenstand verzögerte sich indessen bis zum 5. November 1636. Zielbewußt verstand er es, diesen Besitz zu vergrößern: So erkaufte er 1636 das Gut Nikoles von den Serviten in Wien, 1637 Hermanitz und Westetz vom Obersten Stephan Bersena von St. Mauritio und 1641 die Güter Schonow und Trititz von Peter Straka von Nedabitz, so daß der Piccolominische Besitz nunmehr umfaßte: die Herrschaften Nachod, Wiesenburg, Klein Skaltitz und Riesenburg, sowie die Rittergüter Ratiboritz, Hermanitz und Westetz, Groß- und Klein-Trebeschow, Mikoles, Schonow und Trititz. Aus diesen Herrschaften und Gütern errichtete Octavio Piccolomini alsbald ein Fideikommiß, das vom Kaiser unter dem 17. Juli 1642 bestätigt wurde.

Zu seinem Erben hatte Octavio zunächst seinen Neffen Don Joseph Silvio genannt Max, den Sohn seines i. J. 1634 bei Nördlingen gefallenen Bruders Aeneas Silvio bestimmt. Als auch dieser i. J. 1645 bei Sankau gefallen war, und aus Octavios i. J. 1651 geschlossener Ehe mit der Prinzessin Maria Benigna von Sachsen Lauenburg, Herzogin zu Sachsen-Engern und Westphalen Nachkommen nicht mehr zu erwarten waren, ernannte Octavio durch Testament vom 6. Juli 1656 seinen Groß-Neffen Aeneas Silvio unter der Bedingung zum Fideikommißerben, daß bis zu dessen Großjährigkeit seine eigene Gattin die Verwaltung der Herrschaft in der Hand behalten sollte, kaum vier Wochen später, am 10. August 1656, segnete dann Octavio (seit 8. Oktober 1650 Reichsfürst) das Zeitliche.

* An Literatur vergleiche dazu: A. Frhr. v. Weyhe-Eimke, Die Familie Trzka von Lipa auf Schloß Nachod und die Schenkung der Herrschaft Nachod an Octavio Piccolomini sowie die Erhebung Nachods zu einer Fideikommiß-Herrschaft. Königgrätz 1872. (Selbstverlag.) — A. Frhr. v. Weyhe-Eimke, Die histor. Persönlichkeit des Max Piccolomini im Schillerschen Wallenstein. Pilsen 1870. — Ders., Octavio Piccolomini als Herzog von Amalfi. Pilsen 1871. — Ders., D. Haus Piccolomini im: Jahrbuch d. heraldb. Gesellschaft Adler zu Wien, 12. Jahrg. [1885] S. 97 ff. — J. Siebmachers Wappenbuch IV. Bd. 9. Abt.: D. böhm. Adel [1886] S. 200.

49.

1656—1673. Aeneas Silvio Fürst Piccolomini, ältester Sohn des Francesco Piccolomini, Herzogs von Amalfi und der Emilia Gräfin Strozzi. Er erbte 1656 von seinem Großvater die Herrschaft Nachod und 1670 von seinem Vater das Herzogtum Amalfi, überließ aber die Administration von Nachod der Witwe des ersten, Fürstin Maria Benigna, bis zu seinem Tode. Auch er starb ohne Erben an einer Stichwunde, die er sich bei einem Duell in Ungarn mit dem Grafen Guerrieri zugezogen hatte, im Jahre 1673.

50.

1673—1679 war zum zweiten Male Administratorin der Herrschaft Nachod Oktavios Witwe, die Fürstin Maria Benigna, bis es i. J. 1679 zu Streitigkeiten mit dem Marchese Peter Anton von Guadagni, dem Gemahl der Schwester des Aeneas Silvio kam, der die Herrschaft für Lorenzo, den Bruder des letzteren in Anspruch nahm. Erst durch Vergleich vom 22. April 1683 wurde dieser Streit dahin beigelegt, daß Maria Benigna mit einer ihr ausgesetzten Summe aus den Renten der Herrschaft sich zufrieden geben mußte, die ihr auch bis zu ihrem Tode, am 1. Dezember 1701, regelmäßig ausgezahlt wurde.

* Uebrigens hat Maria Benigna Fürstin Piccolomini in den Jahren 1669 bis 1696 auch das Rittergut Neudeck in der Grafschaft Olag in ihrem Besitze gehabt. (Viert. Bd. X. S. 160.) Siebmachers Angabe, daß es sich bei dieser Besitzerin um die Gattin Lorenzos, Anna Victoria (1757), gehandelt habe, ist falsch.

51.

1679—1712. Lorenzo Fürst Piccolomini, der Bruder des ohne Erben verstorbenen Fürsten Aeneas Silvio. Seit 8. September 1689 mit Anna Victoria Gräfin von Kolowrat Liebsteinsky vermählt, starb er i. J. 1712 auf dem Nachoder Jagdschloß Ratiboric, während seine Gattin ihn bis zum 21. Dezember 1738 überlebte.

52.

1712—1742. Johann Wenzel Fürst Piccolomini, Sohn des vorigen folgte seinem Vater zunächst unter Vormundschaft seiner Mutter, dann selbständig und wiederum, weil wahnsinnig, unter Vormundschaft seines Bruders Octavio und starb zu Nachod i. J. 1742 an der Wassersucht.

53.

1742—1757. Octavio II. Aeneas Joseph Fürst Piccolomini. Anfangs Vormund, seit 1742 Erbe seines wahnsinnigen Bruders, starb er als Generalissimus der Kaiserlichen Armee im Lager bei Königgrätz am 25. Januar 1757 am Typhus. Mit ihm erlosch — er war unvermählt geblieben — die ältere Linie der Piccolomini im Mannesstamme. Dem Testament Octavios I. gemäß folgte nunmehr die Linie der Piccolomini Todeschini.

C. Die Fürsten Piccolomini aus dem Hause Villa Nuova (1757—1783).

54.

1757—1765. Johann Pompeius Piccolomini, Herzog von Lacanien und Fürst von Valle und Maida, Graf von Celano aus der Linie Villa Nuova. In den Allodialgütern Lhota Přesetova und Studnič nad Sázavou folgten die Schwestern Oktavios II., Maria Emilie und Ludmilla. Maria Emilie, Besitzerin von Lhota Přesetova, starb 1771 unvermählt, so daß ihr Besitz an die Kinder ihrer Schwester Ludmilla Maximiliane Gräfin des Fours zu Mont und Aitenville fiel, die 1768 gestorben war und 1757 das Rittergut Studnič nad Sázavou erhalten hatte. Johann Pompeius wurde Reichsfürst und hatte aus seiner Ehe mit Margarethe, Tochter des Gennaro Caracciola, Herzogs von Cirifalco († 1767) einen Sohn, der ihm in Nachod folgte, als am 30. April 1765 der Tod dem Leben des Vaters ein Ziel gesetzt hatte.

55.

1765—1783. Joseph Parille, Reichsfürst Piccolomini, Herzog von Laconien, Fürst von Valle und Maida, Herr von Nachod, der zu Neapel am 6. Juli 1783 als der letzte Fürst Piccolomini von der Linie Villa-Nuova oder Celano und als Letzter der Linie Piccolomini Todeschini gestorben ist.

56.

1783. Nach dem Tode Parilles suchte zunächst seine Schwester Anna, Erbin des Fürstentums Valle und Gemahlin des Herzogs Hektor Pignatelli von Monteleone, die Herrschaft an sich zu bringen, allein der Prozeß wurde i. J. 1786 dem Testamente des Fürsten Octavio I. gemäß zu Gunsten der Grafen Desfours entschieden, eines alten lothringischen Adelsgeschlechtes, das im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Böhmen gekommen und dort in dem Kais. Feldmarschall Niclas Desfours mit Diplom vom 30. Mai 1634 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war.

* Vgl. Joseph Hornik, Unparteiische Gedanken über das Nachoder Erbfolgerecht zum wiederholten Prozeß. Von einem Patrioten. Prag 1786.

VIII. Die Grafen Desfours (1786—1792).

57.

1786—1791 Josef Adalbert Graf Desfours. Er war ein Sohn des am 12. November 1748 verstorbenen Grafen Adalbert Desfours, der mit Ludmilla, einer Schwester Oktavios II. Fürsten Piccolomini, verheiratet gewesen war. Als Graf Josef nach fünf Jahren starb, ging die Herrschaft an seinen Bruder über.

58.

1791—1792 Franz Anton Graf Desfours. Als dieser kurz nach seinem Besitzantritt Konkurs anmeldete, ging die Herrschaft Nachod, die damit aufhörte, ein Fideikommiß zu sein, nebst Studniß und Lhota Rejetowa i. J. 1792 für 1 200 000 Gulden an den Herzog Peter von Kurland und Semgallen über.

IX. Die Herzogsfamilie von Sagan (1792—1840).

59.

1792—1800 Peter Biron Herzog von Kurland und Semgallen. Seit 1785 schon im Besitze des Herzogtums Sagan, erstand er Nachod auf dem Wege der Lizitation um 1 200 000 Fl. Im Jahre 1798 vergrößerte er sie noch dadurch, daß er das benachbarte Gut Chwalkowitz mit Schweinschädel und Klein-Bukowina von den Erben des Freiherrn Dobrensky von Dobreniß für 170 000 Fl. an sich kaufte und mit Nachod vereinigte. Er erfreute sich aber seines Besitzes nicht allzu lange, da er bereits am 13. Januar 1800 zu Gellenau aus dem Leben schied.

60.

1800—1830 folgte ihrem Vater in Nachod Katharina Friederike Wilhelmine Benigne Herzogin von Sagan, geborene Prinzessin von Kurland und Gemahlin des K. K. Kämmerers und Obersten Grafen Karl Rudolph von Schulenburg, die im Jahre 1839 gestorben ist. Ihr folgte in Nachod ihre Schwester.

61.

1839—1840 Pauline, regierende Fürstin von Hohenzollern-Hechingen, die bereits im folgenden Jahre die ganze Herrschaft an den Grafen Oktavio von Lippe-Biesterfeld veräußerte.

X. Graf Oktavio von Lippe-Biesterfeld-Weisensfeld (1840—1842).

62.

1842. Schon nach zwei Jahren veräußerte der Genannte die Herrschaft wieder, und zwar an das Haus der regierenden Fürsten von Schaumburg-Lippe.

XI. Die Fürsten von Schaumburg-Lippe (seit 1842).

63.

1842—1860 Georg Wilhelm, regierender Fürst von Schaumburg-Lippe (1787 bis 1860). Bei seinem Tode hinterließ er Nachod als Sekundogenitur seinem Sohne Wilhelm.

64.

1860—1906. Wilhelm Karl August Prinz von Schaumburg-Lippe. Unter ihm wurden i. J. 1864 die Nachoder Güter erneut zu einem Fideikommiß erhoben. Er starb am 4. April 1906.

65.

1906. Friedrich Georg Wilhelm Bruno Prinz zu Schaumburg-Lippe, vermählt: I. mit Luise, Tochter des Königs Frederik VIII. von Dänemark († 1906); II. mit Antoinette Anna Prinzessin von Anhalt.

III. Die der Herrschaft Nachod benachbarten Teile der späteren Hummelherrschaft.

Nach der Herrschaft Nachod wendet sich unser Interesse ganz von selbst auch jenen kleineren Herrschaftsgebieten zu, die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gelegen, teilweise sogar zu Nachod selbst gehörten, jedenfalls aber mit der Herrschaft Hummel erst in der zweiten Periode ihrer Geschichte vereinigt worden sind. An und für sich handelt es sich dabei nur um vier solcher Teilgebiete. Da sich indessen bezüglich des Lewiner Ländchens die Wahrnehmung ergibt, daß fast die gesamte bisherige Geschichtsschreibung dieses Gebiet in einen engen geschichtlichen Zusammenhang mit Braunau gebracht hat, werden sich unsere Untersuchungen notwendiger Weise auch auf die Frühgeschichte des Braunauer Ländchens erstrecken müssen. Es kommen mithin an dieser Stelle folgende Teilgebiete in Betracht:

1. Lewin und Braunau;
2. Tscherebeney;
3. Schlaney;
4. Friedersdorf.

1. Lewin und Braunau.

Wenn das Dunkel, das über die früheste Geschichte der Herrschaft Hummel seinen dichten Schleier ausgebreitet hält, überhaupt einer Steigerung fähig ist, dann wird es ohne Zweifel noch übertroffen durch die Schatten der Nacht, die bis auf den heutigen Tag die Geschichte des Lewiner Ländchens in die undurchdringlichste Finsternis hüllen. Damit indessen nicht genug: Die Versuche, in dieses Dunkel endlich das erwünschte Licht zu bringen, haben zu allem Ueberflusse auch noch dazu geführt, in die Anschauungen der Historiker über die Frühgeschichte gerade des Lewiner Ländchens eine derart heillose Verwirrung hineinzubringen, daß es für die Forschung überhaupt kein Weiterkommen gäbe, würde sie nicht erst zu der bisher ganz allgemein vertretenen Anschauung Stellung nehmen, die die ersten historischen Spuren des Lewiner Ländchens dadurch bereits für das Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich fest-

gestellt zu haben glaubte, daß sie Lewin mit Braunau in einen engen und unmittelbaren Zusammenhang brachte. Das zwingt dazu, sowohl die geographischen, wie die besitzrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse des Lewiner Bezirks einer getrennten Betrachtung zu unterziehen.

A. Die geographischen Verhältnisse.

Jede Art der Würdigung der besonderen Verhältnisse des Lewiner Ländchens wird von der Tatsache ausgehen müssen, daß es sich bei diesem Landesteil um ein Gebiet handelt, das sowohl in geologischer wie orographischer Hinsicht von der Herrschaft Hummel streng geschieden ist. Hat doch schon J. Kuzen i. J. 1873 mit besonderem Nachdruck festgestellt,

„daß wie abgeschlossen auch das Gläzische Land nach außen, es doch keineswegs ein vollständig abgeschlossenes Ganzes ist; denn der am meisten nach Westen vorgestreckte Theil, nämlich etwa der von der Hummelsburg westlich bis zur Böhmischen Grenze befindliche Abschnitt, d. h. der Bezirk von Lewin liegt nicht mehr innerhalb des oben genannten westlichen Gebirgseinschlusses; vielmehr füllt er teilweise die westliche Absenkung und das zunächst gelegne westliche Anland derselben aus. Ferner trennt ein keineswegs hoher Rücken den Wünschelburger Distrikt von dem Braunauer Distrikte Böhmens, und letzterer liegt bereits innerhalb der Fortsetzung der westlichen Gebirgsgrenze des Glazer Landes an der Heuscheuer. Ginge dessen Westgrenze in der Nordhälfte von der Ursprungsgegend der Erlitz an in gleicher Richtung fort, also über das Ratschen- und Heuscheuer-Gebirge bis zu des letzteren nördlichem Schlusse in der Nähe der durch ihre Sandsteingebilde bekannten Dörfer Beckelsdorf und Adersbach in Böhmen und bis in die Nähe der schlesischen Städte Schönberg und Friesland, so würde der Lewiner Distrikt zu Böhmen und der Braunauer zur Grafschaft Glaz gehören und dadurch eine noch mehr der Natur entsprechende Grenze . . . entstehen.“

Within stellt es ohne Zweifel eine gewisse Merkwürdigkeit dar, daß das Lewiner Ländchen, welches seiner geographischen Beschaffenheit nach eigentlich zu Böhmen gerechnet werden muß, heute politisch zum Glazer Lande gehört, während das Braunauer Ländchen, das geographisch mit dem Glazer Lande eine natürliche Einheit bildet, heute politisch Böhmen angegliedert ist. Daß das nicht von allem Anfange an immer so gewesen, sondern lediglich das Ergebnis einer langen Entwicklung ist, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

B. Die besitzrechtlichen Verhältnisse.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Frage nach den besitzrechtlichen Verhältnissen des Lewiner Ländchens in der Frühzeit seiner Geschichte bis auf den heutigen Tag ein ungelöstes Problem geblieben ist, vielleicht zumeist sogar aus dem Grunde, weil die bisherigen Versuche, es zu lösen, den Tatbestand nicht nur nicht zu klären vermochten, sondern leider nur noch mehr verwirrt und verdunkelt haben. Um endlich auch in dieser Frage volle Klarheit zu schaffen, tut ein schrittweises Vorgehen not. Es erstreckt sich auf

den Nachweis, daß das Glazer Lewin in der ersten Periode seiner Geschichte, soweit sie aus schriftlicher Ueberlieferung überhaupt noch erkennbar ist, besitzrechtlich weder zur Herrschaft Hummel, noch zum Braunauer Ländchen noch zum Glazer Lande gehört hat.

a) Lewin gehörte nicht zur Herrschaft Hummel. — Daß diese erste Feststellung notwendig ist, ergibt sich daraus, daß kein Geringerer als Josef Rögler i. J. 1793 eine derartige Zugehörigkeit — auch schon für die erste Periode der Hummelgeschichte — als historische Tatsache hingestellt hat, wenn er behauptete (Chron. 423): „Lewin war vor Zeiten nur ein Mediat-Städtchen und gehörte ohne Zweifel von seinem Ursprunge an zur Herrschaft Hummel, daher hieß es auch: „Lewin in der Herrschaft Hummel gelegen“, wie man es noch in alten Urkunden aufgezeichnet findet, und hat demnach mit jener Herrschaft einerlei Herren und Besitzer gehabt.“ Daß das ein Irrtum ist, steht völlig außer Zweifel. Rögler würde ihm auch kaum verfallen sein, hätte er damals schon auf die Konfirmationsbücher des Prager Erzbistums zurückgreifen können, die eine solche Anschauung Lügen strafen. Wohl aber hätte W. Mader es gekonnt, der i. J. 1903 seine „Chronik von Lewin“ veröffentlicht hat und trotzdem noch im Banne des gleichen Irrtums befangen blieb.

Demgegenüber beweisen die Eintragungen in den Libri confirmationum klipp und klar, daß das Lewiner Ländchen in der Zeit, in der es zum ersten Male an das Licht der Geschichte taucht, nicht in Besitz der Herren auf dem Hummel, sondern in dem der Herren der Herrschaft Nachod war. Und dabei hat es bis zum Jahre 1477 stets sein Bewenden behalten.

An dieser Tatsache vermag auch Röglers Berufung auf die Bezeichnung „Lewin in der Herrschaft Hummel gelegen“ keineswegs etwas zu ändern. Allerdings kommt diese Wendung oft genug in den einschlägigen Urkunden und historischen Schriftstücken vor, aber nicht ein einziges Beispiel ist dafür vorhanden, daß das auch vor dem Jahre 1477 bereits der Fall gewesen wäre, ganz abgesehen davon, daß dem Glazer Altmeister bei der Abfassung der Geschichte seines Heimatstädtchens überhaupt kein urkundliches Aktenstück zur Verfügung stand, das über dieses Jahr hinaus von den Zuständen und Verhältnissen im Lewiner Ländchen irgendwelche Kunde gegeben hätte. Erst eine sehr viel spätere Zeit glaubte derartig frühem urkundlichem Material über die Geschichte Lewins auf die Spur gekommen zu sein. Dafür ist sie dann aber auch einem Irrtum verfallen, der womöglich noch verhängnisvollere Folgen nach sich zog, als das bei Röglers falscher Auffassung bereits der Fall gewesen war.

b) Lewin gehörte auch nicht zum Braunauer Ländchen. — Da wir mit diesem Sage einer Anschauung begegnen müssen, die bisher fast widerspruchlos das Feld beherrscht

hat, wird es not tun, zunächst die Voraussetzungen, auf denen sie fußte, einer Prüfung zu unterziehen, um sodann die nötige Kritik daran zu knüpfen.

1. Der Zusammenhang zwischen Břevnov und Braunau. — Wie bekannt, berichtet Cosmas von Prag in der ersten geschichtlichen Meldung, in der überhaupt der Name Glatz zu finden ist, von einem ausgedehnten Herrschaftsgebiet, dessen Besitzer das Lechengeschlecht der Slavnik war und dem u. a. auch die Glatzer Provinz und das Braunauer Ländchen untergeben waren. Da nun Cosmas seine Meldung mit dem Jahre 981 verknüpfte, mithin sich auf einen Zeitpunkt bezog, an welchem der berühmteste Sproß des ganzen Slavnikergeschlechtes, Sankt Adalbert, gerade von Magdeburg nach Böhmen zurückgekehrt war, um die geistliche Laufbahn einzuschlagen und bald darauf (983) den Prager Bischofsstuhl zu besteigen, dürfte die Frage genügend geklärt erscheinen, wie es wohl dazu gekommen sein mag, daß die Benediktiner von Břevnov bei Prag in frühester Zeit bereits in dem von Prag so weit entfernten Politzer und Braunauer Gebiet Grund- und Bodenbesitz erwerben konnten. Zur Erklärung dieses Vorganges hat im übrigen ja auch P. L. Wintera noch die folgenden Fingerzeige gegeben:

Eine verbrieftete Schenkung oder auch nur leise Andeutung liegt zwar bezüglich Braunau-Politz aus der Zeit Adalberts nicht vor und es geht somit nicht an, ganz unumwunden zu sagen, Braunau-Politz sei an Břevnov vom heiligen Adalbert geschenkt worden, wie es Pabicka, Piter, Bruno Gimša, Ziegelbauer, Bienenberg, Balbin u. a. thaten und wie im Stifte selbst lange Zeit geglaubt wurde, es geht aber auch nicht an, die Angaben des Cosmas und die Schwierigkeiten einer Erklärung des Zusammenhanges Břevnovs mit Braunau einfach zu ignorieren und die Politzer Gründung dem bloßen Zufalle zu vindicieren, wie es P. Hieronymus Ruzicka thut und wie auch Herr Prof. Tomek anscheinend unabsichtlich verfährt. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Eine verbrieftete Schenkung, wenn sie geschehen wäre, mußte mit dem Jahre 996, als die Slavniks der Wuth der Brjoczen zum Opfer fielen, so gut wie erloschen sein, weil es bis dahin zur eigentlichen Besitzergreifung wegen der unentwickelten Verhältnisse der Klosterstiftung und wegen der schwierigen äußeren Lage im Lande nicht gekommen war und weil das Lehen der Slavnik also auch Glatz und Braunau an die Landesherren zurückgefallen war. Eine theilweise Schenkung in irgend einer Form wird indessen dennoch anzunehmen sein, wenn sie auch nicht ins Leben treten konnte; das Stift behielt sie in der Tradition und ergriff die sich darbietende Gelegenheit — und sei es schließlich nur aus Pietät — ein Erbe des heiligen Adalbert zu erwerben. Daß im Stifte Břevnov dieses Ziel bezüglich Braunaus während des 12. Jahrhunderts nicht außer acht gelassen wurde, beweist uns die Erwerbung eines Gutes im Glatzischen vor der Gründung in Politz und Braunau; nämlich im Jahre 1197 vertauschte Abt Jdeno das von Premysl Ditokar I. geschenkte Dorf Hilice an den Untertruchseß Sobehard gegen einen Theil des in der Grafschaft Glatz (!) gelegenen Gutes Levinice, welcher Tausch vom Landesherrn bestätigt wurde. Außerdem erwarb das Stift, wie urkundlich nachweisbar, im Glatzischen die Dörfer Mradice, Helvetic, Malnice, also das Lewiner Ländchen (!) (Mittheilgen. a. d. Bened. Orden. Bd. 22. [1901] S. 324).

2. Der angebliche Zusammenhang zwischen Brau

nau und Lewin. — Durch die vorangegangenen Darlegungen haben indessen nicht nur die Beziehungen zwischen Březnow und Braunau ihre Erklärung gefunden, auch ein weiterer Zusammenhang ist damit plötzlich in die Erscheinung getreten, nämlich der zwischen dem Benediktinerstift Braunau und einem — wie L. Wintera sich ausdrückt — „in der Grafschaft Glaz gelegenen Gute Lewinice“. Und wohl verstanden, nicht bloß L. Wintera hat einen derartigen Zusammenhang als ausgemähte Sache angesehen, auch alle anderen bisherigen Braunauer und Glazer Historiker seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben dieses Gut Lewinice mit dem Lewiner Ländchen identifizieren zu müssen geglaubt, und zwar auf Grund einer Beweisführung, die insofern besonders bestechen mußte, als in der That eine Reihe von Urkunden vorzuliegen schienen, in denen klar und deutlich von dem im Glazer Lande gelegenen Städtchen Lewin bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts die Rede zu sein schien. Man braucht nur Perlbachs Ausführungen zu dieser Frage (Zeit. IX, 271) zu würdigen, um zu verstehen, wie es zu einer solchen Anschauung kommen konnte. Er schreibt:

Man hat vielfach versucht, durch die Etymologie der Namen ihrem [der Städte Reinerz und Lewin] Entstehen auf den Grund zu kommen, aber bei dem gänzlichen Mangel an gleichzeitigen Nachrichten konnten diese Versuche kein Resultat liefern. Nur das Eine ist gewiß (!): das böhmische Lewin ist älter als das deutsche Reinerz und tritt sogar früher (!) als das Hummel-schloß selbst in die Geschichte ein, denn während wir die beiden letzteren nicht vor dem 14. Jahrhundert erwähnt finden, taucht ersteres bereits am Ende des 12. auf. Wir erfahren nämlich aus einer Urkunde des Königs Přemislav von Böhmen, daß um das Jahr 1197 der königliche Untertruchses Sobehird, Sohn des Bezbrem, die ihm vom Könige verliehenen Güter in Lewinice an den Abt Selen des Benediktinerklosters zu Březnow oder St. Margareth bei Prag gegen den Fluß und die Insel vertauscht. Diese Ertauschung bestätigte König Přemislav dem Kloster im Jahre 1211 und verließ ihm zwei Jahre später einen Theil des heutigen Braunauer Ländchens. Im Besitze jenes Gutes von Lewinice befanden sich die Mönche von St. Margareth noch im Jahre 1238. Zu dieser Zeit erweiterten sie ihre Besitzungen in jener Gegend, denn nach einer Urkunde König Wenzel I., gegeben zu Prag am 6. August 1238, vertauschte Zulislav, Burggraf von Elbogen (Lotek) einen Theil des Erbgutes in Lewinice, das zur Glazer Burg gehörte und ihm von allen Lasten frei vom Könige verliehen war, an den Abt Clemens von Březnow gegen das Gut Madrice. Zugleich bestätigte König Wenzel dem Kloster die übrigen Güter in dieser Provinz Malnice, Helvitice und Lewinice. Je werthvoller diese erste Nachricht über Lewin für uns, um so schmerzlicher empfinden wir ihre Vereinzlung. Denn wir hören in der Folge fast nichts mehr, was irgend einen Anschluß an obige Mittheilung bilden könnte. Wir wissen nicht, wie lange das Kloster Březnow im Besitze von Lewinice geblieben. . . Ueber ein Jahrhundert verstreicht seit der ersten Erwähnung des Namens Lewin, bevor wir auf's Neue Nachrichten über den Hummelbezirk erhalten.“

3. Kritische Stellungnahme. — Wie man auch immer Winteras Ausführungen über die Schenkung Braunaus an Březnow beurteilen mag, unzweifelhaft sicher ist, daß der angebliche Zusammenhang zwischen dem Braunauer und Lewiner Ländchen ein krasser Irrtum ist, da von einer Verbindung dieser beiden Ge-

biete in keiner Periode ihrer Geschichte und nach keiner Richtung hin irgendwie die Rede sein kann. Denn selbst wenn wir völlig davon absehen, daß Gustav Friedrich die erste maßgebende Urkunde vom Jahre 1211 als eine Fälschung bezeichnet hat, ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß das in mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts genannte Gut Lewinice ehemals zur Glazer Burg in Beziehung gestanden hat. Es ist aber ein ebenso großer Irrtum, dieses Gut Lewin mit dem gleichnamigen Glazer Städtchen zu identifizieren, als es falsch und abwegig ist, die gleichzeitig genannten Dörfer Malnice und Helvitice im heutigen Glazer Lande zu suchen und feststellen zu wollen.

2. Wie P. Klemenz unlängst bereits (Hbl. 16. Jahrg. [1930] S. 20) mitgeteilt hat, sind neuerdings auch die Braunauer Historiker zu der Ueberzeugung gekommen, daß das heutige Glazer Städtchen Lewin niemals irgendwie zu Braunau gehört hat und gehört haben kann. Bei dem in den angezogenen Urkunden des 13. Jahrhunderts genannten Gut Lewinice hat es sich um den bei Leitmeritz gelegenen gleichnamigen Ort gehandelt, der bis zum Jahre 1405 auch tatsächlich zu Braunau gehört haben soll. Das Dorf Helvitice dagegen wird jetzt in Braunau mit dem Dorfe Helvidovice bei Senftenberg identifiziert, während Malnice dem gleichnamigen Dorfe bei Postelberg entspricht, in dem sich vor den Husitenkriegen tatsächlich auch ein Benediktinerkloster nachweisen läßt.

3. Entscheidend aber dürfte für die Beurteilung der ganzen Frage die anscheinend auch von Klemenz übersehene Tatsache sein: Nicht Lewin hat in jener frühen Zeit zu Braunau, sondern Braunau hat zu Glaz gehört. Wer von dieser Tatsache ausgeht, für den lösen sich alle bisherigen Widersprüche ohne besondere Schwierigkeiten ganz von selber.

Denn wenn das Glazener Ländchen ehemals zum Glazer Land gehörte, dann waren die Urkunden des 13. Jahrhunderts ganz im Recht, wenn sie von dem Gut Lewinice behaupteten, daß es „justo titulo ad castrum Cladezco“ gehört habe, um unmittelbar darauf hinzuzufügen, daß auch die beiden Dörfer Malnice und Helvitice „in eadem provincia“ gelegen gewesen seien. Handelt es sich doch bei allen diesen Bezeichnungen ausgesprochen um das Glazer Land innerhalb jener Grenzen, die es bis zum Jahre 1260 aufzuweisen hatte und nicht um das Glazer Land in der Ausdehnung, die ihm heute eigen ist. Within hat die Anschauung, die bisher das Gut Lewinice und die Dörfer Malnice und Helvitice im heutigen Glazer Lande suchen zu müssen glaubte, den groben Fehler begangen, daß sie den Zustand und die Grenzen, wie sie im 13. Jahrhundert zu Recht bestanden hatten, nicht nur nicht näher untersuchte, sondern einfach mit dem Zustand und den Grenzen gleichgestellt hat, wie sie sich späterhin erst herausgebildet haben und bis

heute maßgebend geblieben sind. Am deutlichsten spiegelt sich diese historische Begriffsverwirrung vielleicht in dem oben angeführten Zitat von L. Wintera wieder, das sich ausschließlich auf Tatsachen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezieht, das indessen im gleichen Atemzuge von einem „in der Graffschaft Glaz gelegenen Gute Levinice“ spricht. Ist es doch ohne weiteres klar, daß damit Verhältnisse, wie sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts maßgebend waren, herangezogen worden sind, um einen Vorgang aufzuklären, der sich unter völlig anderen Voraussetzungen bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgespielt hatte.

Mit dieser Feststellung aber, sollte ich meinen, dürfte diesem verhängnisvollen Irrtum der Lebensfaden für immer abgeschnitten sein.

c) Ebensovienig hat Lewin zum Glazer Land gehört. — In welcher Weise man bisher die Zugehörigkeit Lewins zum Glazer Lande schon in der Frühzeit seiner Geschichte zu begründen suchte, ergeben am besten die Ausführungen E. Maetschkes, des vielzitierten Spezialforschers der Glazer Besiedelungsgeschichte, der allerdings seinerseits die frühere Verbindung zwischen Lewin und Braunau als historische Tatsache dabei unterstellte. Denn er schreibt (Viert. VIII. S. 55):

„Um dieselbe Zeit wurde auch der Grund zu einer weiteren Absonderung [vom Glazer Lande] gelegt, indem der Břevnovener Abt um das Jahr 1200 durch Tausch einen Teil von Lewin erwarb; denn 1238 befreite König Wenzel I. auch das Gebiet dieses Dorfes, von dem inzwischen der Břevnovener Abt einen weiteren Teil durch Tausch an sich gebracht hatte, nebst den jetzt nicht mehr bekannten Orten Malnice und Heloitice von der Gerichtsbarkeit unter dem Glazer Zupengericht und allen Verpflichtungen gegen den Burggrafen dajelbst. Das Gebiet dieser 3 Dörfer umfaßte, wie wir aus der Dekanatsenteilung sehen, das in geologischer wie orthographischer Beziehung von dem östlichen Teile der späteren Hummelherrschaft streng geschiedenen Lewiner Ländchen (!), welches erst am Ende des 14. Jahrhunderts dadurch wieder mit dem Glazer Lande vereinigt wurde, daß Dietrich von Jannowiz, der Herr von Nachod, im Besitze desselben war, als er die Hummelherrschaft erwarb, und welches auch nach seinem Tode bei Glaz verblieb.“

Zur Würdigung dieser Anschauung dürfte genügen, auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Maetschkes Annahme, daß das Lewiner Ländchen vor dem Jahre 1200 mit Glaz verbunden gewesen sei, dürfte auf bloßer Willkür beruhen, da dafür auch nicht der Schein eines Beweises vorgebracht ist, die von Maetschke angenommene frühgeschichtliche Verbindung zwischen Lewin und Braunau aber hinreichend widerlegt erscheint.

2. Für die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts, für die Maetschke eine Zugehörigkeit Lewins zum Glazer Lande selbst nicht angenommen hat, gilt Perlbachs Feststellung (Zeit. IX, 276): „es läßt sich für das ganze 14. Jahrhundert kein Beweis erbringen, daß Lewin zum Schloß Landfried ... gehörig gewesen sei“. Mit-

hin müßte dieser Beweis erst recht für die Zugehörigkeit zum Glazer Land versagen.

3. Aber auch Maetschkes Annahme, daß Lewin zu Ende des 14. Jahrhunderts unter Dietrich von Janowitz wieder mit dem Glazer Lande vereinigt worden sei, beruht auf einem offenkundigen Irrtum, weil weder Dietrich von Janowitz, noch seine nächsten Besiznachfolger jemals im Besitze des Glazer Landes gewesen sind. Richtig ist lediglich, daß Dietrich von Janowitz neben der Herrschaft Nachod auch Lewin und die Herrschaft Hummel in seinem Besiz vereinigt hat. Freilich sind später, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Herren von Nachod auch in den gleichzeitigen Besiz von Glaz gekommen, aber von einer Vereinigung von Lewin mit dem Glazer Lande kann trotzdem erst vom Jahre 1477 ab die Rede sein, als Heinrich der Ältere aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu einer Einheit zusammenschweißte, was an Glazer Gebietsteilen bis auf den heutigen Tag zusammengeblieben ist.

C. Die kirchlichen Verhältnisse.

Es würde sich vielleicht erübrigen, auch der kirchlichen Verhältnisse im Lewiner Ländchen noch besonders zu gedenken, hätte nicht der oben berührte Irrtum Röggers auch auf seine Auffassung über die Patronatsverhältnisse des Lewiner Kirchspiels abgefärbt. Glaubte er doch in dieser Hinsicht die Feststellung treffen zu können (Chron. 426): „Das Patronatsrecht oder Kirchlehn bei dieser und bei andern Kirchen der heutigen Grafschaft Glaz, hatte in ältesten Zeiten der Landesherr, allein König Johann von Böhmen übergab, als Herr vom Glazer Ländchen, dies Privilegium im Jahre 1336 am Tage Magdalena den Glazer Ständen und ihren Erben, . . . Von dieser Zeit an haben hernach die Herren des Schlosses Hummel als Besizer des Städtchens Lewin das Zuspätronatus oder Kirchenlehn der Pfarrkirche dieses Ortes fast gegen 200 Jahr im Besiz gehabt, und die Pfarrer bei derselben angestellt.“ Ganz den gleichen Standpunkt vertritt natürlich auch Maders „Chronik“, die allerdings dabei hinzusetzt: „Ob die hiesige Kirche bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit dem Dekanat Glaz eigene Pfarrer hatte, oder durch einen Pfarrer aus dem benachbarten Böhmen verwaltet wurde, läßt sich urkundlich nicht feststellen.“

Daß auch diese Darstellung völlig in die Irre geht, ergibt sich einmal aus den Konfirmationsbüchern und sodann aus der früheren Dekanatseinteilung.

Denn so lückenhaft die Konfirmationsbücher des Prager Erzbistums speziell in ihren Eintragungen über die Pfarrei Lewin auch sein mögen, das was sie in der Zeit von 1365—1405 an Präsentationen für Lewin verzeichnen, beweist klar und unwiderleglich, daß in der geschichtlich am frühesten bekannten Zeit nicht die Herren der Herrschaft Hummel das kirchliche Patronatsrecht

über die Pfarrei ausübten und in Händen hatten, sondern die Besitzer der Nachbarherrschaft Nachod. Den gleichen Beweis auch für die Jahre von 1405—1477 zu erbringen, ist leider unmöglich, in gewissem Sinne aber auch nicht nötig. Denn fast während dieser ganzen Zeit haben beide Gebiete, das Lewiner Ländchen sowohl wie die Herrschaft Hummel, in dem jeweiligen Herrn von Nachod den gleichen Besitzer anerkannt, so daß es für die genannte Zeit eine pure Selbstverständlichkeit bedeuten würde, auf einen Patron zu stoßen, der zu gleicher Zeit für Lewin und Reinerz die kirchliche Präsentation erteilte.

Die für die erste Periode der Geschichte der Hummelherrschaft maßgebende Dekanatsenteilung aber ergibt, daß damals lediglich Reinerz zum Dekanate Glaz gehörte, während Lewin in dieser Zeit dem Dekanat Dobruschka einverleibt gewesen ist, wie es nicht nur die Konfirmationsbücher hinreichend genug erkennen lassen, sondern wie es z. B. auch das Verzeichnis der Papstzehnten vom Jahre 1384 völlig über jeden Zweifel hebt.

Damit dürfte denn auch der historische Sachverhalt nach jeder Richtung hin geklärt erscheinen. Der tatsächliche historische Sachverhalt aber ist der, daß das Lewiner Ländchen in der ersten Periode seiner Geschichte, soweit sich diese in den erhaltenen urkundlichen Nachrichten widerspiegelt, weder zur Herrschaft Hummel, noch zu Braunau, noch zum Glazer Land gehörte, sondern getrennt von diesem seine eigene Entwicklung durchgemacht hat.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 66—94.

A. Petr. Braunau.

I. Erste Vereinigung von Braunau mit Glaz (bis 1260).

66.

1197. Um diese Zeit vertauscht Sobehird, Sohn des Bezprem, königl. Untertruchseß, die ihm vom König Primizlaw verliehenen Güter in Leuinici (im Glazischen . . .) mit dem Flusse und der Insel an den Abt Selen von Brzewnow.

* Grünhagen, Regesten zur schles. Gesch. I. Teil [1884] S. 57. — Die in Klammern beigelegte Erklärung „im Glazischen“ würde m. E. nicht unbedingt dafür sprechen, daß auch Grünhagen dieses Lewin im heutigen Glazer Lande suchte. Wohl aber spricht dafür die Bemerkung, mit der er (S. 49) die Urkunde von ca. 1184 begleitete, durch die Bischof Heinrich von Prag den Johannitern das Dorf Malevine unter gleichzeitiger Bestätigung der vom Kastellan Bogussa erbauten Wenzelskirche „in foro Cladsko“ verliehen hat. Denn zu dieser Urkunde bemerkt er: „Die gleichzeitige Erwähnung der Glazer Kirche kann dazu laden, in dem Dorfe Malevine das im Glazischen gelegene Dorf Lewin zu erblicken, obwohl es mehrere Orte dieses Namens in Böhmen gibt, freilich würde man dann die Urkunde von 1197 nicht auch auf Lewin beziehen können.“ Tatsächlich heißt es aber in einer späteren Urkunde vom 23. April 1186 (Friedrich, Cod. dipl. Boh. I. p. 281) von diesem Malevine (Lovin od. Lieben), daß es prope Usti (Aussig) lag, so daß ein Zweifel überhaupt nicht obwalten kann. — An Literatur vergleiche: W. Tomek, Ältere Nachrichten über die Herrschaften Braunau und Politz bis zur Zeit des Hussitenkrieges. Prag 1857. — R. Schramm, Regesten zur Gesch. der Ben.-Abtei Brzewnow-Braunau in: Studien u. Mitteilungen a. d. Ben.-Orden. 3. Jahrg. [1882] S. 66. ff. — J. Lippert, die ältere Colonisation im Braunauer Ländchen in: Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. 26. Jahrg. [1887/88] S.

325 ff. — L. Wintera, die ersten Anfänge des Benediktinerstiftes Braunau in: Studien u. Mitteil. a. d. Benediktinerorden. 22. Jahrg. [1901] S. 320 ff. — L. J. Wintera, die Geschichte Braunaus in der Zeit der Luxemburger in; Mitteil. d. B. f. Gesch. d. D. i. B. 44. Jahrg. [1906] S. 321 ff.

67.

1211. Der Böhmen König Premisl bestätigt dem Kloster Brzewnow oder St. Margareth bei Prag einen Tausch, den der Abt dieses Klosters i. J. 1197 mit dem königlichen Untertruchseß Sobehird, Sohn des Bezbrein, vollzogen hatte. Sobehird hatte nämlich die ihm vom Könige verliehenen Güter im Dorfe Leninici (pro bonis meis in villa Levinici cum flumine et insula adiacente) an den Abt Selen veräußert.

* Abgedr. bei: Erben, Reg. Boh. et Mor. Bd. I. S. 244. — Codex dipl. Sil. Bd. VII. Nr. 61. — G. Du. Bd. I. S. 12. Der Umstand, daß unter dieser Urkunde auch „Smil castellanus de Cladzko“ als Zeuge verzeichnet steht, hat wohl nur noch mehr dazu verleitet, in dem Dorfe das Glaser Lewin zu erblicken. — Nach G. Friedrich, Codex Diplom. et Epist. Regni Boh. Tom. II [1912] fol. 397 ist diese Urkunde eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die sich zudem auf Levanice im Distrikt Zatec (Saa) bezieht.

68.

1213 Mai 22. Prag. König Premisl verleiht dem Benediktinerkloster Brevnow bei Prag das von ihm gegründete eremitorium Politz, als einen Teil des heutigen Braunauer Ländchens.

* Erben, Reg. Boh. et Mor. Bd. I. S. 251. — Pubitská, Chron. Gesch. v. Böhmen Bd. V. S. 63. — G. Du. Bd. I. S. 12.

69.

1238 August 6. Apud Pragam. König Wenzel I. bestätigt den Tausch, demzufolge Zuzislans, Burggraf von Loket (Elbogen) einen Teil seines Erbgutes in Lewinici, das zur Glaser Burg gehörte (justo titulo ad castrum Cladezco spectantem) und ihm von allen Lasten frei vom König verliehen worden war, an den Abt Clemens des Benediktinerstiftes Brzewnow gegen das Gut Mradice abgetreten hat. Weiter heißt es: villas ejusdem monasterii, sitas in eadem provincia, videlicet Malnice, Helvetice et Lewinice fecimus eadem libertate gaudere.

* Erben, Reg. Boh. et Mor. Bd. I. Nr. 443. — Cod. dipl. Sil. Bd. VII. Nr. 521. — G. Du. I. S. 13. — Ganz allgemein hat man auch diese Urkunde auf das Glaser Lewin bezogen und demgemäß auch die genannten Dörfer im Glaser Land gesucht. Sie dort irgendwie zu identifizieren, scheint aber nicht gelungen zu sein, da sich Maetschte (Viert. VIII, 55) mit der Angabe geholfen hat, daß es sich dabei „um jetzt nicht mehr bekannte Orte“ gehandelt habe. Das ist falsch. Wie Klemens bereits mitgeteilt (Hbl. 16. Jahrg. [1930] S. 20) liegt Malnice bei Postelberg in Böhmen, wo vor der Husitenzeit auch ein Benediktinerkloster war, Helvetici entspricht dem heutigen Helvidovice und liegt bei Senftenberg, Lewinice aber ist das Lewin bei Leitmeritz. Tatsächlich ist das letztere in einem Urbar des Stiftes vom Jahre 1406 auch namentlich aufgeführt.

70.

1260 November 3. Prag. Primisl, genannt Ottokar, König von Böhmen, setzt in Bestätigung der von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien fest, daß der zur Propstei von Politz gehörende Bezirk (circuitus spectans ad praeposituram de Politz) mit den übrigen Gütern, welche jenseits der Berge liegen, die Steny und Wände heißen (cum omnibus bonis, que sunt ultra montes, qui steni et parietes vulgariter nominantur) dem Kloster Brevnow gehören und der Richter, sowie die andern Beamten des Glaser Landes dort keine Jurisdiktion üben sollen (Quod Judex Provincialis et alii officiales Provincie Gladcensis in nullo casu super homines in bonis Ecclesie Brevnoviensis manentes presument sibi jurisdictionem aliquam usurpare).

* Dobner, Mon. hist. Boh. VI. p. 29. Regest in: O. Du. I. 17. — Die damit getroffene Maßnahme erläutert F. Lippert (Mittel. d. Ver. f. Gesch. d. D. in Böhmen. 26. Jahrg. [1888] S. 334) mit den Worten: „Als Ottokar II. als König 1260 dem Kloster eine neue Bestätigung verlieh, da unterscheidet er ganz scharf den Bezirk von Politz (circuitus spectans ad praeposituram de Politz) von den „übrigen Gütern, welche jenseits der Berge liegen, die Steny und Wände heißen . . .“ Diese „übrigen Güter“ sind also damit zweifellos als solche bezeichnet, welche das Kloster mittlerweile im Braunauer Ländchen erworben hat. Indem er nun auch auf diese die Exemption von den königlichen Gerichten ausdehnt, meint er keineswegs die von Königgrätz, sondern ganz ausdrücklich die von Glas . . ., welchen fortan die Gerichtsbarkeit in diesem Theile entzogen werden solle. Daß aber damals das Braunauer Ländchen zu dem Gebiete der Grafschaft Glas gehörte, ist damit ganz klar entschieden. Das Wandgebirge also bildete die natürliche Grenze zwischen der Gräzer und der Glazer Provinz. Wie später Braunau von Glas losgetrennt und als ein so auffallender Grenzauswuchs zu dem übrigen Böhmen geschlagen werden konnte, das ergibt sich aus derselben Thatsache: in dem die benachbarte Probstei, welche von Brevnov aus nach der Erwerbung von Politz ebendasselbst begründet wurde, allmählich durch größtentheils uns nicht aufbewahrte Verträge die Güter im Braunauer Ländchen, mit ihnen aber zugleich auch die Loslösung von den Aemtern und Gerichten der Provinz erlangte, wurde die Gütergrenze zur politischen.“

71.

1266 löste der Braunauer Abt Martin (1253—1278) auch das letzte Band, das Braunau mit dem Glazer Lande verband, indem er dem damaligen Erbvoigte Wicher die ganze Vogtei Braunau um 220 Mark abkaufte, wozu die landesherrlichen Beamten — der Oberstkämmerer und Oberstmarshall — die Bewilligung erteilten — ein letzter Beweis, daß diese Vögte bis dahin landesfürstliche Beamte gewesen waren.

* Emler, Regesta Bohemica II. Nr. 522. — Vgl. Mittel. d. Ver. f. Gesch. d. D. in Böhmen. 26. Jahrg. [1888] S. 351.

72.

1322. Vom Abte Bavarus werden Mönche aus Brevnov in die ehemalige königliche Burg Braunau eingeführt, die er in ein Kloster verwandelt hatte.

* R. Schramm, a. a. D., III. S. 292.

73.

1331 Juni 10. Bis zu diesem Tage war Braunau ein bloßes Landschloß, welches mit dem Lande den Herren von Pannewic, wegen allzu großer Entlegenheit von Brevnov lehnweis verliehen worden war; als aber Wolfram und Mathes Gebrüder von Pannewic das Lehn-Recht zu weit auszubreiten angefallen haben sollen, hat der Braunauer Abt Bavarus beim König Johannes dahin gebracht, daß durch einen unter dem 10. Juni 1331 ausgehändigten Nachtsbrief, nach Absterben dieser zwei Gebrüder das Braunauer Gebiet dem Kloster Brevnov heimgefallen sei, worauf das bisherige Schloß in ein Kloster unter dem Schutze des heiligen Wenzels verwandelt, und diesem die Kirche zu Ehren des heiligen Stiflers Adalberts angebaut wurde.

* R. J. Bienenberg, Versuch über einige merkw. Altertümer i. Königreich Böhmen. I. Stück [1778] S. 12. — R. Stillsfried, Beiträge Bd. II. S. 95. — Vgl. R. Schramm, a. a. D., III. Jahrg. S. 293. — F. Wintera hat diesen Vorgang, wie folgt gewürdigt (St. u. Mitteilungen a. d. Ven. Orden. 22. Jahrg. [1901] S. 532): „König Johann von Luxemburg, der bekanntlich viel Geld brauchte, sah oft Stiftsgüter für seine Kammergüter an und nützte sie als solche aus. Es bedurfte des landesherrlichen Ansehens und der Generaie eines Abt Bavarus, um Eingriffe dieses Königs auf Brevnovener Güter hintanzuhalten . . . So war das Stift durch König Johann gezwungen worden, die ganze Braunauer Herrschaft an zwei Edelleute pachtweise zu überlassen. Es waren dies die Besitzer von Rengersdorf, die Ritter Wolfram und Matthias von Pannewitz, denen der

König in irgend einer Art verbindlich war. Wolfram v. Pannewitz war überdies Hauptmann von Glaz. In der Pachturkunde, deren Inhalt nicht näher bekannt ist, fand sich gegen den Willen des Abtes der Satz, daß nach dem Tode der Pannewitze das Stift nicht frei über das Gebiet verfügen könne, sondern nur nach dem Willen des Königs. Der Abt erwirkte im Jahre 1331 (10. Juli) einen Widerruf dieses Satzes von Seite des Königs, welcher außerdem den Brüdern sowie der Braunauer Bürgerschaft die Ausstellung eines Reverses anbefahl, daß sie nach dieser Bestimmung handeln wollen. . . Das Brevnower Stift gelangte auf diese Weise nach dem Tode der Pannewitze (Wolfram starb 1346) wieder in den Besitz von Braunau, nicht ohne, daß das Verhältnis zu den Unterthanen durch die Pfandherrschaft der Pannewitze schwieriger geworden wäre. Dieselben hatten nämlich, um sich die Bürgerschaft anhänglich zu stimmen, derselben mehrere Freiheiten gewährt, unter anderen die Freizügigkeit und freie Verfügung über das eigene Vermögen bei Abgang von Leibeserben. Diese Freiheiten mußten natürlich rückgängig gemacht werden; wie weit oder in welcher Art dies geschah, ist nicht verzeichnet. Scheinbar deutet der vorliegende Satz auf eine ähnliche Entwidlung hin, wie sie uns in der Herrschaft Hummel unter Dietrich von Janowitz begegnen wird.

74.

1341. König Johann von Böhmen erläßt aus Gewogenheit gegen den Abt Prebhor einen Widerruf des bischöflichen Verbotes, wonach das Kloster Brevnnow seine Güter weder umtauschen, noch verpachten, noch auch verkaufen durfte. . . Diese königliche Begünstigung, durch die Klugheit des Abtes glücklich erwirkt, hatte für die innere Stiftsverwaltung wohlthätige Folgen. Abt Prebhor veräußerte alsbald die entlegenen Lewiner Gründe in der Grafschaft Glaz (!) und kaufte hierfür die nahe gelegenen Dörfer Petrovich, Drevic, Kadeschow bei Bolitz und einen Hof in Marschau an. Der bisherige Besitzer dieser Liegenschaften war der Nachoder Grundherr Hynko Berka v. Duba, der dem Stifte auch die Befreiung vom Mautzoll am Nachoder Pässe gewährte.

* Archiv Brevnnow: B III. 78. Reg. bei: L. J. Wintera, z. Gesch. Braunaus i. d. Zeit d. Luxemburger (1336—1419) in: Mitteil. B. f. G. D. i. Böhmen. 44. Jahrg. [1906] S. 322.

75.

1348 August 16. Karl IV. stellt auf Bitten des Braunauer Abtes Prebhor von Chroustoklat einen vollen, rechtskräftigen Freibrief aus, durch welchen Braunau soweit es die Rechte der Grundobrigkeit zuließe, mit der Municipalverfassung und mit den Magdeburger Satzungen ausgestattet wurde (quod oppidum eiusdem monasterii Brunow nuncupatum, situm in metos versus Poloniam, universi quoque cives, incolae et habitatores ipsius praesentes et posterii ex nunc in ante omnibus iuribus, consuetudinibus, honoribus, libertatibus et gratiis, regiae civitates utpote Graez et Glaz attenuis fretae sunt, quibus perpetuis temporibus gaudere debeant et potiri). Insbesondere bestimmte der Kaiser, daß die Braunauer bei ihrer Gerichtspflege (in iudiciis et singulis agendis ipsorum in quacumque causa et negociis quibuscunque) alle jene Vorrechte genießen sollten, deren sich die genannten Städte Königgrätz und Glaz erfreuten. Königgrätz und Glaz wurden also eine Art Oberhof für die Rechtsangelegenheiten der Stadt Braunau.

* St. A. Braunau: Original. Abgedr. bei: Belzel, Urkunden Karls IV. Anh. S. 50. Vgl. L. J. Wintera, Zur Gesch. Braunaus i. d. Zeit der Luxemburger (1336—1419) in Mitteil. 44. Jahrg. [1906] S. 321 ff.

Anhang: Auf eine auffallende Parallele in der Glazer und Braunauer Frühgeschichte hat übrigens bereits J. Lippert (Mitt. d. Verf. Gesch. d. D. i. B. 26. Jahrg. [1887/188] S. 343) aufmerksam gemacht, auf die die Glazer Heimatfunder hinzuweisen, ich meinerseits nicht verfehlen möchte. Er schreibt: „Wo man eine verlassene Malsstätte oder einen Grabeshügel vorfand, da knüpfte sich an diese ungeweihte Stätte die Vorstellung des Spukhaften; das bändigte man durch die vertrauenerweckende Nähe eines christlichen Schutzheiligen in seiner Kapelle oder Kirche. Hunderte von Kreuzen bezeichnen solche Stätten in freien Feldendtplätzen

der Vorgeit. So kann auch hier [in Braunau] die Wahl des Platzes für das erste Kirchlein durch die Vorgeschichte vorgezeichnet gewesen sein, und das berichtet sogar noch die alte Tradition: Diese Kirche „Unserer lieben Frauen“ sei über dem Grabe der „heidnischen Jungfrau“ erbaut, das heißt doch im Allgemeinen wohl nur: an einer Stelle, die durch Erinnerung an die Heidenzeit den neuen Ansiedlern unheimlich war. . . Und auch diese älteste Kirche des [Braunauer] Ländchens weckt mit all diesen Nebenumständen wieder die Erinnerung an Olasz. Dieses bestand aus der alten landesfürstlichen Burg mit einem an diese angeschlossenen slavischen Marktflecken und der jüngeren Stadt engeren Sinnes, die eine Schöpfung deutscher Colonisation ist. Der Burg mit der slavischen Vorburg gehörte ein Wenzelskirchlein an; die Pfarrkirche der deutschen Stadt aber entstand aus einer Kapelle des Johanniterordens, deren Bestand zuerst 1194 beurkundet wird. Nachmals erscheint ganz entsprechend jene Wenzelskirche als die tschechische, diese Stadtkirche aber als die deutsche, und auch diese ist wie unsere älteste zu Braunau eine Kirche „Unserer lieben Frauen“. An sich würde diese Uebereinstimmung keinen Schluß gestatten; auffallender erscheint es schon, daß auch die jüngere Pfarrkirche in der neuen Stadt in ihrer Weihe an S. Peter und Paul einem Olager Vorbilde, nämlich der ältesten sogenannten Schloßkirche daselbst folgt, und noch auffallender bleibt es wohl, daß sich hier in Olasz wieder an diese zuerst auf heidnischem Boden und der Lage nach gewiß auf einer altheidnischen Walsstätte erbaute Christenkirche eine ganz analoge Sage von der „heidnischen Jungfrau“ knüpft, deren Tempel einst diese Kirche gewesen sei.“

II. Zweite Vereinigung von Braunau mit Olasz 1472—1487.

76.

1472 April 24. Einnahme von Braunau durch Herzog Heinrich d. Ä., Grafen von Olasz.

* Eschenloer II. S. 266 ff. — Pol. Jahrbücher d. Stadt Breslau. Bgl. G. Du. II. S. 325.

77.

1472. Wladislaw II. überträgt dem Herzog Heinrich d. Ä. von Münsterberg die Herrschaft Braunau-Politz.

* Vgl. F. Weiß, Rechtsverhältnisse der Stadt Braunau in: Jahrb. d. D. Ries. Geb. Ver. Sitz: Hohenelbe. 19. Jahrg. [1930] S. 125.

78.

1478 Juni 19. Braunau. Herzog Heinrich d. Ä. bestätigt der Stadt Braunau alle Privilegien und verleiht sie seiner Olager Herrschaft ein.

* Signaturbuch d. Gr. Ol. III. 19 a, S. 27. Regest in: G. Du. II. S. 371. — Die Urkunde ist abgedruckt bei: R. Stillsfried, Gesch. d. Stillfr. Bd. II. S. 18 f. Desgl. bei: F. Weiß, Rechtsverhältnisse d. Stadt Braunau in: Ries. Geb. Ver. Sitz: Hohenelbe. 19. Jahrg. [1930] S. 137.

. . . sie von der Krone zu Behmen durch den durchlamtigiten ffursten vund herrn herrn Wladislaen, Konig zu Behmen ect, in vnstr Olaczische Graffschaft czugeeignet vund eyngeliebt seyn . . .

79.

1487 löst der Abt von Braunau, Paul II. (1483—1499) die Herrschaft Braunau wieder aus, so daß sie von neuem dem dortigen Stift untersteht.

* F. Weiß, a. a. D., S. 125.

80.

1487 April 24. (Dienstag nach S. Georg) Olasz (bei Starckenstadt i. B.). Huldbigung des Abtes von Braunau. Zeuge: Hildebrand v. Rauffung.

* St. A. Breslau: Signaturbuch d. Gr. Olasz fol. 2. Reg. in: Zeitschr. Bd. X. S. 85. Verlbach gibt hier irrthümlich dem Abt den Namen Johann. Tatsächlich hat es sich um Abt Paul II. Birke gehandelt, der 1483 Abt wurde und 1499 in Brevnov bei Prag gestorben ist.

81.

1487 April 24. Juramentum per [abbatem] Břewnowiensem prestitum.
* Abgedr. in: Archiv Cesky; Bd. VIII. S. 368. — Das Archiv Cesky enthält einen Urkundenauszug aus der Kanzlei des Grafen von Glaz, und zwar aus den Jahren 1472—1505, herausgegeben von J. Cefakovsky in Bd. VIII. S. 365 ff und Bd. IX. S. 368 ff. — Ähnliche Urkunden aus den Jahren 1509 bis 1548 enthält Bd. XX, herausgegeben von J. Dvorak. Sämtliche Urkunden sind tschechisch. Bei ihrer Verwendung ist mir H. Stadtfältester B. Chlupp in Lewin jeder Zeit in dankenswertester Weise behilflich gewesen.

Ich swere zu Gote dem hochgebornen herrn herrn Heinrich dem eldern zu Munsterberg vnd graue zu Glaz, meinem gnedigen erbherrn vnd allen seynir gnaden sone, eyn recht erbholdunge vnd gloube vor mich vnd alle Sammelunge meynir brudir, so vczund seyn odir hernach mols seyn werden, seynen gnaden vnd seynir gnade sone getrawe vnd gewer, zu wessenn ir gnaden bests zu werbin; auch schaden nach meynem houchsten vormagen zu bewaren vnd das seynir weiße nicht zu lasin, sunder mich mit sampt meynen amachtislewten, geistlichen, werdlichen vnd der ganz sammlunge meynir brudir, auch vndirthan lewten Regin iren gnaden getrewlich nach lawte meynir vordreybung zu verhalten. Des mir Got helfe vnd seyne heyligen. Actum feria II. in die sancti Georgii anno M^o etc. LXXXVII^o.

B. Petr. Lewin.

82.

Um 1200 nach Christi Geburt ungefähr ist wahrscheinlich der Anfang mit Erbauung des Städtchens Lewin gemacht worden. . . Es soll vor Zeiten nach einer alten Tradition der Einwohner, auf dem Berge bei Lewin ein Schloß gestanden haben, wovon man im vorigen Jahrhundert, wie Melurius schreibt, noch Ruidera sehen konnte, aber die Hussiten zerstörten es wahrscheinlich ums Jahr 1428, „denn da haben sie im Gläzischen Lande beim Zurückziehen aus Schlesien alles verwüstet, und viele Schlösser ungerissen, schreibt Melius Die Wahrheit dieser Tradition wird noch durch die Benennung dieses Berges bestärket, indem er noch jetzt Gradisch (ein Schloß auf böhmisch) heißt.

* Kögler, Chroniken, S. 417 u. 423. Vgl. Melurius, Glaciographia p. 236 und 257.

83.

1340—1350 Johannes, Pfarrer in Lewin.

* Bach, Kirchengeschichte S. 424.

84.

1345. In dieses Jahr verlegt Hajek von Liboschan die bekannte Schauer- geschichte von der Heze von Lewin.

* Melurius, Glaciographia p. 236. — Viertelj. III. S. 370. — G. Boehlich in: Hbl. 14. Jahr [1928] S. 1 ff. — Der Schauplatz dieser „Historia“ ist umstritten. Die Anschauung überwiegt indessen, daß als Schauplatz nicht das Glazer Lewin, sondern Lewin bei Auscha (Kreis Leitmeritz) anzusehen sei.

85.

1367 Oktober 19. Die Administratoren der Prager Diöcese bestätigen die durch den Abtigen Johannes von Duban alias von Nachob (Jesek von Duba) erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers Haslow von Starlow als Pfarrers von Lewin, während Symon, der bisherige Pfarrer von Lewin, nach Starlow (ebenfalls im Dekanat Dobruscha) versetzt wird.

* Libri confirmationum. Vol. I. p. 92. — Vergl. Zeitschr. Bd. XIII. S. 516. — G. Du. I. 206 — Die hier zum ersten Male zitierten Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidioecesim umfassen folgende Jahre: Libri I. tom. I ab anno 1353—1362. Tom. 2 ab a. 1363—1369. Lib. II. ab a. 1369—1373. Lib. III et IV. ab a. 1373—1390. Lib. V tom. 1 a. 1390. tom. 2. 1391 et 1392. tom. 3 a. 1393—1399. Lib. VI. 1399—1410. Lib. VII. 1410—1419. Lib. VIII. 1421—1424. Lib. IX 1424—1431. Lib. X 1433—1456.

So weit sich ihr Inhalt auf das Glazer Land bezieht, sind sie excerptiert durch M. Tschitschkes, Statistische Darstellung der Seelsorgsbenefizien und kirchl. Stiftungen in der Gr. Glaz bis zum Jahre 1500 in: Blätter f. Gesch. u. Heimatkunde der Gr. Glaz. II. Band 1911—1920. S. 1 ff.

86.

1369. Registra Decimarum Papalium in diocesi Pragensi: Decanatus Dobrucensis: Lewin 3 gr.

* Tomeš, Registra . . . Pragae [1873] p. 94. Vgl. G. Qu. I. S. 312 u. Zeitsch. Bd. XV. S. 227.

87.

1384. Decimae ecclesiasticae, datae ex omnibus Ecclesiis Boëmiae Regni per decem Archidiaconatus.

X. Archidiaconatus Gradicensis, sive Hradecensis.

IV. Decanatus Glacensis.

V. Decanatus Dobrucensis.

	Sex.	Gross.		Sex.	Gross.
Dobruszka	30		Przepicz	6	
Nachod	15		Solniez	9	
Krziczin	12		Wodierad	3	
Bohuslawicz	9		Upicz	6	
Skalicz	11		Dobenin	3	
Lewin	3		Chwalkowicz	6	
Kosteletz	5		Trzebossow	3	
Czerncziz	6		Opczna	11	
Skuhrow	3		Uyezd	3	
Starkow	3		Cz i m n a	5	
Hronow	3		Olessnicz	0	
Horcziczka	3		Hradek	2	
Zalezicz	3		Dobzani	0	
Grunow alias Czrniekowicz	4		Mukow	0	
Dobry	3		Bohussin	2	
Slawonow	3		Werrheri Villa	2	
Zakrawicz	2		Hrytyny	0	

* B. Balbinus, Misc. histor. Bohem. dec I. Lib. V [1683] p. 34 s. — Nach Perlbaeh (Zeitsch. IX. 277) handelt es sich dabei „um ein Verzeichniss der Abgaben, die im Jahre 1384 König Wenzel als Beisteuer zu seinem Römerzuge von sämmtlichen Pfarrkirchen des Erzbisthums Prag erhob . . . Wir können aus dieser Steuer nach Balbin's Angabe mit Leichtigkeit die jährlichen Einkünfte der Pfarren berechnen, denn da die Zehnten in zwei gleichen Raten erhoben wurden (deren jedesmaliger Betrag in den decimis verzeichnet ist), so brauchen wir nur die doppelte Angabe jener Steuerrolle zu verzehnfachen, um die Jahreseinkünfte zu erhalten. Mitbin betrug das jährliche Einkommen . . . des Pfarrers von Lewin $3 \times 2 \times 10 = 60$ Groschen oder eine Mark.“

88.

1385 bezahlt Lewin an Pappzehlten abermals 3 Groschen. (Jb.)

89.

1390 März 12. An Stelle des verstorbenen Pfarrers Haso wird der Priester Vitus von Janowicz alias von Sebelczan als Pfarrer nach Lewin berufen und zwar auf Präsentation des Theodorich von Janowicz. Der Pfarrer von Tschrebenez (Czrunna) wird mit der Einführung beauftragt.

* Lib. conf. V. p. 3. Vgl. Zeitsch. Bd. XIII. S. 516. Desgl. G. Qu. I. S. 256. — Wenn Perlbaeh (Zeitsch. IX. 276) angibt: „wir finden zum Jahre 1390 in den libris erectionum einen Sminko de Sternberg alias in Chlumecz in villa Lewin, der am 25. Januar gedachten Jahres der Kirche in Chlumecz 7 Schoß Groschen jährlichen Zins aussetzt“ und dann hinzufügt: „Auf welche

Weise Lewin an den Herrn v. Sternberg gelangt ist, wissen wir nicht. Möglicherweise war es sein erblicher Besitz, so beweist das vorliegende Regest, daß es sich dabei nicht um das Glager Lewin gehandelt haben kann, das damals im Besitze des Theodorich von Janowitz war.

90.

1399 bezahlt Lewin an Papstsechnten 6 Groschen.

* Tomel, Registra. Regest in: G. Qu. I. S. 312.

91.

1405 Juni 10. Die Crida für die durch den Tod des Pfarrers Vitus erledigte Pfarrei Lewin erhält der Priester Symon auf Präsentation des Ritters Theodorich von Janowitz in Nachod. Exkultor der Pfarre in Czrnna.

* Emler, Libri conf. VI. [1883] S. 149.

92

1411 Juli 11. Mit der Einführung des Pfarrers Chwalo in Reinerz wird neben dem Pfarrer von Czebucz auch der Pfarrer von Lewin beauftragt.

* Lib. conf. VII. p. 28. — Regest in: G. Qu. II. S. 531.

93.

1413 Juni 30. Mit der Einführung des bisherigen Pfarrers von Krczyn als Pfarrer von Dlesznica, wird der Pfarrer von Lewin beauftragt.

* Lib. conf. VII. p. 89. — Vgl. G. Qu. II. S. 533.

94.

1414 Juni 21. Mit der Einführung des Pfarrers von Kostelec wird der Pfarrer von Lewin beauftragt.

* Lib. conf. VII. p. 122. Vgl. G. Qu. II. S. 533.

2. T s c h e r b e n e y.

Abermals sind es Nachrichten kirchlicher Natur, in denen sich die älteste bekannte Geschichte Tscherbeneys widerspiegelt. Indessen reihen sich verhältnismäßig bald schon an die Auszüge aus den Konfirmationsbüchern eine Reihe anderweitiger Nachrichten an, deren Auswertung aber dadurch schwierig wird, weil sie sich auf zwei verschiedene Lehnsgüter beziehen, die es scharf auseinander zu halten gilt. Aus allen diesen Nachrichten ergibt sich mit voller Gewißheit, daß ebenso wie die Pfarrkirche von Tscherbenej nicht zu dem Glager Dekanat, sondern zu dem von Dobruschka gehörte, auch die genannten Lehnsgüter in der ersten Periode ihrer Geschichte weder mit dem Glager Land noch mit der Herrschaft Hummel etwas zu tun gehabt haben, sondern der Herrschaft Nachod unterstanden.

In der frühesten Zeit scheinen beide Lehnsgüter im Besitze der gleichen Familie der Berka von Duba gewesen zu sein, der auch Nachod zugehörte. Später aber hatten sie getrennte Besitzer, und zwar sind sie anscheinend besonders gern von den jeweiligen Burggrafen von Nachod in Anspruch genommen worden, was ihre Zugehörigkeit zu Nachod auch nach dem Jahre 1477 ohne weiteres erklären dürfte. Auf alle Fälle ist M. Perlbach (Zeit. X, 39) bei der Erklärung der Urkunde vom 12. Juni 1477 insofern ein berechtigter dauerlicher Irrtum unterlaufen, als er zu den Dörfern, die Herzog Heinrich d. Ae. damals zur Herrschaft Hummel schlug, auch Czernina

(Deutsch-Tscherbeney) rechnete, „außer einem 2. Lehen, das zu Nachod geschlagen ist“. In Wirklichkeit muß nämlich die Uebersetzung lauten: „Czernina, a u ß e r z w e i e n (docho) Lehen in diesem Dorfe, welche wir zu Nachod geschlagen (obratili) haben“.

In dieser Sonderstellung der genannten beiden Güter liegt denn auch zum guten Teil die selbständige Entwicklung begründet, die gerade Tscherbeney durchgemacht hat, deren Würdigung wir uns für eine spätere Gelegenheit vorbehalten.

A. Die älteste Zeit.

Wie die Libri confirmationum des Prager Erzbistums für einen Zeitraum von rund einem halben Jahrhundert hinlänglich beweisen, gehörten die ältesten Besitzer der Herrschaft Tscherbeney der Familie der Berka von Duba an. Daß fast bei jeder Präsentation zwei Patrone angeführt werden, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß beide Lehnsgüter damals diesem Geschlechte zugehörten. Allerdings treten hier die Angehörigen dieser Familie meist unter dem Namen von Adersbach auf, aber das kann nicht weiter wunder nehmen. Hielten doch nach J. Schallers Topographie (Bd. XV. S. 112 ff.) im 14. Jahrhundert dieses Gut

„die Hrn. Berka v. Dub im Besitz, die von jenen Gütern, welche sie innehatten, auch verschiedene Namen angenommen haben. Aus diesen sind uns folgende bekannt: H y n e k Berka v. Dub auf Nachod, Adersbach und Czernena Hora. Diesem folgte dessen Bruder H y n e k der jüngere, dann H e i n r i c h, H l a w a c z v. Dub, Nachod, Trzebekowicz und Adersbach gegen d. J. 1392, endlich dessen Sohn S i e g m u n d Adersbach v. Berka, Dub und Lipa, P e t e r Adersbach v. Dub und Lipa, Herr auf Nachod und Riesenberg, J o h a n n Adersbach Berka auf Nachod und Bokorz, und J o a c h i m Adersbach Berka von Dub, Lipa und Nachod. Auf d. J. 1395 und 1398 kömmt bey unsern Chronisten T a m c h i n von Adersbach vor. Dann H y n e k der ältere von Nachod, Herr auf Adersbach auf das Jahr 1404. 1408 und 1427. Bald darauf gelangte dieses Gut gegen d. J. 1433 an den H. J o h a n n v. L i c h t e n b u r g, Herrn auf Arnau, und fiel abermal gegen d. J. 1438 dem H. P e t e r Berka v. Adersbach zu, dem H y n e k, J o h a n n und N i k l a s Berka v. Adersbach, Dub und Nachod im Besitze dieses Gutes gegen das J. 1534 und 1556 gefolget sind. Hierauf gelangte Adersbach an B e r n a r d e n J e h u s i e z k y v. N e s t a g o w, Herrn auf Riesenburg und Skal (Bischofsstein), zu dessen Zeiten zwischen ihm, und dem H. K o n r a d K u m b u r g v. K u m b u r g, Herrn auf Fürstenstein und Hauptmann des Herzogthum Schweidnitz und Jauer ein Streit wegen der Gränzscheidung zwischen den Herrschaften Adersbach und Fürstenstein entstanden war.“

Regesten und Quellenachweise: Nr. 95—106.

95.

1359 November 28. Nicolaus von Dubina wird nach dem Tode des Pfarrers Maczlo auf Präsentation des Hanussius gen. von Albrechtspach vom Prager Erzbischof zum Pfarrer in Tscherbeney (Czernina) ernannt. Crelutor ist der Pfarrer von Pronow.

* Lib. conf. I. p. 109. — G. Du. I. S. 164. — In den Lib. conf. I. 19 wird i. J. 1354 Hanussius de Ebrzpach als Patron der Kirche in Nachow genannt. Desgleichen i. J. 1414 als Hanussius de Abspach.

96.

1363 Oktober 9. Johannes, bisher Pfarrer in Nitovia, Diözese Leitmeritz, tauscht mit Genehmigung der Patrone Johann und Lewo mit Nicolaus, dem bisherigen Pfarrer in Tscherbeneh Crefutor der Pfarrer in Gronow.

* Lib. conf. I, 2 p. 22. — Desgl. Zeitschr. Bd. XV. [1880] S. 227. G. Nu. I. S. 183.

97.

1364 Juli 3. Nach dem Tode des Tscherbeneher Pfarrers Johannes wird Johannes, Pfarrer in Wydonicz, präsentiert durch Johann und Zavisus von Abrspach zum Pfarrer in Tscherbeneh (Cermna) ernannt. Crefutor der Dechant von Dobruschtsa.

* Lib. conf. I p. 49. — Zeitschr. Bd. XV. S. 227. — G. Nu. I. S. 185. — Zavisus von Abrspach wird am 20. Dezember 1370 auch als Patron von Machow erwähnt (Lib. conf. II. p. 49).

98.

1369 an Papstzehnten entrichtet Tscherbeneh (Crymna) 5 Groschen.

* Zeitschr. Bd. XV. S. 227 u. G. Nu. I. S. 212.

99.

1378 Januar 4. Mit Zustimmung der Ritter Johann von Duba und Leo von Abrspach resigniert der Pfarrer Johannes auf die Pfarrei Tscherbeneh (Czrnna) und geht als Pfarrer nach Nischenberg, während der bisherige Pfarrer Ulrich von Nischenberg die Pfarrei Tscherbeneh übernimmt.

* Lib. conf. III et IV. p. 83. — Dieses Regest fehlt sowohl in G. Nu., wie bei Tschitsche. Dafür haben sowohl G. Nu. I. S. 221, wie Tschitsche (Bl. II. S. 193) ein Regest von 1376 November 19, demzufolge Bohunco von Lestna nach Resignation des Pfarrers Crux auf Präsentation des Johann gen. Tlumof von Dleshnitz (Gießhübel) zum Pfarrer in Tscherbeneh (Czrnna) ernannt wird (Lib. conf. III et IV. p. 60). Meine längst erwachten Bedenken, ob das genannte Regest sich auch wirklich auf das Glager Tscherbeneh beziehe, dürften durch die jetzt neu entdeckte Präsentation vom 4. Jan. 1378 im verneinenden Sinne ihre Erledigung gefunden haben, da der i. J. 1378 abgehende Pfarrer Johannes mit dem i. J. 1364 angestellten offenbar identisch ist. Für einen Pfarrer Crux ist also wohl kein Platz vorhanden.

100

1384 bezahlt Tscherbeneh (Crymna) an Papstzehnten 5 Groschen. Desgleichen i. J. 1385.

* Tomel, Registra . . . Regest in: G. Nu. I. S. 312. Vgl. oben bei Lewin: Nr. 87.

101.

1390 wird der Pfarrer von Tscherbeneh mit der Einführung des neuen Pfarrers von Lewin beauftragt.

* Lib. conf. V. p. 3 — Vgl. Lewin: Nr. 89 u. Zeitschr. Bd. XIV. S. 327.

102.

1399 bezahlt Tscherbeneh an Papstzehnten 10 Groschen.

* Tomel, Registra ect. Regest in: G. Nu. I. S. 312.

103.

1401 Oktober 19. Prjibisko von Cowacz, präsentiert durch Theodorich von Janowicz alias von Machob, wird nach dem Tode des Pfarrers Hincziko zum Pfarrer in Tscherbeneh ernannt. Crefutor Hanusko gen. Piska in Scalitz.

* Emler, Lib. conf. VI. p. 56. (Hier heißt der Crefutor: Siska) — G. Nu. II. S. 5.

104.

1404 April 10. Der Priester Wenzel, Sohn des Paulus von Machob, wird nachdem Prjibisko von Cowacz zum Pfarrer in Pleß ernannt worden, auf Präsentation des (nobilis et famosi) Theodorich von Janowicz alias von Machob und

des Leo von Tscherbenej (Czrmpna) zum Pfarrer in Tscherbenej ernannt. Exelutor der Pfarrer von Nachod.

* Emler, Lib. conf. VI. p. 117. G. Qu. II. S. 13.

105.

1414 Der Pfarrer von Tscherbenej (Czrmpna) wird als Dechant von Dobruska bezeichnet.

* Emler, Lib. conf. VII. p. 111. G. Qu. II. S. 534.

106.

1447 Adrspach. Arx in Provincia Reginohradecensi, nomen dedit ramo familiae Berkianae ab Adrspach prioribus saeculis nuncupato; eam quod se in illis Hussitarum temporibus praedones clausissent, Silesii et Lusatij captam A. 1447 diruere.

* B. Balbinus, Misc. hist. Lib. III. Dec. I. [1681] p. 108.

B. Das erste Lehensgut.

Offenbar werden wir es den Hufitenkriegen und ihren Folgen aufs Konto setzen müssen, wenn wir nach denselben in der Geschichte Tscherbenejs nichts mehr von den Herren von Adersbach hören. Nach der Urkunde vom 2. Juni 1477 war Deutsch-Tscherbenej zunächst in den Besitz eines gewissen Ernst Krawa übergegangen, von diesem dann an Georg von Bsestar gekommen, der es seinen Söhnen Rafus und Alexius von Bsestar vermacht, von denen es schließlich Herzog Heinrich der Ältere an sich brachte, um es kurz darauf seinem Burggrafen auf Nachod, Simon von Zernow dem Älteren, als Lehen zu verleihen.

Nachdem der Herzog i. J. 1494 der neuen Herrschaft auch noch das Dorf Passendorf, das ebenfalls seit alters zu Schloß Nachod gehörte, zugeschlagen hatte, ist dieser Besitz in der Familie der Sudlitz von Zernow in drei Generationen erblich geblieben, bis es i. J. 1525 abermals an einen Burggrafen von Nachod, den Tobias Slansky von Doubrawik kam.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 107—110.

107.

1477 Juni 2. Slaz. Herzog Heinrich der Ältere übergibt dem Simon von Zernow, Burggrafen von Nachod, die Burg und das Vorwerk in Cermna nebst dem Vasallenrecht, wie sie ehemals Ernst Krawa und nach ihm Georg von Bsestar im Besitz gehabt haben, die aber der Herzog nach dem Tode des letzteren von dessen Söhnen Rafus und Alexius durch einen rechtmäßigen Kauf an sich gebracht hatte.

* Abgedr. in: Archiv Cesky. Bd. VIII. S. 376 (tschechisch). — Nach J. R. Hraze ist dieser Simon Sudlitz von Zernow zwei Mal Burggraf von Nachod gewesen, nämlich von 1474—1480 und von 1491—1500. Er soll sich gerne als „Kapitän“ bezeichnet haben. In einer Urkunde vom 14. Juni 1491 (G. Qu. II. S. 449) wird er Simon Seidlitz genannt und ausdrücklich als Schloßhauptmann von Nachod bezeichnet.

108.

1494. September 16. Slaz. Herzog Heinrich d. Ä. schenkt dem Junker Simon Sudlitz (Seidlitz) das wüste Dorf Pasterkow (Passendorf), das dem Gute Tscherbenej als Lehen angegliedert wird.

* M. A. Wünschelburg: Kop. (tschechisch). — Passendorf ist in der Folge bis zum Jahre 1601 mit Tscherbenej vereinigt geblieben.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Herzog von Münsterberg, Graf von Glatz und Herr von Kunstadt und Bodiebrad etc. tun kund mit diesem Briefe Jedermann und besonders denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß wir im Hinblick auf die treuen, beständigen und nützlichen Dienste, mit denen sich unser ehrenfeste Junker Simon Sudtitz von Zernau, unser Hauptmann auf Nachod, unser lieber Getreuer seit vielen Jahren getreu erwiesen hat und (noch) erweist, und damit er sich auch fürderhin in künftigen Zeiten um so besser verhalte, je wohlgeneigter er uns ihm gegenüber verspürt: wir ihm, dem erwähnten Simon Sudtitz und seinen Erben männlichen Geschlechtes deshalb nicht etwa aus Versehen oder mangelnder Ueberlegung, sondern mit gutem Räte und vorhergepflogener zeitiger Beratung mit unseren lieben, getreuen (Hofräten) unser wüstes Dorf Pasterkow (Passendorf) genannt, welches von altersher zu Schloß Nachod gehört, samt ackerbaren und unbeackerten Feldern, samt Wiesen, samt Hutweiden, samt Triften, samt Wegen, samt Stegen, Flüssen und Bächen, samt Wassergräben, samt Wäldern, Büschen und Gestrüpp, samt Bergen, Hügeln und Tälern, samt Jagdbarkeit und Fischerei, samt Vogelfang und alker (anderen) Jagdbelustigung und mit völliger Obrigkeit, nichts davon ausgenommen, in allen Grenzen und Rainen und mit allen Nuzungen, Einküften und Zugehörungen, die von altersher zu dem erwähnten Dorfe Pasterkow gehören, aus fürsülicher Gnade und Freigebigkeit und Macht zu rechtem erblichen Lehen gegeben und hingelassen haben; Wir geben und verleihen es ihm neuerdings und setzen es ihm aus, indem wir es aus unserer Macht seinem Lehenshofe in Tscherbeneu angliedern; auch wollen und geben wir ihm unsere Vollmacht, daß er, der genannte Simon Sudtitz und seine leiblichen Erben und Nachkommen männlichen Geschlechtes, das erwähnte Dorf zu seinem Nutzen besiedeln, die Felder ausroden, Zinse einrichten, es behalten und besitzen und ewig genießen mag ohne jegliche Verhinderung von uns, unsern Erben und Nachkommen als Herren von Nachod. Von diesem Gute und von dem erwähnten Dorfe und von dem Hofe in Tscherbeneu soll er, der genannte Simon Sudtitz, seine Erben und Nachkommen verpflichtet und verbunden sein, uns und unseren Erben und Nachkommen als Herren von Nachod Dienst zu Fuß zu tun und mit seiner Armbrust und mit einer für einen Schützen geeigneten Rüstung, wenn es die Not erfordern sollte oder wenn sie von uns oder von unseren Erben oder von den Beamten zu Nachod verlangt würden. Und sollten sie in unserem Dienste an ihren Rüstungen Schaden erleiden, so wollen und werden wir ihnen diesen verpflichtet sein zu bezahlen wie anderen Bediensteten von uns; auch mit Speise und Trank sollen sie in unserem Dienste nach Notdurft wie andere von unseren Dienern gehörig versehen werden. Und wenn dann einmal das erwähnte Dorf Pasterkau besiedelt wäre und solche Nuzungen wie von altersher trüge, daß man verspüren könne, daß davon ein Dienst zu Rosz geleistet werden könne, soll der genannte Simon Sudtitz, seine Erben und Nachkommen, als Herren von Nachod, von dem Hofe in Tscherbeneu und von dem erwähnten Dorfe von diesen beiden (Besitzungen) zu Rosz mit einer Armbrust und in einer für Schützen gebührender Rüstung von Blech („Sute“ ist nicht verständlich) zum Dienste verbunden sein, auch mit all den Bedingungen, wie sie oben angedeutet sind, vor allem mit der Gewähr für Schäden und mit Darbietung von Speise und Trank nach Notdurft samt Futter für ihr Pferd, wie sie die Pferde unserer anderen Diener (erhalten). Und bevor wir ihnen für ein Pferd, das in unserer Dienste zu Schaden käme, nicht Ersatz geleistet, sollen sie uns zum Dienste zu Rosz nicht verbunden sein. Auch werden der genannte Simon Sudtitz, seine Erben und Nachkommen männlichen Geschlechtes, Macht haben, das erwähnte Dorf Pasterkau mit allen seinen zugehörigen Einküften und Genüssen, zusammen mit dem Hofe in Tscherbeneu einem zum Dienste fähigen Menschen zu verkaufen, zu geben, zu vertauschen, zu versehen und zu ihrem Nutzen zu verwenden, so wie es ihnen gut erscheinen und gefallen wird, alles nach Lehensrecht, doch stets unseren Rechten, unserer Herrlichkeit und unserem Dienste ohne

jedlichen Nachteil und Schaden. Dem zu Urkund haben wir das Siegel unserer fürstlichen Würde an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist auf unserem Schlosse zu Glatz am Dienstag dem Tage der böhmischen Schutzpatronin Ludmilla im Jahre des Gottesohnes 1494. Dabei sind gewesen die erlauchten Herren Albrecht, Georg und Karl Gebrüder Herzöge von Münsterberg und Grafen von Glatz u. s. w. unsere lieben Söhne und Klemens von Jakschönau unser Kanzler. Simon von Naumburg unser Kanzelschreiber hatte diesen Brief zu schreiben.

109.

1508 legte der Burggraf von Nachod, Wenzel Ritschensky von Ritschan, sein Amt in die Hände des Simon Sudlik von Zernov des Jüngeren. Im Jahre 1515 trat dieser sein Amt wieder ab an den Hauptmann Tobias Slansky von Doubrawitz, der es bis 1525 in der Hand behielt.

* Notiz bei J. K. Hrase.

110.

1525 Februar 22. Johann Spetle von Janowitz und von Bezdezi, Herr von Deutsch-Tscherbeney und Pasterkov, löst die beiden Dörfer aus ihrem Lehnverhältnis zu Jakob Sudlik von Zernov und überläßt sie dem Tobias Slansky von Doubrawitz, Burghauptmann von Nachod, zu freiem Eigentum.

* Schloß-Archiv in Nachod: Vidimus des Bürgermeisters u. Rats der Altstadt Prag vom 10. September 1592 (Donnerstag nach Mariä Geburt). L. A. Prag: Kopie (tschechisch).

C. Das zweite Lehensgut.

Im Besitze dieses zweiten Lehngutes treffen wir seit 1447 die Nachkommen des Tamchyn von Doubrawitz, dann den Wenzel Britimak von Rokitnik und schließlich den Rafus von Vsestar, der sich am Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Gedanken trägt, sein Besitztum an den Herrn der Herrschaft Hummel zu verkaufen.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 111—114.

111.

1447 kauft ein Tamchyn von Doubrawitz Böhmisches Cermna von dem Ritter Olbranec.

* Notiz bei J. K. Hrase. Vgl. Dinter a. a. D.

112.

1480 Juni 15. Nachod. Herzog Heinrich der Ältere stellt den Gebrüdern Tamchyn von Doubrawitz ein neues Privilegium über ihr Lehen in Cermna aus, da dem Vater desselben die früher ausgestellte Urkunde in Verlust geraten ist. Die der Burg Nachod zu leistenden Dienste werden dabei namhaft gemacht.

* Abgedr. in: Archiv Cesky. Bd. VIII S. 389 (tschechisch).

Wir Heinrich der Ältere etc. tun kund, daß vor unserer Gegenwart erschienen sind die angesehenen, treuen, unsere lieben Johann, Heinrich Dobrsky, Adalbert, Georg und Wenzel, Gebrüder von Doubrawitz und geben uns bekannt, wie ihrem Vater, vielleicht auch dem Großvater schon das privilegierte Schreiben über das Lehen in Cermna, gelegen in unserer Herrschaft Nachod, verloren gegangen ist, uns gleichzeitig ersuchend, ihnen, den besagten Brüdern, ein neues Privilegium über das Lehen Cermna, bekräftigt und mit unserem Siegel versehen, wohlgeneigtest erteilen zu wollen. Wir sind gern bereit, genannten Brüdern Tamchyn von Doubrawitz, das besagte Dorf Cermna mit Höfen und freiem Grundbesitz, mit Erbpachtleuten, Gärten und urbaren Aekern, wüsten und besiedelten Plätzen, mit Roboten zu ackern, zu mähen,

Heu zu rechen, mit Teichen, mit Bächen, mit Wiesen, mit Wassergräben, mit Waldungen, mit Hainen, mit Sträuchern, mit Bergen und Tälern, mit Jagden, mit Fisch- und Vogelfang, mit Grasplätzen, mit Triften und verschiedenen anderen Benützung, kleineren und größeren Einkünften, soweit alles von altersher zu obgefragter Dorfgemeinde gehört hat etc. und wie wir es zu dem in unserer rechtmäßigen Grafschaft Glatz üblichen Vasallentum von neuem festsetzen und mit diesem Briefe bekräftigen, den besagten Gebrüdern Lamdyn ihren Erben und rechtlichen Nachkommen zur Besiznahme und Haltung ohne irgend welche Hindernisse übergeben haben. Indessen sind obgefragte Gebrüder, ihre Erben und Nachkommen verbunden und verpflichtet, einen Fußschützen mit voller Ausrüstung zum Dienste auf unserer Burg Nachod zu stellen und einen solchen bei eintretendem Bedarf, wenn ein Befehl dazu von seiten unserer Beamten ergeht, dahin abzuschicken. Wer diesen Dienst auf dem Schlosse leistet, soll Beköstigung und Trank erhalten, wie unsere anderen Bediensteten. Auch können obgefragte Gebrüder Lamdyn und ihre Erben genanntes Cermna mit allem Zubehör, Einkünften und Nuzungen verkaufen, vertauschen, verschenken, verpfänden und zu ihrem Nutzen und Vorteil nach Gutbedünken damit verfahren, doch ohne Abbruch und Verkleinerung des Lehens, unserer Rechte, Herrschaft und Dienste. Gegeben auf Nachod, am Donnerstag des heiligen Vitus etc. LXM. Dabei waren zugegen die edelgeborenen, ansehnlichen, unsere Treuen und Lieben: Georg von Miletin auf Pardubitz, Johann Slavac von Mastov, Johann Brezensky von Chrebie, Johann Vater aus Chraft, unser Hauptmann auf dem Kunitzger Berg, Klemens von Jackschonov, unser Kanzler, und Simon von Zernov, unser Burggraf von Nachod und viele anderer unserer Hofkavaliere und Hofbediensteten. Havel von Sedelcatt wurde dieser Brief von unserer Kanzlei geboten.

113.

1485 Mai 30. Herzog Heinrich d. Aeltere stellt dem Wenzel Britimak von Rokitnik, Burggrafen auf Nachod, einen Brief über seine Privilegien auf das Lehnsgut (Meierhof) in Cermna aus, das mit seinen Dienstleistungen zum Schlosse Nachod gehört.

* Abgedr. in: Archiv Cesky, Bd. VIII. S. 390 (tschedsch). — Rokitnik ist ein Dorf, $2\frac{1}{2}$ Stunden von Nachod und gehörte 1465 zu dessen Gütern. Im Dorfe selbst befand sich ein Gut mit einer Beste. Sein Besitzer war Wenzel Britimak von Rokitnik. Er war 1481 Burggraf und 1485 Hauptmann von Nachod.

114.

1496 April 6. Glatz. Herzog Heinrich der Aeltere gibt dem Rafus von Bsestar die Erlaubnis, daß er dem Hildebrand von Raffung einen Lehns-
hof in Cermna verkaufen darf und bestimmt, daß dieses Gut von Nachod abgetrennt und zur Burg Homole geschlagen wird.

* Abgedr. in: Archiv Cesky. Bd. IX. fol. 360 (tschedsch).

3. Schlaney.

Ein drittes Besiztum, das in der frühesten Zeit seiner Geschichte ganz offenkundig nicht zur Herrschaft Hummel gehörte, war das Gut Schlaney, zu dem auch das Dorf Brzesowice (heute Birkshagen) gehörte. Da in jener frühen Zeit Schlaney eine Pfarrkirche noch nicht sein eigen nannte, würde man seinen Namen vergebens in den Konfirmationsbüchern suchen. Dafür sind uns glücklicherweise eine Reihe anderweitiger Nachrichten erhalten geblieben, aus denen hervorgeht, daß dieses Gut schon außerordentlich früh in die Hände einer Familie gekommen ist, die sich von ihm den Namen lieh, indem

sie sich Slansky von Doubravitz nannte und die bis zum Jahre 1601 auch in seinem Besitze geblieben ist.

Das allein deutet schon darauf hin, daß — ähnlich wie Tscherebeney — auch Schlaney während der ganzen Folgezeit eine eigene Entwicklung durchgemacht hat, auf die wir weiter unten noch zurückkommen werden. An dieser Stelle kommt lediglich seine Geschichte bis 1497 in Betracht, weil es erst in diesem Jahre unier Dabesch von Doubravitz der Herrschaft Hummel angegliedert worden ist.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 115—124.

I. Die frühesten Besitzer.

115.

Um 1300. Von Anfang bis Mitte des 14. Jahrhunderts war der Ritter Dibranek Herr auf Schlaney, zugleich mit dem Wohnsitz in Schlaney. Von diesem Besitzer ist nur bekannt, daß er stetig Geld brauchte und auf großem Fuße lebte, so daß er in große Schulden geriet, sogar seine Knechte konnte er nicht bezahlen, weshalb er den Gläubigern Acker und Wiesen abließ. Daß der damalige Grundbesitz Schlaney's, der dem Dbranek gehörte, große Ausdehnung hatte, beweist, daß das jetzige Brny (Kolonie zu Zdarka) bis zu Groß-Poric mit Aekern und Flächen dazu gehörte; ferner gehörte dazu Böhmiſch-Ezerma hinter Brzeſowie.

* F. Dinter, Das Rittergut Schlaney 300 Jahre im Besitze der Stadt Nachod in: Echo des Heuschauer- u. Menſe-Gebirges. 23. Jahrg. [1903] Nr. 23 vom 30. Mai und 6. Juni. (Der Aufsatz ist eine Uebersetzung aus J. K. Hraſes tschechischer Chronik der Stadt Nachod.) — Vgl. Ludwik, Denkwürdigkeiten von Nachod (tschechisch).

116.

1403 wird der Junker Johann, genannt Naton von Slaney, als Besitzer des Gutes erwähnt.

* Ludwik, Denkwürdigkeiten.

117.

1410 wird Kuneſch von Slaney als Besitzer erwähnt. (Jb.)

118.

1447—1448 hatte ein Taraba von Schlan die Herrschaft Schlaney im Pfandbesitz, der sie an Heinrich von Doubravice verkaufte.

* Notiz bei J. K. Hraſe. Vgl. F. Dinter, a. a. O.

II. 1448 Heinrich Slansky von Doubravice.

119.

1447 Heinrich wird in der Nähe von Nachod bezeugt.

* Notiz bei Aug. Sedlacek.

120.

1448 kaufte das Rittergut Schlaney Heinrich von Doubravice, jedenfalls aus dem Dorfe Dobravice bei Neustadt stammend, von wo er auch diesen Namen als Adelstitel beibehielt. Bei dem Kaufabschluß zeugten ihm Hoztram von Nahoran und Jiran. Nahoran ist ebenfalls ein Nachbardorf von Doubravice. Das Gut wurde von Taraba von Schlan (Taraba ze Slane) für 2200 Schock Groschen gekauft.

* F. Dinter, a. a. O. — Nach einer Notiz von A. Sedlacek, die ich nicht nachzuprüfen vermochte, soll bereits für das Jahr 1422 ein Dobeſch (Tobias) von Doubravice auf Slaney Erwähnung gefunden haben.

III. 1470 Dobesch (Tobias) Slansky von Doubravice.

121.

1470. Dobesch ist nur in diesem Jahre urkundlich bezeugt.

* Notiz bei A. Sedlacek.

IV. 1480—1497 Johann Slansky von Doubravice.

122.

1480 wird Johann Slansky von Doubravice, ein Sohn des Tobias Slansky von Doubravice erwähnt. Der letztere, offenbar ein Sohn Heinrichs, hatte sich wohl als erster den Beinamen „Slansky“, d. h. Schlaney, zu seinem Titel beigelegt. Johann Slansky von Doubravice, sowie sein Vater wohnten in Schlaney auf ihrem Gutshofe.

Eine alte Urkunde behandelt eine Gerichtsbarkeit zwischen dem Gutsherrn Johann Slansky von Doubravice und einem Gutsbesitzer Kunes, welcher das früher F. Dierichsche, später Jungsche Gut in Sackisch besessen haben soll. Dieser Kunes, der an das Gut in Schlaney mit Aekern, Wiesen und Wäldungen angrenzte, führte eigene Jagd und Fischerei und eigene Gerichtsbarkeit aus; dieses betritt ihm Johann Slansky v. D., so daß sämtliche alten Einwohner von Schlaney und Sackisch vorgeladen wurden und bezeugen mußten, ob Kunes, sowie seine Vorgänger diese Gerichtsbarkeit auf ihrem Gute ausgeübt hatten. Diese Ermittlungen hatten für Kunes ein günstiges Resultat und so verblieb ihm sein Recht.

* F. Dinter, a. a. D.

123.

1480 Januar 17. Herzog Heinrich d. Ältere stellt dem Johann von Doubravice einen Brief über seine Privilegien auf sein Lehngut in Slaney und Brzesowie mit der Dienstbarkeit zum Schloß in Nachod aus, nachdem Johanns Vater die alten Privilegienbriefe in Kriegszeiten verloren gegangen waren.

* Abgedr. in: Archiv Cesky. Bd. VIII. fol. 387 (tschechisch).

124.

1497. Nach dem Tode Johanns von Doubravice, folgte dessen Sohn Tobias. Unter diesem wurde Schlaney nebst Brzesowie der Herrschaft Hummel inkorporiert.

* St. A. Breslau: Signaturbuch der Gr. Olg. III. fol. 92 a — Siehe unten: Schlaney.

4. Friedersdorf.

Noch ein vierter Teilbezirk muß in diesem Zusammenhange Erwähnung finden, obwohl er nicht wie die drei erstgenannten zur Herrschaft Nachod inklinierte. Es ist Friedersdorf.

Da Friedersdorf bereits im 14. Jahrhundert eine Pfarrkirche mit eigener Widmut hatte, sind uns eine Reihe von Präsentationsvermerken erhalten geblieben, die klar erweisen, daß die Friedersdorfer Kirche in der in Betracht kommenden Zeit zum Olgauer Dekanat gehörte, während das Gut im Besitze der bekannten Familie von Haugwitz war. Der Umstand, daß das am frühesten genannte Mitglied dieser Familie, Otto von Haugwitz, ein Schwiegersohn des ersten bekannten Besitzers der Herrschaft Hummel war, hat schon W. von Jeschau zu der Schlußfolgerung kommen lassen, daß Friedersdorf „wohl in Folge der Heirat Ottos mit Gertrud, einer Tochter Tyczkos des Älteren von Pannwitz, aus dem Besitze des letzteren an Haugwitz übergegangen sein wird“ (Wiert. VIII, S. 309).

Auch das Gut Friedersdorf hat später eine lange und besondere Entwicklung durchgemacht, auf die wir an anderer Stelle noch zurückkommen werden. Die Pfarrei ist anscheinend zur Zeit der Hussitenkriege verwaist und eingegangen. Die Widmut, die auf 12 Scheffel Aussaat angeschlagen war, wußte der Rät von Keinerz an sich zu ziehen. Eine Zeit lang zahlte er dafür an den Pfarrer von Keinerz einen jährlichen Zins von 16 Groschen, bis er sich auch dieser Last zu entledigen verstand und von dem ehemaligen Kirchengut nichts mehr übrig blieb.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 126—143.

126.

1351 Januar 27. An demselbyn tage hat Deynbart von Pannewicz dirvorbirt vnd dirlangt vor hern Heynrich von Muschin, dem Burcgravyn, vnd eym gebegtyn dunge achzic Schock grosir pf-nunge vf allis aut, das Otyn von Huguwicz ist czu Glacz in dem Lande, Benamyn czu Piczkowicz, czu der Redirsten Stinaw vnd czu Frederichsdorf.

* Ältestes G. Amtsbuch. Abgedr. in: G. Du. V. S. 19. — Vgl. Stillsfried, Beiträge. S. 11. Nr. 72.

127.

1353 September 26. An dem Selbin tage Ist komyn vor mich Jeschin, hambitman czu Glacz, vnd vor mehnes herrin man in eyn gebegit (din) Otte von Huguwicz vnde hot vorreht vnde vorlangit vrawin Gertrude, Synir elichin hovsvrawin, Ewen vorwerf czu Bischcowicz . . . vnde dy vrawe hot geforn her Hankin von Knoblauchsdorff vnd herrn Ticzyn von Panowicz, irn prudir, czu vor-munde . . .

* Ältestes G. Amtsbuch. Abgedr. in: G. Du. V. S. 39.

128.

1361 April 15. An dem selbin Tage ist kommen . . . vrawe Zutte, herrn Hermans weip von Reichinbach, vnd hat sich vorzogin alle der gerade, dy sy an gestorben was von irr swestir Gertrud, Otin weip von Huguwicz, vnd von Gertrud, irre swestir tochter vnd Otin tochtir von Huguwicz.

* Ibidem. G. Du. V. S. 83.

129.

1361 Juni 7. Der von Otto von Huguwicz präsenitierte Kleriker Hinko wird als Pfarrer von Friedersdorf (Friderici villa) bestätigt und der Pleban zu Bisfuzicz mit seiner Einführung beauftragt.

* Lib. conf. I. p. 155. — Zeitschr. Vb. XIV. S. 518. — G. Du. I. S. 171.

130.

1364 November 4. Johannes, Sohn des Bartholomäus, ein Kleriker aus Wünschelburg (Wussilburga), präsenitiert von Otto von Huguwicz als zuständigem Patron (clientis), wird in Friedersdorf als Pfarrer angestellt, nachdem sein Vorgänger Heinrich durch kirchlichen Richterspruch seines Amtes entsetzt worden ist. Die Einführung erfolgt durch den Dechanten von Glaz.

* Lib. conf. I. 2 p. 55. — Zeitschr. Vb. XIV. S. 518. — G. Du. I. S. 186.

131.

1371 November 8—17. Nach der Resignation des vorgenannten Johannes Bartholomäus wird auf Präsentation des (strenui domini) Theodorich von Huguwicz der Priester Conrad von Glaz zum Pfarrer von Friedersdorf eingesetzt.

* Lib. conf. II. p. 63. G. Du. I. 213.

132.

1376 Mai 23. Johann Pfarrer in Friedersdorf, ernennet zu seinem Proflurator den Jacob gen. Budwicz, um seine Resignation auf das Benefizium, das er mit

dem Pfarrer Hermann in Gabrit (D. Breslau) getauscht hat, den Vikaren der Prager Kirche zu übergeben. Pfarrer Hermann von Gabrit ernennt den Wenzelslaus Durak zu seinem Prokurator, damit er seine Bestätigung als Pfarrer von Friedersdorf betreibe.

* F. Tabra, Acta iudiciaria Bd. I. S. 154. Reg. in Hbl. 11. Jahrg. [1925] S. 99.

133.

1392 Februar 5 wird der Friedersdorfer Pleban mit der Installierung des Pfarrers von Ullersdorf, Johann von Ebersbach, beauftragt.

* Lib. conf. Vb p. 210. Vgl. Zeitschr. Bd. XIV. S. 518.

134.

1401 September 9. Die Crida wurde erteilt dem Priester Petrus von Wünschelburg (Wussimburg) für die Kirche in Lusnicz (Friedersdorf), die durch den Tod des Pfarrers Heinrich vakant geworden war. Die Präsentation erteilte der Ritter Theodorich von Lusnicz. Die Einführung nahm der Pfarrer von Raynarca vor.

* Lib. conf. VI. p. 53.

135.

1401 Oktober 19. Anno quo supra die XIX. Oct. Data est crida ad eccl. in Lussicz (Friedersdorf) per strenuum militem Theodricum de Hukwicz, dicte eccl. in Lussicz patronum, si et in quantum d. Petrus ult. ipsius eccl. in Lussicz rector resignacionem eiusdem eccl. sue coram d. decano Glacensi, pleb. in Ekhardiuilla, facere voluerit. Exec. pleb. ibidem in Ekhardiuilla, decanus Glacensis.

* Lib. conf. VI. p. 56.

136.

1407 Juni 20. Nach der Resignation des Pfarrers Johannes wurde Martin Frulich auf Präsentation des Theodorich de Halbicz (Daugwitz) als Pfarrer nach Friedersdorf berufen. Exekutor war der Pfarrer von Edersdorf (Ekhardi villa).

* Emler, Lib. conf. VI. p. 215. G. Qu. II. S. 26.

137.

1410 Oktober 18. Nachdem mit dem Tode Martins Frulichs die Pfarrei verwaist war, wurde Petrus von Kuttenberg (de Montibus Chutnis) auf Präsentation des Theodorich de Hugwitz als Pfarrer nach Friedersdorf berufen. Exekutor war der Pfarrer in Edersdorf als Dechant des Dekanates Glatz.

* Emler, Lib. conf. VII. p. 10. G. Qu. II. S. 531.

138.

1417. Veronika, des Richters Hans zu Frederichsdorff Tochter, leistet Verzicht auf das Gericht zu F mit Zugehör, auch Vater- und Mutterteil mit Willen Kriche Morows, ihres Mannes, gegen ihre Mutter Margarethe, die Richterin. 1417, feria tertia post fest. conversionis Sct. Pauli.

* M. A. Glatz: Zwites Stadtbuch fol. 228. G. Qu. II. S. 85.

139.

1418 Juni 21. Glatz, Margarethe, Richterin zu Fredrichsdorf, verkauft die Hälfte des Gerichts daselbst an Lucas und seine Erben zu einem rechten Erbe. 1418, feria tertia ante festum St. Johannis.

* M. A. Glatz: Zweites Stadtbuch fol. 233. G. Qu. II. S. 95.

140.

1420 Mai 10. Luca verreckt das halbe Gericht zu Frederichsdorff mit Zugehör nach seinem Tode zu getreuer Hand dem Nidel Tammen von Pannewitz. 1420, feria 6ta post invent. Crucis.

* M. A. Glatz: Jb. G. Qu. II. S. 108.

141.

1427 Juni 14. Lucas verkauft die Hälfte des Gerichts zu Friederichsdorf an Matthes Richter zu freiem Erbe.

* Gl. Stadtbuch 1422—66. fol. 252. G. Du. II. S. 139.

142.

1475 April 24. Der Glager Vogt Andris Gunthir bekennet, daß er alle seine Gerechtigkeit zu Friederichsdorf dem Herrn Kassung auf dem Landisfrede verkauft und dieser ihm das Gut bezahlt hat. fer. 2. post Georgii.

* M. A. Glaz: Stadtbuch 1466—99 I. fol. 53.

143.

1560 ist die Kirche von Friederichsdorf nur noch Filialkirche, die von Reinerz aus versehen wird. Neätius berichtet von ihr: *Filia ad Reinharts, olim autem proprium habuit parochum . . . Totum fundum dotis ibidem [in Friederichsdorf] vendiderunt senatores de Reinharts Simoni paur, de qua pecunia dant parochi sedecim grossos pro censu.*

* Bgl. Defanatsbuch des Neätius G. Du. Vb. III. S. 37 u. 52.

Zweites Kapitel.

Die Herrschaft Hummel unter den Pannwitzern (bis 1392).

Wohl weit über tausend Jahre kennt weder Sage noch Geschichte die berühmte wehrhafte Burg, die mitten im böhmischen Grenzwald auf einer der charakteristischsten Erhebungen dicht am Rande jenes alten Saumpfadens — *via antiqua, que Soumwech dicitur* — lag, auf dem seit den Urzeiten Fußgänger, Reiter und Säumer aus dem Lande der Bojer hinab in die schlesische Ebene zogen. Daß sie „Landfried“ genannt wird, als ihr Name zum ersten Male urkundlich verbrieft erscheint, deutet wohl genugsam auf die Art und die Wichtigkeit ihrer Bestimmung: in Zeiten des Friedens ein Stützpunkt für den nahe gelegenen Paß, eine Schutzmacht für die an ihr vorüberziehende Straße und der Vorort für die unliegende Herrschaft, in Zeiten kriegerischer Verwickelungen aber ein Sammelplatz für die Krieger, eine Zufluchtsstätte für die Umwohner und ein Bollwerk in dem starken Ring einer jener Befestigungslinien zu sein, mit dem das Glager Durchzugsland sich und seine Bewohner gegen jede Art von feindlichen Ueberfällen zu schirmen und zu schützen suchte. Weiter erfahren wir vorerst nichts: Nicht, wann die Burg entstanden ist; nicht, wer sie gebaut und nicht, welche Geschlechter sie in der Frühzeit ihrer Geschichte bereits zu eigen gehabt haben. Nur daß sie Landfried heißt, meldet im Jahre 1366 die erste erhaltene schriftliche Kunde und daß sie mit der ihr zugehörigen Herrschaft zunächst in den Händen eines Tyczko von Pannwitz war, dann aber in den Besitz seiner hinterbliebenen Söhne kam.

Auch wir müssen demzufolge schrittweise vorwärts gehen, um zu unterscheiden:

- I. Die Hummelherrschaft unter Tyczko von Pannwitz (bis 1359).
 - II. Die Hummelherrschaft unter des Tyczko Söhnen (1359—1392).
-

1. Die Herrschaft Hummel unter Tyczko von Pannwitz (bis 1359).

In dem ersten urkundlich bekannten Besitzer der Herrschaft Hummel Tyczko von Pannwitz tritt uns der Angehörige eines Geschlechtes entgegen, dem wir bereits in der Geschichte Braunaus begegnet sind. Wann und wie diese Familie in das Glazer Land gekommen ist, ist allerdings nicht überliefert. Nur die Tatsache ist bekannt, daß der Niederhof in Kengersdorf (Kengersdorf, Reinhardsdorf, Kengeri villa) das erst genannte und am längsten gehaltene Geschlechtsgut des Glazer Zweiges dieser Familie war. Aber keine Quelle gibt Aufschluß darüber, wann und wie ein Ableger dieses Adelsgeschlechtes in den Besitz der Burg und der Herrschaft Hummel kam. Auch die tiefsthürfendste Forschung hat bisher kein anderes Resultat erbringen können, als daß der erste bekannte Besitzer des Hummels Tyczko von Pannwitz hieß.

Das Wenige, das sonst noch über ihn berichtet wird, beschränkt sich auf die Mitteilung, daß Tyczko — wie man angibt, „um das Jahr 1350“ — in der Kirche U. l. Frau zu Keinerz einen Altar gestiftet hat, der — anfangs der Muttergottes geweiht — später nur als Katharinenaltar bezeichnet wurde und den er zum Unterhalte für einen besonderen Altaristen mit einem Wohnhaus, $\frac{1}{2}$ Hube Ackerlandes, 2 Gärten und einer Wiese, sowie 5 Mark und 4 Groschen jährlicher Einkünfte ausgestattet hat. Er hat darüber auch eine besondere Urkunde ausgestellt, die allerdings nicht mehr erhalten ist, weil sie bald darauf bei einem Glazer Stadtbrande zu Grunde ging, über den wir nichts Näheres wissen, als was die „gemeine nllkur . . . von Brandis nod wegin“ vom Jahre 1366 (G. Qu. IV. 55) erkennbar werden läßt. Die genannte Stiftungsurkunde ist darum lediglich in der Form erhalten geblieben, in der sie Tyczkos Söhne am 1. März 1366 von neuem ausgestellt haben, und zwar ist sie, außer in zwei Abschriften, auch noch dadurch auf uns gekommen, daß die bekannten „Libri erectionum“ des Prager Erzbistums sie wortgetreu in die Urkunde vom 28. September 1403 inserierten. Da sie indessen nicht mit allen in ihr enthaltenen Einzelbestimmungen auf Tyczko zurückgeht, kann sie für seine Person und seine Zeit nur mit einem gewissen Vorbehalt verwertet werden. Ihre eingehende Würdigung sügt sich darum auch am besten in die Zeit, in der das Regiment auf dem Hummel in den Händen der Söhne des alten Tyczko lag.

Damit bleiben dann allerdings aus der Besitzzeit des ersten bekannten Pannwitzers auf dem Hummel in der Hauptsache nur zwei urkundliche Nachrichten übrig, die unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen müssen. Beide entstammen sie dem Jahre 1324 und beide haben sie einen eigenartigen Klang. Denn die eine bezieht sich auf den „voit vom Reinhardz“ und die andere spricht von „hern Albrecht dem pharrer“. Damit aber dürften zwei offizielle Persönlichkeiten innerhalb des damaligen Bereichs der

Herrschaft Hummel nambhaft gemacht und näher bezeichnet sein, von denen — wenn nicht alle Anzeichen trügerisch sind —, die eine ein deutsches Amt, die andere einen deutschen Namen führt.

Daß diese beiden Erscheinungen in so früher Zeit und in einem derart wichtigen böhmischen Grenzgebiet unbedingt auffallen und stutzig machen müssen, liegt klar auf der Hand. Sieht sich doch mit diesen beiden Nachrichten die wissenschaftliche Würdigung der inneren Verhältnisse des Hummelbezirks sofort bei seinem ersten Auftauchen in der Geschichte vor die offenkundige Schwierigkeit gestellt, die genannten Tatsachen mit jener traditionellen Anschauung in Einklang zu bringen, die bisher fast der gesamten Glazer Geschichtsschreibung in der autoritativsten Weise Ausgangspunkt und Richtung gewiesen hat und die nirgends vielleicht klarer ausgesprochen worden und anspruchsvoller aufgetreten ist als in der römischen Papsturkunde, durch die Klemens VI. am 30. April 1344 das Prager Bistum zur Würde eines Erzbistums erhoben hat. Denn unter den Gründen, die jene Urkunde für die gedachte Maßnahme ins Feld geführt hat, steht klar und deutlich auch die Angabe verzeichnet, daß damals in Böhmen lediglich die slawische Sprache im Gebrauch gewesen und daß mit aus diesem Grunde ein längeres Verbleiben des Bistums Prag unter seiner bisherigen Metropole Mainz, in der nur deutsch gesprochen wurde, nicht mehr länger tunlich erschienen sei (*quod incole dicti regni, qui locuntur idioma slavonicum, omnino diversum et non intelligibile incolis aliorum episcopatum dicte provincie, qui purum idioma theotonicum loqui noscuntur, sunt omnino diversi in idiomate ab eisdem*). Daß sich mit dieser — nach Loserth (*Mitt. d. B. f. Gesch. d. D. 17. Jahrg. [1879] S. 300*) — „geschraubten“ Begründung in diese Urkunde eine Anschauung eingeschlichen haben könnte, die in tendenziöser Weise zum mindesten stark übertrieben hat, scheint im Glazer Lande bisher kaum angenommen worden zu sein. Vielleicht hat zu dieser Annahme insofern auch ein Grund nicht vorgelegen, weil sich fast die ganze Glazer Geschichtsschreibung bis in unsere Tage hinein von der gleichen Auffassung in einer Weise ins Schlepptau nehmen ließ, daß es selbst noch für den Altmeister der Glazer Geschichtsforschung J. Rögler als völlig ausgemähte Sache galt, daß „in älteren Zeiten die ganze Grafschaft Glaz die böhmische Sprache ... im Gebrauch hatte, die deutsche Sprache dagegen in diesen Ländern ganz unbekannt war, bis sie erst zur Zeit des Königs Johann und seines Sohnes Kaisers Carl IV. durch die Ankunft vieler Deutschen eingeführt zu werden anfing und die ältesten Derter böhmische Namen haben oder wenigstens vor Zeiten hatten“. (*Chron. S. 418.*)

Damit aber ist gleich an der Schwelle der Geschichte der Hummelherrschaft ein Problem vor uns aufgetaucht, das von keinem ernstern Historiker übersehen werden kann. Denn nachdem so

wohl die Stiftungsurkunde des Prager Erzbistums vom Jahre 1344, wie die von Rögler geltend gemachten Regierungszeiten Johanns von Böhmen (1310—1346) und Karls IV. (1346—1378) zeitlich fast ganz genau der gleichen Epoche angehören, in der auch die Herrschaft Hummel zum ersten Male vor unseren Blicken geschichtliche Gestalt annimmt, ergibt sich, daß hier ein derart offenkundiger Widerspruch klafft, daß man nicht achtlos an ihm vorüberzugehen vermag. Diesen Widerspruch zu überbrücken und aus der Welt zu schaffen, liegt vorerst allerdings kaum die rechte Möglichkeit vor, weil für die Zeit des ersten bekannten Hummelbesizers für weitergehende Folgerungen Nachrichten nicht erhalten zu sein scheinen. Erst in der Folgezeit, wenn weitere Anknüpfungspunkte zur Verfügung stehen, wird es sich entscheiden lassen, ob und in wie weit dieser Widerspruch aufzuklären und damit das aufgeworfene Problem zu lösen ist.

Jedenfalls besteht kein Zweifel, daß damit eine Frage angeschnitten ist, deren Beantwortung auch aus dem Grunde für den Historiker von besonderer Anziehungskraft sein muß, weil sich in dieser Problemstellung zwei Kreise geschichtlichen Lebens auf das engste zu berühren scheinen, die sich sonst einander so fremd und unvermittelt gegenüberstehen, wie deutsche Kultur und slawisches Wesen. Darüber hinaus aber kommt dieser Frage auch für die richtige Auffassung der ganzen Glager Frühgeschichte die weittragendste Bedeutung zu. Wird sich doch entscheiden müssen, ob die bisherige Forschung auf dem richtigen Wege war, oder ob sie mit ihren Resultaten in die Irre gegangen ist, weil sie von Voraussetzungen ausgegangen sind und auf Fundamenten fußten, die zu dem wirklichen historischen Sachverhalt in einem unüberbrückbaren Gegensatz stehen.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 144—149.

144.

1324. Heinrich von Beringen quam mit Wolfern, dem richter von Kunigshain, und Heinrich reichte mit gutem willen hern Albrecht dem pharrer vom Reinharcz eyne mark czinzes auf acht ruten zines vrien gutes . . . und ab dez czinzes icht abginge, zo züllen zich di creucziger dez erholen auf allem des vrogenannten richters gut.

* M. A. Glag: Stadtbuch 1324—1412. Regest: G. Qu. I. S. 42. — Von dem genannten Pfarrer hören wir sonst nur noch sein Todesdatum, freilich ohne Jahr, da die Nachricht nur lautet: December 23 b. X. Kal. Eugenie virginis. Obiit dominus Albertus dictus de Reinharcz sacerdos, qui dedit perpetuum testamentum. Vgl. W. v. Ketrzynski, Fragmente eines Glager Todtenbuchs in: Zeitschr. 21. Bd. [1887] S. 388.

145.

1324. Herr Otto von Glubos hat gewydemet einen elter (Altar) in der Kircken czu Glacz von vir marken . . . Derzelve her Otto hat dezselben geldes kauft eyne mark wider den vait vom Reinharcz auf zein gerichte und auf alles zein gut, den creuczigern czu leisten vnd yrem hauze, als dis buch hv vortpricht.

* M. A. Glag: Stadtbuch 1324—1412. G. Qu. IV. S. 1.

146.

1327. Februar 24. König Johann verleiht den Gebrüdern Wolfram, Matthäus und Tychko von Panoicz das Patronat über die Kirche in Rengersdorf.

* Pf. A. Rengersdorf. Abgedr. in: G. Qu. I. S. 48. — Der genannte Tychko, Besitzer des Niederhofs in Rengersdorf, besaß zugleich die Herrschaft Landfried. Im Jahre 1346 war er Mannrechtsbesitzer in Glas. Er hinterließ 8 Söhne. Tychko den Jüngeren, Dienhard, Hans, Thomas, Wolfram, Otto, Niklas und Matthias, sowie 2 Töchter, Gertrud und Itta, von denen erstere den Otto von Hugwitz, die letztere den Hermann von Bela heiratete. (Hugwitz'sches Stamm- und Linienbuch Bl. 3 u. 5)

147.

1346 besaß Tychko von Pannowiz, der bereits 1341 den Titel eines Burggrafen von Glas führte, die Burg Homole und die dazu gehörige Herrschaft.

* [Raimann], Chronol. Nachrichten der Stadt Glas [1840] S. 14.

148.

1348. Katherein, Niclos Tochter von Arnoltstorf, hat kauft ein halbe mark zinses alle iar auf Walters erbe vom Reinhartz.

* M. A. Glas: Ältestes Stadtbuch. — G. Qu. I. S. 89 und IV. S. 13.

149.

1350 (statt 1250!). Um dieses Jahr besaß Tychko von Pannowiz das Schloß Landfrede. Dieser stiftete in der Pfarrkirche seines Städtleins Reinhartz einen Altar, den er mit einem Priester versah, zu dessen Unterhaltung er eine halbe Hube Acker, 2 Gärten, ein Wohnhaus und 5 Mark und 4 Prager Groschen jährliche Zinsen schenkte.

* Rögler, Chroniken. S. 195. — Wenn W. v. Jeschau (Wiert. VII S. 304) anführt, es werde „an einer Stelle angegeben, die Herren von Pannowiz hätten bereits 1250 auf Landfried . . . ihren Sitz aufgeschlagen, allein auf einer über 100 Jahr später entstandenen Kopie einer Stiftungsurkunde beruhend (Rögler, Chron. 193), dürfte bei dieser ein Irrtum untergelaufen sein“, so ist ihm offenkundig der ganze Zusammenhang völlig unklar geblieben. Die angeführte Stiftungsurkunde ist die i. J. 1366 für den Reinerzer Katharinenaltar ausgestellte, von der Rögler sagt, sie befinde sich in Abschrift bei ihm. Da die eigentliche Stiftung des Altars aber auf den Vater Tychko zurückging und von seinen Söhnen in der Hauptsache lediglich die verbrannte Stiftungsurkunde erneuert wurde, setzte Rögler die Stiftung selber „ums Jahr 1350“ an. Das Jahr 1250 in Chron. 193 ist also nichts weiter als ein offenkundiger Druckfehler, auf den übrigens auch andere Glazer Historiker hereingefallen sind, obwohl die unmittelbar folgende Angabe Röglers, daß Tyczkos Stiftung im Jahre 1266 (!) von seinen Söhnen erneuert worden sei, jedem sofort die Augen hätte öffnen müssen.

II. Die Herrschaft Hummel unter den Söhnen Tyczko von Pannowiz (1359—1392).

Als Tyczko von Pannowiz im Jahre 1359 von hinnen ging, hinterließ er 8 Söhne: Tychko den Jüngeren, Dienhard (Tamo), Hans, Thomas, Wolfram, Otto, Niklas und Matthias und zwei Töchter, von denen Gertrud mit Otto von Hugwitz und Itta mit Hermann von Bela verheiratet war. Auch in der Zeit, in der des alten Tyczko Söhne gemeinsam das Erbe des heingegangenen Vaters verwalteten, fließen die archivalischen Nachrichten noch

spärlich genug, aber unter ihnen befindet sich doch schon die bedeutame Urkunde vom 1. März 1366 über die Stiftung des Reinerzer Katharinenaltars, die mit ihrem wichtigen und interessanten Inhalt einem hellen Lichtschein gleich in einer Weise durch das Dunkel leuchtet, daß bis zu einem gewissen Grade die maßgebendsten Zustände des Hummelbezirks in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits erkennbar werden.

Haben aber schon die kargen urkundlichen Ueberbleibsel aus der Zeit des ersten Pannwitzers auf dem Hummelschlosse die begründetsten Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Anschauung, wie sie einerseits der Papsturkunde vom Jahre 1344 zu Grunde liegt und anderseits in der Kögler'schen These ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat, auch voll und ganz auf Richtigkeit beruht, dann erbringt die in die Tiefe schürfende Ergründung des historischen Sachverhalts aus dem jetzt zur Verfügung stehenden Quellenmaterial den unumstößlichen Beweis, daß jene Anschauung auf einem verhängnisvollen Irrtum fußt, der nur zu sehr dazu angetan gewesen ist, die ganze bisherige Glazer Geschichtsauffassung schon in ihrem ersten Ausgangspunkte auf eine falsche Fährte zu leiten.

Denn das ist das Ergebnis der in die Tiefe gehenden und nicht von vornherein an einen bestimmten Ausgangspunkt gebundenen Quelleninterpretation: Deutsch sind in der Herrschaft Hummel bei ihrem ersten geschichtlichen Bekanntwerden die Ortsnamen; deutsch die Verhältnisse und deutsch ist der überwiegende Teil der ortsansässigen Bevölkerung.

A. Deutsche Ortsnamen.

Das erste, was unbedingt auffallen muß, ist der Umstand, daß uns der unbekannte Kulturkreis, aus dem die Urkunde vom 1. März 1366 erhalten geblieben ist, von allem Anfang an seine inneren Verhältnisse dadurch einigermaßen offenbart, daß er deutsche Ortsbezeichnungen aufzuweisen hat. Denn in der genannten Urkunde heißt der Ort, in dem der neue Altar gestiftet wird, Reinharz bzw. oppidum Reinhardi. Und die Burg in des genannten Städtleins Nähe heißt Landfride. Das sind ausgesprochen deutsche Namen, die durchaus den Eindruck der Ursprünglichkeit machen, jedenfalls in jener frühen Zeit keines weiteren Zusatzes bedurften, um richtig aufgefaßt und von anderen unterschieden werden zu können. In späteren Urkunden allerdings, so z. B. der vom Jahre 1403, steht neben dem deutschen Namen auch noch ein böhmischer, allein auch hier in einer Form, die deutlich erkennbar werden läßt, daß die deutsche Bezeichnung die bevorzugtere, prägnantere und die gebräuchlichere ist: Reynharz alias Dusnick; Landfride alias Homole.

Diese Feststellung bekommt indessen erst ihr richtiges Gesicht, wenn man dabei berücksichtigt, daß die Urkunde vom Jahre 1366 nicht etwa aus deutsch orientierten Kreisen, sondern von seiten der

Pannwitz stammt, die durchaus nach der tschechisch-nationalen Seite neigten und die keine Gelegenheit vorübergehen ließen, diese ihre Einstellung auch nach außen hin nachhaltig zu bekunden. Daraus aber ergibt sich die naturnotwendige Folgerung, daß P. Klementz (Biert. VI, 210) unrecht beraten war, als er annahm, daß Reinerz „slavischen Ursprungs und sein früherer Name Dusnik ist“, denn allein schon die Sprache der Urkunden zwingt mit Perlbach (Zeit. XI, 225) zu der bestimmten Annahme, „daß der deutsche Name der ursprüngliche und die Bevölkerung des Städtchens von Anfang an deutsch gewesen“ ist.

Daß diese Feststellung bei zahlreichen Lesern im ersten Augenblick ein Gefühl der Ueberraschung auslösen muß, kann ich mir um so weniger verhehlen, als meine Behauptung zu den traditionellen Anschauungen ungefähr aller bisherigen Glazer Historiographen im diametralsten Gegensatz steht. Diese Ueberraschung dürfte aber schwinden, wenn ich nachweise, daß die bisherige gegenteilige Anschauung auf derart brüchigen Fundamenten fußte, daß man förmlich darüber staunen muß, wie sie sich überhaupt so lange aufrecht hat erhalten können. E. Maetschke z. B. hat seine Behauptung (Biert. VIII, 194), daß im Hummelbezirk zuerst die slavischen Ortsnamen auftauchen, durch die Berufung auf die bekannten Dörfer Levinici, Malnice und Helvitice begründet. Wie weit er aber damit in die Irre gegangen ist, dürfte inzwischen durch die unwiderlegliche Feststellung erwiesen sein, daß die angeführten Dörfer überhaupt nicht im Glazer Lande lagen und demgemäß auch sicherlich nicht die geeigneten Vergleichsobjekte sind und sein können, um aus der Klangform ihrer Namen weitreichende Schlußfolgerungen über die frühen und frühesten Bevölkerungsverhältnisse des Glazer Landes zu ziehen. — Ähnlich wie für den Geschichtschreiber der Glazer Besiedelung, ist es weiterhin auch für den Glazer Ortsnamenforscher P. Klementz (Biert. VI, 296) eine völlig ausgemachte Sache, daß Dusnik „der älteste Name für Reinerz“ ist, der „von einem bei Miklosich mit animator wiedergegebenen Appellativum dusnik, nach Bedekind von duso = Großdorf“ stammt. Zur Begründung dieser Annahme hat sich Klementz kurzweg auf G. Qu. I. S. 239 berufen. Tatsächlich befindet sich an der genannten Stelle auch eine Urkunde vom 25. Juni 1384, in der der Name Dussnik verzeichnet steht, und zwar handelt es sich um das Schriftstück, durch das König Wenzel dem Glazer Augustinerchorherrenstifte zwei von Kaiser Karl IV. ausgestellte Privilegienbriefe neu bestätigte. Fällt schon auf, daß es sich bei diesem Zitat um ein Dorf (villa Dussnik) gehandelt hat, dann muß die Angelegenheit erst recht verwickelt werden durch die Wahrnehmung, daß unmittelbar hinter dem Namen des Dorfes auch noch die nähere Ortsbezeichnung „prope Obrzistew“ beigefügt ist. Da Klementz jede Erklärung unterlassen hat, liegt die Annahme nahe, daß er dieses Obrzistew irgendwo im Glazer Lande suchte. Und doch

fehlt es keineswegs an einem Fingerzeig, der den Spürsinn auf die richtige Fährte hätte leiten müssen. Sind doch mit und neben dem genannten Dussnik auch noch eine ganze Reihe weiterer Ortschaften in der Urkunde aufgeführt, aber keine einzige läßt sich auch nur annähernd mit einer im Glazer Lande gelegenen Dertlichkeit identifizieren. Man kann darüber auch kaum überrascht sein, denn gemeint sind jene noch von dem ersten Propst des Glazer Chorherrenstiftes i. J. 1378 für sein Kloster angekauften Güter Lonkam, Chodum, Costomlad, Brzon, Westut und Krziwenicz, von denen bereits J. Kögler (Chron. 283) nach der Stiftschronik des Michael Czacheriz festgestellt hat, daß es sich dabei ausschließlich um „in Böhmen liegende Güter“ gehandelt hat. Klemenz ist also, ähnlich wie Maetschke, mit seiner Behauptung lediglich das Opfer einer bedauerlichen Verwechslung geworden. — Selbst F. Volkmer scheint sich der Klemenzschen Anschauung eine Weile angeschlossen gehabt zu haben, da auch er im Inhaltsverzeichnis des I. Bandes der Geschichtsquellen (S. 319) unter dem Stichwort „Dussnik, villa prope Obrzistew“ auf Reinerz verwiesen hat. Da indessen an der angegebenen Stelle der Hinweis auf S. 239 völlig fehlt, liegt die Annahme nahe, daß er wahrscheinlich dem Irrtum noch rechtzeitig auf die Spur gekommen ist. — Ueberhaupt dürfte die Tatsache, daß der tschechische Name Homole im ganzen ersten Bande der Glazer Geschichtsquellen überhaupt nicht, der tschechische Name Dussnik lediglich ein einziges Mal urkundliche Erwähnung findet, der beste und unwiderleglichste Beweis für die von mir vertretene These sein, daß wir unbedingt die deutschen Namen Landfried und Reinerz als die ursprünglichen anzusehen haben. Da nun weiterhin die einzige Stelle, an der der Name Dussnik im I. Bande der G.-Qu. urkundlich verzeichnet steht, in einem aus den Prager Konfirmationsbüchern gezogenen Präsentationsakt vom 29. Januar 1375 für einen Altaristen des Katharinenaltars in Reinerz angeführt ist, dürfte die Feststellung nicht uninteressant sein, durch wen dieser böhmische Name damals wohl in den lateinisch gehaltenen Akt hineingekommen ist. Der Altarist kommt dafür ganz sicher nicht in Betracht, da dieser mit dem eigentlichen Schriftwechsel wohl überhaupt nichts zu tun gehabt hat. Mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit ist der tschechische Name auch nicht auf das Konto der Prager Kirchenbehörde zu setzen, da diese dann doch wohl konsequenter Weise die gleiche Uebung auch in ihren übrigen amtlichen Verlautbarungen zur Anwendung gebracht haben würde. In den von ihr geführten Registern über den Papstzehnten z. B. bezeichnet sie aber das Städtlein Reinerz stets mit seinem deutschen Namen unter Verzicht selbst auf jeden erklärenden Zusatz. Denn dort, wo sich in den von Tomek veröffentlichten Nachweisungen über die päpstlichen Abgaben die tschechische Bezeichnung „Dussnik“ hinter dem deutschen Namen Reinerz findet, ist sie lediglich ein Zusatz, den die Hand des Herausgebers beigelegt

hat. Demnach liegt die bestimmte Folgerung nahe, daß die tschechische Ortsbezeichnung in dem erwähnten Präsentationsakt von niemand anders als von den Inhabern des Patronates, den Gebrüdern von Pannwitz, herkommen kann. Daß diese auch wirklich ausschließlich für ihn verantwortlich sind, dürfte sich zu allem Ueberflusse dann auch noch aus der Wahrnehmung ergeben, daß in dem gedachten Falle selbst der eigentliche Familienname der Gebrüder Pannwitz keine rechte Gnade in ihren eigenen Augen mehr zu finden schien, da sie sich selber dieses Mal gegen alle bisherige Gewohnheit auch noch als fratres de Dussnik bezeichnet haben. Die Gründe aber, die für diese Art der Bezeichnung den Ausschlag gegeben haben werden, dürften nachgerade in einer Weise durchsichtig geworden sein, daß es kaum not tun wird, auch auf sie noch besonders einzugehen.

Wenn mit Rögler fast alle übrigen Glazer Heimatkundler an diesen Tatsachen achtlos vorübergegangen sind, so läßt sich das ja leicht genug aus der falschen Voraussetzung erklären, von der sie mit ihren Untersuchungen ausgegangen sind. War doch ihre Marschroute förmlich an den Satz gebunden, „daß die deutsche Sprache in diesen Ländern ganz unbekannt war, bis sie erst zur Zeit des Königs Johann und seines Sohnes Carl IV. durch die Ankunft vieler Deutschen eingeführt zu werden anfing“ (Chron. 418). Der unheilvolle Einfluß dieser vorgefaßten Meinung zeigt sich dann ja auch mit greifbarer Deutlichkeit an der Art und Weise, wie Rögler speziell den Namen des Hummelschlosses mundgerecht zu machen sucht. Denn obwohl er selber zugeben muß: „Sonst, und gewöhnlich findet man dieses Schloß auch in alten Urkunden unter dem Namen Landfried“ (Chron. 192), unterläßt er auch den leisesten Versuch, an den deutschen Namen anzuknüpfen, um lediglich zu konstatieren (Chron. 192): „Der erste Erbauer, oder vielmehr einer der ersten Besitzer dieses Schlosses und der dazu gehörigen Herrschaft soll Homole geheißten haben, von dem es auch den Namen Homole erhalten hat. Er ist vermutlich von böhmischer Abkunft gewesen, weil dieser Name böhmischen Ursprungs ist, und weil einer aus der Homolischen Familie, nämlich Bertholdus Homole, im Jahre 1399 Canonicus zu Prag war.“ Indessen schon die lahme Begründung dürfte dartun, daß mit dieser Angabe nicht viel anzufangen ist, noch weniger freilich mit J. J. Dittrichs (Reinerz [1838] S. 9) Notiz, die selbst noch für das Jahr 1399 einen Nachkommen dieses sagenhaften Homole als Besitzer des Landfried aufführen zu können glaubt und prompt hinzufügt, daß er „Domherr in Prag war“. Zwar bestätigt es sich, daß es ehemals eine böhmische Familie des Namens Homole (Hummel) gegeben hat, von der — nach M. v. Spießens Wappenbuch des Westfäl. Adels [1901/03] Bd. I. S. 73 — ein Zweig zu Eine a. d. Ems angezogen war, der ein vierspeichiges Rad im Wappen führte und i. J. 1384 zuletzt genannt wird. Indessen dürften die von anderer Seite laut gewordenen Erklärungen des Namens der Burg

Homole genugsam beweisen, daß es abwegig ist, dabei an den Namen einer Familie zu denken. Wenigstens hat Valbinus (Misc. Boh. Lib. III. p. 43) das Wort mit *meta lactis densati*, zu deutsch: Käse übersetzt, während Jungmanns Wörterbuch Homole durch *homolaty*, d. h. kegelförmig, und Dusnik durch *usno*, d. h. eng, zu erklären suchte. Als dritter im Bunde aber hat J. Lippert (Mitteil. 26. Jahrg. [1880] S. 336) noch auf eine weitere Erklärungsmöglichkeit durch die Feststellung aufmerksam gemacht, daß die vielen Hummel, Hummelhöfe und Hummelschlösser „sich immer der Vermuthung nach auf einer slavischen *homole*, einer alten Grabstätte oder einem slavischen Hünengrave erheben. Doch kann der Platz auch nur der Ähnlichkeit wegen zu diesem Namen gekommen sein.“ Merkwürdiger Weise ist dieser Hinweis indessen von sämtlichen Glazer Heimatkundlern völlig unbeachtet geblieben.

Im übrigen kann die Feststellung, daß wir in der damaligen Herrschaft Hummel, auch wenn diese den Grenzen und Eingangstoren des eigentlichen Böhmen noch so nahe lag, dem deutschen Namen einer Grenzburg begegnen, ernstes Bedenken insofern nicht unterliegen, als das mit der Tatsache durchaus im Einklange steht, daß im 13. und 14. Jahrhundert auch die meisten übrigen Burgen des böhmischen Adels — wie z. B. Lichtenburg, Riechenburg, Landeswart bei Brütz, Engelhaus bei Karlsbad, oder gar die zweifellos auch nach deutscher Bauweise errichteten Burgen Klingenberg, Pisek, Riesenburg bei Dšseg, Friedland, Kostenblut, Krumau, Winterberg und wahrscheinlich auch Rosenberg, Neuhaus, Wittingau und Woritz u. a. — ausgesprochen deutsche Namen tragen. Freilich hat Bachmann (Gesch. Böhmens, Bd. I. S. 581) diese Tatsache damit zu erklären gesucht, daß „die Baumeister der alten einheimischen tschechischen Geschlechter Deutsche waren“. Aber ganz abgesehen von der abwegigen Annahme, daß die alten selbstbewußten Adelsgeschlechter der böhmischen Frühzeit so wenig Ritterstolz und Familiensinn besaßen haben sollten, um ihren Baumeistern die Namengebung ihrer eigenen Stamm- und Ritteritze zu überlassen, ergibt doch neben der Geschichte des Landfried auch diejenige zahlreicher anderer böhmischer Burgen klipp und klar, daß wir nicht einmal ihre ersten Besitzer und Inhaber kennen, geschweige denn, daß uns die Namen ihrer Baumeister so bekannt und geläufig sind, daß wir berechtigt sein könnten, aus ihnen Folgerungen abzuleiten, wie sie Bachmann zu ziehen Veranlassung zu haben glaubte.

Damit dürfte dann aber für die bisherige Anschauung, daß die Ortsnamen der Herrschaft Hummel slavischen Ursprungs sind, kein Spielraum mehr verbleiben. Denn Tatsache ist, daß die deutschen Namen Reinerz und Landfried nach der Sprache der Urkunden auf alle Fälle als die ursprünglichen angesehen werden müssen, da neben den angeführten auch die später noch folgenden Argumente keine andere Folgerung übrig lassen.

B. Deutsche Verhältnisse.

Den deutschen Namen, auf die wir im Himmelsbezirke in dem gleichen Augenblicke stoßen, in dem er zum ersten Male vor unserem geistigen Blick aus dem Dunkel der Vorzeit an das Licht der Geschichte taucht, entspricht auch die Struktur seiner inneren Verhältnisse, die einen durchaus deutschen Charakter tragen. Deutsch ist das Lehnverhältnis der Grundherren und deutsch sind der Vogt und der Pfarrer des Städtels Reinerz.

1. Die Pannwize, die wir als erste auf der Burg Landsfried als ihrem Rittersitze finden, haben ihr Besitztum offenbar zu Lehen. Denn als in der Zeit, da Jobst von Mähren Pfandinhaber des Glager Landes war, die Pannwize vom Landsfried aus des öfteren die Bewohner des Glager Gebietes beunruhigten, zwang sie Jobst zu dem urkundlich erhaltenen Versprechen (3. Mai 1387), daß sie fürder dem Lande keinen Schaden mehr zufügen würden und ihm dessen zur Sicherheit ihre Güter verpfändeten. Diese Verpfändung sollte ihr Ende erst in dem Augenblicke finden, in dem die Pannwize mit dem Einverständnis des Jobst die Burg Landsfried verkauften und Jobst den Käufer von neuem mit ihr belehnt haben würde.

Nun haben zwar auch andere Völker, wie z. B. die Römer, eine Verleihung von Grundbesitz gegen Leistung von Kriegsdienst gekannt. Das persönliche Treueverhältnis aber, das dadurch entstand, daß ein Landesherr seinen Mannen zugleich als Lohn und Verpflichtung zu militärischem Dienst Land zur Nutzung übertrug, ist eine spezifisch germanische Einrichtung, die jedenfalls das slavische Böhmen überhaupt nicht oder nur insoweit kannte, als es von ihm aus deutschen Landen übernommen war. Aus solchen Erwägungen heraus hat sich darum auch schon Jul. Lippert (M. V. f. Gesch. d. D. i. Böhmen. 26. Jahrg. [1888] S. 329) zu der Feststellung gezwungen gesehen:

„Neploch und Dalimil stimmen darin überein, daß es gerade König Ottokar II. gewesen sei, welcher mit „Zurücksetzung der Seinigen“ die Landchaften Elbogen, Trautenau und Glag den „Deutschen übergeben“ habe. Aber gerade in dieser Zusammenstellung dürfte eine Art Einschränkung liegen. Gerade diese drei Gebiete unterscheiden sich wesentlich von den übrigen Colonisationsgebieten Böhmens; sie sind durch Ottokar in kleine Lehensstaaten verwandelt worden, eine Organisationsform, die dem slavischen Böhmen fremd war. Darauf, und nicht auf die Anfänge der Colonisation durch landesfürstliche Beamte im allgemeinen, müssen jene Angaben eingeschränkt werden, wenn sie mit den übrigen Thatsachen . . . vereinbarlich erscheinen sollen. Nach diesen Thatsachen muß vielmehr die deutsche Colonisation schon lange vor Ottokar II. begonnen haben.“

2. In ähnlicher Weise wie das Lehnverhältnis der Burgherren und Herrschaftsbesitzer auf dem Landsfried weisen auch die Einrichtungen in dem am Fuße der Burg gelegenen Städtchen Reinerz auf deutsche Verhältnisse hin. Zwar werden sich diese erst unter dem Nachfolger der Pannwize, speziell

nach der sozialen und wirtschaftlichen Seite hin, klarer und deutlicher entschleiern, aber auch schon die Zeit des ersten Hummelbesizers gab nach dieser Richtung einen bemerkenswerten Fingerzeig. Denn längst bevor in der ältesten erhalten gebliebenen Urkunde von einem Pannwitz auf dem Landfried die Rede ist, wird — bereits im Jahre 1324 — ein „voit vo'm Reinharcz“ urkundlich angeführt, eine Amtsbezeichnung, die ganz unzweifelhaft auf deutsche Verhältnisse weist. Auch hier mag die Berufung auf Lippert (L. c. 340) genügen: „Mit „Vogtei“ wurde in Schlesien der Regel nach nichts anderes bezeichnet als das — fast immer erbliche Richteramt in einer nach deutschem Rechte angelegten Stadtgemeinde zum Unterschiede von dem landesfürstlichen Provinzialgerichte einerseits und dem Scholzengerichte des Dorfes andererseits . . . In Böhmen führen die Stadtrichter diesen Titel in der Regel nicht, nur dann pflegt hier ein Stadtrichter Vogt zu heißen, wenn zu dem Gerichtsgebiete der Stadt zugleich mehrere Dörfer gehören.“

3. Dem deutschen Vogt an der Spitze des städtischen Gemeinwesens entspricht an der Spitze der Kirchengemeinde Keinerz durchaus auch der deutsche Pfarrer. Denn selbst, wenn man die bereits bekannte Tatsache außer Betracht lassen wollte, daß der erste urkundlich genannte Pfarrer von Keinerz den urdeutschen Namen Albrecht führte, würde uns die Urkunde vom 1. März 1366 kategorisch zu der Folgerung zwingen, daß dessen Nachfolger Heinrich, der in den Jahren 1360—1371 in Keinerz amtierte, ein Geistlicher von ausgesprochener deutscher Nationalität gewesen ist. Das ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus den Pflichten, die die Pannwitzer in dieser Urkunde dem von ihnen angestellten Altaristen auferlegten, von denen besonders eine ganz unwiderleglich beweist, daß sie nur von einem böhmischen Priester übernommen werden konnte. Darin aber liegt der sichere Beweis, daß der eigentliche Pfarrer von Keinerz des Böhmischen überhaupt nicht mächtig, folglich ein Deutscher war. Die bloße Tatsache aber, daß an der Spitze der Pfarrei Keinerz damals als Pfarrer ein Deutscher stand, und für die Betreuung der böhmisch sprachenden Kirchspielsangehörigen lediglich die nebenamtliche Tätigkeit eines Altaristen, also doch wohl nur eine Art „Aushilfe“ genügte, dürfte dann doch auf Verhältnisse schließen lassen, die völlig anders lagen, als man nach der Papsturkunde vom Jahre 1344 eigentlich anzunehmen sich verpflichtet halten könnte.

Nun hat ja zwar bereits M. Tschitschke (Blätter II. S. 6) darauf hingewiesen, daß in dem ungefähr 200 Jahre umfassenden Zeitraum vor dem Jahre 1500 die Zahl der vordem in anderen Diözesen tätig gewesenen Glazer Geistlichen unverhältnismäßig hoch erscheint, wenn er freilich daraus auch nur die Folgerung gezogen hat, daß das Glazer Land selber damals kaum genügend

Priesterberufe aufzuweisen gehabt haben werde, um mit einheimischen Klerikern den obwaltenden Bedarf zu decken. Auf die nahe-
liegende Frage, wie es denn möglich war, daß sich auswärtigen
Geistlichen, speziell aus dem deutschen Sprachgebiet, damals in
einem böhmischen Kronland überhaupt eine ersprießliche Tätigkeit
dargeboten hat, scheint er indessen nicht gekommen zu sein. Und doch
hätte die bloße Möglichkeit, daß im Anfange des 14. Jahrhunderts
bereits ein Pfarrer nach Reinerz berufen werden konnte, der des
Böhmischen überhaupt nicht mächtig war, im Hinblick auf die
Papsturkunde vom Jahre 1344 und die auf ähnlicher Anschauung
fußende Rögler'sche These zu solcher Untersuchung reizen müssen.
Liegt es doch klar auf der Hand, daß in dem bekannten Falle,
den die Papsturkunde von 1344 als gegeben unterstellt, die Tätig-
keit eines rein deutschen Geistlichen, auch wenn dieser noch so
seeleneifrig war, Schlichtweg brach gelegt war und keine Rede davon
sein konnte, daß er in der Lage war, den seelsorglichen Bedürf-
nissen in dem Maße gerecht zu werden, in dem es das delikate
Amt erheischte, dessen Träger er geworden war.

Das Amtieren eines deutschen Pfarrers an der Spitze des
weit ausgedehnten Reinerzger Seelsorgesprenghs setzt also schon von
sich aus eine überwiegende Zahl von deutschsprechenden Pfarr-
kindern voraus, die sich in den wichtigsten Angelegenheiten ihres
leiblichen und seelischen Wohlergehens ebenso ausgiebig, wie Licht
und ungezwungen mit ihrem Pfarrer verständigen konnten, weil
sich sonst doch wohl kaum die weite Reise gelohnt haben würde,
die die neuernannten Pfarrer mitunter zurückzulegen gezwungen
waren, bevor sie überhaupt ihren Wirkungskreis erreichten und
dort mit ihrer geistlichen Arbeit beginnen konnten.

C. Deutsche Bevölkerung.

Indessen, klarer und deutlicher noch spiegeln sich die inneren
Zustände im Hummelbezirk zur Zeit seiner ersten urkundlichen Er-
wähnung in den kirchlichen Verhältnissen wieder, über die die
Stiftungsurkunde des Reinerzger Katharinenaltars vom 1. März
1366 äußerst interessante Aufschlüsse gibt. Wie ehemals bereits
der alte Tyczko von Pannwitz in einer seitdem durch Brand vernich-
teten Urkunde es getan, so stellten an diesem Tage auch seine hinter-
bliebenen Söhne für den Altaristen des Katharinenaltars in Reinerz
ein Schriftstück unter ihrem Siegel aus, in dem sie ihm einerseits
die von ihrem Vater verschriebenen Einkünfte neu verbrieften,
in dem sie andererseits dann aber auch sämtliche kirchlichen Ver-
pflichtungen festlegten, die der Altarist dafür auf sich zu nehmen
hatte. Der Inhalt dieser Urkunde ist nun insofern von weittragendster
Bedeutung, weil sie uns im Spiegel der von ihr getroffenen Fest-
setzungen nicht nur einen interessanten Einblick in die damaligen
Reinerzger Kirchenverhältnisse, sondern auch in die nationale Zu-

sammensetzung der damaligen Bevölkerung des Hummelbezirks gestattet.

1. Die Einkünfte. Was zunächst die Einkünfte betrifft, die der Altarist aus der Stiftung beziehen sollte, so beließen sich diese, außer der Nutzung eines Wohnhauses, $\frac{1}{2}$ Hube Ackerlandes, zwei Gärten und einer Wiese, auf 5 Mark 4 Groschen jährlichen Zinses, der sich auf das Städtel Reinerz und die Dörfer Roms (Romum), Utschendorf (Utschindorf), Hartau (Harta) und Altwaltersdorf verteilte. Daraus ergibt sich, daß Reinerz damals bereits der kirchliche Mittelpunkt der Hummelherrschaft war und eine Anzahl von Dörfern kirchlich mit zu versorgen hatte, die offenbar in das Reinerzer Kirchspiel einbezogen waren. Vielleicht verdient bei dieser Gelegenheit auch gleich bemerkt zu werden, daß die Urkunde in der Fassung, in der sie Perlbach (Zeitschr. XI, 231) abdruckte, die Stelle enthält, daß Reinerz „super uno stanno pannum quindecim grossos“ Zins zur Stiftung zu erlegen habe, woraus Perlbach (S. 225) schließen zu können glaubte, daß in R. „bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Tuchbereitung betrieben [worden sei], da dem Altaristen eine Abgabe vom Tuche zufallen soll“. Richtig zu lesen ist aber m. E., super uno scamno pannum“, worunter eine Brotbank zu verstehen ist.

2. Die ursprüngliche Verpflichtung. Die Obliegenheiten, wie sie schon der alte Tyczko von Pannwitz in seiner Urkunde niedergelegt hatte, bestanden darin, daß der Altarist und seine Nachfolger in der Pfarrkirche zu Reinerz regelmäßig das hl. Meßopfer darzubringen und insoweit auch dem jeweiligen Reinerzer Pfarrer von Reinerz Aushilfe in der Seelsorge zu leisten hatten, als sie den böhmisch sprechenden Angehörigen des Kirchspiels die Beichte abzunehmen, die hl. Wegzehrung und letzte Delung zu spenden hatten. Dabei bleibt allerdings zu beachten, daß sie derartige Amtshandlungen nicht etwa von sich aus, sondern nur auf Wunsch und Anruf des Pfarrers vornehmen sollten, dem dabei die besondere Pflicht oblag, den Altaristen für derartige Versehänge ein gutes, gefatteltes Pferd zur Verfügung zu stellen.

a) Wenn man nun diese Verpflichtung nach Inhalt und Tragweite überprüft, so ergibt sich folgender Gedankengang. Die Spendung der hl. Eucharistie als Viatikum und die Spendung der letzten Delung sind ausgesprochene Pfarrechte. Wer die genannten Sakramente ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers spendet, macht sich eines strafbaren Uebergriffes schuldig. Ordensleute verfallen sogar in die dem Papste vorbehaltene Exkommunikation. Kaum ein anderes Pfarrecht ist demgemäß im Laufe der kirchlichen Rechtsentwicklung vom Seelsorgeklerus so eifersüchtig gehütet und so energisch verteidigt worden, wie das Recht der Krankenprovisionen. Es müssen also durchschlagende Gründe vorgelegen haben, wenn Pfarrer Heinrich von Reinerz zu diesem Ein-

griff in seine pfarrherrlichen Prerogative seine Zustimmung gab. Kein Zweifel, daß er sie nur in höherem seelsorglichem Interesse gegeben hat, weil er selber der böhmischen Sprache nicht mächtig war. Im übrigen hat er ja auch keineswegs verabsäumt, sich und die ihm zustehenden pfarrlichen Rechte so gut zu sichern, als es unter den obwaltenden Umständen möglich war. Darum enthält ja auch die Urkunde die bestimmte Klausel, daß durch die Betätigung des Altaristen weder der Kirche noch dem Pfarrer ein Abbruch geschehen dürfe (*sine prejudicio ac damno speciali ipsius ecclesie et plebani*). Diese Klausel aber schloß die Bedingung in sich, daß der Altarist keineswegs berechtigt war, wie selbst Bach (S. 39) das annehmen zu müssen glaubte, aus eigener Machtvollkommenheit „alle Böhmen im Beichtstuhle zu verhören, die Kranken unter ihnen in dem sehr ausgebreiteten Kirchspiel zu besuchen und mit den Sacramenten zu versehen“, sondern er mußte abwarten, bis ihn der Pfarrer in seiner Wohnung aufsuchte (*in domo sua querere*) und ihn zur Vornahme der Krankenprovision persönlich ermächtigte. Ganz offenkundig erstreckte sich die Tätigkeit des Altaristen im Seelsorgsprengel des Pfarrers von Reinerz nur auf die in der Urkunde genau umschriebenen Einzelfälle, in denen eines der böhmisch sprechenden Pfarrkinder (*hominem Boemum*) die Beichte in seiner Muttersprache ablegen und die Sterbesakramente dabei empfangen wollte. Dabei würde man nicht nur dem Wortlaut der Urkunde Gewalt antun, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse verkennen, aus denen diese in ihr enthaltene Sonderbestimmung herausgewachsen ist, wollte man annehmen, daß derartige Verfehgänge des Altaristen etwas Alltägliches waren. Träger der eigentlichen Pfarrseelsorge war und blieb der deutschsprachige Pfarrer, der ja auch vor der Anstellung des Altaristen sämtliche Böhmen seines Kirchspiels verantwortlich hatte pastorieren müssen. Die seelsorgliche Tätigkeit des Altaristen war und blieb auf die geschilderten Ausnahmefälle beschränkt und beweist in dieser Beschränkung ganz unwiderleglich, daß der überwiegende Teil der damaligen Bevölkerung des Hummelbezirks, ebenso wie der Pfarrer von Reinerz, deutsch war und daß es sich demgemäß bei den böhmisch sprechenden Insassen des Kirchspiels Reinerz nur um eine ausgesprochene Minderheit gehandelt haben kann.

b) Dennoch können und müssen die Umstände, an die die Ausführung dieser Verpflichtung als Bedingung geknüpft erscheint, die Verhältnisse noch um ein gut Teil mehr entschleiern. Wurde doch der Reinerzer Pfarrer ausdrücklich dazu verpflichtet, für die jeweils notwendig werdenden Verfehgänge dem Altaristen vor der Tür der Kirche ein Pferd zur Verfügung zu stellen, und zwar ein gutes und gesattelttes Pferd (*valentem et sellatum*), wie ausdrücklich hervorgehoben ist. Die böhmisch sprechenden Kirchspielsinsassen, zu denen der Altarist im gegebenen Falle einen Verfeh-

gang zu machen hatte, konnten demnach nicht in der Stadt Reinerz wohnhaft sein. Zur Vornahme von Krankenprovisionen in der Stadt hätte es damals noch weniger als heute eines Pferdes bedurft, zumal das damalige Reinerz noch ein kleines, winziges Städtel war. Aber selbst wenn damals schon — wenn vielleicht auch nur einem altüberkommenen Brauche gemäß — für Krankenprovisionen ein Pferd von nöten gewesen wäre, dann hätte ganz zweifelsohne auch ein gewöhnlicher Klepper ausgereicht. Nicht der allergeringste Zweifel kann möglich sein: Das gute, gefattelte Pferd war wegen der weiten Wege und wegen des gebirgigen Geländes ein direktes Erfordernis, damit der Altarist auch schnell, sicher und ungefährdet die Kranken zu erreichen vermochte, die draußen auf dem flachen Lande siedelten und vor ihrem Eingange zum ewigen Frieden mit Sehnsucht die Segnungen ihrer Religion erwarteten. So kommen wir von selbst zu der natürlichen Schlußfolgerung, daß die deutsche Bevölkerung zumeist und in ihrer überwiegenden Mehrheit die Stadt bewohnte, während die slavische Bevölkerung, die lediglich eine Minderheit darstellte, draußen in den Dörfern des flachen Landes sesshaft war.

3. Indessen fügten die Söhne des alten Pannwitz den Verpflichtungen, die schon ihr Vater festgesetzt hatte, noch eine neue hinzu, die darin bestand, daß der jeweilige Altarist von jezt ab an drei Tagen in der Woche auch auf dem Schlosse Landfried Messe lesen mußte, allerdings mit der Maßgabe, daß er an den betreffenden Tagen an der Seite des Kastellans zu Mittag speisen und selbstverständlich bei dieser Gelegenheit auch die Fütterung seines Pferdes zu erwarten haben sollte. Daß diese neue Auflage, für die noch unter dem alten Tyczko offenbar eine Notwendigkeit nicht vorzuliegen schien, einem religiösen Bedürfnis der Söhne entsprach, soll nun allerdings nicht gänzlich in Zweifel gezogen werden. Aber abgesehen davon, daß es zweifelhaft erscheint, ob die Söhne des Pannwitz überhaupt auf dem Hummel ihren dauernden Wohnsitz hatten, wird jeder, der zwischen den Zeilen zu lesen vermag, ganz ungezwungen erkennen, daß dabei nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Motive den Ausschlag gegeben haben müssen. Haben doch die Söhne des Pannwitz diese Verpflichtung des Altaristen ausdrücklich auf die Zeit beschränkt, in der sie selber als Herren den Landfried im Besitze hatten. Im Falle der Veräußerung der Burg aber sollte diese Verpflichtung von selbst aufgehoben sein. Der Gedanke Maetschkes (Biert. VIII, 52) ist danach jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, daß bei der Festsetzung dieser Bedingung eine tschechophile Anwendung ihre Hand im Spiele gehabt hat, ebenso wie schon der alte Tyczko durch seine Bestimmung über die Versegänge nicht etwa „nur einer berechtigten Forderung der tschechischen Landbevölkerung nachgab, sondern persönlich zum Tschechentum hinneigte“. Damit aber sind wir schon zur

Zeit der ersten bekannten Hummelbesitzer auf die Erscheinung gestoßen, daß sich gegen das Uebergewicht der Deutschen im Lande gewisse Gegenbestrebungen geltend zu machen suchten, die selbst in der Zeit der Pannwitz schon erkennen lassen, daß sie eher im Fortschreiten als im Abnehmen begriffen waren.

Damit dürfte auf Grund wissenschaftlicher Schürfsarbeit und methodischer Quellenuntersuchung die Tatsache ins hellste Licht gerückt sein, daß sowohl die Papsturkunde vom Jahre 1344, wie die mit ihr im vollsten Einklang stehende Rögler'sche These über die frühgeschichtlichen Bevölkerungsverhältnisse in der böhmischen Herrschaft Landfried in einem geradezu katastrophalen Irrtum befangen gewesen sind. Daraus aber folgt, daß sich die Glazer Heimatsforschung von den Nachwirkungen dieser unhaltbaren und abwegigen Anschauungen, die sich nur per nefas bis auf den heutigen Tag die fast unbedingte Vörherrschaft haben wahren können, gründlich und endgültig frei machen muß, weil diese falsche Auffassung bislang fast die gesamte Glazer Frühgeschichte in einem gänzlich falschen und verzerrten Bilde zeigte, das zu dem tatsächlichen historischen Sachverhalt im schreiendsten Widerspruche steht.

Für den Hummelbezirk ergibt sich jedenfalls gleich bei seinem ersten Auftauchen in den historischen Quellen die unwiderlegliche Tatsache, daß die Bevölkerung der Stadt Reinerz durchaus deutschen Charakter trägt, während es lediglich eine ausgesprochene Minderheit von böhmisch sprechenden Kirchspielsangehörigen ist, die draußen auf dem flachen Lande in eigenen slavischen Dörfern siedelt. Wenn nun aber diese Feststellung schon für den fernen und abgelegenen Grenzbezirk rings um den Landfried gilt, den man bisher als die eigentliche Domäne und die ausgesprochene Hochburg böhmischer Sprache, Sitte und Kultur fast ohne Ausnahme angesehen hat, dann wird man sich nicht wundern dürfen, wenn man die gleiche Erscheinung in vielleicht noch erheblicherem Ausmaße in anderen Glazer Gebietsteilen finden sollte, die noch viel unmittelbarer an den Adern des damaligen Weltverkehrs gelegen waren. Denn sehe ich recht, dann waren ja die Bevölkerungsverhältnisse in der Hummelherrschaft völlig gleichartig gelagert wie die im frühgeschichtlichen Glaz, höchstens vielleicht mit dem Unterschiede, daß sie sich uns hier bereits viel früher präsentieren. Denn auch hier stoßen wir auf die Erscheinung zweier national getrennter Bevölkerungsschichten. Wird doch hier neben der eigentlichen Pfarrkirche für die offenkundig deutsche Stadtbevölkerung, im Jahre 1183 eine zweite Kirche erbaut. Sie wird zu Ehren eines böhmischen Heiligen, des hl. Wenzel, geweiht und liegt — diese Lage ist charakteristisch! — außerhalb der Stadt, sozusagen im freien Felde. Hat sich doch schon der gute alte Melurius (Glaciographia 350) schier den Kopf darüber zerbrochen, warum diese Kirche ausgerechnet an einer derartig charakteristischen Stelle lag, denn er meldete ganz erstaunt, „daß derjenige 7 welcher

die Glätzische Wenzelskirche erbawet / oder aber zu erbawung derselben vorschlag gegeben hat / daß sie nemlich an solchem ort / wo sie gestanden hat / solte gebawet werden / sonderliche vnd wichtige vrsachen dessen bey sich mus gehabt haben". Ganz natürlich, denn die Glazer Wenzelskirche war die ausgesprochene ecclesia Bohemorum und auch in Glaz wohnten — gleicherweise wie in Reinerz — die Kirchspielsangehörigen böhmischer Zunge, denen sie als Gotteshaus diente, zerstreut auf den Dörfern des flachen Landes im Norden und Westen der Stadt.

Ueber die Ursachen, die dieser auffallenden Erscheinung zutiefst zu Grunde lagen, läßt die Urkunde von 1366 ebensowenig eine Folgerung zu, wie die übrigen schriftlichen Nachrichten, die aus der Zeit der Pannwitz auf uns kamen. Wir werden diese Frage aber im Auge behalten müssen, um gegebenen Falles darauf zu achten, ob und in wie weit sich aus später auftauchendem Urkundenmaterial Schlüsse für ihre Beantwortung ziehen lassen.

* * *

Aus der genannten Feststellung ergibt sich dann auch schon, daß das, was wir sonst noch über die Geschichte der Pannwitz auf dem Hummel erfahren, nicht gerade erdrückend ist. Wir hören zwar von Streitigkeiten mit Braunau und mit Glaz; aber in beiden Fällen werden sie beigelegt, ohne daß es zu größeren Konflikten kam. Dann ist von mehrfachen Verpfändungen die Rede, zu denen die Söhne des alten Tyczko sich gezwungen sahen. Schließlich verschwindet die Familie gänzlich aus jenem Grenzgebiet und der Hummel geht in fremde Hände über. Es kann aber dahingestellt bleiben, in wie weit M. Perlach (Zeit. IX, 278) das Richtige traf, als er das Verschwinden der Pannwitz aus der Hummelgeschichte mit folgendem Epilog begleitete: „Kirchliche Stiftungen sind es, durch die sich die Herren von Panewitz einen Namen machen; daneben geht freilich schlechte Finanzwirtschaft, Schulden und schließlich Veräußerung des Eigenthums. Es sind die überall zu Tage tretenden Erscheinungen des Mittelalters, nur die Kirche versteht sich auf ihren Vortheil und weiß die Freigebigkeit des Adels zu benutzen; dieser selbst, die Quelle ihres Reichthums, richtet sich zu Grunde.“

Regesten und Quellennachweise: Nr. 150—173.

150.

1359. Else, Frau des Paul von Swendelerdorf, Enkelin des Walthers vom Reynharz, verzichtet auf allen Anfall vom Großvater und läßt deßhalb den Tycze vom Reynharz ledig.

* M. A. Glaz: Stadtbuch. Abgedr. in: G. Qu. IV. S. 40.

151.

1360. Clara, Witwe des Walthers vom Reynharz, erscheint mit ihrem Sohne Niklas vor den Schöppen und giebt den Schwestern im Seelhause (nahe beim Hause des Nikil Cunewald) 6 Groschen jährl. Zins als Seelgeräth . . . In vig. Symonis et Jude.

* Ältestes Olager Stadtbuch. Abgedr. in: G. Qu. IV. S. 47. Desgl. I. S. 164.

152.

1360 Oktober 31. Der Priester Heinrich wird vom Tamo von Panowicz und seinen Brüdern für die Pfarrei Reinerz präsentiert, die durch den Tod des Pfarrers Bartholomäus frei geworden war. Die Einführung erfolgt durch den Pfarrer von Sweidlerstorf.

* Lib. conf. I. p. 134. — G. Qu. Bd. I. S. 168.

153.

1361 Oktober 14. An dem donirstage vor Sente Gallin tak in deme selbin iar komen ist vor gehegit dink ... Thamme von Panewicz vnd hat vorreicht enn (hup) gedinge Elhsabethen, syner howissfrowin ... fumpf hufin czu Arnoldisdorf, drey hufin czu dem ... Hennungisdorf vnd egne huse czu Pfinrichsdorf, czinshaftigis gutes Glezyschin wickbildis, vnd den gemowirten hoff czum Reynharcz, mit vorwerke vnd mit der halbin Mol, dy czu deme selbin hoffe gehorit ...

* Ol. Mannrechtsprotokoll. Abgedr. bei: R. Stillfried, Beiträge I. S. 37. Desgl. G. Qu. V. S. 86. — Der „gemauerte Hof“ in Reinerz war nach Wedekind (Gesch. d. Gr. Olag S. 608) die heutige Taberne, die für das älteste Haus in Reinerz gilt, stets Eigentum des Landesherrn war und in dem Privilegium von 1629 als „der Obrigkeit Haus“ bezeichnet wurde.

154.

1363. Nicze Sohn des Walther vom Reinharcz, giebt dem Niclos Pefold, 7 Mark Groschen Prager Pfennige; und Niclos mit seinem Vormunde leisten sodann Verzicht auf den Anfall vom Großvater Walther vom Reinharcz. Fer. 6 ante Festi Nicolai.

* Ältestes Ol. Stadtbuch. Vgl. G. Qu. IV. S. 65.

155.

1365 März 4. Hennyl, des pfaffen Knecht vom Reinharcz, bekennt für sein Mündel Niclos, Sohn seines Bruders Lorencz Smed, von dessen Wittwe 11 Schock Pfennige erhalten zu haben. Fer. 3. ante Reminiscere.

* Ibidem. G. Qu. IV. S. 70.

156.

1366 März 1. Die Stiftungsurkunde des Marien-, später sogen. Katharinenaltars, erneuert durch die Söhne des Tyczko von Pannwitz, Tyczko d. 3., Tamon, Wolfram, Dito und Nikolaus, Herren auf dem Hummel.

* G. U. Prag: Libri erectionum Tom. VI. J 8. — M. U. Reinerz: A. I. 370. Abgedr. in: Zeitschr. Bd. XI [1871] S. 231. Desgl. G. Qu. I. S. 192. — Balbinus, der in seinen Misc. Regni Bohem. als erster diese Urkunde veröffentlichte, hat ihr unter dem 15. März 1671 nachfolgende Erklärung beigefügt: Hasce litteras ego infra scriptus mea manu ex Tomo VI Erectionum diocesis Pragensis descripsi idque sacerdotali Fide testor, concordatque cum suo originali in omnibus. Bohuslaus Balbinus Soc. Jesu sacerdos ... Selbstverständlich gehörte das in der Urkunde genannte Alt. Waltersdorf nicht zur Herrschaft Hummel. Es ist hier angeführt, weil es schon seit frühester Zeit in zwei Anteile zerfiel, von denen der eine der Familie Glaubitz, der andere den Pannwitzern zugehörig war. (Vgl. Hodyberg, Stat. Darst. S. 108.)

NOS Tyczko, Tamon, Wolframus, Otto et Nicolaus, Fratres de Panevicz, recognoscimus tenore presencium universis presentes litteras inspecturis, quod accedens ad nostram presenciam honorabilis vir Dominus Mathias Sacerdos, Altarista Ecclesie Reinharcensis nobis flagitavit supplicando, quatenus litteras suas super altare suum sibi datas illuminare ac renovare dignaremur, quod quidem altare nobilis miles Tyczko de Panevicz quondam genitor noster charissimus felicis memorie, Dominus Castri quondam Landfrede ac oppidi Reinharcz, in

ecclesia Parochiali ibidem ad laudem et gloriam Dei ac beatissime sue Genitricis semperque virginis Marie ob remedium anime sue, suorum parentum, heredum atque successorum suorum omnium legitimorum fabricavit, fundavit atque ad prefatum altare dotavit, unam domum habitationis cum una hereditate medium mansum agri continentis, cum duobus hortis et uno prato circumposito, additis quinque marcis et quatuor grossis annui veri et perpetui census grossorum Pragensesium gravis pagamenti, singulis annis mediam partem super festum Beati Michaelis: in et super villa Romum unam marcam, item in Harta super villa unam marcam et super iudicio unam sexagenam pro octo sexagenis recomparandam; quam quidem sexagenam pro iudicem pro octo sexagenis totaliter prius persolutis recomparatam; pro eisdem octo sexagenis alter census debet recomparari juxta meliorem possibilitatem, scilicet in Ottshindorf unam marcam, item in antiqua Waltheri villa districtus Habelswerdensis quatuor solidos grossos super IX virgis bonorum iudicum, item in Reinharcz super uno scamno panum quindecim grossos, cum omni jure, utilitatibus, libertatibus et fructibus ac proventus, quod etiam predicto Domino Mathie primo propter Deum contulit, tribuit et donavit usus, consilio et scitu Plebani Reinharczensis tunc temporis existentis, sibi suisque successoribus libere absque cujuslibet servitutis onere taliumque rerum occupatione ad habendum, tenendum et possidendum, percipiendum et tollendum perpetuis temporibus perdurandum, ita quod pretactus dominus Mathias aut omnes sui successores super eodem altari perpetuo missarum solemnitas debet et debent celebrare, Boëmos ad ecclesiam spectantes confiteri ipsosque Corpore Christi communicare et inungere sacra unctione sine prejudicio ac damno speciali ipsius ecclesie et plebani, tali conditione principaliter advoluta, quod tempore contingenti hominem Boëmum prae preparare se volentem sacra Communionem et unctionem tempore opportuno ipse Plebanus aut omnes sui successores antedictum D. Mathiam aut successores suos in domo sua quaerere debet et debent et ante fores ecclesie equum valentem et sellatum ordinare. Insuper sepedictus D. Mathias aut sui successores nobis videlicet Panoviczen [sibus] aut nostro Castellano Castri Landfrede presenti et futuro ex parte nostro existenti temporibus perpetuis tribus diebus in hebdomade in Castro missam legere debet et debent ibique prandere proxime juxta latus ipsius Castellani, cujus equus debet sufficienter pabulari, sed si Castrum ad manus deveniat alienas, videlicet per vendicionem aut per quamcunque aliam rerum alienacionem, ex tunc ipse D. Mathias aut sui successores amplius castro nullum servicium teneantur; nam littera sua super ejusdem altaris collationem et donacionem sibi in combustionem civitatis Glacz est combusta.

Nos igitur fratres prius scripti de Panevicz Deum venerabilem ejus genitricem semperque virginem Mariam, solamen, felicitatem ac remedium animarum nostrarum, patrisque nostri prefati pie memorie, parentum, heredum, successorumque nostrorum omnium, atque ejusdem D. Mathie supplicationem favorabiliter intuentes, recognoscimus presentium unius cujusque presentes litteras inspecturis predictam fabricationem, fundacionem, dotacionem atque collacionem superius narratam, voluntate, consilio, scitu consensuque nostro speciali fore factam atque confirmatam, promittentes bona nostra fide, omni sine dolo et indivisim in solida manu, heredes et successores nostri legitimi, prefato D. Mathie suisque successoribus et singulis eum eosque circa eandem collacionem ejusdem altaris ac census nunc et in perpetuum inviolabiliter observare juxta nostram meliorem possibilitatem et quantum possumus et valemus cum omni jure, libertate, utilitate fructus et proventus, sicut nunc sepedictus D. Mathias hucusque usus est et

gavisus, in omnibus suis clausulis, punctis, articulis et condicionibus premissis sepe dictam collacionem apprabando de certa nostra sciencia et auctoritate legitima confirmando eo jure, eo modo et condicionibus sicut predictum altare genitor noster charissimus prenarratus instituit, fabricavit, fundavit atque dotavit predictoque D. Mathie suisque successoribus temporibus perpetuo duraturis ad habendum, tenendum, possidendum, percipiendum et tollendum censum suum pre omnibus dominis censum super eisdem bonis tollentibus cum condicionibus superius pretaxatis, dedit, contulit, tribuit, donavit porrigendoque concessit libere absque cujuslibet servitutis onere aliarumque rerum preoccupantium prout jura bonorum et censuum ad altaria spectantium exigunt et requirunt. In cujus rei testimonium et robur perennis securitatis presentibus sigilla nostra sunt appensa.

Datum et actum in oppido Reinhardi, anno domini MCCCLXVI prima die mensis Martii.

157.

1369. Registra decimarum Papalium in diocesi Pragensi:

1. Decanatus Glacensis (archidiaconatus Gradicensis (Königgrätz)).

Reinhard: 9 gr.

* Tomek, Registra Decimarum Papalium. Pragae [1873] p. 28. — Vgl. G. Qu. I. S. 237 u. 312.

158.

1371. Conrad Huter hat von der Wittwe des Nicz vom Reinhardz ein Haus in der Swenbbergasse in Olaz gekauft.

* Aeltestes Olazer Stadtbuch. G. Qu. IV. S. 92.

159.

1371. September 22. Auf Präsentation des Ritters (strenui militis) Ticzko [Tyczko] von Panowicz erhält der Priester Johann von Wünschelburg die durch den Tod des bisherigen Pfarrers Heinrich frei gewordene Pfarrei Keinerz.

* Lib. conf. II. p. 58. G. Qu. I. S. 213. — J. J. 1396 wurde J. v. W. Altarist am Kreuzaltar in Wünschelburg und ging von dort i. J. 1399 als Pfarrer nach Tuntschendorf, wo er 1401 gestorben ist. Vgl. M. Tschitschke, Statist. Darstellung der Seelsorgsbenefizien in: Blätter f. Gesch. u. Händ. d. Gr. Ol. II. Bd. [1911/20] S. 91, 96 u. 194.

160.

1371 November 24. Auf Präsentation des Ritters (strenui militis) Tyczko von Panowicz und seiner Brüder wird an den durch den Tod des Altaristen Nicolaus vakant gewordenen Altar der hl. Katharina in der Pfarrkirche zu Keinerz der Priester Divissius aus Uniectz als Altarist angesetzt.

* Lib. conf. II. p. 64. Desgl. Zeitschr. Bd. XIII S. 518 und G. Qu. I. S. 213.

161.

1375 Januar 29. Der Altarist Divissius von Uniectz resigniert und vertauscht mit Genehmigung der Gebrüder Ticzko, Thamo, Wolfram, Otto und Nicolaus Gebrüder von Duffnik (fratrum de Dussnik) mit Divissius von Zdislaus, bisherigem Pfarrer von Pleczin, seine Stelle.

* Lib. conf. III et IV. p. 29. — G. Qu. I. S. 218. — NB. Es ist das nicht nur die erste, sondern auch die einzige Stelle aus dem bis zum Jahre 1400 reichenden I. Bande der Geschichtsquellen der Grafschaft Olaz, in der Keinerz urkundlich mit dem böhmischen Namen bezeichnet ist.

162.

1376 Oktober 8. Zdislaus, Altarist in Duffnik, resigniert auf sein Benefizium.

- * F. Tadra, Acta iudiciaria cons. Prag. Bd. I S. 168. Reg. in: Hbl. 11. Jahrg. [1925] S. 100.

163.

1378 April 30. Der fromme Knecht Niklos, Sohn des Niklos Kote und Stiefsohn des Niklos vom Reinharcz, verzichtet auf allen Anfall von seiner Mutter Anna, Frau des Jurge von Gewartstorf . . .

Act. in die reliquiarum.

- * Ältestes Glager Stadtbuch. G. Qu. IV. S. 122.

164.

1379 Mai 20. Der ehrbare Mann Hennil Schultheis [in Glas] giebt und verreckt sein Haus, all sein Gut und alle außenstehenden Forderungen und Schulden seiner Frau Cunne vom Reinharcz.

Actum in crastino asc. ao. LXXIX.

- * Ältestes Glager Stadtbuch, G. Qu. IV. S. 124.

165.

1381 Oktober 23. Der ehrbare Mann Pecze Woluram verkauft sein Vorwerk und Erbe: 2 $\frac{1}{2}$ Hufen an der Straße nach Smeidlerdorf links dem ehrbaren Manne Peter Preuse vom Reinharcz. In octava Scti Galli.

- * Ältestes Glager Stadtbuch, G. Qu. IV. S. 131.

166.

1384. Januar 21. In daz.. gehegte ding ist . . . komen Hannos von Panewicz und hat bekant, daz her schuldig ist czehn schog unde XVI groschin uff sente Walpurgen tag, den nesten, Niclos Gremiln unde Bernhard Gremiln unde Mathis Lybesten. Ab daz nicht bezalt wurde, zo zal man in genug phandis helfen zum Reynharcz, zu Arnoldisdorff, zur Lompnicz unde zu Podintyn . . .

- * Gl. Mannrechtsprotokoll. G. Qu. V. S. 139.

167.

1384 und 1385 zahlt Reinerz an Papstzehnten je 9 Groschen, 1399 das Doppelte.

* Tomek, Registra. — Regest in: Zeitschr. Bd. XIII. S. 519 und G. Qu. I. S. 312. — Perlbad (Zeitschr. IX. 277) errechnet danach das Einkommen des Pfarrers von Reinerz auf $9 \times 2 \times 10$ Groschen = 180 Groschen oder 3 Mark. „Bei dieser Steuer waren jedoch die 5 Mark 4 Groschen, welche der Altarist von St. Catharinen in Reinerz aus der Stiftung der Pannwitz bezog, nicht in Anschlag gebracht.“

168.

1385 Januar 5. (Mittwochs nach Sct. Fabian) verpfändet Hannos von Panewicz seine Güter Reinharcz, Arnoldisdorf, Lompnicz und Podintyn um eine Schuld von 10 Schock und 16 Groschen, die er den nächsten Walpurgistag zu zahlen hat, an Niclos Gremil, Bernhard Gremil und Mathis Lybesten.

- * Gl. Mannrechtsprotokoll. Abgedr. bei: R. Stillfried, Beiträge z. Gesch. d. schles. Adels [1864] S. 56 Nr. 488.

169.

1385 Juni bis Oktober. In einem gehegeten dinge ist vor uns komen her Dnythrich von . . . und hat beweiset, vor dem Rechten daz her hat dirstandin ennen tag, den andirn, den drytten, den virden. Dez hat her dirlangt unde dirfordirt sechezig schog groschin mit den Rechten uff alles, daz Hannos von Panewicz mit seinem geschwisternt hat zum Reyn(harcz), nichts usgenomen.

- * Gl. Mannrechtsprotokoll. G. Qu. V. S. 147.

170.

1388 September bis November. In daz gehegete ding ist komen, daz Stepphan . . . Hannes von Petirswalde und hot erstanden ennen tag . . .

den vierden, also daz eme seyne sachin sint geteilt, er (sordirt vnd erlangt) . . . schog uff Ticzgen von Panewicz uff daz gut zum Reinharecz (vnd uff dem) . . . furste zu Neuwenrode . . .

* Gl. Mannrechtsprotokoll. G. Qu. V. S. 154. — Bgl. R. Stillfried, Beiträge. 59. Nr. 519.

171.

1387 Mai 3. Die von Pannewitz geloben feierlich, den Markgrafen Iodokus und Prokopus zu Mähren aus ihrer Burg Landfried ferner keinen Schaden zuzufügen.

* Abgedr. in: G. Qu. I. S. 246.

ICH Friedrich von Czirchow, Hauptmann zu Gloze, und meines herrn des Marggrauen Mann, die hernach geschriben steen, Bekennen alle offentlichen mit diesem gegenwertigen Briese und thun kundt allen den, die diesen Brieff sehen, hören oder lesen, daß für vnss kumben sindt die Erborn Otten von Panewitz, Nichel von Panewitz, Tyhke, Hans und Veichaid Gebruder, Herrn Tyshen Söne von Panewitz, Hans und Nichel Thamen, Söne von Panewitz . . . und haben sich verlobet und verwillt gegen den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und herrn herrn Jost, Marggraf und herrn zu Merhern, und zu herrn Marggrauen Procops henden, vnfers herrn Bruder, daß Sie Ir hauff, den Landes-Friede, vorbas mehr behütten und waren sollen bey Leibe und bey Gute, also daß vnsern herrn den Marggrauen und dem Lande zu Glaz kein Schade fürbas mer dauon geschehe, und in der Masse haben Sie alle Ihre Guter, die Sie haben zu Glaz in dem Lande vorreicht und verlanget zu des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und herrn, herrn Jost, Marggrau und herrn zu Merhern, und zu herrn Marggraff Procops Händen; und ob Sie des nicht theten, daß das hauff bei Ihn verwarlost würde, so sollen Sie Leibes und Gutes verfallen sein dem mergenandem vnserm gnedigen herrn, dem Marggrauen, oder wem Er das empfelet, also daß vnser herr, der Marggraff, mit In und mit allen Iren Güttern zu Glaz im Lande mag thun und lassen von In und von allen Iren Kindern und Nachkommben ungehindert, und haben das globt vor Sich und alle Ire Nachkomling keine Nachrede darinne czu haben in keine Weiff; und wena Sie das hauff verkauffen mit vnfers herrn des Marggrauen Willen, dem vnser gnediger herr das hauff reichte, so sullen Sie der Glubde ledig und loss sein. Das zu Gezeugnisse und zu guter Gewissen habe ich Friedrich v. Czirchow, Hauptmann zu Glaz, mein Innsiegel an diesen Brieff gehangen; die darüber zu Gezeuge gehören, sind, die hernach stehen geschriben: Herr Dittrich, Herr Kilian, Gebruder v. Hugwitz, Niclas Czimbos, Nikel von Muschzin, Kempil Ratold und Conrad v. Nymanz. Das ist geschehen nach Gottes Geburt, dreizehn hundert Jar, darnach in dem sieben und achtzigsten Jare des freytags an des heiligen Creuzes Tag, als das funden wardt.

172.

1388. Dezember 15. Glaz. „Berichtigung“ (Einigung) zwischen der Stadt Glaz und den Panewitzern auf dem Landfried.

* M. A. Glaz. Abgedr. in: G. Qu. I. S. 252 f. — Zu dem „Kriege“ der Pannwitz mit den Richtern bemerkt v. Wiese (Freirichter 323): „Es liegt nahe, zu vermuten, daß die Pannwitz, welche auch außerhalb ihrer Herrschaft Hummel viele Güter besaßen, versucht haben mögen, deren Richtergrüter ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wie nahe aber die Beziehungen zwischen der Stadt Glaz und den Richtern damals waren, ersieht man daraus, daß erstere sich in jener Einigung mit den Pannwitz sich ihrer annimmt.“

WIR Steffan Poduska, Hauptmann czu Glocz, mit vnfers herren man: hern Otton von Mittelwalde, von Glubus genannt, Niklos Cinebus vnd mit vnfers Herren Burger, Hermann Czetherwange, Niklos Heidenrich bekennen offenlich allen, dy dizen Brieff zehen adr horen lezen, daz wir mit willen beider teile vnd mit rate vnfers Herren manne, der richter vnd der stete eine ganzce berichtunge gemacht und gesprochen han vme allen Krik,

der czwischen der stat vnd Burgern czu Glocz vnd den Panewiczern, wy di genant zint, di czu dem landiffride gehören, gewest ist, daz zi gute freunt an ark worden zint vnd zullen des Krigs kegen einander nymmer gedenken noch verheben; donoch haben wir gemachet daz alle dy, di mit den Panewiczern gewest zint in Frem Krige, den zi off dy apten ken Brunow [Braunau] gehabt han, di zullen vme zulche zache, di zi in demselben Krige getan han, von der stat Glocz vnd von allen leuten unuerdocht zein; hetten zi abr vur dem Krige adr donoch icht getan landen vnd leuten schedlich, do zullen sich dy Panewiczern nicht umme annemen. Auch hab wir gemachet, daz di Panewiczern mit unsers herrn richter czu Glocz in dem lande zullen unvorweren zein vnd zullen zi ungehindert losen; zunder ab zi mit dem rechten ken yn czu schaffen hetten, zo zullen zy zi lobden ken Glocz off daz rothaus vur den lanirichter vnd zullen daz mit den rechten heiffschin. Dornoch hab wir gemachet, daz alle gefessene leute in dem weikbilde Glocz, di durch den Reinharcz czihen hyn vnd wider, von yn vnd von irem gute keinen czol geben zullen czu dem Reinharcz; auch zullen ir leute vom Reinharcz von yn vnd Frem gute keinen czol geben czu Glocz. Donoch hab wir gemacht um unsers herren Kenigliche welde, dorume zi beschuldigt wurden, daz zi sich der annemen, also wicz dy man czu Glocz, di richter vnd dy stete bekennen von den welden czu Glocz in dem Lande, dy zi nicht angehören, do zullen dy Panewiczern güttlich von losen. Dize berichtunge haben zi an beiden teilen gelobt . . . in gutem trewen an ark stet vnd gancz vnd unverbroschen czu halten nu vnd ymmer mere. Cz u guter gewissen zint vnser obgenanten Steffan Podusken hauptmans, hern Otton von Glubus, Niklos Cinebus, Herman Czethewangen, Niklos Heidenrichs Ingezigele an dizen briff gegangen; Gegeben noch gots geburt dreiczenhundert Jar in dem achttem vnd achtzigstem Jare an dem nesten Dinstage noch zende Lucie tage.

173.

1389 Januar 28. In dazselbe gehegte ding ist komen Tizze von Panewicz vnd hot bekant, daz her schuldig ist warer rechter schult VIII schok ane VI groschen . . . dem Erbirn Mathis Liebestein, Nikil Gremil, Hannos Czethewangin. Ap daz nicht gefile vf sende Walpurgentag, zo zal man en gnug phandes helfen zum Ratin vnd zum Romunczik (Roms) off dy czinsfe, was der do sint, daz ze mogin vorfeczin zu Juden vnd zu cristen ungehindert. In octava Agnetis.

* Gl. Mannrechtsprotokoll . G. Qu. V. S. 157. — Vgl. R. Stillsfried, Beiträge S. 58. Nr. 509.

Drittes Kapitel.

Die Herrschaft Hummel während ihrer ersten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod 1392—1424.

Während im Hummelbezirk in der ersten Periode seiner uns bekannten Geschichte ganz zweifellos der deutsche Teil seiner Bevölkerung die Lage beherrschte, schwankte die Mehrzahl der Bewohner des eigentlichen Königreichs Böhmen mit ihrer Zuneigung und ihren Sympathien immer zwiespältiger zwischen deutschem und böhmischen Wesen. Längst schon hatten sich, vorab in den Kreisen des böhmischen Adels, allerlei Bestrebungen geltend gemacht, die in letzter Linie darauf hinausliefen, die Vormachtstellung des deutschen Bevölkerungselementes zu Gunsten der Slaven einzuschränken. Wir haben solche Bestrebungen ja auch bereits in der Hummelherrschaft festzustellen Gelegenheit gehabt und sind darum kaum überrascht,

wenn wir sie in der Nachbarherrschaft Nachod in noch viel ausgesprochenem Maße finden sollten, da diese ja so lange schon in den Händen einer der einflußreichsten Dynastien des ältesten böhmischen Adels war und von jeher zum eigentlichen Böhmen gehört hatte.

Es war darum auch keine geringe Kraftprobe, die dem deutschen Element in der Herrschaft Landfried zugemutet wurde, als diese in den Jahren 1392—1424 zum ersten Male in die Hände der Herrschaftsbesitzer des benachbarten Nachod kam. In dem von Jahr zu Jahr immer stärker betonten Widerspiel der nationalen Kräfte mußte es sich jedenfalls zeigen, ob das deutsche Volkstum im Lande von sich aus stark und widerstandsfähig genug erschien, um sich diesen Bestrebungen gegenüber ebenso in seiner Existenz, wie in seiner Eigenart zu behaupten, oder aber ob es in dem Ringen der nationalen Gegensätze den kürzeren ziehen würde, um schließlich ganz zu unterliegen. Das vordem aufgeworfene Problem spitzt sich damit zu einer besonders scharfen Fragestellung zu. Aber die völkische Zwiespältigkeit, die gerade damals in gesteigertem Maße die geschichtliche Entwicklung in böhmischen Landen entscheidend zu bestimmen begann, zwingt dazu, dieser Frage nicht aus dem Wege zu gehen, auch nicht auf die Gefahr hin, daß wir dadurch mit Anschauungen in Konflikt geraten könnten, die bisher so ausgesprochen und so autoritativ das Feld beherrschten, daß auch nur von weitem an sie zu rühren, mancherorts fast als *crimen laesae maiestatis* galt.

Prüfen wir, was die erhalten gebliebenen urkundlichen Nachrichten zur Lösung dieser Frage beizutragen haben. Der Untersuchung ist ja ohnedies der Weg gewiesen. Denn der böhmischen Standesherrn, die in dieser Periode auf die Geschichte der Hummelherrschaft Einfluß gewinnen sollten, waren es insgesamt drei an der Zahl:

1392—1411 Dietrich von Janowitz;

1411—1414 Heinrich von Lazan genannt Leffel;

1415—1424 Boczek von Kunstadt und Podiebrad.

1. Die Herrschaft Hummel unter Dietrich von Janowitz (1392—1411).

Unter den Sprossen der großen böhmischen Herrengeschlechter, deren Gedanken und Willen immer mächtiger die Idee beherrschte, den slavischen Teil der Bevölkerung des Königreichs Böhmen vor dem deutschen den ihm gebührenden Einfluß zu sichern, war Dyztrisko de Janowitz alias de Nachod ohne Zweifel einer der zielbewusstesten. Man wird diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren dürfen, wenn man die weitere Entwicklung der inneren Verhältnisse der Hummelherrschaft während seiner Besitzzeit zu tiefst erfassen und richtig würdigen will. Denn wie lückenhaft die urkundlichen Belege auch für die in Rede stehende Zeitperiode noch sind, das, was uns erhalten geblieben ist, muß schon darum besonders

hoch bewertet werden, weil es nicht nur die für die Zeit der Pannwize bereits festgestellte nationale Gliederung der Bevölkerung der Hummelherrschaft durchaus bestätigt, sondern auch weil wir gerade in dieser Zeit auch in die sozialen Verhältnisse jener frühen Zeit einen tieferen Einblick gewinnen, der uns in überraschender Weise die Wahrnehmung vor Augen führt, daß selbst ein Grundherr von den tschechophilen Gesinnungen eines Dietrich von Janowitz jener rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Assimilation nicht Einhalt zu gebieten vermochte, wie sie das Nebeneinanderwohnen der unteren slawischen Bevölkerungsklassen neben dem ungleich besser gestellten deutschen Bevölkerungsteil im Prinzip schon in sich schloß und nunmehr auch im Bereiche der Herrschaft Landfried zum siegreichen Durchbruch brachte.

Auf alle Fälle kann es nur die Klärung des geschichtlichen Sachverhaltes fördern, wenn wir an der Hand des zur Verfügung stehenden urkundlichen Materials sowohl die nationalen, wie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der damaligen Bevölkerung der Hummelherrschaft möglichst allseitig zu ergründen suchen.

A. Die nationale Schichtung der Bevölkerung des Hummelbezirks.

Für die kurze Besitzzeit Dietrichs von Janowitz gestatten zwar die wenigen in den Libri confirmationum enthaltenen Präsentationsvermerke weitergehende Schlussfolgerungen nicht. Wohl aber liegen für diese Zeit bereits zwei längere Urkunden vor, die, auch wenn sie auf den ersten Blick lediglich innerkirchlicher Natur zu sein scheinen, dennoch die für die Zeit der Pannwize gemachten Feststellungen über die nationale Zusammensetzung der damaligen Bevölkerung des Hummelbezirks nur noch mehr bestätigen.

1. Die Urkunde von 1403. — Die erste der genannten Urkunden stammt vom 28. September 1403. Sie enthält die Erneuerung der bekannten Stiftung des Reinerzer Katharinenaltars durch Dietrich von Janowitz, oder — genauer ausgedrückt — ihre Umwandlung in ein kirchliches Benefizium und die damit verbundene nachträgliche Bestätigung durch den Prager Erzbischof. Bisher ist dieser Vorgang nur durch die von B. Balbinus aus den Erektionsbüchern gezogene Registraturnotiz bekannt gewesen. Er ist aber seiner Zeit auch in einer längeren Urkunde festgehalten worden, die erst unlängst durch A. Podlaha ediert und der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Rein formell bestätigt auch sie das Vorherrschen der deutschen Ortsnamen, die durchweg vor den böhmischen angeführt werden, nachdem wir jetzt zum ersten Male auch mit dem tschechischen Namen Homole für die Burg Landfried bekannt gemacht werden.

Damit kommt die Forschung nicht an der Tatsache vorbei, daß

wir innerhalb von vier Jahrzehnten seit der ersten erhalten gebliebenen Hummelurkunde die Burg niemals anders als mit Landfried bezeichnet fanden. Selbst jetzt noch, da der tschechisch orientierte Grundherr von Nachod einen böhmischen Namen, statt des deutschen, in Kurs zu bringen sucht, erscheint er in der Form „Landfrede alias Homole“, was deutlich darauf hinweist, daß nicht der zweite, sondern der erstgenannte, der ursprüngliche ist.

2. Die Urkunde von 1406. — Die zweite hierher gehörige Urkunde trägt das Datum vom 23. April 1406. Ich habe sie persönlich in Prag aus dem Original der Erektionsbücher abgeschrieben, da sie m. W. bisher überhaupt noch nicht veröffentlicht worden ist, was im Hinblick auf die Bedeutsamkeit ihres Inhaltes nur bedauert werden kann. Aus ihr ergibt sich, daß der damalige Altarist des Reinerzer Katharinenaltars, Petrus mit Namen, auf sein Benefizium Verzicht geleistet hatte, weil die mit diesem Benefizium verbundenen Einkünfte für seinen Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend erschienen. Näheres ist freilich nicht angegeben, aber bei der stetigen Verschlechterung der Prager Groschen, die nach des Balbinus Angabe allein während König Wenzels Regierungszeit (1378 bis 1419) um $\frac{1}{3}$ ihres Wertes zurückgegangen waren, liegt es klar auf der Hand, daß ein Geistlicher mit 5 Mark 4 Groschen Geldes, wie sie „um 1350“ für ihn ausgeworfen worden waren, bei der seit 50 Jahren eingetretenen Geldverschlechterung nicht mehr recht zu existieren vermochte. Die Notwendigkeit, die alte Stiftung den veränderten Verhältnissen anzugleichen, war damit gegeben, wenn freilich auch Dietrich von Janowitz nicht — wie man nach Perlbach (Zeitschr. IX. S. 279) vielfach angenommen hat — zu dem Mittel griff, das ursprüngliche Kapital zu erhöhen. Der Patron der Kirche von Reinerz half sich vielmehr auf andere Weise. Er leitete eine Umdwandlung der genannten Stiftung dadurch in die Wege, daß er die mit dem Altar verbundenen Einkünfte und Liegenschaften auf den jeweiligen Pfarrer von Reinerz überschrieb, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Daß damit der jeweilige Pfarrer von Reinerz verpflichtet sein sollte, von sich aus einen Geistlichen als Vikar (*vicarius manualis*) anzustellen und zu unterhalten, der, wenn der Pfarrer ein Böhme (*purus Bohemus*) wäre, der deutschen Sprache mächtig sein müsse (*sciens ydiodoma theotunicum*). Wenn dagegen der Pfarrer ein Deutscher (*theotunicus*) sei, müsse der Vikar unbedingt der böhmischen Sprache mächtig sein (*ydiodoma Bohemicum scientem*) — 2. Wenn der Vikar zeitweise beurlaubt sei, dann sollte der Pfarrer gehalten sein, in gleicher Weise den Gottesdienst auf dem Hummel zu versehen, wie es in der Stiftungsurkunde für den früheren Altaristen vorgeschrieben war. — 3. Für den Fall, daß einer der Pfarrer von Reinerz die Anstellung eines solchen Vikars hinauszögern würde, sollten die Schöppen von Reinerz (*Scabini jurati de Rynharcz*) berechtigt sein, die Einkünfte des Altars so lange mit Beschlagnahme zu belegen (*arestare*), bis die Vikarstelle erneut besetzt worden ist. — Ergäbe sich aber gar der Fall, daß die Neubesetzung der Vikarstelle länger als ein halbes Jahr verzögert würde, sollte der Pfarrer die Strafe der Exkommunikation inkurrieren, die betreffenden Einkünfte

aber sollten der Beschlagnahme verfallen bleiben und von den Schöppen von Reinerz zu anderen frommen Zwecken verwendet werden dürfen.

Aus der umständlichen Festsetzung dieser Bedingungen — zumal der ersten über die Nationalität des anzustellenden Hilfsgeistlichen — findet die bereits gezogene Schlussfolgerung eine erneute Bestätigung, daß in der Tat die damaligen Pfarrer von Reinerz in der Regel deutschsprachige Geistliche waren und daß, wie sie, auch die überwiegende Mehrzahl ihrer Kirchspielsangehörigen ganz zweifellos Deutsche gewesen sind. Diese Tatsache dürfte z. B. von Bach (S. 39) nicht richtig erkannt worden sein, als er annahm, daß Dietrich und das geistliche Amt diese Neuregelung lediglich deshalb in die Wege geleitet hätten, um der alten Stiftung „eine Richtung zu geben, die mit den Ortsverhältnissen mehr übereinstimmte“. In Wirklichkeit dürften die treibenden Motive auf einem anderen Gebiete gelegen haben. Jedenfalls hat schon Perlbach die Annahme in Abrede gestellt, daß es sich dabei nur „um eine einfache Concession an das aufstrebende Deutschtum“ gehandelt haben könne. Denn klar sei, daß für Dietrich von Janowitz die Befetzung der Reinerzter Vikarstelle überhaupt keine Frage von lediglich seelsorglicher Bedeutung gewesen ist, sondern daß für ihn auch ausgesprochen nationale Interessen dabei die Hand im Spiele hatten. Danach aber wollte der damalige Grundherr der Herrschaften Nachod und Landfried

„durch die Einsetzung eines böhmischen Priesters der immer weitererschreitenden Germanisation ein Ziel setzen, indem er zu verhindern suchte, daß auch der Rest der slavischen Bewohner sich an den deutschen Seelsorger wenden müßte. Ein derartiges Verfahren stimmt auch genau zu der damaligen Richtung des böhmischen Adels. Es war jene Zeit, in welcher die Böhmen, im trotzigem Bewußtsein ihrer Nationalität sich feindlich den Deutschen gegenüber stellten. Damals, im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, begann jene nationale Bewegung der Czechen, die schließlich durch den religiösen Zwiespalt auf ihren Höhepunkt gebracht, zu den Hussitenkriegen führte. So sehen wir, wie diese Bewegung auch bis in die entferntesten Thäler dringt, wie selbst der abgelegene Hummelbezirk ihre Wirkung empfindet.“ (Zeitschr. IX. S. 280.)

Auf alle Fälle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in den Maßnahmen der bisherigen Besitzer der Hummelherrschaft zu Gunsten der tschechisch-nationalen Idee ein stetig zunehmendes Fortschreiten unschwer zu konstatieren ist. Wie die Söhne des alten Pannwitz die Stiftung ihres Vaters dadurch erweiterten, daß sie neben der deutschen Pfarrkirche in Reinerz auf der Burg Landfried eine Gottesdienststation einrichteten, die sie einem böhmischen Geistlichen anvertrauten, so griff jetzt auch Dietrich von Janowitz weiter über die Maßnahmen der Pannwitzer hinaus, indem er die Altaristenstelle in eine Vikarstelle umwandelte und auf diese Weise den böhmischen Geistlichen, der bisher nur Aushilfsdienste zu verrichten berufen war, dadurch in die normale Pfarrseelsorge eingliederte, daß er ihn dem Pfarrer als Kaplan an die Seite setzte. Daraus ergibt sich klar, daß die Entwicklung im Hummelbezirk einen gänzlich anderen Verlauf genommen hat, als man ihn bisher gemeinhin

anzunehmen pflegte und daß daher die bisherigen Anschauungen einer gründlichen Revision bedürfen, weil sie der deutlichen Sprache der Urkunden gegenüber nicht mehr haltbar sind.

B. Die soziale und wirtschaftliche Schichtung der Bevölkerung des Hummelbezirks.

Ungleich aufschlußreicher noch als die beiden Urkunden vom Jahre 1403 und 1406, die Dietrich von Sanowitz als Inhaber des Kirchenpatronats im Hummelbezirk veranlaßt und unterziegelt hat, ist zweifellos eine dritte Urkunde vom 23. Mai 1408, die Dietrich als Grundherr der Herrschaft Hummel erließ und die uns nunmehr auch einen überaus interessanten Einblick in die soziale und wirtschaftliche Struktur der damaligen Bevölkerung der Herrschaft Landsfried gewinnen läßt. Zwar könnte man eine Streitfrage daraus herleiten, ob auch die Urkunde von 1408 von dem gleichen Dietrich stammt oder vielmehr von seinem gleichnamigen Sohne, weil er sich dieses Mal ausdrücklich junior nennt. Wir lassen sie indessen auf sich beruhen, um alles Augenmerk auf die wichtige Urkunde selbst zu konzentrieren. Würdigen wir sie zunächst im allgemeinen, um danach festzustellen, was sie uns über die Verhältnisse der beiden getrennten Bevölkerungsschichten in Stadt und Land zu sagen hat.

1. Im allgemeinen. — Schon rein formell betrachtet, ist auch die Urkunde von 1408 eine eklatante Bestätigung unserer bisherigen Feststellungen. Ist sie doch in zweifacher Abschrift erhalten geblieben: die eine ist nach dem lateinischen Urtext vom Rat von Habelschwerdt unter dem 27. Januar 1578 vidimiert, die andere in deutscher Sprache gehalten, entstammt der gleichen Zeit wie das verloren gegangene Original, ist also nach Verlbach (S. 280) an und für sich schon ein Beweis für die historische Tatsache, die wir vordem auf andere Weise festgestellt, „daß wenigstens die Bewohner der Stadt Reinerz im Jahre 1408 bereits einen großen Teil Deutscher in ihrer Mitte zählten, denn diese ließen sicherlich jene Abschrift anfertigen“.

Stärkere Beweiskraft liegt indessen noch in ihrem Inhalte. Daß er allen bisherigen Gläser Heimatkundlern in seiner weittragenden Bedeutung verschlossen blieb, muß das Schriftstück nur um so interessanter machen. Denn selbst einem Rögler sagte es nur, daß in ihm den Einwohnern von Reinerz „gewisse Freiheiten“ (Chron. S. 194) verbrieft worden seien. Von anderer Seite glaubte man seinen Inhalt gar durch die Angabe erschöpfen zu können, durch diese Verbriefung sei der Stadt Reinerz „das Fischereirecht“ verschrieben worden. Und doch hätte allein schon die Aufschrift auf der deutschen Uebersetzung „über die erbelle“ Anlaß dazu geben müssen, hinter dem genannten Schriftstück mehr zu suchen. Warum es nicht geschah, ist klar: Der Weg war verbaut,

die Route war gebunden. Für jeden, der auf die Begründung der Papsturkunde von 1344 und damit auf die Rögler'sche These eingeschworen war, mußte dieses wichtige Schriftstück ein inhaltloses archivalisches Relikt ohne tieferen Sinn und ohne höhere Bedeutung bleiben. Erst jetzt, nachdem jene maßgebende traditionelle Anschauung als krasser Irrtum in radice widerlegt erscheint, ist unser Blickfeld frei geworden und damit unvoreingenommener Quellenuntersuchung die Bahn gebrochen, um in dieser Urkunde in der Tat auch das zu erkennen, was sie nach M. Perlbach — obwohl auch ihm ihr tiefster Sinn verborgen geblieben ist — in Wirklichkeit ist: die „magna charta des Hummelbezirks“.

In logischem Aufbau, fast vorbildlich in zwei scharf von einander getrennte Teile gegliedert, deren einzelne Punkte direkt schematisch jedesmal mit dem stereotypen Wörtchen „item“ beginnen, entschleiern sie uns im hellen Scheinwerferlichte ihrer detaillierten Angaben — nachdem die nationalen Verhältnisse längst geklärt erscheinen — nunmehr auch fast die gesamte soziale und wirtschaftliche Struktur der damaligen Bevölkerung des Hummelbezirks. Auch in der bloßen Fassung schon nicht zu verkennen, lenkt sie unseren Blick auf zwei neben einander wohnende durch die eigenartige Besonderheit der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie leben, scharf von einander getrennte und geschiedene Bevölkerungsschichten: die censuales bonorum Landsriede d. h. die „czinshafftigen lewthe“ der Herrschaft Landfried und die oppidani de Reinhartz, das sind die „stadtlewthe zu Reinnerz.“

Daß sich die ersten vier Artikel, wie Perlbach (IX, 282) meint, „auch auf die Bürger von Reinnerz beziehen, obgleich nur allgemein von Zinsleuten in ihnen die Rede ist“, ist ein grober Irrtum, der allein schon durch das stark betonte und einzige „Etiam“ am Beginn des zweiten Teiles widerlegt wird, das m. E. deutlich genug darauf hinweisen dürfte, daß nach der erstgenannten Bevölkerungskategorie nunmehr eine zweite an die Reihe kommt. Daß dann später auch die ersten vier Artikel in das Reinnerzer Stadtprivilegium vom Jahre 1629 aufgenommen worden sind, beweist dagegen nichts. Zum Zwecke der genannten Privilegiumsbestätigung haben die Reinnerzer jedenfalls vidimierte Abschriften aller früher erhaltenen „Freiheiten“ eingereicht und die Schreiber der kaiserlichen Kanzlei haben sie damals in Bausch und Bogen in die Neubestätigung aufgenommen, ohne sich auf Erklärungen und Interpretationen einzulassen. Noch viel entscheidender aber fällt ins Gewicht, daß nicht nur M. Perlbach, sondern auch F. Volkmer, der (Biert. VI, 77) darin mit jenem völlig einig ging, in einem erheblichen Irrtum befangen war, als beide den ersten Punkt des Privilegiums für die Stadt Reinnerz vom 15. Januar 1629 mit einer jener „Freiheiten“ identifizieren zu können glaubten, wie sie Dietrich von Banowitz i. J. 1408 seinen slavischen Untertanen verliehen hat.

Tatsächlich hat nämlich der erste Punkt des Privilegs vom Jahre 1629 mit den durch Dietrich von Janowitz verliehenen „Freiheiten“ überhaupt nichts zu tun, sondern er ist mit einem von den Gebrüdern von Rauffungen i. J. 1505 den Reinerzern verliehenen Privileg identisch, das allerdings das gleiche Rechtsgebiet berührte, aber immerhin Verhältnisse betraf, die von den durch Dietrich von Janowitz verliehenen „Freiheiten“ wesentlich verschieden waren. Was Dietrich von Janowitz den slavischen Bauern des Hummelbezirks verliehen hat, war ein Grundrecht, das sie bisher noch nicht hatten, was die Rauffunger volle hundert Jahre später den Bewohnern von Reinerz verschrieben, betraf die Auswirkung dieses Rechtes unter bestimmten Modifikationen. Daß Perlbach und Volkmer diese beiden Fälle mit einander verwechselt haben, ist dann wohl auch die beste Erklärung dafür, daß ihnen der eigentliche Sinn und die tiefe Bedeutung des Janowitzschen Privilegiums verschlossen geblieben ist, obwohl der erstgenannte die Bedeutsamkeit desselben im allgemeinen rechtzeitig erkannt und zutreffend gewürdigt hatte.

Tatsache bleibt: Das ist dieser Urkunde eigentlicher und tiefster Sinn, daß die erstgenannte Bevölkerungsschicht, die — wie die Urkunde klar genug erkennen läßt — draußen auf den Dörfern des flachen Landes siedelt, in der Form eines Privilegiums Rechte erhält, die der zweiten aus dem Grunde nicht erst verliehen zu werden brauchen, weil sie diese längst ihr eigen nennt. Da indessen der Grundherr Anlaß zu haben glaubt, beiden Schichten seiner Untertanen sein Wohlwollen zu erweisen, sucht er auch diese zweite Bevölkerungsschicht mit „Freiheiten“ zu begnaden, die lediglich dem städtischen Gemeinwesen, in dem sie lebt, und damit der Allgemeinheit zugute kommen sollen.

2. Die slavische Dorfbevölkerung. — Auf die slavische Dorfbevölkerung, d. h. die Bewohner „unser czinshafftiger gutter Landisfride“ bringt die Urkunde vom Jahre 1408 mit deutlich erkennbarem Nachdruck zuerst die Rede. Sie verleiht ihnen eine Anzahl von „Freiheiten“, die man behutsam nach Inhalt, Wirkung und Veranlassung würdigen muß, wenn man sie in ihrer weittragenden Bedeutung richtig verstehen will.

a) Inhalt. So nichts sagend die von Dietrich von Janowitz seinen slavischen Untertanen verliehenen Privilegien auf den ersten Blick dem Laien auch erscheinen mögen, der gewiegte Historiker wird und muß in ihnen Maßnahmen erkennen, die in letzter Linie auf die Behebung aller jener drückenden Lasten zielen, die bisher so lange und so schwer auf den slavischen Dorfbewohnern der Hummelherrschaft gelastet haben und die sie — wie alle übrigen slavischen Landbewohner Böhmens — fast zu Sklaven und förmlich zur bloßen „Sache“ herabgewürdigt haben, Robotpflicht, Hörigkeit und herrschaftliches Heimfallsrecht.

Von den drückenden Lasten der Robotpflicht geben aller-

dings die verschiedenen Urbaren, die ich auszugsweise diesen Blättern einverleiben konnte, nur noch einen äußerst abgeschwächten Begriff. Dennoch wissen auch sie noch von Naturalabgaben an Korn, Eiern, Hühnern, Käse und Schültern zu erzählen, die von den Bauern terminmäßig an den Grundherrn abgeliefert werden mußten. Daneben liefen in Form von Roboten und Scharwerken die noch viel drückenderen Frondienste: mit dem Pfluge, mit der Sichel, mit dem Rechen, ferner Haferhauen und Grashauen, Säten und Rübengraben, Mistbreiten und Heufahren, Mist- und Getreidejahren; ferner Krautstoßen, Holzhacken und Holzschichten und Anfahren von Baumaterial für die Bauten und Ausbesserung der Burg, ganz zu geschweigen von den zeitraubenden Bemühungen im Dienste der Jagd und des Fischfangs, die beide gerade im Hummelbezirk energisch betrieben wurden. Wies doch die damals noch kleine Herrschaft allein 11 große und 9 kleinere Teich: auf. Und doch sind dabei die Staatsfronen und Landeslasten noch nicht einmal eingerechnet, die gerade bei den Landestoren eine erhebliche Bedeutung gewinnen mußten, wie der *nocleh* (*pernoctatio*), die *pojezda* (nach G. Friedrich II, 570: *exactio equorum vehiculariorum* = Gestellung von Zugpferden), der *provod* (*conductus*) und der *povoz* (*vectura*)

Dazu kam weiter die *Hörigkeit*, d. h. das Gebundensein an die Scholle in der Gewere des Gutsherrn ohne irgendwelches Eigentum am Grundbesitz. Wohl oblag den Bauern die Pflicht, dem Boden in Feld und Wald alle möglichen Erträge abzurufen, aber bisher ist ihnen selbst der Vogelfang auf den von ihnen bearbeiteten Aekern und in den Büschen vor dem Walde (*aves cum sonis capere in agris eorum, in arbustis ante siluam*) versagt gewesen. Versagt war ihnen, selbst auf ihren Aekern Holz zu sammeln und für ihren Privatgebrauch zu verwenden (*ligna quae habent in suis agris*), von Eingriffen in den herrschaftlichen Waldbesitz gar nicht zu reden. Verboten war ihnen der Fischfang, nicht nur im Fließwasser des Hummels (*in fluvio nostro*), sondern auch in den kleinen Rinn:fallen auf den von ihnen gepflügten Aekern (*in rivulis qui sunt in agris ipsorum*).

Dem Ganzen aber setzte doch wohl die Krone auf das herrschaftliche Heimfallsrecht. Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob und inwieweit Perlbach im Rechte ist, wenn er die slavische Bevölkerung der Hummelherrschaft im Jahre 1408 bereits „auszinszahlenden, aber persönlich freien Bauern“ bestehen läßt. Denn völlig außer irgend welchem Zweifel ist, daß sie bis dahin jeglichen Erb- und Vererbungsrechtes völlig bar gewesen sind. Wie dieser Art von Landbevölkerung kein Eigentumsrecht an dem von ihr bewirtschafteten Boden zustand, so hatten sie auch keine Möglichkeit, irgend etwas auf ihre Nachkommen zu vererben. Ging einer dieser Bauern mit Tode ab, dann fiel sein ganzer be-

weglicher Besitz — so weit davon überhaupt die Rede sein konnte — an den Grundherrn zurück (tunc bona illius mortui devoluantur ad nos et ad nostros successores), der darüber immer wieder von neuem nach Gutbefinden verfügte.

Mit anderen Worten: Auch unbeabsichtigt zeichnet uns das Janowizsche Privilegium vom Jahre 1408 ein klares Bild von der gedrückten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der slavischen Dorfbevölkerung, die unter solchen Verhältnissen wahrlich nicht auf Rosen gebettet war.

b) Wirkungen. In diesen offenbar längst schon aus allerlei durchschlagenden Gründen unhaltbar gewordenen Zuständen suchte nun das Janowizsche Privilegium grundsätzlich und endgültig Wandel zu schaffen. Es löste zunächst wenigstens die allerdrückendsten Natural- und Robotlasten durch einen zu Michaelis jeden Jahres zu entrichtenden Geldzins ab; es gestattete weiterhin den slavischen Bauern den Vogelfang auf den von ihnen beackerten Feldern den Fischfang an bestimmten Tagen im Fluß und in den Rinnsalen und das Einsammeln jeder Art von Holz auf Feld und Aekern, selbst zum Zwecke des privaten Weiterverkaufs. Vor allem aber gewährte das genannte Privilegium der slavischen Bevölkerung das über alles bedeutsame und wichtige Recht, den von ihnen beackerten Grund und Boden in Privatbesitz zu behalten und im Todesfalle vom Vater auf den Sohn zu vererben.

Welche tiefe und umwälzende Bedeutung im übrigen die Urkunde selber den durch diese „Freiheiten“ bedingten Neuerungen beigemessen hat, ergibt sich am überzeugendsten wohl aus ihrem Schluß. Denn mit aller Feierlichkeit faßt sie sich selber dort inhaltlich noch einmal in einer so prägnanten Wendung zusammen, daß man förmlich unter dem Eindruck steht, als ob man in ihr eine Art von „Losbrief“ vor sich habe, durch den der Grundherr vom Landfried seine slavischen Bauern aus dem bisher für sie maßgebend gewesenen Untertanenverhältnis in ein anderes völlig neuartiges und — nennen wir die Dinge beim richtigen Namen — in ein viel menschenwürdigeres hätte entlassen wollen: *predictos nostros censuales heredes ac successores ipsorum dimisimus ac praesentibus dimittimus manuros, nullo nostro successorumque nostrorum iure mediante.*

c) Veranlassung. Unwillkürlich drängt sich damit die Frage auf, welche Gründe vorgelegen haben mochten, um Dietrich von Janowitz zu einem derart entscheidenden Schritt zu veranlassen und zu bewegen. Dietrich von Janowitz gibt zur Begründung dieser seiner Handlungsweise neben dem Ausfall im bisherigen Einkommen und der damit verbundenen Armut seiner slavischen Untertanen (*considerantes magnum defectum ac paupertatem nostrorum censualium bonorum Landsfridt*) auch seinen eigenen Vorteil und Nutzen an (*etiam cupientes, in hoc nostrum et nostrorum successorum fore utile ac profuturum*). Es ist also eine wirtschaftliche Besserstellung,

die er für Land und Leute und damit auch seinen und seiner Nachfolger Vorteil zu erreichen suchte. Aber darin liegt ja auch schon das Eingeständnis, daß unbedingt ein Maßstab vorhanden gewesen sein mußte, an dem außer Dietrich von Janowitz sicherlich auch seine ihm untertänigen slavischen Bauern das Prekäre ihrer sozialen Lage und die Ausichtslosigkeit ihres wirtschaftlichen Vorwärtstrebens abzumessen in der Lage waren, um den sicherlich nicht leichtfertigen Entschluß zu einem solchen Privilegium zur Reife zu bringen bzw. mit einiger Aussicht auf Erfolg vom Grundherrn inständig zu erbitten. Das Vergleichsobjekt lag — die Urkunde deutet es genugsam an, wenn sie in ihrem unmittelbar anschließenden zweiten Teile auf die deutsche Bevölkerung in der Stadt Reinerz zu sprechen kommt — für jeden, der Augen im Kopfe hatte, seit unvordenklichen Zeiten zum Greifen nahe: es waren die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, unter denen die deutschen Bewohner der nahen Stadt und die Einwohner der von ihr aus nach deutschem Rechte angelegten Dörfer ein Auskommen fanden, mit dem die slavische Dorfbevölkerung zu konkurrieren, sich auch nicht von weitem träumen lassen konnte, wie sehr sie sich auch im Schweiß ihres Angesichtes plagten und mühen mochte.

3. Die deutsche Stadtbevölkerung. — Denn auch den Bewohnern der Stadt Reinerz (etiam oppidani nostri de Reinharz) weiht die Urkunde vom Jahre 1408 ein besonderes Gedenken. Daß diese Bevölkerung so gut wie ausschließlich deutsch ist, ward oft und längst genug erhärtet. In der ersten urkundlichen Meldung, in der der Name des Städtels figuriert, ist auch schon der deutsche Bogt bezeugt, der an der Spitze des städtischen Gemeinwesens steht und auch die Pfarrseelsorge liegt mit ihrem ausschlaggebenden Schwergewicht längst in deutschen Händen. Dabei fällt eine merkwürdige Uebereinstimmung mit dem Sobislawischen Privileg vom Jahre ca. 1065 auf, das gleich in seinem ersten Satz nicht ohne Nachdruck bestimmte: *Concedo itaque eisdem Theutonicis . . . Plebanum quem ipsi libenter elegerint ad ecclesiam eorum, concedo et iudicem similiter, et episcopus petitioni eorum nullomodo contradicat.*

Dennoch ist es „nicht die Exklusivität der Nationalität, sondern die Exklusivität des Rechtes“, die diesem Teil der Bewohner des Hummelbezirks der slavischen Dorfbevölkerung gegenüber einen ganz besonderen Stempel aufgeprägt und eine derartige Ueberlegenheit gesichert hat, daß an ein Schritt halten der slavischen Dorfbevölkerung unter den bisherigen Umständen überhaupt nicht zu denken war. Wie tiefgehend diese Unterschiede waren, beweisen die der Stadtbevölkerung verliehenen „Freiheiten“ und bestätigt ein Blick auf ihre rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage.

a) Die Freiheiten. *Etiam oppidani nostri* — dieses „auch“ ist fingerweisend! — sollten bei dieser Privilegienverleihung in keinem

Falle leer ausgehen. Aber ihnen wird keine drückende Robotpflcht abgenommen, sie werden von keiner Hörigkeit befreit und ihnen wird kein Vererbungsrecht verliehen, weil sie alle diese „Freiheiten“ längst besitzen, immer gehabt und besessen haben. Denn für sie gilt ja ein ganz anderes Recht, sie leben unter Bedingungen, die in Böhmen zum mindesten schon seit dem Jahre 1065 mit den Worten genügend gekennzeichnet sind: *vivere secundum legem et justiciam Theutonico- rum (quam) a prima ipsorum vocatione in Boemiam obtinere per principes meruerunt*, unter Bedingungen jedenfalls in denen das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht des Privateigentums und das Recht der Vererbung unveräußerlich und für Laune und Willkür auch des despotischsten Dynasten unantastbar verankert sind.

Freilich scheint jetzt dem Dietrich von Janowitz die Gelegenheit günstig zu sein, durch eine vornehme Geste auch der Bevölkerung seines Städtels Keinerz zu Gemüte zu führen, daß er sie keineswegs übersehen und leer ausgehen lassen wollte. Allein, das, was er diesem Teile der Bevölkerung des Hummelbezirks an „Freiheiten“ verleihen und verbrieften kann, ist im Vergleich zu den Privilegien der Slavischen Dorfbevölkerung wenig genug und beschränkt sich auf eine Reihe von verwaltungstechnischen Maßnahmen: die städtische Verwaltung erhält das Recht, „busse zu nemen von iglicher perschon, dy do nichte rechte mosz gybt des byres“ und „dy nicht recht beckt Brodt ader gebrechenn haben an dem brodt.“ Ferner erhält sie die Befugnis, Buße zu nehmen „von iglicher perschohn, dy des nächtes oben wörffel spil“. Mit anderen Worten, es sind ausgesprochene Polizeibefugnisse, wie sie bisher wohl schon immer vom Herrn auf dem Landfried, seinen Burggrafen und Beamten ausgeübt und wahrgenommen worden sind, deren Uebertragung an die Stadtverwaltung aber darum insofern jetzt auch eine besondere Bedeutung zukommt, weil die dadurch gewonnenen Straf- und Bußgelder fortan nicht mehr in den Säckel des Landesherrn fließen, sondern der Stadtverwaltung zur freien Verwendung für den Dienst am gemeinsamen Besten (*proprio et pro communi bono*) zur Verfügung bleiben, dessen gesteigerte Bedürfnisse sie so wie so am kompetentesten zu beurteilen in der Lage ist (*ut ipsis competentius videbitur*) und dessen zunehmende Bedeutung ein Hineinreden der Grundherrschaft nicht gut mehr zu vertragen scheint (*sine nostro successorumque nostrorum impedimento*).

b) Die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage. Die gewaltigen Unterschiede liegen damit klar zu Tage.

Denn nicht als hergelaufene Fremdlinge lebten die damaligen Deutschen im Grenzgebiet der Herrschaft Landfried und den übrigen Teilen Böhmens. Wie sie mit Sprache, Brauch und Sitte das damalige Leben des Königreichs Böhmen durchtränkten, so hatten sie auch ihr eigenes Recht, das Recht der Deutschen (*ius Teutonico- rum*), von dem ja oft genug in den Urkunden die Rede ist. Ihm

gegenüber stand das böhmische Landrecht (ius provinciale), dem die slavische Bevölkerung unterstand. Lange genug hatten beide Rechte, abge sondert und getrennt von einander, ein jedes mit den ihm eigenen Anschauungen und auf dem ihm zukommenden Gebiete, ihren Lauf genommen und ihre Ziele verfolgt, ohne daß es dabei zu vermeiden gewesen wäre, daß der Geist des deutschen Rechtes deshalb vor allem seine anerkannte Ueberlegenheit nach außen sinnfällig in die Erscheinung treten ließ, weil das, was man damals das „Recht oder die Gewohnheit der Deutschen“ nannte, dem Teil der Bevölkerung, dem er verbrieft und besiegelt worden war, eine Ausnahmestellung im Lande sicherte, mit der die Lage der slavischen Bevölkerung auch nicht von weitem verglichen werden konnte. Nach Wiese waren die slavischen Einwohner nichts anders als „Hörige, welche in Bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit direkt unter den Gaubeamten standen, während die deutschen Städte ein freies Bürgerthum mit eigener Leitung der städtischen Angelegenheiten und Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit bildeten“.

Die Folgen, die sich daraus naturnotwendiger Weise ergeben mußten, hat ja auch v. Wiese (Freirichter 264) bereits richtig erkannt, wenn er sie mit den Worten anzudeuten suchte:

„Der Einfluß des deutschen Rechtes auf die Colonisation ist erklärlich: der deutsche Bauer, welcher für sich selber arbeitete und damals noch fessellos dastand, hatte ein ganz anderes Interesse als der gedrückte Czeche; neben der Kultur und Thatkraft, in welcher ersterer diesem überlegen war, war es besonders das Recht, die größere Freiheit, welche die Urbarmachung des Landes förderte. Es war natürlich, daß nun auch die czechisch gebliebenen Dörfer danach strebten, deutsches Recht zu erlangen und gar bald, schon beim Beginn des Hussitenkrieges, finden sich keine Dörfer zu czechischem Rechte mehr in dem Glazer Lande, mit dem czechischen Rechte aber schwand auch die Sprache desselben, bis auf die wenigen Dörfer um Lewin, wo sie sich bis jetzt erhalten hat.“

Erst recht unterschied sich die Lage der beiden Bevölkerungsteile nach der sozialen Seite hin. Allein schon das Recht der absoluten persönlichen Freiheit mußte der deutschen Bevölkerung der slavischen gegenüber eine Vorrangstellung sichern, wie sie größer und überlegener gar nicht gedacht werden kann. Kraft dieser Freiheit konnte die deutsche Bevölkerung sich niederlassen, wo es ihr behagte und, wo sie das beste Fortkommen fand, während die slavische Bevölkerung wohnen und hausen mußte, wo der Grundherr es für gut befand. Da aber dieser in erster Linie Bauern brauchte auf seinen Aeckern und Feldern, haben sich uns mit einem Male die beiden vornehmsten Gründe entschleiert, die dafür maßgebend gewesen sein müssen, daß die deutsche Bevölkerung in ihrer Mehrheit in der Stadt, die slavische auf dem Lande siedelte. War doch dieser Unterschied fast naturnotwendig bedingt, einmal durch das eigene Recht, und sodann durch die persönliche Freiheit.

Das eigene Recht, dessen sich die Deutschen rühmen durften, bedingte selbstverständlich auch eigene Richter und dürfte damit schon

von sich aus Anlaß genug geboten haben, daß die Deutschen von Mischsiedelungen möglichst Abstand nahmen, um in gesonderten Bezirken, sei es in der Stadt, sei es in eigenen Dörfern unter ihren Richtern bei einander zu wohnen. Bis zu einem gewissen Grade dürfte das Gesagte ja auch eine gute Bestätigung in dem bekannten Privilegium Sobieslaus II. (1174—1178) finden, in dem man wohl mit Recht das wichtigste und beredteste Zeugnis für die historische Stellung des Deutschtums in Böhmen erblicken darf. Zwar ist es nach seinem Wortlaute zunächst nur für die im Prager Suburbium ansässigen Deutschen ausgestellt, aber der Umstand, daß es in seinem Paragraphen 20 ausdrücklich auch schon von deutschen Dörfern (*per vicos Theutonicorum*) spricht, dürfte wohl dazu berechtigen, es hier als Analogie heranzuziehen. In ihm sind jedenfalls die nationalen (*nacione diversi*) und die rechtlichen (*a lege divisi*) Unterschiede zwischen den beiden Bevölkerungsschichten mit einem derart prägnanten Nachdruck hervorgehoben, daß auch die getrennte Siedlungsart und die räumliche Absonderung der beiden nationalen Bevölkerungsklassen nur als eine reine Selbstverständlichkeit erscheinen muß. *Ego Sobieslaus . . . notum facio omnibus praesentibus et futuris, quod in gratiam meam et defensionem suscipio Theutonicos, qui manent in suburbio Pragensi et placet michi, quod sicut iidem Theutonici sunt a Boemis nacione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege vel consuetudine sint divisi. Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et iusticiam Theutonicorum, quam habuerunt a tempore avi mei regis Wratislai.* (Cod. dipl. Boh. I. 256.)

Noch viel ausschlaggebender aber war dabei die persönliche Freiheit. Denn während den unfreien slavischen Zins- oder hörigen Erbpachtbauern mit ihrem Wohnort sich auch ganz von selbst der Beruf aufzwang, konnte sich jeder deutsche Ansiedler in Böhmen ungezwungen den Beruf und die Beschäftigung wählen, durch die er seinen Lebensunterhalt erzielen wollte. Daher die Tatsache, daß wir die Deutschen in ihrer überwiegenden Mehrheit in den Städten angesiedelt finden, wo ja wohl auch das Handwerk, dem sie sich in allen seinen Formen zu verschreiben pflegten, fast noch immer auch seinen besten Boden fand. Wo sie sich aber auf dem Lande sesshaft machten, da ergab sich wohl erst recht mit der Möglichkeit auch der Anlaß, Stätten auszusuchen, an denen sie mit ihresgleichen jene lebendige Gemeinschaft bildeten, die sie anderswo vielleicht vergeblich suchen gegangen wären. Dazu dürfte sich zudem ja wohl auch insofern auch noch eine ganz besondere Veranlassung geboten haben, als das Privilegium des Sobieslav, das gesonderte deutsche Siedelungen direkt zur Voraussetzung hat, Fremden und Gästen, die sich bei den Deutschen niederließen, die Befugnis zusprach, mit diesen nach deutschem Recht und deutscher Gewohnheit zu leben. *Noveritis, quod Theutonici liberi homines sunt. Quicumque advena*

vel hospes de quacunq̄ue terra veniens cum Theotunicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theotunicorum habeat. (Cod. dipl. Boh. I. p. 257.)

Aber wie nach der rechtlichen und sozialen, so ergab sich auch nach der wirtschaftlichen Seite hin in der Lage der beiden Bevölkerungsschichten ein riesengroßer Unterschied. Durch zwei Worte läßt er sich in seiner ganzen Tragweite verständlich machen: Privateigentumsbesitz und Vererbungsrecht. Auf Grund des Rechtes, privates Eigentum zu besitzen, war jeder deutsche Einwohner unbeschadet aller etwaigen Verpflichtungen gegen den Grundherrschaften, in der Lage, sich allmählich ein Kapital zurückzulegen, das er, sei es in Feld oder Vieh, vererben konnte, so daß auch die Nachkommen ihrerseits selbst auf neuem Rodeland eine selbständige und aussichtsreiche Existenz zu finden vermochten, wenn der Bevölkerungsüberschuß in der Stadt sie von selbst zur Gründung neuer Dörfer lockte. Während dann dort mit einiger Leichtigkeit auch jeder neue Kolonist in Kürze wieder vorwärts kam, saßen in den benachbarten Dörfern die slavischen Erbpachtbauern, von denen im Hummelbezirk bis zum Jahre 1408 auch nicht ein einziger seinen Kindern etwas vererben konnte, weil der Grund und Boden, den er bebautete, gar nicht sein eigen war und weil die böhmische Sozialverfassung an Stelle der Vererbung nur den Ausweg kannte, daß eben der Grundherr bei eintretenden Todesfällen den Boden der Rustikalbevölkerung immer wieder unter so viel Köpfe teilte, als in jedem Einzelfalle hinterbliebene Söhne vorhanden waren.

Lange Zeit genug mochten diese rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede neben einander Bestand gehabt haben. Solange die deutsche ansässige Bevölkerung lediglich eine städtische war, mochten sie ja auch weniger aufdringlich in die Erscheinung treten. Als aber die Deutschen auch auf dem flachen Lande immer mehr Dörfer nach deutschem Recht anlegten, mußte der gewaltige Unterschied in der wirtschaftlichen Lage der beiden Bevölkerungsschichten auch den eigensüchtigsten Grundherren zu Konzessionen zwingen, wie wir sie an einem lehrreichen Schulbeispiel in der Herrschaft Hummel unter Dietrich von Janowitz mit Erstaunen kennen lernen. Uebrigens hat schon W. v. Jeschau (Biert. VIII, 11) die damit kundgewordene Entwicklung richtig erkannt, als er sie, wie folgt, beschrieb:

Die Einführung des deutschen Ackerbaues, die Urbarmachung großer Waldstrecken, die Anlage besserer Kommunikationen einer ansehnlichen Zahl neugegründeter Ortschaften, der Zuwachs einer hand- und gewerbetreibenden, fleißigen Städtebevölkerung, die Einführung des Bergbaues, die geregelte Verwaltung der Gemeinden, die Beteiligung der Deutschen an der Rechtspflege im Mannrecht wie in den Schöppengerichten der Städte und Dörfer, die Erkenntnis der Wohlthat eines freien Besitzes, dessen ersichtlicher Einfluß auf den Wohlstand der Familien blieben nicht ohne Eindruck auf die tschechischen Einwohner in den Kammerdörfern, welche bald danach strebten, gleiche Vorteile zu erlangen, weshalb die deutsche Sprache unter ihnen sich ebenfalls bald verbreitete."

3. Die deutsche Dorfbevölkerung. — Auch wenn von einer solchen im Privilegium nicht ausdrücklich die Rede ist, so ist doch an ihrem Vorhandensein nicht zu zweifeln, nachdem bereits in der ersten Urkunde, durch die der Name der Burg Landfried auf unsere Tage kam, von Dörfern mit offenkundig deutschem Namen die Rede ist. Die Frage ist hier lediglich die, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis wir uns ungefähr die deutsche Dorfbevölkerung gegenüber der slavischen zu denken haben. Daß es sich dabei nicht etwa um genaue statistische Angaben, sondern im besten Falle nur um eine ungefähre Schätzung handeln kann, braucht wohl nicht erst noch betont zu werden.

Vergebens habe ich in dem bis jetzt vorliegenden Urkundenmaterial nach einem Maßstab gesucht, der sich bei diesem schweren Rechenempfel anlegen und verwenden ließe. Aber anderswo habe ich einen solchen zu finden geglaubt, nämlich in folgenden Ausführungen v. Wieses (Freirichter 262):

„Den besten Anhalt für die Erforschung dieser zu deutschem Rechte ausgesetzten Orte geben die im Glazer Lande sich bald vermöge ihrer eigenartigen Stellung so scharf abhebenden Richtergüter: diejenigen Dörfer, in welchen ein freies Richtergut existirt hat, sind solche zu deutschem Rechte ausgesetzte oder umgewandelte, diejenigen aber, in denen dies nicht der Fall war, sind auch nach der Einwanderung der Deutschen noch czechisch geblieben und haben erst allmählich aus sich selbst heraus die Nationalität und das Recht gewechselt. Ich spreche hier natürlich nur von der ältesten Zeit, nicht von den Neuanlagen des 16. und der späteren Jahrhunderte, in welchen — mit Ausnahme der Gegend um Lewin — die ganze Grasschaft längst deutsch geworden war; ich glaube aber, daß, da sich nirgends die Richtergüter so lange wie in dieser erhalten haben, sich auch nirgends diese Richtschnur für die Kultur so wie hier bietet.“

Hat es mit diesem Maßstabe aber seine Richtigkeit und ist Verlaß auf ihn, dann ergibt sich für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage das folgende konkrete Bild.

Die erste Urkunde, die fast vollständig sämtliche Dörfer der nachmaligen Herrschaft Hummel, folglich erst recht die der früheren, der Reihe nach mit Namen nennt, datiert vom 12. Juni 1477. Es trennen sie demnach zwar nur rund sieben Jahrzehnte von der Zeit, in der Dietrich von Janowitz sein epochenmachendes Privilegium vom Stapel ließ, aber der Umstand, daß sie sich bereits auf die vergrößerte Herrschaft bezieht, macht es nötig, daß auch wir jene Unterscheidung machen, die seit dieser Vergrößerung durch das ganze Mittelalter insofern üblich blieb, als man von da ab nur noch von der deutschen und böhmischen Seite der Hummelherrschaft sprach.

Das vorausgesetzt, wird es wohl genügen, wenn ich die Dörfer der Herrschaft Hummel nach der Urkunde vom Jahre 1477 zusammenstelle und dabei diejenigen, in denen sich die Existenz eines Freirichtergutes nachweisen ließ, mit F. R. bezeichne. Hier ihre Namen:

I. Deutsche Seite, mit Reinerz als Mittelpunkt:

a) In der Urkunde genannt: Krzischney (F. R.); Utschendorf (F. R.); Hartau (F. R.); Hermsdorf (F. R.)

b) In der Urkunde nicht genannt: Roms; Keulendorf (F. R.); Friedersdorf (F. R.); Rückers (F. R.)

II. Böhmisches Seite, mit Lewin als Mittelpunkt: Jauernik; Groß- und Klein-Georgsdorf; Tassau (F. R.); Järker; Gellenau (F. R. Erst seit 1595!); Sackisch (F. R.); Schlanen; Tscherbene; Jakobowitz; Straußen; Bukowine; Hallatsch; Leschney; Dörnkau; Tschischney; Nerbotin; Tanz; Blauhei oder Blaswei.

Die Folgerungen aus diesem Ergebnis zu ziehen, das, wie Figura zeigt, völlig unabhängig von den vorhergegangenen Ausführungen und auf einem völlig anders gearteten Wege gewonnen ist, glaube ich indessen dem Leser überlassen zu dürfen.

C. Ergebnis.

Als Resultat aus dieser Interpretation der Urkunden, insbesondere des wichtigen Privilegiums vom Jahre 1408, dürfte sich mit zwingender Notwendigkeit ergeben, daß wir — im diametralen Gegensatz zu den Anschauungen der Papsturkunde vom Jahre 1344 und der damit völlig konform gehenden Röggerschen These — in der Herrschaft Hummel schon vom Augenblick ihrer ersten geschichtlichen Erwähnung ab auf eine deutsche Bevölkerung stoßen, die in überlegener Stärke, mit nachhaltiger Wirkung und seit langer Zeit bereits dort ansässig ist.

Eine deutsche Bevölkerung von überlegener Stärke. Auch wenn über ihre zahlenmäßige Größe keine Urkunde irgend eine Ziffer enthält, zu leugnen ist nicht, daß die früheste Geschichte der Herrschaft Hummel unverkennbar und nachhaltig unter dem bedeutsamen Zeichen des Vorwaltens der deutschen Bevölkerung steht.

Eine deutsche Bevölkerung von nachhaltigster Wirkung. Nicht nur daß sie selber selbst mitten in der eigenartigen Umwelt deutsche Sprache, Sitte und Eigenart durch alle Fährnisse der Zeiten und des Geschehens sich aus eigener Kraft zu erhalten wußte, sie hat darüber hinaus auch in der Lage und den Verhältnissen der slavischen Dorfbevölkerung eine bedeutsame Wendung zum Besseren hervorgebracht. Denn indem die Ideen des deutschen Rechtes das böhmische Landrecht immer nachhaltiger durchsäuerten und durchdrangen, haben sie — wir haben es an einem lehrreichen Beispiel verfolgen können — jene Entwicklung vorbereitet, die darin gipfelte, daß sie dem Uebergang der slavischen Dorfbevölkerung aus dem drückenden Frondienst der alten böhmischen Rustikalverfassung in ein geregeltes vertragsmäßiges Abgabenverhältnis zwischen Untertanen und Grundherren die Wege wies und damit den slavischen Bauern mit einem menschenwürdigeren Dasein auch einen sozialen

und wirtschaftlichen Aufstieg sicherte, wie er größer kaum zu denken ist.

Man sage nicht, daß die nachhaltige Wirkung des deutschen Bevölkerungselementes eine unbewiesene Annahme sei, aus der wir lediglich ad usum Delphini Kapital zu schlagen suchen. Dafür, daß der nationale und rechtliche Dualismus in böhmischen Landen ein Faktor war, mit dem man unbedingt rechnete und dem in der That auch von der allermäßigendsten Stelle eine derartig nachhaltige Wirkung zuerkannt war, ergibt ein einziger Blick in das Sobieslawische Privilegium, das schon im Jahre ca. 1065 folgende Bestimmung zum Gesetz erhob: *Quicumque advena vel hospes, de quacunq[ue] terra veniens, cum Theotonicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theotonicorum habeat.* (Cod. dipl. Boh. I. p. 257.) Nicht minder beweiskräftig dürfte fernerhin die Tatsache sein, daß Markgraf Heinrich Bladislaus von Mähren durch eine undatierte Urkunde, die nach G. Friedrich um ca. 1214 anzusetzen ist, den Hospitalitern des hl. Johannes von Jerusalem (späteren Maltesern) die Befugnis einräumte, Bauern auf ihren Gütern anzusiedeln mit der Maßgabe, daß diese Siedler ohne weiteres das Borrecht genießen sollten, dort „unbehelligt und ohne Plackerei“ nach deutschem Rechte zu leben. *Contulimus libertatem, ut liceat eis in quascunq[ue] hereditates suas locare, quos voluerint, ita ut vocati iure Theotonicorum quiete et sine vexatione utantur. Exactiones in tributo terre et omnes alias ad usum nostros speciantes indulgemus, sed habeant in omnibus sicut habent Theutonici, securam libertatem, ius stabile et firmum, secundum quod fratres cum eis ordinaverint.* (Cod. dipl. Boh. I. p. 433).

Und eine Bevölkerung, die seit langer Zeit dort ansässig gewesen sein muß. Denn daß eine Entwicklung von der weittragenden Bedeutung, die wir an ihr erkannten, durch das bloße zufällige Nebeneinanderwohnen zweier verschiedener Kulturen allein nicht erklärbar ist, dürfte derart klar sein, daß es nicht noch besonders bewiesen zu werden braucht. Das Resultat einer Entwicklung von so unwälzendem Charakter, wie wir sie in der Herrschaft Hummel zu Beginn des 15. Jahrhunderts haben feststellen können, kann nicht am Anfange einer Epoche stehen, die soeben erst das Aufkommen eines neuen Volkstums erlebte neben einem anderen, das schon seit Jahrhunderten im Lande angefessen war. Eine Entwicklung von derart durchgreifenden Folgen setzt die nachhaltigsten Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Kulturen, und zwar während einer langen und ununterbrochenen Zeitenfolge voraus, die man offenbar nicht nach Jahrzehnten, sondern nach Jahrhunderten berechnen muß, wenn man dem stillen und langsamen Wachstum gerecht werden will, das solchen Umschwung langsam zur Reife bringen muß. Daß dann schließlich Dietrich von Janowitz mit seinem Privilegium nur eine reife Frucht vom Baume dieser lang

andauernden Entwicklung pflichtete, schmälert nichts an seinem Verdienst, auch wenn er weitblickend genug erkannte, daß die von ihm getroffene Maßnahme in seinem und seines Hauses ureigensten Interesse lag (in hoc nostrum et successorum fore utile ac profuturum).

Auf alle Fälle kann Dietrich von Janowitz — mag es sich nun um Vater oder Sohn gehandelt haben — den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß er dem Deutschland im Hummelbezirk ein Ehrenzeugnis ausgestellt hat, das für alle Zeiten unübertroffen bleibt, weil es deutschem Geist und deutschem Wesen ein Heimatrecht im Lande sichert, das durch niemand bestritten und durch nichts erschüttert werden kann.

Exkurs I.

Die Herkunft der deutschen Bevölkerung des Hummelbezirks.

Mehr und mehr haben sich damit unsere Untersuchungen zu der Frage zugepunkt: Woher sind denn nun wohl die Deutschen gekommen, die wir in der Herrschaft Hummel, gleich bei ihrem ersten Auftauchen in der Geschichte, in überlegener Stärke, mit nachhaltigem Einfluß und seit langer Zeit haben feststellen können? Diese Frage ex professo zu beantworten, liegt an dieser Stelle kaum ein unbedingt zwingender Anlaß vor. Weil es sich indessen dabei um eine Frage handelt, die über die rein wissenschaftliche Erörterung hinaus von besonderer Tragweite ist, werden wir sie schon deshalb nicht völlig unbeachtet lassen dürfen, um nicht den Anschein zu erwecken, als lägen irgend welche Gründe vor, ihr achtsam aus dem Wege zu gehen. Indessen dürfte es genügen, wenn wir in Kürze auf die Richtlinien aufmerksam machen, nach denen die Glager Heimatkunde — intensiver noch als bisher — die Lösung dieser Frage wird in Angriff nehmen müssen, weil es nach R. Köhler in der Tat „nicht gleichgültig ist, ob das Germanentum ein halbes, ein ganzes Jahrtausend und länger vor den Slawen im Lande eingeseßten war, ob die Deutschen als Einheimische, als Siedler auf selbsterrungenem Boden und Träger einer aufwärts führenden Kultur oder als Gäste und Fremdlinge angesehen werden“.

I. Bekanntlich ist es bis vor kurzer Zeit ein fast von der ganzen deutschen und böhmischen Geschichtschreibung festgehaltenes Axiom gewesen, daß das Deutschtum in Böhmen einer frühestens zur Zeit Ottokars II. um das Jahr 1250 erfolgten massenhaften Zuwanderung deutscher Ansiedler sein Dasein zu verdanken gehabt hat. Da diese „Kolonisationstheorie“, wie man sie nennt, in dem gelehrten böhmischen Geschichtschreiber F. Palacky († 1876) eine geradezu klassische Vertretung fand, übte sie eine derart faszinierende und nachhaltige Wirkung aus, daß sich auch fast die gesamte bisherige Glager Geschichtschreibung die dieser Theorie zu Grunde liegende Auffassung zu eigen machte. Wie tief z. B. der Altmeister der Glager Geschichtschreibung, Josef Rögler, im Banne dieser Anschauung stand, geht daraus hervor, daß er die angenommene massenhafte Einwanderung der Deutschen gar erst in die Zeit des Böhmenkönigs Johann (1310—1346) und seines Sohnes Karl IV. (1346—1378) verlegte.

II. Frühzeitig genug ergab sich indessen die Wahrnehmung, daß sich die dem Glager Lande eigentümliche Entwicklung doch nicht so ganz ohne weiteres in das starre Joch dieser Anschauung spannen ließ, so daß man sich bald genug gezwungen sah, die Röglerische These aufzugeben und den Zeitpunkt der vermeintlichen Einwanderung des großen deutschen Kolonistenzuges speziell in das Glager Land um eine nicht unbedeutende Zeitspanne weiter in die Vergangenheit zurückzulegen. Wenigstens mußte schon S.

v. Wiese (Freirichter [1879] S. 261) mit einigem Nachdruck erklären: „Wenn auch im Allgemeinen wohl mit Recht angenommen werden kann, daß Ottokar II. das Glazer Land durch Deutsche colonisiert hat, so setzt man — meiner Meinung nach — die Anfänge dieser Colonisation doch in eine zu späte Zeit“. Genau die gleichen Bedenken müssen dann aber auch E. Maetschke aufgestoßen sein, denn auch er ließ Röggers These völlig auf sich beruhen und vertrat die Auffassung, daß in das nur dünn von Tschechen besiedelte Glazer Gebiet „kurz vor 1200 eine erste Welle deutscher Einwanderer“ eingedrungen ist. „Sicher ist jedenfalls, daß die Johanniter, denen die Seelsorge über die Parochie [in Glaz] vor 1200 übertragen worden war, bald auch für die deutsche Gemeinde die Seelsorge in einer deutschen Pfarrkirche ausübten, die mit einer größeren Widemut ausgestattet war. Ob damals auch schon die Burglehngüter, ein Gürtel deutscher Dörfer, der sich um die tschechischen Dörfer bei Glaz herumlegte, angelegt wurden, läßt sich heut nicht mehr feststellen. Wahrscheinlich ging aber ihre Gründung der großen deutschen Besiedelung unter König Ottokar II. voraus.“ (Vgl. F. Albert, Die Gr. Glaz kein Tschechenland. 2. Aufl. [1921] S. 15.)

III Damit durfte — diese Tatsache verlohnt es sich besonders zu betonen — die Kolonisationstheorie — wenigstens soweit ihre Anwendung auf die Geschichte des Glazer Landes dabei in Frage kam — in ihrer ausschlaggebendsten Position bereits als erschüttert gelten. Waren doch die von Röggers Standpunkt abweichenden Anschauungen der genannten neueren Glazer Historiker kaum anders, denn als ein Versuch zu werten, die der überkommenen Theorie widersprechenden Tatsachen, speziell der Glazer Geschichte, doch noch in irgend einer Weise mit ihr in Einklang zu bringen. In diesem Stadium erbrachten nun im Jahre 1912 die verdienstvollen Forschungen des Brünner Landesarchivars B. Bretholz den Beweis, daß insofern auch die meisten bisherigen Argumente der Kolonisationstheorie versagten, als sich in den zeitgenössischen Quellen und Urkunden auch nicht eine einzige verlässliche Stütze für die bisherigen Anschauungen finden und nachweisen ließ. Veranlaßt durch dieses völlige Schweigen der Quellen über einen derartig wichtigen historischen Vorgang, wie er in der massenhaften Einwanderung einer neuen nationalen Bevölkerungsgruppe in ein fremdes Land unbedingt erblickt werden muß, packte nun B. Bretholz die Lösung des brennenden Problems von einer anderen Seite an, indem er — ohne das Prinzip einer langsamen und stetigen Zuwanderung überhaupt zu verwerfen — das Deutschtum in Böhmen und damit auch im Glazer Lande auf germanische Siedler zurückführte, die als Reste der ehemals in Böhmen angefessenen deutschen Markmannen, auch nach der Einwanderung der Slaven im Lande zurückgeblieben waren und selbst inmitten der fremden Umwelt mit ihrer Muttersprache auch ihr Deutschtum sich zu erhalten verstanden hatten (Urgermanen-, Markmannen- oder Binnenbesiedelungstheorie).

IV. Trotz allerlei erbitterter Angriffe, von denen einer auch im Glazer Lande trübe Wellen schlug, hat diese Theorie sich in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits so weit durchgesetzt, daß heute nicht nur die gesamte deutsche, sondern auch die böhmische Geschichtschreibung auf dem ausgeprochenen Standpunkte steht, daß in der älteren böhmischen Geschichte in der Tat mit derartigen Resten der deutschen Urbevölkerung gerechnet werden muß.

So hat — um von den Anhängern der Kolonisationstheorie nur zwei zu Worte kommen zu lassen — selbst D. Peterka (Rechtsgesch. I [1923] S. 60) unumwunden zugegeben, daß bei der Lösung unseres Problems „mit Restbeständen uranfängigen Deutschtums gerechnet werden kann“. Und schon vor ihm hatte W. Weißsäcker (Mitt. d. B. Gesch. d. D. 59. Jahrg. [1921] S. 50) — wenn freilich auch bedeutend mehr gewunden — die Feststellung getroffen: „Bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts muß sich eine immerhin beträchtliche Zahl von Deutschen teils vorübergehend, teils dauernd

im Lande aufgehalten haben. Bei der Vorstellung von der Zahl der dauernd im Lande lebenden Deutschen muß man sich jedoch von den gegensätzlichen Uebertreibungen einerseits Palackys, anderseits Bretholzens in gleicher Weise fernhalten. Daß die Zahl der in unserer Periode in Böhmen dauernd angesiedelten Deutschen, wiewohl absolut keineswegs gering, im Verhältnis zur Zahl der slavischen Bevölkerung noch unbedeutend war, das heißt, daß die Deutschen damals noch kein national in die Wag-schale fallendes Bevölkerungselement bildeten, steht m. E. fest. Dazu mangelte ihnen vor allem ein geschlossenes Siedlungsgebiet. Allein ihr kultureller und wirtschaftlicher Einfluß muß schon für den behandelten Zeitraum auch vom nüchternsten und unparteiischsten Beurteiler sehr hoch angeschlagen werden.“

V. Welche überzeugende Werbekraft dieser nunmehr Allgemeingut gewordenen historischen Anschauung innewohnen muß, geht am besten wohl daraus hervor, daß sie auch früher bereits von namhaften Historikern vertreten worden ist. Jedenfalls mag es für manchen Glazer Historiker keine geringe Ueberraschung sein, wenn ich — als erster, so weit ich sehe — die Feststellung treffe, daß auch kein Geringerer als der berühmte Altmeister der Glazer Geschichte, Josef Rögler, dieser Anschauung bereits offen gebuhdigt hat, wenn auch eine Reihe von verhängnisvollen Irrtümern ihm die Möglichkeit versperrt hat, aus dieser Anschauung alle sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Schreibt doch Rögler (Chron. 2) ganz ausdrücklich: „daß die Markomannen und Quaden . . . von den Römern niemals gänzlich unterjocht worden; sondern nachdem sich diese deutschen Völkerschaften durch Kriege, Auswanderungen, und andere Zufälle sehr vermindert hatten, so kamen im 6ten Jahrhunderte die Slaven nach Mähren, Böhmen und anderen benachbarten Provinzen, und nahmen diese Länder in Besitz, mit denen sich die wenigen alten Einwohner vermengten, oder in die Gebirge zurückzogen. Von diesen Slaven und besonders von den in Böhmen angesiedelten Slaven, die sich nachher Tschechen nannten, wurde vermuthlich auch in der Folge die damalige Grafschaft Glaz mehr bevölkert und angebaut. Diese Vermuthung wird dadurch noch mehr bestätigt, weil die Bewohner dieser Gegend in allen Zeiten allgemein die slavische, oder böhmische Sprache führten, daher auch die ältesten Ortschaften derselben solche Namen führen, oder ehedem geführt haben, welche böhmischen Ursprungs sind.“

Damit ist auf Grund des authentischsten Zeugnisses, das es in diesem Falle geben kann, die unumstößliche Tatsache herausgestellt, daß auch Josef Rögler durchaus mit der neuen historischen Auffassung einig ging, die in der Frühgeschichte Böhmens mit zurückgebliebenen Resten der deutschen Urbevölkerung wissenschaftlich rechnen zu müssen glaubt.

VI. Mithin hängt die Lösung des zur Debatte stehenden Problems — wenigstens so weit es die Glazer Geschichte zu berühren scheint — nur noch von der Beantwortung zweier Fragen ab, die sich auf die beiden Eventualitäten beziehen, die auch dem Altmeister der Glazer Geschichte bei diesem Stand der Frage allein noch der wissenschaftlichen Berücksichtigung wert erschienen, nämlich:

1. daß sich diese deutschen Reste mit den nachrückenden Slaven vermengten, oder aber

2. daß sich diese Reste vor den nachrückenden Slaven in die Gebirge zurückgezogen haben.

Ad 1. Die Beantwortung der ersten Frage hängt m. E. in ihrem Kernpunkt davon ab, ob der Beweis zu erbringen ist, daß die deutschen Reste sich mit den Slaven vermengten, mithin völlig in diesen aufgegangen sind, weil sie nicht aus sich die Kraft besaßen, unter den neuen Verhältnissen und in der sie umgebenden Umwelt ihr angestammtes Volkstum aufrecht zu erhalten, oder — um mit Weißbäcker zu sprechen — ein „national in die Wag-schale fallendes Bevölkerungselement“ nicht gebildet haben.

Kögler hat diese erste Eventualität rundweg in Abrede gestellt, wenn er freilich diese seine Stellungnahme auch nur in die Form einer „Vermutung“ gekleidet hat. Aber er hat diese Vermutung durch zwei Argumente zu „bestärken“ versucht, die allerdings vor der wissenschaftlichen Kritik ebenso wenig Stand zu halten vermögen, wie der Ausgangspunkt, auf den sich Kögler dabei gründete.

a) Falsch ist zunächst der Ausgangspunkt. Fußt doch Kögler auch hier völlig auf der von ihm als richtig unterstellten These, daß die deutsche Sprache „in diesen Ländern erst zur Zeit des Königs Johann und ... Kaisers Carl IV. ... eingeführt zu werden anfinge“. (Chron. 418.) Wie katastrophal aber dieser Irrtum war und ist, dürfte inzwischen hinlänglich klar geworden sein.

b) Von Rechts wegen ist mit diesem falschen Ausgangspunkte auch schon Köglers erstes Argument widerlegt, da er sich mit diesem lediglich darauf beruft, daß „die Bewohner dieser Gegend in alten Zeiten allgemein die böhmische Sprache führten“. Wie weit er aber damit in die Irre ging, dürfte durch den bündigen Nachweis bereits hinlänglich dargetan sein, daß in der Herrschaft Hummel — die wegen ihrer nachhaltigen Beziehungen zum eigentlichen Böhmen ein besonders eklatantes Beispiel bietet — längst vor ihrem ersten Auftauchen in der Geschichte und längst vor der von Kögler angenommenen Zeit die deutsche Sprache unbedingt die herrschende war.

Darüber hinaus hat aber die neuere Forschung längst auch schon eine Reihe von chronikalischen Nachrichten bereit gestellt, die klar erweisen, daß das deutsche Sprachidiom in böhmischen Landen bereits im frühen 10. Jahrhundert längst weithin verbreitet war. So z. B. weiß Cosmas von Prag, der um 1120 bekanntlich die erste böhmische Geschichte schrieb, zu berichten, daß bei der feierlichen Einführung des ersten Prager Bischofs i. J. 976 der Böhmenherzog Boleslaw II. mit den Großen seines Reiches die Zeremonie mit der deutschen Weise: „Christe gnade uns, Kyrie eleison“ begleitet hat, was doch ohne Zweifel darauf deutet, daß auch Kläubige vorhanden gewesen sein mußten, die diese Weise auch verstanden. — Weiterhin sind böhmische Münzen auf unsere Tage gekommen, die ein Böhmenherzog Boleslaw — vermutlich der gleiche Boleslaw II. — prägen ließ, die das deutsche Wort „Got“ an der gleichen Stelle zur Schau tragen, an der auf anderen das lateinische „Deus“ steht. — Und in dem bekannten Reisebericht des Juden Ibrahim-ibn-Sakub, der zur Zeit Ottos des Großen († 973) Böhmen besuchte, heißt es ausdrücklich, daß er dort auf zwei verschiedene Einwohnertypen gestoßen sei, einen gewöhnlichen von dunkler Hautfarbe und schwarzem Haupthaar und einen anderen, der blond und freilich auch weniger zahlreich war. Da sich nun aber das Vorhandensein des deutschsprechenden Bevölkerungselements in Böhmen derart weit zurückverfolgen läßt, dürfte wirklich kein ersichtlicher Grund vorliegen, in die Nachricht Peters von Zittau einen Zweifel zu setzen, der für das Jahr 1334 die Mitteilung macht, daß damals der Gebrauch der deutschen Sprache fast in allen Städten des böhmischen Reiches ebenso wie am Königshofe viel allgemeiner gewesen sei, als der der slawischen: Nam in omnibus civitatibus fere regni et coram rege communior est usus linguae Teutonicae quam Boemicae ista vice (Königsjaaler Geschichtsquellen herg. v. J. Poserth in: Fontes rer. Austr. I. Abt. 8. Bd. [1875] S. 502). Von Kaiser Carl IV. aber, heißt es in dem von F. Palacky i. J. 1837 in Venedigs entdeckten Traktat des zeitgenössischen Abtes Rudolf von Sagan, daß der Herrscher Böhmisches gesprochen habe, wo es die Pflicht erheischte, Französisch, wo es sich schickte, Lateinisch vollendet wie ein Magister, Deutsch dagegen als seine Muttersprache. Hic linguis loquens variis Teutunicum pro-prie, Bohemicum debite, Gallicum congrue et ydioma latinum loquebatur magistraliter et perfecte (Cap. 8. De operibus Karoli.)

c) Nicht minder hinfällig ist Kögler's zweites Argument, „daß die ältesten Ortschaften . . . Namen führen, oder ehemals geführt haben, welche böhmischen Ursprungs sind.“ An und für sich müßte zur Widerlegung dieser irrigen Auffassung der Hinweis genügen, daß dem Altmeyer der Glazer Geschichtschreibung — wenigstens soweit dabei die Herrschaft Hummel in Frage kommt — nur in ganz verschwindender Anzahl urkundliches Material vorgelegen hat, das über die Zeit der Hussitenkriege in die Vergangenheit zurückreicht. Unmittelbar vor und während der Hussitenkriege aber haben sich derart zielbewußte Tschechisierungsbestrebungen geltend gemacht, daß z. B. die Urkunde vom 12. Juni 1477 dann allerdings den Anschein erwecken muß, als wenn die Herrschaft Hummel damals überhaupt keine deutschen Ortsnamen aufzuweisen gehabt hätte. Im Unterschiede zu Kögler aber haben unsere Untersuchungen auf vermehrtes Urkundenmaterial auch aus älterer Zeit aufbauen können und aus diesem hat sich dann auch der sichere Nachweis ergeben, daß auch in diesem abgelegenen Grenzbezirk Namen genug zu finden, die zweifellos deutschen Ursprungs sind. Man braucht ja auch nur an die Burg und die Herrschaft zurückzudenken, deren Geschichte diese Blätter zu erhellen suchen und sieht sich dem eklatanten Beispiel gegenüber, daß beide selbst in unseren vorgeschrittenen Tagen noch den verdeutschten böhmischen Namen Hummel führen, während ihr ursprünglicher Name Landfried nur noch im Erinnern einiger Geschichtsfreunde ein fast unbeachtetes Dasein führt.

Ad 2. Danach dürfte dann allerdings nur die zweite Eventualität, die Kögler noch offen gelassen hat, zur Annahme übrig bleiben, nämlich die, daß sich die oft genannten Reste der deutschen Urbevölkerung beim Nachrücken der Slaven „in die Gebirge zurückzogen“.

Daß diese Annahme keineswegs von der Hand zu weisen ist, sondern wissenschaftlich durchaus zu Recht besteht, dürfte allein schon der klassische Text in der Römischen Geschichte des Gajus Vellejus Paterculus (29 n. Chr.) dartun können, der also lautet: „Gens Marcomannorum . . . in interiora refugiens incinctos Hercyniae silvae campos incolebat.“ (Hist. Rom. II, 108.) Bekanntler aber dürfte doch noch sein, daß Hermann der Deutsche den Markomannenfürsten Marbod offen schmähte, daß er den Kampf im freien Felde gemieden und sich in die Schlupfwinkel des hercynischen Waldes verkrochen habe (contra fugacem Maroboduum appellans procliorum expertem. Hercyniae latebris defensum. Tacitus Annales: Ab excessu divi Augusti II, 46.)

Trotzdem soll die Tatsache, daß wir in den Gebirgen der Hummelherrschaft ja in Wirklichkeit auf eine deutsche Bevölkerung gestoßen sind, die in überlegener Stärke, mit nachhaltiger Wirkung und seit langer Zeit bereits dort ansässig war, noch nicht als schlüssiger Beweis dafür angesehen werden, daß es sich dabei unbestritten um Nachkommen jener versprengten deutschen Reste aus der Frühgeschichte der Herrschaft Hummel gehandelt haben müßte. Um mit Fug und Recht auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen beiden zeitlich von einander getrennten deutschen Bevölkerungsgruppen schließen zu können, wird es von anderer Seite noch des Nachweises bedürfen, daß in der Tat jene „in die Gebirge“ gezogenen Reste der deutschen Urbevölkerung ein „national in die Wagchale fallendes Bevölkerungselement gebildet“ haben.

Für die Würdigung und Beantwortung der Frage aber, wie hoch der nationale, kulturelle und wirtschaftliche Einfluß dieser deutschen Bevölkerungsreste angeschlagen werden muß, dürften doch die Tatsachen einige Fingerzeige gewiesen haben, die aus der Vergangenheit der Hummelherrschaft in diesen Blättern urkundlich beglaubigt sind.

Regesten und Quellenachweise: Nr. 174—184.

174.

1392. Dittrich von Nachod, sonst von Janowicz, ist Besitzer von Nachod und des Schlosses Landfred.

* Rögler nach dem Schloßarchiv in Nachod. Reg. in: G. Qu. I. S. 262. — In einer Schenkungsurkunde für die Kirche in Czastolowicz ist Dietrich als „Dyetrzisko de Janowicz alias de Nachod“ aufgeführt. (A. Podlaha, Libri erectionum. Lib. VI. [1916] p. 78.) — Wenn Maetschke (Biert. VIII, 40) aus dem Umfange, daß Dietrich von Janowicz auch Präsentationen für die Pfarrkirchen in Lewin und Tscherbeneu vorgenommen hat, folgern zu können glaubt: „er war schon Herr von Nachod und zahlreichen Ortschaften in der Umgegend, zu denen auch die Kirchdörfer Lewin und Tscherbeneu gehörten, welche seit dieser Zeit dauernd bei der Herrschaft Hummel mit ihren Sprengeln blieben“, so ist das falsch. Die beiden Kirchdörfer gehörten damals zu Nachod. Zur Herrschaft Hummel sind sie erst i. J. 1477 gekommen.

175.

1396 Oktober 29. Die Crida wird dem Priester Johannes aus Pyerne (Pirna), Diözese Meißen, für die durch die Resignation des letzten Pfarrers vakant gewordene Pfarrkirche in Reinerz (Reynhardvilla) auf Präsentation des Albertus, Provinzials des Ordens der hl. Maria vom deutschen Hause erteilt. Die Einführung vollzieht der Pfarrer von Regensdorff.

* Libri conf. V. p. 272. — Zeitschr. Bd. XIII. S. 518. — Desgl. G. Qu. I. S. 277. — Tschitschke, Seelsorgsbenefizien in: Blätter II. S. 92. — Bezüglich dieses Regestes vermag ich mich nur der Annahme Mätschkes anzuschließen (Biert. VIII. S. 53, Anm. 2), nach der sich die genannte Nachricht gar nicht auf das Gläzer Reinerz bezieht, „da der Ort in derselben Reinhardi villa heißt, während sonst Reinerz stets als Stadt bezeichnet wird. Vermutlich ist Reinhardsdorf im Auffiger Dekanat gemeint und Regensdorf, dessen Pfarrer den Presbyter aus Pirna einführen soll, mit dem in demselben Dekanat gelegenen Ragnicz (Tomek, Registr. S. 79) identisch.“

176.

1399 bezahlt Reinerz an Papstzehnten 18 Groschen.

* Tomek, Registra Dec. Pap. Regest in: Zeitschr. Bd. XIII S. 519 u. G. Qu. I S. 312.

177.

1399 November 14. In einer Urkunde, durch die dem Pfarrer zu Karnberg ein Haus geschenkt wird, erscheint als Zeuge Andreas, plebanus in Dufnik, alias in Rynarcz.

* Borovyn, Libri erect. V. S. 512. Vgl. Viertel. Bd. X. S. 269.

178.

1402 wird Dietrich von Janowicz von König Wenzel IV. zum Hauptmann des Königgräzer Kreises bestimmt.

* B. Valbinus, Misc. Boh. Dec. I Lib. VIII vol. I p. 83.

178 a.

1403 September 28. Prag. Theodorich von Nachod alias von Janowicz, Herr des Schlosses Landfried alias Homole, erneuert die von Tyczko von Panewicz gemachte Stiftung des Katharinenaltars zu Reinerz und läßt sie vom Prager Erzbischof als kirchliches Benefizium bestätigen.

* Valbinus, Misc. hist. Boh. vol. VI p. 8. Von ihm am 13. März 1671 aus den Erektionsbüchern abgeschrieben. Abgedr. in: Zeitschr. Bd. XI [1871] S. 232. Wohlverstanden handelt es sich aber dabei um eine bloße Registraturnotiz. — An anderer Stelle (Misc. hist. Dec. I. lib. V [1683] p. 117) macht Valbinus dazu folgende Bemerkung: „NB. Alii hodie sunt, alii quondam fuerunt Bohemiae termini, insidiantibus quibusdam vicinis, ut in Bohemia longius fines suos promovere possint. Satis istud a nobis probatum est l. 3 Miscellaneorum, cum de finibus Veteris Bohemiae ageremus, et ex hoc loco conjicimus aperte Dussnik, seu hodie Reinerz (quae nunc urbecula in Comitatu Glacensi censetur) et ipsum Castrum Homole (seu Hummel, olim dictum Landfrid) in Bohemian

spectasse. Porro Reinerz Fundatio, de qua diximus, pro Bohemico Sacerdote a Dominis de Panewicz fuit facta . . .“

Aus dieser Erklärung ergibt sich, daß Balbinus ganz korrekt Landfried als den ursprünglichen Namen der Burg ansah, während er mit seiner Bemerkung, daß das Städtel, das „heute“ [1683] Reinerz heißt, früher Dussnik geheißen habe, den Leser fast naturnotwendig auf eine falsche Fährte leiten muß.

PORRO quia illud altare initio non erat ab archiepiscopo Pragensi confirmatum, seu non erat in tabulas erectionum inscriptum, nobilis dominus Theodoricus de Nachod alias de Janowicz dominus prescripti castris Landfriede alias Homole illud altare in Rynharcz alias in Dussnick, Pragensis dioeceseos a nobilibus viris de Panewicz dominis castris Landfriede et Rynharcz oppidi jam olim in honorem S. Catharinae sic fundatum (ut ibi notatur) renovavit et supplicando a Sbinconi archiepiscopo Pragensi confirmari et litteras ipsas Panvitzinas in acta et in libris erectionum inseri impetravit quod factum est rite et solemniter per Adamum de Nezeticz decretorum doctorem et archiepiscopi Sbinconis vicarium in spiritualibus generalem, Pragae anno 1403 die 28. mensis septembris.

Ita legi in libris erectionum, et testor.

Bohuslaus Balbinus Soc. Jesu sacerdos manu propria anno 1671.

13. Martii Pragae in domo Professorum nostrae societatis.

Idem sic habere se testor. Casparus Sturmicus Soc. Jesu sacerdos.

178 b.

1403 September 28. Der Verwalter des Prager Erzbistums stellt über die Erneuerung und Umgestaltung der Reinerzer Altarstiftung zu einem kirchlichen Benefizium durch Theodorich von Nachod eine besondere Stiftungsurkunde aus.

* Metr. Arch. Prag: Libri erectionum. Tom. VI. J. 8. — Mus. Arch. Prag: Kopie. — Abgedr. bei: A. Podlaha, Libri erectionum. Lib. VI [1927] p. 347 s. — Aus der ausführlichen Würdigung, die wir dieser Urkunde haben zuteil werden lassen, ergibt sich mit aller Bestimmtheit, daß der Satz bei R. Wagner, Reinerz und Lewin in der Hussitenzeit (Die Hussitennot im Gl. Lande [1928] S. 44): „Reinerz hatte bereits seit 1350 einen böhmischen (!) Pfarrer und seit 1403 (!) noch einen 2. und zwar deutschen (!) Geistlichen („den Altaristen von St. Catharinen“), der wöchentlich dreimal auf dem Himmel Messe lesen mußte“, dem wirklichen historischen Tatbestande nach keiner Richtung hin gerecht geworden ist.

Adam de Nezeticz etc. Ad universorum tam praesentibus quam futuris, ad quorum noticiam praesentes pervenerint, salutem in domino et praesentibus pro exemplo laudabili fidem dare. Ex literis autenticis in pergamento scriptis ac quatuor sigillis parvis rotundis de cera alba communi in pressulis pergameni pendentibus sigillatis coram nobis per discretum virum dominum Petrum Hartmanni de Dusschen limitum (?) sanis et integris absque aliqua suspitione reputatis exhibitis et in nostras manus praesentatis una cum alia litera in papiro scripta nobilis viri domini Theodrici de Nachod alias de Janowicz ac ipsius sigillo sigillata tenoris infrascripti accepimus, qualiter dudum in ecclesia parochiali in Rynharcz alias in Dussnyk prag. dioc. per nobiles viros Tyczkonem, Thamonem, Wolframum, Otonem et Nicolaum fratres de Panwicz et dominos castris Landfreda alias dicti Homole unum altare ut dicitur in honorem sancte Katherinae sit fundatum et censibus et redditibus in dictis literis descriptis dotatum, ad altare plures rectores et etiam dictus dominus Petrus fuerunt et sunt instituti et confirmati ac census et redditus in dictis literis descriptus in terminis consuetis sustulerunt, perceperunt et receperunt salvis oneribus eidem altari incumbentibus. Et quia cum non appareat nec apparere potest ex aliquibus literis auf

evidentibus documentis praedictum altare fuisse in beneficium ecclesiasticum erectum aut huius modi dotacionem auctoritate ordinaria auctorizatam et approbatam, supplicatum nobis fuit pro parte supradicti domini Theodrici de Nachod nunc domini temporalis praescripti castri Landfredi alias Homole, quatenus ad laudem dei omnipotentis, beatae Mariae virginis matris eius, necnon sanctae Katherinae virginis praescriptum altare in honore sanctae Katherinae virginis praescriptae de novo in perpetuum beneficium erigere et creare, census quoque in literis antedictis designatos et descriptos eidem altari et ipsius rectoribus perpetuo annectere, unire, applicare, inviscerare et incorporare ac omnia et singula in eisdem literis designata et descripta in suis punctis, clausulis, condicionibus et articulis approbare, ratificare, auctorizare et auctoritate ordinaria confirmare dignaremur. Nos vero desideria supradicti domini Theodrici pia, iusta et sancta considerantes, ipsumque altare ad perpetuitatem magis declinari, altaristisque eiusdem altaris ex hoc modicam afferre utilitatem attendentes quoque, quod iusta petentibus non est denegandus, assensus, ideo supplicationibus nobis ut praemittitur pro parte praenominati domini Theodrici de Nachod tamquam iustis, rationabilibus et iuri consonis favorabiliter annuentes, praescriptum altare in honore sanctae Katherinae in ecclesia parochiali in Rynharcz alias in Dussnik de novo in perpetuum beneficium ecclesiasticum erigimus et creamus, census quoque in literis antedictis ac inferius decriptos et designatos eidem altari et ipsius rectoribus perpetuo annectimus ... Ad quod quidem altare sic ut praescribitur de novo in beneficium ecclesiasticum erectum et creatum ad praenominati domini Theodrici de Nachod petitionem et confirmationem praefatum, dominum Petrum de novo instituimus et confirmamus ac praesentibus instituimus et confirmamus ipsiusque altaris praeficimus rectorem et ministrum curam et administrationem spiritalium et temporalium ipsius altaris eidem comittentes. Tenor vero literarum, de quibus superius fit mencio, sequitur et est talis:

Nos Tyczko ect. ... Folgt die Urkunde. (Vgl. oben Nr. 156.) Datum et actum in opido Reynhardi anno domini M^oCCC^o sexagesimo sexto prima die mensis Marci Honorabilibus viris in spiritalibus vicariis necnon administratoribus sedis archiepiscopatus praegransis Theodricus de Nachod alias dictus de Janowicz promptum in omnibus complacendi affectum.

Nos igitur Theodricus praenotatus verus et legitimus heres et possessor castri Homole, necnon ad illud castrum pertinencium, videlicet opidi Dussnik et aliorum praehabita super eo deliberacione ac salubri consilio Petrum praegen. dioc. presbyterum altaristam altaris beatissimae virginis Mariae in Dussnik vobis praesentibus destinamus praebentes ad ea omnimode nostrum consensum petentesque pro eodem quatenus eandem praefacti altaris fundacionem a praedecessoribus nostris fundatam, datam et collatam cum omnibus bonis ad illud altare spectantibus iuxta tenorem literarum suarum actis vestris iniungere seu acticare velitis infirmitatis robur ne unquam aliquis ea ausu temerario indebite valeat attemptare. Datum in Nachod anno domini M^oCCCC^o tercio in vigilia sancti Mathei [apostoli] et ewangelistae. In cuius ect. Datum Praegae anno domini M^oCCCC^o tercio die XXVIII. mensis Septembris.

179.

1404 Juni 24. Auf Präsentation der Ritter Nikolaus und Wenzel Gebrüder von Rynharcz (famos. Nicolai et Wenceslai fratrum ibidem de Rynharcz) erhält die Erbschaft für die durch den Tod des Geistlichen Zdeborius erledigte Altaristenstelle an der Kirche in Rynharcz der Geistliche baccalar. in art. Johann von Brumowicz.

* Lib. conf. VI. p. 122. — G. Qu. II S. 14. — Sowohl G. Qu. II. S. 14,

wie Tschitschke (Blätt. II. S. 92) beziehen diese Befegung ohne weiteres auf Reinerz im Glazer Lande; letzterer glaubt die genannten beiden Brüder sogar als zwei Pannwige bezeichnen zu können, obwohl die Nachricht selber für diese Folgerung keinen Anhaltspunkt erkennbar werden läßt. Mir erscheint es dagegen äußerst zweifelhaft, ob sich die genannte Anstellung auch wirklich auf Reinerz in der Gr. Glaz bezieht. Abgesehen von anderen Gründen, scheint auch J. Emler das betr. Reinharz nicht als das Glazer Städtchen angesehen zu haben, da er im Inhaltsverzeichnis (p. 335) „Rynares, Rinharcz, Rynharcz“ nennt und von diesem in dem gleichen Verzeichnis (p. 297) ausdrücklich ein anderes unterscheidet, das er als „Dusniky, Reinerz, Raynharcz v. Kladska“ angesehen haben will. Tatsächlich können ja auch die Pannwige für das Jahr 1404 nicht mehr als Patrone der Reinerzter Kirche in Frage kommen, nachdem urkundlich die Ausübung des Patronatsrechts durch Dietrich von Janowicz bereits für das Jahr 1403 völlig unzweifelhaft verbürgt erscheint.

180.

1406 April 23. Dietrich von Nachod alias von Janowicz gibt in Verbindung mit dem Generalvikar des Prager Erzbistums, aus Anlaß der Resignation des Altaristen Petrus der Stiftung des Reinerzter Katharinenaltars insofern eine neue Gestalt, als er die Einkünfte des Altars dem jeweiligen Pfarrer von Reinerz mit der Maßgabe überträgt, daß diese jeweils einen Vikar als Amtsgehilfen zu halten verbunden seien, und zwar, wenn der Pfarrer ein Böhme sei, einen deutschsprachigen oder umgekehrt.

* Arch. d. Metrop. Kapitel's Prag: Libri erect. Tom. VII. E 2. — Museal Arch. Prag: sub Dussnik Kopie. — Regest in: Kögler, Chron. S. 193. Ferner: Zeitschr. Bd. IX S. 279 und G. Qu. II. S. 21. Desgl. bei B. Balbinus (Misc. hist. Boh. Dec. I. lib. V [1685] p. 126, wo sich folgende Anmerkung dazu befindet: „Rynhartz [hodie Reinertz] in Comitatu Glacensi, olim ad Bohemiam pertinebat, ideo nomen Bohemicum [Dussnik] habebat Civitas; et cum Plebanus potuerit esse purus Bohemus, vel ex eo colligitur, Oppidanorum aliquos, imo complures, Bohemice locutos. Homole castrum est vicinum . . . Familiam de Janovicz Baronalem Nachodianam fuisse, saepe jam probavit et ex hoc apertissime confirmatur. — Daß durch die Urkunde vom 23. April 1406 Dietrich von Janowicz die Einkünfte des Altaristen vermehrt habe, wie außer Bach (Kirchengesch. 39) auch Tschitschke (Blätt. II, 92) angenommen hat, ist ein Irrtum. Auch Verba Bach (Zeit. IX, 279) ist auf falscher Fährte, wenn er erst von einer „Erweiterung“ spricht, dann aber hinzufügt: „wir erfahren . . . nicht, um welche Summe das ursprüngliche Capital erhöht wurde“. Das Kapital wurde nämlich nicht erhöht.

PRO altari sancte Katherine in Rynharcz, alias in Dussnik dotatio vicarii perpetui.

Adam de Nezeticz Decretorum Doctor ect. Ad universorum tam presencium quam futurorum deducimus noticiam certam. Ex literis donacionis et erectionis altaris scte Katherine in Ecclesia parochiali in Rynharcz alias in Dussnik Pragens. diocesis accepimus, qualiter postquam dudum dictum altare sancte Katherine praescriptum per Dominos Castri Landfride alias Homole dotatum et ad personam Nobilis viri Domini Theodrici de Nachod alias de Janowicz in perpetuum beneficium ecclesiasticum erectum proprio altari et ipsius Rectoribus una domus cum ipsius area pro habitatione ipsius altariste cum medio laneo agrorum duobus ortis vno prato et quinque sexag. IV denariorum praegensium fuerunt et sunt deputati et assignati sub certis modis et conditionibus, prout in literis desuper confectis plenius continetur. Et quia cum nuper discretus vir Dominus Petrus dicti altaris Rector praescriptum altare in manus nostras resignasset, ac omni juri quod sibi in dicto altari et ad ipsum altare competit seu competere potuisset quouismodo renun-

ciasset, et huiusmodi resignacio et renunciacio per nos admissa fuisset, prenominatus Dominus Theodricus de Nachod percipiens rectorem altaris antedicti super dictis fructibus et prouentibus non posse congrue contentari et sustentari ac volens rectori Ecclesie in Rynharcz supra dicte de meliori et uberiori sustentacione prouidere, et utilius de fructibus et prouentibus dicti altaris disponere, nobis humiliter supplicare curauit, quatenus prescriptos prouentus et fructus et in locis superius designatis ac in libris donacionum et erectionum descriptis ecclesie supra dicte in Rynharcz et ipsius Rectore sub modis et conditionibus infrascriptis iniungere annectere et incorporare dignemur. Ita nunc et taliter ipse dominus Andreas nunc dicte Ecclesie plebanus et omnes ipsius successores dicte Ecclesie in Rynharcz rectores et plebani temporibus perpetuis vnum presbyterum pro vicario manuali apud eandem Ecclesiam teneant et ad tenendum sint astricti et obligati dictoque vicario pro ipsius laboribus prout cum eodem concordare poterint, satisfactionem debitam impendant, prouidentes ut si plebanus fuerit purus Bohemus ipse vicarius sciens ydioma theotunicum. Si uero theotunicus quod ydioma Bohemicum scientem teneant et assumant Qui vicarius aut vicario ex aliquibus causis de voluntate plebani absente plebanus per se diebus singulis ebdomadis pro diuinis peragendis et celebrandis prescriptum Casfrum Homole debent ascendere vbi diuinis peractis eidem plebano officianti Burgrauius de expensis et equo de pabulo tenebitur prouidere. Et in casu si prefatus Dominus Andreas plebanus aut ipsius successores vicarium antedictum tenere et seruare non curauit infra vnum mensem a festis sanctorum Galli et Georgij computandum protunc Scabini iurati de Rynharcz qui nunc sunt uel fuerint pro tempore plebano Ecclesie ibidem in Rynharcz census et alios prouentus antedictos poterint arestare, et tam diu in aresto tenere quousque plebanus qui fuerit pro tempore vicarium supradictum curauerit assumere et cum effectu tenere. Si uero pertinaciter per medium annum huiusmodi vicarium non teneant aut tenere non curauerint, per poenam excommunicationis ad hoc faciendum absque omni iuris defensione, poterint compelli, stringi et coarctari dictis prouentibus in aresto manentibus, qui prouentus sic in aresto detenti per dictos Scabinos iuratos poterint in alios pios vsus conuerfi. Adque omnia et singula superius descripta sepe nominatus Dnus Andreas plebanus se et suos successores sponte et libere remisit, Nos uero premissis auditis et intellectis et habita informacione quod ex premissis non modica utilitas et commodum proueniant, ideo supplicationibus nobis per praefactum dominum Theodricum oblati tanquam iustis rationabilibus et juri cononis fauorabiliter annuentes prescripta Domum cum area medium laneum agrorum duos ortos cum pratis et quinque sch. gr. census denariorum pragensium in literis dotacionum et erectionum descripta sub modo et condicionibus antedictis dicte Ecclesie in Rynharcz et ipsius Rectoribus perpetuo iniungimus annectimus et vnimus, applicamus ministramus et incorporamus, decernentes ut prenominatus Dominus Andreas plebanus in Rynharcz et omnes ipsius successores praemissorum occasione apud dictam Ecclesiam in Rynharcz vnum presbyterum pro vicario manuali teneant ac alia superius descripta obseruent temporibus euiternis prout penas superius descriptas voluerint euitare. In cuius rei ect. Datum Prage Anno Domini Millesimo Quadringentesimo sexto die vicesima tercia mensis Aprilis.

181.

1406 April 25. D. Petrus rector altaris s. Katherine in ecclesia parochiali in Rynharcz alias in Dusnik coram d. Adam vicario x. p. constitutus dictum altare in manus eiusdem d. vicarii simpliciter et pure resignavit et omni juri, quod sibi in dicto altari competiit aut quavis modo competere potuit, renunciavit, quam resignacionem et renunc-

ciacionem dictus d. vicarius recepit et admisit, praesentibus d. Ogerio correctore cleri, d. Hertlino plebano ecclesie in Mezierzecz.

* F. Tadra, Acta indicaria. Tom. V. [1899] p. 106 s.

182 a.

1408 März 23. Dietrich von Janowitz erläßt die „Magna charta“ des Hummelbezirks. In dieser erteilt er I. den slavischen zinshaften Bauern das Erbrecht usw., II. den Stadtbewohnern erteilt er einzelne Polizeibefugnisse und überläßt ihnen die daraus fließenden Strafgefälle.

* M. A. Reinerz: Berg. Widimus der Stadt Habelschwerdt vom 27. Januar 1578. — Abgedr. latein. u. deutsch in: Zeitschr. Bd. IX. S. 289 ff. Nur lateinisch in G. Qu. Bd. II. S. 30 f. — Welche Vorstellungen man sich mancherorts von der „Geschichte“ der Herrschaft Hummel machte, mag folgende hierher gehörige Leseblüte beweisen: „1399 war wieder (1) ein Hommole (1) . . . Besitzer der Herrschaft; 1403 aber finden wir einen Theodorich (Ditrich) von Pannewitz (1), der zugleich Herr von dem nachbarlichen Nachod war, im Besitz . . . Am 3. April 1406 confirmierte er selbst die Pannewitzsche Stiftung . . . Zwei Jahre später gab sein Sohn gleichen Namens (1) der Stadt das Fischereirecht (1). Er starb am 25. August 1412, sein Bruder und Nachfolger (1) aber 1418.“ So bei: J. J. Ditrich, Reinerz [1838]. S. 9 f. — Ähnlich meinen auch [Raimanns] Chron. Nachrichten S. 18, daß die Urkunde, die dort fälschlich von 1407 datiert ist, von „Theodorich des vorigen Sohn“ stamme und daß sich ihre Bedeutung in der den Reinerzern gegebenen Erlaubnis erschöpfe, „Mittwoch und Freitags in der Weiftritz zu fischen“. — Selbst G. Qu. II. S. 30 glaubt die Urkunde durch die Ueberschrift „Abgaben und Vortheile der Unterthanen der Burg Hummel“ ausreichend charakterisiert zu haben. — Rein formell bringt diese Urkunde auch insofern ein Novum, als sie, obwohl aus Nachod stammend, nur die deutschen Namen Reinerz und Landfried zu kennen scheint.

(I.) Nos Theodoricus de Janowicz, alias in Nachod, junior, dominus et haeres legitimus honorum Landsfridt, profitemur universis et singulis praesentem paginam auditoris, inspecturis ac lecturis, quod considerantes magnum defectum ac paupertatem nostrorum censualium honorum Landsfridt, ac etiam cupientes in hoc nostrum et nostrorum successorum fore utile ac profuturum, contulimus ac dedimus ipsis et eorum successoribus tales libertates subnotatas.

(1.) Primum, quod ipsi et eorum successores tenentur nobis et nostris successoribus circa festum sancti Michaelis solvere omnino quatuor solidos gr. minus quatuor grossis.

(2.) Item dum aliquem ex nostris censualibus de bonis superius scriptis mori contigerit, tunc bona illius mortui devolvantur ad proximos eorum et non ad nos nec ad nostros successores, nullo iure mediante.

(3.) Item praefati nostri censuales ac eorum successores habent potestatem ac libertatem aves cum sonis capere in agris eorum, in arbustis ante siluam, et ligna, quae habent in suis agris, illa possunt vendere ac in usus eorum convertere sine impedimento nostro et nostrorum successorum.

(4.) Item praefati censuales nostri ac eorum successores habent libertatem prendendi pisces feria quarta et feria sexta ante meridiem, quilibet pro se et pro sua necessitate,

(a) in fluvio nostro incipiendo a metis Inferni usque ad metas Hamrii et non ultra

(b) ac etiam in rivulis qui sunt in agris ipsorum et hoc sine impedimento nostro et nostrorum successorum.

(II.) Etiam oppidani nostri de Reinhartz, qui pro tunc sunt vel pro tempore fuerint, habent emendam sive culpam

(1.) a qualibet persona, debitam mensuram cerevisiae non dantem;

(2.) item a persona qualibet panem debite non pistantem siue aliquem defectum in pane habentem, emendam;

(3.) item ab omni persona tempore nocturnali taxillos, siue alios ludos exercentes, emendam

et istas emendas siue culpas ipsi oppidani superius notati ac eorum successores debent colligere et recipere, proprio et pro communi bono impendere, ut ipsis competentius videbitur, sine nostro successorumque nostrorum impedimento.

Circa quas libertates superius scriptas Nos dominus Theodoricus superius notatus una cum nostris omnibus successoribus predictos nostros censuales, heredes ac successores ipsorum dimisimus ac praesentibus dimittimus mansuros, nullo nostro successorumque jure mediante.

In cujus rei testimonium et firmius robur sigillum nostrum proprium ex certa nostra scientia et sigillum famosorum clientum Giessikonis de Butniewitz, pro tunc Purggravi in Nachodt, nec non Rziwini de Woikow, pro tunc Purggravi in Landtsfridt in testimonium ad praesens est apensum.

Datum Nachodt, feria sexta ante Annunciationem beatae Mariae virginis gloriosae. Anno domini millesimo quadringentesimo octavo.

182 b.

1408 März 23. Copia ausz herr Ditterich von Jahnewitz briffe über die erb felle actum freitags vor annunciationis mariae. Anno 1408.

* M. A. Reinerz: A I 1. Abgedr. in: Zeitschr. Bd. IX. S. 289.

(1) Wir Ditterich von Janwiz herre zum Nachodt vnd auch herre vnd ehlicher erbling der gutter zum Landisfride bekennen offentlich allen dy disen gegenwertigen briff horen ader lesen, das wir haben den grossen gebrechen vnd armutt vnser czinschafftiger gutter Landisfride [gesehen] vnd wir auch dornynne begerende sint vnsern vnd vnser nachkömlichen noch vnd fromen [zu fördern], vnd haben verreichet vnd gegeben vhn vnd yren nachkömlichen solche freyheiten als vnden geschriben stehn,

(1) Zum irsten, das sy vnd yre nachkömliche vns vnnnd vnseren nachkömlichen schuldig sein zubezalen alle Tor vyer schillinge groschen ane vyer groschen zu sanct Michaelis tag.

(2) Auch ob es kennem geschege, das einer aus vnseren czinschafftigen lewthyn von der vorschriben gütter abstörbe, so sollen des selben vortorben gutter fallen an yre nachsten vnd nicht an vns noch vnser nachkömliche yn keynerley weyse.

(3) Auch haben dy genanten vnser czinslewthye vnd yre nachkömliche macht vnd freyheit vogel zu fahen mit donen off yren eckern yn den poschern vor dem walde vnd dy helzer dy sy oft yren eckern haben, mögen sy verkauffen vnd yn yren noch wenden an vnser vnd vnser nachkömliche hinderniß.

(4) Auch haben dy vorgenanten vnser czinslewthye vnd yre nachkömliche freyunge zu fischen vnd fische zu stöchern an der mitwoch vnd an dem frentage vormittage eynn iglicher vor sich selber off seynen tisch zu seiner nottorft

a) yn vnser bach anzuhoben an dem rehne der hollen bis an dy grantz des hamers vnd nicht fördaß

b) vnd auch in den flössen, dy do sint off yren eckern vnd das an vnser vnd vnser nachkömliche hinderniß.

(II) Auch haben vnser stadtlewthye zu Keynerz, dy do nu synt ader zu zeyten werden, dy besserung ader busse zu nemen

(1) von iglicher perschon, dy do nichte rechte moß gybt des byres.

(2) Auch haben sy dy besserung zu nemen von iglicher person dy nicht recht becht brodt ader gebrechenn haben an dem brodt.

(3) Auch haben sy die besserung zunemen von iglicher perschohn dy des nachtes oben wörffel spil vnd dyselben besserungen vnd bussen sollen dy vorgenannten im stedtlein ader hre nachkomen eyn sameln vnd selber eynnehmen vnd durch der gemeyn noh willen anwenden, als es yn am bequemsten seyn wirdt, an vnser vnd vnser nachkomliche hinderniß.

Beyn den selben obgeschriben freyungen wir obgenantter her Ditterich mit vnser nachkomligen lossen wir vnser eynshafflige vor genantte lewthe hre geerben vnd nachkomligen vnd haben sy geloffen bleybenn vngehindert von vnfern nachkomligen, in keynerley recht, weise.

Der dinge zu zezeugnis vnd vester bestetzung auß vnser gewysshafft ist vnser sigil mit der erbarn lantlewthen Jeschken von Blaten zu der zeyt burggraff zum Nachodt vnd Rigwinn von Woykow zu der zeyt burckgraff zum Landfride an disen briff gehalten.

Gegeben zum Nachodt am Freytag vor vnser liben frawen tage der bekenbung der ehrwirdigen junfrawen Maryen noch christi gepurt vierhundert jor dornoch in dem achten jor an dem tage vnd an der stadt geschew als oben stehet geschriben.

183.

1412 August 25. Theodorich von Janowitz, Erbherr auf [Nachod und] Landsfried stirbt ohne Erben.

* B. Balbinus, I c. lib. V. p. 193. G. Qu. II. S. 71. — Danach wäre außer R. Sillfried, Beiträge S. 92, auch Rögler, Chroniken S. 194 und Balbinus, Misc. hist. R. Boh. Lib. II. Pars II [1687] zu verbessern, wo als Sterbejahr 1414 angegeben ist. — Perlbach bemerkt lediglich (Wiert. IX 282) Dietrichs „Erbe und Testamentsvollstrecker wurde sein Bruder Johann v. Janowitz, den das liber erectionum noch bis zum Jahre 1419 nennt. Ob dieser auch Landfried besessen, läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht bestimmen“. Tatsächlich besaß er es nicht.

184.

1413 den 19. Junii schenkte der edle Herr Hynek (Heinrich) von Dub, sonst von Trebeschowic, in seinem und seines Bruders Heinrich Namen zwei Schock Zins Groschen für die Kirche in Nachod und ein Schock 9 Groschen für den Altaristen des St. Nikolaus Altars, und der hl. Katharina in Trebeschowic zum Besten und zur Seligkeit des Herrn Dietrichs von Nachod und seiner Eltern, damit ein jährliches Seelenamt auf den Sterbetag des Herrn Dietrich, welcher den Tag nach Bartholomäi einfällt, abgehalten werde.

* Nach den Libri erect. vol. 9 angeführt bei: R. J. Bienenberg, Versuch über einige Merkw. Altertümer i. Königreich Böhmen. II. Stück [1779] S. 135. f.

II. Die Herrschaft Hummel unter Heinrich von Lazan gen. Ceffl (1411—1414).

Wieder ist es eine Eintragung in den Libri confirmationum, die uns Kunde davon gibt, daß mit der Herrschaft Nachod auch Burg und Herrschaft Landsfried im Jahre 1411, also noch vor dem Tode des Vorbesizers, in andere Hände übergingen. An des Dietrich von Janowitz Stelle sollte ein Sproß des Geschlechtes derer von Seydlich treten, das seinen Ursitz eigentlich in Schlesien hatte, das sich aber bald in eine ganze Reihe neuer Familien verzweigte, so daß neben den schlesischen Herren von Seydlich, auch die böhmischen Seydlich von Schönfeld (Zedlic z Ssenfeldu), die Bechyme v. Lazan und die Zakavec von Lazan, in Deutschland die Freiherren Kurzbach von

Trachenberg und Militschin und in Polen die Samotvorský ihre Geschichte auf den gleichen alten Stamm zurückführen.

In dem neuen Herrschaftsbesitzer Heinrich Seydlig von Lazan tritt uns der als „Baro Bechinensis“ bekannte Freund und Beschützer des Johannes Hus entgegen. Ein Sohn des schlesischen Ritters Günzel zu Lasan, Kunzendorf, Kniegnitz, Kunern, Lunken-
dorf, Wigandisdorf, Freudenberg und Striegau, war er königlicher Obersthofkämmerer, Hauptmann der Herzogtümer Breslau, Neumark und i. J. 1420 gemeinschaftlich mit seinem Sohne Hynek auch des Herzogtums Schweidnitz. Einer der ausgesprochenen Lieblinge König Wenzels IV. hatte er diesen i. J. 1403 aus seiner Wiener Gefangenschaft befreit. J. J. 1411 auf Lazan und Krakovec gefessen, erwarb er im gleichen Jahre noch die Herrschaften Nachod und Landfried, um sie bereits 1414 wieder an seinen entferntesten Vetter, Boczek von Kunitzstadt und Podiebrad im Austausch gegen Schloß und Herrschaft Bechin abzutreten. Von dieser neu erworbenen Herrschaft Bechin (Bechyně) nahmen seine Nachkommen den Namen Bechyně von Lazan an, den sie auch beibehielten, obwohl i. J. 1434 Johann Bechyně von Lazan der letzte seiner Familie war, dem das genannte Besitztum eigentümlich zugehörte.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 185—194.

185.

1408—1410 war Heinrich von Lazan Landeshauptmann von Breslau. Desgleichen 1413—1419.

* S. B. Klose, Gesch. v. Breslau Bd. II. [1781] S. 323. — Als solcher z. B. genannt am 11. Juli 1414 bei einer Präsentation für Nachod: ad praesent d. Henrici de Lazan, capitanei in Wratislavia (Lib. conf. VII. p. 124.) — Zur Genealogie vergleiche: A. P. Schlichta, Beiträge z. Genealogie d. böhm. Uradels: Die Freiherren Bechyně von Lazan in: Jahrbuch d. K. K. herold. Ges. Adler in Wien. XI. Jahrg. [1884] S. 179 ff. — Seydlig-Kurzbach, Weitere Beiträge z. Gesch. d. Seydlig-Kurz-
bach, VIII. Teil [1928] S. 110 ff.

186.

1411 Juli 11. Pfarrer Andreas von Reinerz übernimmt mit Genehmigung König Wenzels als zuständigen Patrons die Pfarrei Czrnjelow. An seiner Stelle wird mit Genehmigung des Patrons (famosi viri) Heinrich von Lazan Gen. Leßl, der bisherige Pfarrer Chwalo von Czrnjelow zum Pfarrer von Rejnharcz alias Duffnyk ernannt. Exekutoren die Pfarrer von Lewin und Ezebusch.

* Emler, Libri conf. VII. p. 27 s. Desgl. G. Qu. II. S. 531. — Der abgehende Pfarrer Andreas ist offenbar der gleiche, der schon früher in den Urkunden vom 14. November 1399 und vom 23. April 1406 als Pfarrer in Reinerz erwähnt wurde. Die Zeit seiner Berufung nach Reinerz ist indessen unbekannt. — Die Angabe in G. Qu. II, S. 71, daß nach Dietrich von Janowitz dessen Bruder Johann († 1418) die Herrschaft Hummel bekam, darf durch dieses Regest als widerlegt angesehen werden.

187.

1412 November 8. Glaz. Petir Snyder vom Reynhards bekennt, daß die Brüder und Mönche St. Francisci von seinem Hause in der böhmischen Gasse zu allen Quatembern ein Pfund Wachs als Zins zu erhalten haben. fr. 3. ante Martini.

* M. U. Glaz: II. Stadtbuch. G. Qu. II. S. 539.

188.

1413 September 1. Der bisherige Pfarrer Martin in Habelschwerdt wird als Altarist an den Altar der Muttergottes in der Laurentiuskirche in Nachod berufen auf Präsentation (famosi) Heinrichs von Lazan alias von Nachod.

* Emler, Lib. conf. VII. p. 93. — G. Qu. II. S. 534.

189.

1414 tauscht Heinrich v. Lazan gen. Lesl, der außerdem in Schlesien die Herrschaft Laasan, in der Grafschaft Glatz das Hummelschloß nebst den dazu gehörigen Dörfern, die Herrschaft Nachod [nebst der Hummelherrschaft], gegen Bechin ein, das Herr Bocek v. Podiebrad, Großvater König Georgs, bisher im Besitz gehabt hatte.

* Palacky, Gesch. v. Böhmen IV. 1 S. 407.

190.

1414. Heinrich, der Liebling des Königs Wenzel IV. von Böhmen, war dessen Oberster-Kämmerer, Rath, Hofmarschall und Landeshauptmann zu Breslau, Neumarkt und Namslau. Er besaß das Landesgeschloß zu Landshut, die Burgen Krakowec, Dckor und Lazan (sowohl in Schlesien wie auch in Böhmen im Brachimer Kreise), ferner Reinharc und Dusnic (!) sowie die große Herrschaft Nachod. 1414 wurde er auch noch mit Stadt und Herrschaft Bechin belehnt und von da ab schrieb er sich Seydltz-Bechinie von Lazan und bald nur Bechinie von Lazan. Seine Nachkommen blühen noch in Böhmen.

* R. Frh. v. Seydltz u. Kurzbach, Personal-Verzeichnis der jetzt lebenden Generationen des Geschlechts Seydltz [1888] S. 5. — Daß Dusnic nur der böhmische Name für Reinharc [Reinerz] ist, scheint dem Verfasser nicht bekannt gewesen zu sein.

191.

1414 Juli 11. Gelegentlich einer Präsentation für Nachod wird „Henricus de Nachod“ bereits von neuem als „capitaneus in Wratislavia“ erwähnt.

* Lib. conf. VII. p. 124. — Bei einer weiteren Präsentation für Reinerz vom 3. März 1415 erscheint bereits Boczko von Kunstadt als Patron. Desgl. als Patron von Nachod am 2. Januar 1415.

192.

1416 Dezember 2. Heinrich v. Lazan, Hauptmann zu Breslau, erhält die Macht, schlesische Lehen an des Königsstatt zu verleihen.

* Pelzel, Lebensgesch. König Wenzels. [1790] Bd. II. S. 653.

193.

1420. Schlacht bei Vysherad. Periere ex Bohemis incltyi Duces: Petrus de Sternberg Konopistiensis, Wilhelmus et Nicolaus Hamsburgii, Raczek de Ryzmberg, Henricus Bechinus Baro ect.

* Hist. rer. bohém. p. 443.

194.

1420. Heinrich Seydltz von Laasan, der Baro Bechinensis, fiel in der Schlacht bei Vysherad d. 1. 11. 1420 auf der Seite Kaiser Sigismunds, aber die Husiten, seine derzeitigen Gegner, hatten so viel Achtung vor seiner Persönlichkeit, daß sie ihn mit allen Ehren bestatteten.

* Diplomatische Beiträge zur Untersuchung schlesischer Rechte u. Geschichte. Berlin [1770] S. 158. Vgl. Seydltz-Kurzbach, Weitere Beiträge. VIII. Teil. [1928] S. 113, wo weiterhin noch folgende persönliche Daten angegeben sind: „Heinrich besaß in Schlesien die Herrschaft Laasan, in der Grafschaft Glatz das Hummelschloß nebst den dazugehörigen Dörfern, im nördlichen Böhmen die Herrschaft Nachod, welche er gegen Bechin 1414 eintauschte, und zwar erwarb Nachod Herr Bocek v. Podiebrad, Großvater König Georgs, bei Prag die Burgen Krakowec und Dckor, um nur die größeren Besitzungen anzuführen. Endlich waren ihm noch die Kammer-

gefälle von Breslau verpfändet worden, die 1426 der römische Kaiser Sigismund dem Herzog Conrad von Schlesien gegen zehn und ein halb tausend ungarische Gulden verpfändete.“

III. Die Herrschaft Hummel unter Boczek von Kunststadt und Podiebrad (1415—1424).

Wenn jemals eines der böhmischen Adelsgeschlechter, die in jenen Jahren von ihren festgefühten Burgen aus nach immer größerem Besitz und Wohlstand strebten, Glück entwickelt und Erfolg erzielt hat, dann war das bei der ritterlichen Familie der Fall, die im Jahre 1415 sich zum ersten Male in den Besitz der Herrschaft Nachod setzte, mit der noch immer auch die Herrschaft Landfried verbunden war. Denn Boczek V. aus dem Hause Kunststadt, der sich als erster zugleich von Podiebrad nannte, war der Sproß jener Adelsdynastie, auf die sich schon in der zweitfolgenden Generation der Glanz der alten böhmischen Wenzelskrone niederzinsen sollte.

Dennoch läßt sich nicht behaupten, daß auch schon der erste Besitzer aus dem Hause Podiebrad einen tieferehenden Einfluß auf die Entwicklung der Hummelherrschaft auszuüben in der Lage war. Die Präsentation eines neuen Pfarrers für die Kirche in Keinerz ist die einzige urkundliche Nachricht, die aus seiner Besitzzeit überliefert ist. Im übrigen hat er sich ja auch dieses Besitztums frühzeitig genug wieder zu entledigen gewußt, nicht zuletzt vielleicht aus dem Grunde, weil damals längst das Land ein Spielball politischer Leidenschaft geworden war und die Not der Zeit auch ihm das Schwert in die Hände zwang, mit dem er kämpfend am 25. November 1426 sein Leben ließ.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 195—201.

195.

1415 Januar 14. Die Herrschaft Nachod kauft Herr Bocek v. Podiebrad, Großvater König Georgs, von Herrn Heinrich von Lazan als Lehngut mit Bewilligung König Wenzels.

* St. A. Breslau: Delfer Archiv. Dr. Zit. bei Palacky, Gesch. Böhmens 4. Bd. 1. Abt. S. 407.

196.

1415 März 23. Die Crida erhält der Priester Augustinus de Saravia [Sarau] für die Pfarrkirche Dusnik (Keinerz), die durch den Tod des Pfarrers Chwalo freigeworden war, auf Präsentation des Patrons Boczek von Kunststadt alias von Podiebrad.

* Emler, Libri conf. VII. fol.: 152. — G. Qu. II. S. 535.

197.

1416 Mai 22. Hrzehors, Richter zu der Harthe bey dem Reynhards, verkauft sein Gericht daselbst seinem Sohn Janke und dessen Erben. 1416, fer. 6 ta ante festum Sct. Urbani.

* M. A. Olag: II. Olager Stadtbuch. fol. 225. — Reg. in: G. Qu. II. S. 80.

198.

1419 April 11. (Dinstag vor dem oster tage) Mertten Richter zu Hermensdorf... vorreicht... auf sein gericht zu Hermansdorf vnd auf alle zuege-

horunge des gerichtes . . . eine markh groschen Prager munze schwere zal rechten jarliches zinses dem spittal zu Habelschwerde vnnnd den armen leutten darinne.

* St. A. Breslau: Kop. B. Abgedr. in: Zeitschr. Bd. IX. S. 292 f. — Regest. in: S. Qu. II. S. 101.

199.

1424. Die Herrschaft Hummel ist bereits im Besitze Heinrichs von Lagan genannt Lassel.

* Siehe unten: Nr. 201.

200.

1426 November 25. Boezko von Bodiebrad fällt bei Rimbürg.

201.

1426. Hic Botzko genuit ex Dna Anna de Lippa et Duba quatuor filios, Botzkovem, Johannem dictum Kostky, Hynckonem et Victorinum. Primi tres decesserunt absque liberis. Quartus videlicet Victorinus XXIV annorum existens defunctus est, relicto Georgio filio, et duabus filiabus Elizabeth et Margareta. Elizabeth nupta est Domino Botzkovi de Zeeberg et Plana. Et iste Victorinus expulsi fratres antedicti monasterii in Zdiarij, et monasterium totaliter desolatum est.

* Breve Chronicon Zdiarense, abgedr. bei: D. Steinbach, Diplom. Sammlg. histor. Merkwürdigkeiten. II. Theil [1783] S. 3. Es handelt sich um das Zisterzienserkloster Zdar in Mähren, das von den Vorfahren des Victorinus gestiftet worden war und dann von seinem Sohne Georg von neuem errichtet wurde, denn am 25. Januar 1466 bestätigte Georg dem genannten Kloster alle Privilegien und Schenkungen, die es von böhmischen Königen und Adligen, insbesondere der Familie von Kunstadt erhalten hatte. Vgl. S. Qu. II. S. 503.

Viertes Kapitel.

Die Herrschaft Hummel zur Zeit der Hufitenkriege (1424—1444).

Inzwischen hatte sich längst der alte tausendjährige Zwiespalt zwischen dem eifigen Schaffen des Friedens und den vernichtenden Gewalten des Krieges mit einem bis dahin kaum je erlebten Ungestüm zum Wort gemeldet und hatte Zeiten über das schwergeprüfte Land heraufbeschworen, die einem der bekanntesten böhmischen Geschichtschreiber dieser Periode, Laurenz von Brezowa, die erschütternde Klage auf die Lippen preßte: „Wenn ich das gegenwärtige mannigfaltige und unermesslich Unglück und Verderben des einst so glücklichen und berühmten Königreichs Böhmen betrachte, das allmählich sich herangeschlichen hat, das Land weit und breit verwüstet und durch die Zwietracht innerer Kämpfe vernichtet hat, dann schwinden mir Sinn und Verstand, erschöpft von Schmerz, erschläfft an geistiger Spannkraft“. (Fontes rer. Boh. V. p. 327.)

Wie es zu einer derart erschütternden Klage kommen konnte, lehrt ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung der böhmischen Verhältnisse, die mit ihren tiefgewurzelten Gegensätzen und ihren katastrophalen Folgen ihres gleichen in der Weltgeschichte suchen kann.

Tiefgewurzelte Gegensätze. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, daß es in erster Linie der nationale und rechtliche Dualismus war, der der fortschreitenden Entwicklung der maßgebendsten Verhältnisse im Hummelbezirk, speziell im 13. und 14. Jahrhundert das ihr eigene charakteristische Gepräge gab. Rund ein halbes Jahrhundert haben wir ja — trotz ihres dürftigen und ungleichmäßigen Fließens — aus zeitgenössischen Quellen diese Entwicklung verfolgen können und sind dabei dicht an den Grenzen des eigentlichen Böhmenlandes, also mitten in einer slavischen Umwelt, auf eine überwiegende Zahl von Deutschen gestoßen, die als *homines laboris* — wie eine alte Quelle die Deutschen in Böhmen einmal nennt, — zwar ein Leben harter und zielbewußter Arbeit führten, aber doch auch ein Leben, das nach W. Wostry deshalb besonders ertragreich und köstlich war, „weil es nicht im dumpfen Getriebe des Erwerbs und Alltags aufging, sondern den Blick erhob von Schaufel und Hammer und Wage und den ewigen Fragen der Menschheit nachsann“. Die Früchte dieses gesegneten Schaffens haben wir ja auch in jenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen langsam zu Wachstum und Reife kommen sehen, die das kulturelle Wirken der Deutschen für die slavische Dorfbevölkerung dadurch im Gefolge hatte, daß es ihnen in einem neuen freiheitlicheren Recht und in einer höheren menschlichen Gesittung die wichtigste Grundlage für jenen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg brachte, an den sie unter den früheren Verhältnissen nur schwerlich hatten denken können.

Neben diesem Segen barg indessen dieser nationale und rechtliche Dualismus von allem Anfange an auch eine unverkennbare Gefahr in seinem Schoße. Ging doch mit ihm ein tiefer Riß bereits durch die frühmittelalterliche böhmische Bevölkerung, der sich nur zu leicht zu einer unüberbrückbaren Kluft erweitern konnte, wenn nicht von allen Seiten alle Kräfte aufgeboten wurden, die verderblichen Folgen dieser nationalen Spannung bei Zeiten zu beschwören. Allzu viel scheint indessen nach dieser Richtung hin wohl nicht geschehen zu sein und was etwa doch getan ward, reichte nicht hin, um die Gefahr für immer zu bannen. Frühzeitig genug weisen jedenfalls die Quellen nicht nur auf diese Gefahren, sondern auch auf gewisse Ursachen hin, die die genannten Gegensätze zwischen dem deutschen und tschechischen Bevölkerungsteil je länger, desto mehr verschärfen und vertiefen mußten. Freilich sind diese Quellen durchweg im tschechischen Sinne orientiert und suchen darum die Ursachen für diese bedauerliche nationale Spaltung ausschließlich auf der Gegenseite, wenn sie mit deutlich erkennbarer Konsequenz auf Vorgänge verweisen, die im tschechischen Teil der Bevölkerung immer wieder Anlaß zur Erbitterung gegeben haben, nämlich: das herrische Auftreten und die lästige Konkurrenz von seiten der Deutschen.

1. Die erste Ursache für die Entstehung und Verschärfung der nationalen Gegensätze zwischen den beiden Bevölkerungsschichten muß — wenn anders man den Quellen in dieser Hinsicht vollen Glauben schenken darf — im Auftreten der Deutschen gegenüber über dem slavischen Bevölkerungsteil gelegen gewesen sein. So z. B. berichtet Cosmas von Prag (I, 40) bereits zum Jahre 1021, daß der böhmische Prinz Bracislaw ein deutsches Mädchen gewaltsam aus einem Kloster in Schweinfurt entführt habe und beschönigt diese Missethat mit der Entschuldigung, daß es dem böhmischen Herzogssohn zu sauer geworden sei, in aller Form um dieses Mädchen zu werben wegen des den Deutschen angeborenen Hochmuts, mit dem sie auf die Slaven und ihre Sprache herabzublicken pflegten. *Perpendit innatam Teutonicis superbiam, et quod semper tumido fastu habeant despectui Slavos et eorum linguam.* (M. G. IX, 62.) Gewiß ist das ein merkwürdiger Rechtfertigungsversuch, allein der Vorwurf, den Cosmas gegen die Deutschen damit erheben zu können glaubt, ist keineswegs vereinzelt geblieben. — Ueber 150 Jahre später, gelegentlich eines Ereignisses aus dem Jahre 1279 bläst der Fortsetzer des Cosmas in das gleiche Horn, indem er den Deutschen vorwirft, sie seien härter als Stein, wie es überhaupt in der wilden Art der Deutschen läge: *At illi saxis regiores sicut est saevissima natura Theutonicorum* (M. G. IX, 198). Und nur wenige Seiten weiter heißt es zum gleichen Jahre, daß es Brauch bei den Deutschen sei, mit übermäßiger Heftigkeit gegen die Böhmen zu wüten: *furere nimio succensus, sicuti mos est Theutonicorum zelo nimio saevire in Bohemos* (M. G. IX, 201). Es tut kaum not, diese Zeugnisse auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen, da eine Wahrnehmung anderer Art die Gereiztheit der Slaven gegen die Deutschen noch viel verständlicher macht.

2. Ungleich tiefere Erbitterung mußte jedenfalls noch die Konkurrenz hervorrufen, die die Deutschen in Böhmen auf allen Gebieten den Slaven machten. Kamen sie doch infolge ihrer überlegenen und anerkannten Tüchtigkeit fast überall in die einflußreichsten Ämter, während die Slaven vielfach das Nachsehen hatten. So erwachte das Gefühl der Zurücksetzung, es weckte den Brotneid und diesem waren schließlich auch die verwerflichsten Mittel recht, wenn es galt, einem jener lästigen deutschen Konkurrenten zu Gunsten eines Böhmen den Weg zum Aufstieg zu versperren. Ein einziges Beispiel — dafür aber ein doppelt lehrreiches — mag zur Illustration genügen. Auf seinem Zuge gegen Polen i. J. 1067 hatte den Böhmenherzog Wratislav in der Nähe des polnischen Landestors bei Dobenina die Kunde ereilt, daß der damalige Bischof von Prag das Zeitliche gesegnet habe. Der Herzog, der den größten Wert darauf legte, dem heimgegangenen Oberhirten einen würdigen Nachfolger zu geben, faßte alsbald den Gedanken, seinen deutschen Hofkaplan, Lanz o mit Namen, auf den Prager Bischofsstuhl zu

erheben. Kaum aber war dieser Plan bekannt geworden, da begann das Heer zu meutern. Murrend verließen die Begleiter des Herzogs die Fahnen, so daß kein anderer Ausweg übrig blieb, als den Feldzug abzubrechen. Unter den Rädelsführern jener Empörung hatte sich nun der Paladin Ronaťa damals besonders hervorgetan, denn Cosmas legt ihm bei dieser Gelegenheit die vielsagenden Worte in den Mund: „Was? Ein hergelaufener Fremdling (proselitus atque advena), der ohne Hofen ins Land hereingekommen ist, wird auf den Bischofsstuhl erhoben. . . Warum gilt unser zahlreicher einheimischer Klerus gering, dessen Gelehrsamkeit dem Wissen dieses Deutschen nicht nachsteht? . . . Oder meinst du, daß der Fremde uns mehr lieben oder es mit diesem Lande besser meinen wird als ein Eingeborener? . . . Wir wollen lieber einen Hundeschwanz (caninam caudam aut asini merdam) als den Lanzo auf den heiligen Stuhl erhoben sehen!“ Kein Zweifel, daß in dieser temperamentvollen Auslassung das Hauptmotiv klar und unverhüllt zum Ausdruck gekommen ist, das dem slavischen Bevölkerungselement in Böhmen die Deutschen am allermeisten verhaßt und mißliebig gemacht hat; frecher und ungeschweuter hätte jedenfalls die Scheelsucht, mit der die Slaven Böhmens auf die Erfolge der an ihrer Seite wohnenden Deutschen blickten, wohl kaum die Maske lüften können, als es hier in derart früher Zeit bereits geschehen ist. Denn wohlverstanden, bei dem Hofkaplan des Herzogs hat es sich um einen Geistlichen gehandelt, der durch seine hervorragende Tüchtigkeit und seinen lautereren Wandel dem Prager Bischofsstuhl nur alle Ehre hätte machen können, wie das auch Cosmas ohne jedes Bedenken zuzugeben sich veranlaßt sah, wenn er ihm nachsagte: *Lanzo capellanus, de Saxonia nobili prosapia natus, vir personatus et admodum literatus, ac praepositura Leutomericensis ecclesiae sublimatus, moribus et vite non contradicens honori pontificatus.* (Cosm. II. 22. M. G. IX, 81.) Damit aber dürften die Tendenzen zum Greifen offen liegen, die in jenem Falle selbst auf Kosten der vaterländischen Interessen den Sieg zu erzwingen wußten. Denn nicht auf hohe geistliche Qualitäten, nicht auf überlegene Sachkenntnis, nicht auf Erfahrung, nicht auf persönliche Geschicklichkeit und nicht auf einen makellosen Wandel wollten die Rebellen jener Tage die höchste geistliche Autorität im Lande aufgebaut wissen. Die nationale Verblendung jener Zeit fand sich unbedenklich mit jedem minder tüchtigen Kandidaten ab, sofern es nur gelang, auch den bewährtesten Geistlichen deutscher Nationalität aus der einflußreichen Stellung fernzuhalten und den Posten mit einem ausgesprochenen Tschechen zu besetzen. Daß aber diese chauvinistischen tschechisch nationalen Tendenzen damals selbst vor dem Heiligtum nicht Halt gemacht und sogar einen bereits in Angriff genommenen Feldzug zum kläglichen Scheitern gebracht haben, zeigt wohl zur Genüge, wie tief diese unerfreulichen Gegensätze die Bevölkerung bereits zerrissen und zerklüftet haben mußten.

Selbstverständlich ist dann diese Gegensätzlichkeit niemals mehr erstorben. Dafür dürfte laut genug die Tatsache zeugen, daß sich Kaiser Karl IV. sogar dazu veranlaßt sah, in die berühmte Majestas Karolina (1355) u. a. auch die gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, daß niemand in Böhmen ein Amt bekleiden dürfe, der nicht die böhmische Sprache, die man die slawonische nennt, beherrsche, wenn allerdings auch — und in diesem Zusatz liegt zweifellos ein weiteres Anerkenntnis deutscher Tüchtigkeit — mit Ausnahme jener Persönlichkeiten, die sich durch Tugenden und Kenntnisse hervorgetan und denen der König aus besonderer Gnade ein derartiges Amt zu verleihen für gut befunden hatte. Statuimus, quod nullus officialis quacunq̄ honoris dignitate vel administratione prefulgeat ad iudicium scilicet ordinandus prefigatur vel ordinetur a quoquam in regno nostro praedicto et locis singularibus eius qui nesciat intelligere seu proferre idioma seu linguam Boemicam generalem, quam scilicet sclavonicam dicimus, nisi tamen de speciali gracia clemencia regia quibusdam quos forte morum atque virtutum laudanda congeries vel pericia literarum redderet meritos sive dignos, officia ipsa duxerit concedenda.

3. Wenn nun irgendwo in böhmischen Landen der tschechische Bevölkerungsteil seine vitalsten Interessen durch den überwiegenden Einfluß der Deutschen bedroht ansah, dann war das der Fall in der Herrschaft Hummel. Tatsächlich hat sich uns ja auch in der ersten Periode ihrer Geschichte schon öfter die Gelegenheit geboten, auf Bestrebungen hinzuweisen, die in dieser nationalen Gegensätzlichkeit ihre Wurzel hatten, Bestrebungen, die speziell die Grundherren aus dem böhmischen Adel aufgegriffen hatten, um im tschechisch nationalen Sinne dem überlegenen Einfluß der Deutschen zielbewußt entgegenzuwirken. Wir haben diese Tendenzen offen genug am Werke gesehen, um in einem kurzen Rückblick auf die vorausgegangene Zeit mit Maetschke (Wiert. VIII, 52 f.) zu der Feststellung zu kommen:

„Von der gegen das Deutschtum gerichteten tschechischen Gegenbewegung, welche ihren Höhepunkt in den Hussitenkriegen fand, zeigen sich auch einige Spuren im Olager Lande, und zwar war hier der Sitz dieser Bewegung der Hummelbezirk, wo das Tschechentum sich noch am längsten erhalten hatte, begünstigt durch den in diesem Gebiet ansässigen Adel. Einen Vertreter desselben lernen wir schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in dem älteren Tizko von Panwitz kennen. Um das immer mehr schwindende slavische Element in den Dörfern Roms, Utschendorf u. a. zu erhalten, legte er bei Gründung eines Altars ... in der Pfarrkirche zu Reinerz dem Altaristen desselben die Verpflichtung auf, den zur Parochie gehörigen Tschechen das Abendmahl zu spenden ... Daß Tizko durch diese Bestimmung nicht nur einer berechtigten Forderung der tschechischen Landbevölkerung nachgab, sondern persönlich zum Tschechentum hinweigte, zeigt uns die weitere Verpflichtung des Altaristen, dreimal in der Woche nach dem Landfried zu reiten und hier die Messe zu lesen, worauf er, neben dem Kastellan der Burg sitzend, gespeist werden sollte; dazu sollte er jedoch nur so lange verpflichtet sein, als die Panwitz sich im Besitze der Burg befinden würden. Auch

Tigkos Söhne: Tigko, Tammo, Wolfram, Otto und Nicolaus, hegten eine gleiche Gesinnung, was uns nicht nur die Bestätigung der Altarstiftung mit allen Verpflichtungen am 1. März 1366, sondern auch die Präsentationen für die Reinerzer Pfarre und den Altar in der Folgezeit verraten. Jetzt taucht zum ersten Male der Name Dufnik für Reinerz auf, und zwar waren die Panwitz es wohl selbst, welche diesen Namen in Aufnahme brachten; denn in der Bestätigung eines Altaristen vom 29. Januar 1375 werden sie Gebrüder von Dufnik genannt. Diese Sympathien für das Tschechentum besaß auch der spätere Besitzer der Hummelherrschaft, Dietrich von Janowitz; unter ihm tauchte zuerst der Name Homole für das Schloß Landfried auf . . . Neben den Panwitz und Dietrich von Janowitz unterstützte auch der ebenfalls im Hummelbezirk ansässige und mit Panwitz verwandte Dietrich von Haugwitz die tschechische Bewegung; er war es, der 1401 zuerst für Friedersdorf den tschechischen Namen Lussitz oder Lusnitz gebrauchte. Zu diesen im Glager Lande ansässigen oder wenigstens begüterten Tschechentreunden kam noch Tobst von Mähren während seiner Pfandherrschaft, und wohl auf seine Veranlassung tauchte im Jahre 1386 für Wünschelburg der tschechische Name Radcow auf und erhielt sich auch für die Zukunft. Diese wenn auch dürftigen Anzeichen lassen doch erkennen, daß die Bewegung ihren Boden hauptsächlich in dem Adel fand, und zwar sowohl in dem böhmischen als auch in dem eingewanderten deutschen."

Danach aber kann es dann auch nicht mehr wundern, wenn sich diese nationale Gegensätzlichkeit schließlich zu einer Feindschaft auf Leben und Tod, auf Sein und Nichtsein verdichtet hat, die in ihrem tiefgefressenen Haß keine Grenzen mehr zu kennen schien. Denn als nunmehr die alte Entzweiung auch auf das religiöse und kirchliche Gebiet hinübergriff, schlugen aus dem brodelnden Kessel dieser nationalen Gegensätze die lodernen Flammen lichterloh empor, um im Nu in Trümmer und Asche zu verwandeln, was in jahrhundertelanger Arbeit zum Segen des Landes erreicht und geschaffen worden war.

Katastrophale Folgen. — Es waren Ereignisse von schier unabsehbaren Folgen, die sich aus diesen unüberbrückbar gewordenen Gegensätzen ergeben sollten. Der Kampf entbrannte mit einer elementaren Wucht, daß alles, was die Ueberlegenheit der Deutschen in böhmischen Landen an geistigen und kulturellen Werten geschaffen hatte, im Nu in sich zusammenbrach und darüber hinaus mit Böhmen auch ganz Deutschland von den wilden entfesselten Gewalten bis ins innerste Mark erschüttert wurde. An dem brennenden Scheiterhaufen, auf dem am 6. Juli 1415 der Magister Johannes Hus sein Leben geendet hatte, sollte sich ein Weltbrand entzünden, wie ihn die Geschichte bisher noch nicht gesehen hatte. „Der Husitismus, der — nach F. X. Kraus — den ausschweifendsten religiösen Fanatismus mit der ganzen Wildheit der czechischen Natur vermählte, erzeugte den fürchtbarsten aller Religionskriege: ein ganzes Menschenalter hindurch sah Böhmen und Deutschland das entsetzliche Schauspiel und den Ruin blühender Städte und Fluren, ohne daß der Menschheit oder der Kirche auch nur der geringste Gewinn aus dieser blutigen „Reformation“ erwachsen wäre.“

Noch unlängst — und zwar gelegentlich der fünften Jahr-

hundertwiederkehr des aus dieser graufigen Zeit für das Glazer Land besonders schmerzlichen Erinnerungsjahres 1428 — haben wir versucht, uns über die durch die hereinbrechende Katastrophe bedingten orts- und heimatgeschichtlichen Ereignisse ein möglichst allseitiges Bild zu machen. Aber auch dabei hat sich nur erneut die bedauerliche Feststellung ergeben, daß die erhaltenen Nachrichten gerade für diese ereignissschwere Zeit in einer Weise lückenhaft sind, daß an dem Gesamtbilde die meisten und wichtigsten Partien bis auf den heutigen Tag in einem schier undurchdringlichen Dunkel verschwinden. Der flackernde Schein zahlloser brennender Städte und Dörfer hebt nur ab und zu einen vereinzeltten Vorgang, ein nebensächliches Ereignis in grellerem Licht, läßt dafür aber auf alle anderen, darunter gerade die wichtigsten und interessantesten, nur um so dunklere Schlagschatten fallen. Was aber von der Geschichte des Glazer Landes in dieser ganzen wilderregten Zeitepoche gilt, das muß erst recht von Burg und Herrschaft Landfried gelten, die so nahe und so dicht an den Grenzräumen des eigentlichen Böhmens lagen und damit schon im voraus dazu bestimmt erschienen, die ganze Wucht der furchtbaren Stöße aufzufangen, mit der die Husitenheere ihren rasenden Fanatismus über die Grenzen ihres Landes trugen, nachdem für ihre Heere das eigentliche Böhmen keine Nahrung und Subsistenz mehr bot.

Aber das nicht allein. Für die Husiten war der Hummel die gegebene Basis für ihre weiteren Operationen. Von ihm aus trugen sie ihre wilden Angriffe zunächst in das Glazer Land und weiter hinab in die schlesische Ebene. Hierher brachten sie ihre reiche Beute und hier behielten sie ihre Gefangenen und Geißeln in sicherem Verwahrsam. Mit anderen Worten: In der Burg Landfried hatten sie einen militärischen Stützpunkt von eminenter Bedeutung, der auf der einen Seite die notwendige Verbindung mit dem böhmischen Hinterlande sicherte, während er seine Besitzer auf der anderen Seite das ganze Land bis Glaz beherrschen ließ. Es war vielleicht die größte Zeit im Dasein des Hummelschlosses angebrochen und offenkundig hat es in jenen Tagen seinem Rufe alle Ehre gemacht und vielleicht erklärt gerade die markante Rolle, die Burg Landfried mitten im eisernen Geschehen jener Tage zu spielen berufen war, besser als alles andere die Tatsache, daß in jener wildbewegten Zeit die schriftlichen Nachrichten so gut wie ganz versagen.

Sedenfalls ist es, als ob in jenen Tagen ein dichter, undurchdringlicher Vorhang niedergegangen wäre, hinter dem sich die Herrschaft Landfried für ein paar Jahrzehnte zu verbergen wußte, ein Vorhang, hinter dessen Geheimnisse zu kommen, auch der rührgigsten Forschung wohl niemals ganz gelingen wird. Nur ahnen lassen sich die Vorgänge, deren Schauplatz damals das Herrschaftsgebiet des alten Felsenestes wurde, das wahrhaftig ja auch lange genug

eine wahre Geißel der ganzen Umgebung war. Daß alle Deutschen, so weit sie dem hereinbrechenden Verhängnis lebend entgingen, fluchtartig das Land verließen, war letzten Endes ein Gebot der Selbsterhaltung. Daß Keinerz sich entvölkerte und alles städtische Leben erlosch, ist weiterhin als sicher anzunehmen. Genau bestimmte Einzelheiten aber hat keine schriftliche Kunde bis auf unsere Tage gebracht. Nicht einmal, daß wir uns über die Besitzer des Schlosses völlige Sicherheit zu verschaffen vermögen. Bis zu welchem Grade sich das Dunkel in dieser Zeit verdichtet, ergibt sich wohl am besten aus dem Umstande, daß in diesen Jahren selbst die splitterhaften Nachrichten über die Besetzung der Pfarreien in den „Libri confirmationum“ so gut wie ganz versagen. Der Grund dafür dürfte hinlänglich zu erraten sein. Für eine befriedigende kirchliche Wirksamkeit bot sich in jenen aufgeregten Zeiten wohl überhaupt keine Gelegenheit mehr und wo sie doch vielleicht in etwa sich ermöglichen ließ, da vollzog sie sich unbekannt und im stillen und ohne daß die kuralen Vorschriften hätten beobachtet werden können, denen wir so manche frühere Nachricht zu verdanken hatten. Wer in den in Betracht kommenden kirchlichen Quellenbüchern Umschau hält, wird finden, wie lückenhaft sie in jenen Jahren geworden sind und selbst, wenn er diese Lücken übersähe, müßte ihm der oft genug vorkommende Zusatzvermerk die Augen öffnen, daß für die sichere Beförderung einer Nachricht in der Form einer erteilten Crida an diesen oder jenen Ort ein Weg überhaupt nicht offen stand, — quia tutus accessus ad eandem [ecclesiam] non patet.

Besonders zu berücksichtigen bleibt dabei, daß für die Herrschaft Hummel mit dem Abebben der Hufitenkriege die Zeit ihrer furchtbaren Prüfung noch keineswegs vorüber war, wie das auch bereits v. Wiese (Zeit. XV, 427) mit den Worten betonte:

„Obwohl der eigentliche Hufitenkrieg 1434 sein Ende erreichte, so waren doch die folgenden Jahre keine Zeit des Friedens für Böhmen und das Glazer Land; zwar hörten die Kämpfe der Hufiten mit auswärtigen Feinden im allgemeinen auf, aber im Innern Böhmens tobten noch lange blutige Fehden, welche auch Glaz berührten. Der furchtbare, Jahrzehnte lang geführte Krieg, in welchem Fanatismus und Nationalhaß schon lange nicht mehr die einzigen Beweggründe zum Kampfe waren, sondern oft durch Raublust und Gewöhnung an ein zügelloses Kriegesleben ersetzt wurden, konnte in den so schwer heimgesuchten Ländern nicht auf einmal ruhigen geordneten Zuständen weichen. Die Verwilderung der Sitten zeigte sich noch lange; an vielen Orten ging der Krieg weiter, und namentlich die radikalste Partei der Hufiten, die Taboriten, setzten noch lange den Widerstand gegen die Autorität der neuen Regierung fort; da aber ihre Hauptstize gerade im Osten Böhmens, in der Nachbarschaft des Glazer Landes lagen, da sie noch im Besiz der Burgen Nachod und Landsfried waren, so hatte dieses Land noch öfter von ihnen zu fürchten und zu leiden.“

Demgemäß werden wir für die Herrschaft Landsfried die Zeit der Hufitenwirren so weit auszudehnen haben, bis im Jahre 1444 die ersten Anzeichen auf den allmählichen Wiedereintritt geseglicher Zustände schließen lassen. Da indessen für die Zeit von

1424—1444 nur zwei rechtmäßige Besitzer der Herrschaft bekannt sind, bleibt nichts übrig, als die kärglichen Nachrichten, die aus dieser zwanzigjährigen Periode auf uns gekommen sind, zu sammeln, um sie, so gut es geht, unter einem dieser beiden Namen unterzubringen. Damit ergibt sich als Einteilung die Zeit:

1424—1427 unter Heinrich von Lazan genannt Lassel.
Seit 1427 unter Nicolaus Trezka.

I. Die Herrschaft Hummel unter Heinrich von Lazan gen. Lassel 1424—1427.

Im Jahre 1424 — schon inmitten des graufigen Geschehens, das in jenen Tagen die Blätter der böhmischen Geschichte mit Raub und Plünderungen, Blut und Tränen füllte — wechselte die Herrschaft Landfried abermals ihren Herrn, und zwar kam sie an ein Mitglied der Familie von Lazan, in deren Besitz sie schon einmal gewesen war. Dieses Mal aber blieb sie ohne Verbindung mit der Nachbarherrschaft Nachod, da diese im Besitze der Familie von Podiebrad verblieben war und sich von Boczko V. zunächst auf dessen Sohn Victorin und von diesem auf Georg, den nachmaligen König von Böhmen, vererbte.

Der neue Grundherr, Heinze von Lazan genannt Lassel, war ein Bruder Heinrichs von Lazan genannt Lassel, dem wir vordem bereits (1411—1414) als Herrn der Herrschaft Landfried begegnet sind. Urkundlich ist er allerdings nur ein einziges Mal genannt, nämlich am Freitag vor Palmarrum. An diesem Tage entschied er neben Bernhard von Glaubitz vom Schnallenstein auf seiner Burg Landisfrede einen Zwist, der zwischen den Glazer Augustinerchorherren und seinem Schwager Wolfhart von Glaubitz wegen des sogenannten Kollwaldes oberhalb Wernersdorf (Wallisfurth) ausgebrochen war. Was wir weiter über ihn erfahren, ist nur noch das eine, daß er bereits im Jahre 1427 Burg und Herrschaft Landfried an Nicolaus Trezka verkaufte.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 202—203.

202.

1424 April 14. Glaz. Bernhard von Glabus, Herr auf Snellinstein, vergleicht das Augustinerchorherrenkloster einer- und Wolfhard Glabus, seinen Vetter, andererseits wegen des Kollwaldes hinter Wernersdorf (Wallisfurth) im Beisein Heinze von Lazans.

* Pf. A. Glaz: D 10 d. Dr. Perg. Reg. in: G. Qu. II. S. 126, G. Qu. VI. 3. S. 34. Die Urk. ist abgedr. in: Köglers Chron. Anh. S. 28. Nach ihr war Heinze von Lazan ein Schwager Wolfharts von Glabus von Mittelwalde, eines Sohnes Ottos von Glaubitz. — In einem Soldbuch des Deutschen Ordens wird bei den Kämpfen in dem Entscheidungsjahr 1410 auch ein „Lazan Heinze“ genannt (Zeit. XV. S. 207). Es war aber nicht zu eruierten, ob und in welchen Beziehungen er zu dem hier genannten gestanden hat.

... die czeit also wir mit einander [eins] worden off dem Landis Frede in Regenwortekeit, hern heinczen von Lazan lessl genand, der czu der czeit deselbigen hawses Landisfrede herr war ...

1427. Heinze von Lasan — Lassel genannt auf Schloß Landsfried, welches er an Nicol. Treczka 1427 verkauft.

* B. Balbinus, Misc. IV. p. 162. — R. Stillsfried, Beiträge. S. 92. — R. Frh. v. Seydlitz, Beiträge z. Gesch. d. Geschl. v. Seydlitz. II. Teil [1891] S. 31. In Heft V [1903] macht der Letztere über Heinze v. Lasan noch folgende Angaben: „Heinze verkauft 1395 mit seinen Brüdern Kniegnitz, 1400 Burggraf zu Auras, verkauft dem Nickel Seydlitz-Schönvogel und dessen Frau Elisabeth 30 M. Zinsen auf Burg, Stadt, Vorwerk und Mühle dafelbst, ferner $\frac{1}{2}$ Kunzendorf, kauft 1407 mit seinen Brüdern Kauske bei Striegau, 1408 zu Tunkendorf, 1416 verkauft er Hermannsdorf, desgleichen mit seinen Brüdern Heinrich Bedinka v. Lasan, Rämmerer und Landeshauptmann von Breslau, und Heinze Rabe von Lasan, Unterhauptmann von Schweidnitz-Jauer, das Burglehn zu Neumarkt und das Gut Kobelnik, 1418 Landeshauptmann zu Schweidnitz-Jauer, 1419 sibt er im Gericht über die aufständischen Breslauer, verkauft 1424 mit seinem Bruder Heinz-Rabe „Bresa, Opulin, Sarawenze“, 1427 „Lassel gen.“ verkauft das Hummel-schloß und Herrschaft.“

II. Die Herrschaft Hummel unter Nicolaus Treczka. (Seit 1427.)

Und nun stehen wir auch bereits mitten in jener Zeit blutiger Auseinandersetzung, in der für die Hummelherrschaft die Lage auf der Grenzscheide zweier Kulturkreise, der sie ihr bisheriges Gedeihen zu verdanken gehabt hatte, insofern eine Quelle des Unheils werden sollte, als sie mitten in den Strudel des grausamen Geschehens hineingezogen wurde, das unbarmherzig „sprossende Blüte kappte, behäbig-gefestigte Selbständigkeit des Einzelnen wie des Ganzen erschütterte, Land allenthalben zu Unland werden ließ.“

Wenn in dieser sturmgehaltigen Zeit die Hummelherrschaft ein völlig anderes Schicksal traf als das ihr unmittelbar benachbarte Glazer Land, so hatte das seine ganz besonderen Gründe. Das Glazer Land „wählte — nach E. Boehlich (Husitiennot, S. 69) — in diesem gegensätzlichen Werden die Partei des nördlichen Nachbarn oder vielmehr — stand auf ihr. Ihr deutscher Charakter — gleichgültig, wie man sein Werden erklären will — steht im 14. Jahrhundert, wo sich nur dürftige Spuren slawisch sprechender Bevölkerung nachweisen lassen, uneingeschränkt fest und begnügt sich nicht damit, eingehegt in einen Kettenring schützender Gebirge, sich, unter verständlicher Anlehnung an Schlesien, selbstwillig nach eigenen Gesetzen weiter zu entfalten, sondern greift vielmehr anregend und kulturbringend nach Böhmen über: Trautenau und Braunau empfangen ihr deutsches — Magdeburger — Recht von Glaz, wie das ja auch König Johann in der Urkunde vom 26. Januar 1340 ausdrücklich anerkannte, als er die Bürger von Trautenau, die sich seit alters des kaiserlichen und deutschen Rechtes wie seine Glazer Vasallen erfreuten, von der Gerichtsbarkeit der Juda befreite.“ Der Herrschaft Hummel verblieb dagegen den jäh hereinbrechenden Ereignissen gegenüber überhaupt keine Wahl. War sie doch im Jahre 1427 in die Hände Nikolaus Treczkas übergegangen, eines

Mitglied des bekannten Geschlechtes, das sein Prädikat nach der Stammburg Lipa im Königgräzer Kreise führte, und in Lichtenburg, Opatzschna und Dobruschka begütert war, eines Taboriten von echtem Schrot und Korn, der als Führer mitten in der husitischen Bewegung stand.

Leider fließen gerade für die nun folgenden zwei Jahrzehnte die urkundlichen Nachrichten in einer Weise splitterhaft, daß jeder Versuch, das Dunkel dieser Zeit zu lichten, versagen muß. Nur die Tatsache, daß der Landsfried in jenen Tagen der Sitz eines zielbewußten Taboriten war, läßt bis zu einem gewissen Grade das Schicksal ahnen, das der Burg und der Herrschaft damals beschieden war.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 204—218.

204.

1427. Homole, Arx latronum, in qua, ut in Wartensi Diva narravimus, Camencenses Religiosi odio fidei nostrae ab haeticis sunt necati. A 1427 emit arcem Homole Nicolaus Trezka.

* B. Balbinus, Misc. hist. R. Boh. Lib. III. Dec. I. [1681] p. 90. — Balbinus hat sich hier auf die Stelle in seiner Diva Wartensis [1655] p. 76 bezogen, in der er das Zitat aus dem Nekrolog des Stiftes Ramenz anführt (vgl. unten Nr. 206). In dem gleichen Werk (p. 175) hat er abermals in einem lateinischen Gedicht Homole als statio fida Latronis bezeichnet. — Auf des Balbinus Glaubwürdigkeit werden wir im „Rückblick“ noch besonders zu sprechen kommen. Hier sei einstweilen nur auf das Urteil Palackys (II, 4) Bezug genommen: „Zu den verlässlichen Quellen dürfen wir freilich weder ... Balbin, weder Stramsky noch Cornova ... zählen, die aus so trüben Quellen ... schöpften.“

205.

1427. Der böhmische Edelmann Nicolaus Trezka kauft das Hummelschloß mit der dazu gehörigen Herrschaft um 100 Schock meißnisch (1 Sch. = 70 Kr.).

* Köglers Chron. S. 194. — Zeitschr. Bd. IX. S. 270. — G. Qu. Bd. II. S. 136. — Zu dieser Nachricht bemerkte H. v. Wiese (Zeitschr. XV. S. 400): „Nach Hayek, dessen Unzuverlässigkeit genügend bekannt ist, und Balbin, soll die Burg Landsfried 1427 der husitenfeindliche Edelmann Mikuláš Trezka ... gekauft haben ...; nun war aber dieser Trezka kein Gegner derselben, sondern ein echter Taborit, und es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein Mitglied der Familie Lasan einem solchen die Burg verkauft haben würde; nach Ansicht des Verfassers ist sie von den Hussiten 1428 oder früher mit den Waffen in der Hand erobert und dann als wichtiger Posten während des ganzen Krieges behauptet worden. Mikuláš Trezka war auch nicht Besitzer, sondern Befehlshaber derselben, und zwar wird er als solcher nach Peter von Wolfina, gen. Pollak, in den Jahren 1432 und 1433 aufgeführt.“ Meinerseits trage ich indessen Bedenken, mich v. Wieses Folgerung anzuschließen. — Als nicht minder unstichhaltig dürfte eine Auslassung Grünhagens (Zeit. XII [1874] S. 499) anzusehen sein, der an die Meldung Tiegels (Acta judiciaria archiep. Prag. [1865] p. 52 u. 82), daß 1392 Juni 17 Smilo Trezka de Kralovicz, cliens, wohnhaft zu Dusnik, über eine Geldschuld von 23 Sch. Gr. urkundet und die weitere, daß 1392 Aug. 16 der gleiche Trezka als cliens de Dusnik bezeichnet wird, die Schlussfolgerung knüpft: „Hiernach scheint es, als ob die Familie des Trezka's damals in Reinerz, und zwar als Hörige wohnhaft gewesen und einer derselben Nicolaus vielleicht ein Sohn des obgenannten Smilo, sich den Hussiten angeschlossen, im Kriege sich hervorgethan und dann die Hummelsburg erhalten habe.“ Zum

mindesten hätte von Grünhagen zunächst der Beweis erbracht werden müssen, daß es sich bei diesem Dusnik wirklich auch um das Gläzer Reinerz gehandelt hat, nachdem im 13. Jahrhundert auch noch drei andere Dusnik urkundliche Erwähnung gefunden haben: eines im politischen Bezirk Roudnice, ein zweites im Bezirk Melnik und ein drittes bei Unhost im Bezirk Smichow. Vgl. G. Friedrich, *Cod. diplom. Regni Boh.* Tom. II [1912] p. 472.

206.

1427. In diesem Jahre drangen die verruchten Hussiten mit Wagen und Reitern in Schlesien ein und zerstörten und verwüsteten alles durch Feuer, indem sie Städte, Klöster und Dörfer vernichteten und ihre Bewohner töteten und gefangen nahmen, vorab die in den Klöstern. Aus diesen sind von den Unseren durch sie getötet worden: Br. N. Kapicez, Pfarrer in Byczano, Br. Johannes, der frühere Kammerer, Br. Wenczeslaus, der Kustos mit einem Diener. Den Bruder Jakob Rogeler nahmen sie mit auf die Burg Hummel, wo derselbe in einem Verließ gestorben ist. Auch den Br. Johannes Scheler, Pfarrer in Heynrichswalde, haben sie in schrecklicher Weise zu Tode gequält.
* Nekrolog des Stiftes Kamenz. Abgedr. in: *Zeitschr.* Bd. IV. [1862] S. 307 ff. — Vgl. dazu: G. Frömlich, *Geschichte von Kamenz.* S. 94. — Balbinus, *Diva Wartensis*, p. 76 nennt den auf dem Hummel gestorbenen Zisterzienser irrtümlich Rogeler.

207.

[1428.] Es sol zu Levin auffm Berge vor Zeiten ein Schlos gestanden haben / wie man den noch die rudera sehen kan / dasselbe aber haben die Hussiten zerstöret: Vnd berichten die Leviner dieses / daß die Rathmänner des Städtleins in demselben Hussitischen einfall / daß Stadt Siegel in einen Brunnen geworffen hetten / vnd wer das Volk aus dem Städtlein mehrtheils weggelauffen. Nach dem aber die Hussiten wiederumb ihren abzug von dannen genommen hatten / sollen die Einwohner des Städtleins / welches gang vnd gar verwüstet war / wiederkommen seyn / vnd das Stadt Siegel noch in dem Brunnen funden haben: Mit demselben sollen sie noch heut zu Tage siegeln.

* M. G. Melurius, *Glaciographia* p. 236. Nach Rögler (*Chron.* 429) scheint während der Hussitenkriege die Kirche in Levin verschont geblieben zu sein, „indem die große Glocke in derselben, die im Jahre 1424 gegossen worden, bis 1773, wo sie gesprungen, vom Feuer unverletzt geblieben ist“.

208.

1428 war für das Gläzer Land eines der unglücklichsten; denn da die Träger dem Kaiser Sigismund ergeben waren, und unter der Leitung ihres Landeshauptmanns Botho von Czastalowitz mit den Schlesiern gemeinschaftliche Sache machten, fielen die Waisen und Taboriten, um den bei Nachod gemachten Schaden zu rächen, im Monat März ins Gläzer Land. Ein Theil derselben drang sogleich in Schlesien vor, plünderte und verbrannte viele Städte, Dörfer und Klöster, und streifte bis Breslau; die übrigen blieben zurück, belagerten und eroberten das Schloß Homole und übergaben es einem ihrer Hauptleute, Peter Polack von Wolsina zur Verwaltung; dann rückten sie von Glaz, wohin sich viele Kaiserlichgesinnte aus Böhmen und dem Gläzer Lande geflüchtet hatten, zündeten einen Theil der Vorstädte an, schlossen die Stadt ein und waren bemüht, sich derselben zu bemächtigen. Da aber Glaz und das Schloß schon zuvor gut besetzt worden waren, und die Bürger und deren Söldner den Hussiten tapferen Widerstand leisteten, haben sie nach einigen Wochen die Belagerung auf, verwüsteten aber das Land fast gänzlich. . . . Das Gläzer Land wurde nun nach dieser Zeit oft aus dem Schlosse Hummel, welches die Hussiten als einen sicheren Zufluchtsort besetzt hielten, beunruhigt und beschädigt.

* Röglers *Chroniken* S. 41 f. — Vgl. F. Albert, *Die Hussitennot im Gläzer Lande. Gedenkbücher zum Fünfhundertjahrtag des Befehdts am Roten Berge. Glaz 1928.*

209.

1428 Juli 19. (am negsten Montage vor Sanct Maria Magdalenen Tag) Peter von Wolfina, genannt Polak, Burggraf auf dem Homule, stellt auf der gleichnamigen Burg eine Urkunde über das Richtergut in Bernersdorf (Wallisfurth) aus.

* Abgedr. in: Röggers Chron. Urk. Anh. S. 30 f. — Regest G. Qu. II. S. 144 und VI, 3. S. 36. — H. v. Wiese (Zeit. XV, S. 4090) bemerkt dazu: „Nicht ohne Interesse sind die Namen der Zeugen dieser Urkunde: Herr Johann Trautwein, Pfarrer zu Rengersdorf, Hannyl Claubitz, Nickel Geiseler, Richter zu Schwedeldorf und Georg Drehsel, (Bürger zu Bünschelburg); ein katholischer Pfarrer, ein Mitglied einer deutschen Adelsfamilie, ein deutscher Richter und ein deutscher Bürger zeugen auf einer hussitischen Burg in einer hussitischen Urkunde, wohl als Gefangene auf dem Landsfried, der oft als Kerker genannt wird, dazu gepreßt.“

210.

1429. Anno domini MCCCCXXIX feria VI ante Laetare Grecenses cum Trczka et Jankone Holy prostraverunt Hynkonem Crussyna de Kumburgk, alias de Lichtburgk, et ibidem captivaverunt quendam sacerdotem dictum Tupez, quem statim crastino die S. Georgii cremaverunt.

* Chron. vet. colleg. Pragensis in: Fontes rer. austriac. I. Abt. 2. Bd. [1856] S. 91.

211.

1433 wird Mikulajch Trczka (Husit) Befehlshaber der Burg Landsfried oder Hummel nach Peter v. Wolfina, genannt Polak.

* Grünhagen, Hussitenkämpfe S. 228. — Zeitschr. Bd. XV [1875] S. 400. — G. Qu. II. S. 400.

212.

1432. Ao dom. 1432 in die S. trinitatis capti sunt Michael Banck, Erasmus Peseler, Laurentius Steynkeller et Henricus Jenckewicz consules Wratislavienses cum CCCL equestribus in oppido Strelen per hussitas, qui eos hinc inde raptos perduxerunt in Silesia post haec trans Oderam versus Steinoviam, Olsnam ect.

* Chron. d. Sigm. Rostiz in: Script. rer. sil. Bd. VI. p. 162.

213.

1433 im Mai wird Peter Polack, Burggraf auf dem Hummel, von den Breslauern und Schweidnigern gefangen und seinen Streifereien ein Ende gemacht.

* Schicksfuß, Chron. von Schles. Bd. I. S. 96. — Vgl. Script. rer. Sil. Bd. VI. [1871] S. 134 ff.

214.

1433 September 20. Der hussitische Befehlshaber von Nachod und der vom Hummelschlosse (Mikulass Trcka z Lipi sedieny na Homoli) erteilen den Schlesiern freies Geleit zu der Zusammenkunft in Leitomischl. Datum Nachod dominica die ante Mathei 1433.

* Stadt-A. Breslau: Orig. böhmisch. Abgedr. in: Script. rer. sil. Bd. VI. [1871] S. 133. — Reg. G. Qu. II. S. 165.

215.

1433 Dezember. Der taboritische Befehlshaber des Landsfried Nicolaus Trczka greift mit Johann Holec und mehreren anderen die Stadt Chogen an, nimmt sie und tötet 70 Bürger.

* Ludvik, Gesch. v. Nachod. S. 62. G. Qu. II. S. 165.

216.

1434 September 17 in die S. Lamberti reuerunt Michael Bancke, Henricus Jenckwicz, Laurentius Steinkeller, qui antea a' videlicet 32

capiti fuerant in Strehlen et detenti in castro Homola. Erasmus Peseler
ibi defunctus est.

Chron. d. Sigm. Kojicz in: Script. rer. Sil. Bd. VI. p. 163.

217.

1436 Februar 5. Noch Crists gebort ym ffierczehundert ym sechs unde
drenzigsten jare an sente Agathamtag Niclos Wulff von Wesental gesaczt
wart in die bande dis closters [Heinrichau] darumb, das he vordocht waz, wñ
he mit den hussen uff dem Landisfreide sulde haben czu schaffen gehat, unde
die lewte hy ym lande awsggeben, des globte he sich czu vertigen und saczte
borge vor orveide und nochreide Cloze Bezsigern, Heinze Kretschmer, Hannus
Botenern, Hempil Becker, Petir Olten unde den jungen Jocuszman von
Wesental der sachen und des gefengnis nymmer czu arge gebenken.

* Pf. A. Heinrichau: Signaturbuch d. Stifts. Abgedr. in: Script. rer.
sil. Bd. VI. S. 148.

218.

ca. 1437. Ritter Kolda von Zampach, welcher mit den Laboriten im engsten
Bunde steht, setzt sich in den Besitz der Burgen Nachod und Landsfried und be-
fehdet von hier aus die Umgegend. Als sich daher im Glager Lande ein Heer
gegen ihn sammelt, macht er vom Landsfried einen überraschenden Ausfall und
fügt dem Heere bedeutenden Schaden zu.

* Zeitschr. Bd. XV. S. 428. G. Qu. II. S. 184.

Fünftes Kapitel.

Die Hummelherrschaft unter Hynek Kruschina von Lichtenburg (1444—1454).

Mit dem Abflauen der Hussitenkriege waren die Prüfungen und
Heimsuchungen, die die aufblühenden Gesilde der Hummelherrschaft
im Nu in eine Wildnis verwandelt hatten, noch keineswegs zu Ende.
Denn das war die Tragik des ganzen Glager Grenzgebietes, daß es
nunmehr unter die Fuchtel eines ehemaligen Hussitenführers kam
und daß dessen Besitzzeit zugleich mit Böhmens königloser Zeit zu-
sammenfiel, die so mit wilden Fehden und hartnäckigen Kämpfen
angefüllt war, daß von einem friedlichen Wiederaufbau auf den
rauchgeschwärzten Ruinen und Trümmerhaufen der vorangegan-
genen Zeit noch lange nicht die Rede sein konnte.

Hynek Kruschina von Lichtenburg gehörte einem Zweige des
mächtigen Hronovicienstammes an, dessen sagenhafte Anfänge die
Chronik Dalimils auf Chval als den Urahn des Hauses zurück-
zuführen sucht. Schon zum Jahre 1281 gedenken die Memorabilien-
bücher des Klosters Bilmov der drei Brüder Heinrich, Smil und
Raimund von Lichtemburk, die dem Abte des Klosters zwei Dörfer
verkauften und um die gleiche Zeit wird ein Burggraf Heinrich von
Elbogen erwähnt, der den Beinamen Kruschina führte, der bald dar-
auf in der Familie erblich werden sollte. Der berühmtesten einer aus
diesem Hause war nun Hynek Kruschina, der bekannte Pfandinhaber
des Glager Landes und Herr der Herrschaft Hummel. Als Teil-
nehmer an dem Landtage, der 1415 wegen der Beurteilung des
Johannes Hus durch das Konzil von Konstanz lebhaften Protest
erhob, zuerst bekannt geworden, war er 1420 in Breslau öffentlich
gegen den Kaiser aufgetreten und dann mit seinem Bruder nach

Prag geeilt, wo er, zum Befehlshaber eines hussitischen Heeres ernannt, die Besatzung des Wyscherad zur Uebergabe der Feste zwang, freilich nur, um sich kurz darauf unter scharfer Mißbilligung der von den Taboriten verübten Grausamkeiten auf seine Güter zurückzuziehen. Denn also heißt es bei einem Chronisten: „Cum dominus Krusina, pro tunc Pragensis communitatis capitaneus, intellexisset, quod oportet Pragenses salvo sub honore armorum gentes in auxilium Taboritarum (ad Rican) dirigere, officium capitaneatus resignat, et in die Elisabeth ad propria redit, accepta occasione, quod inimici vellent, bona sua invadere; cum tamen, ut creditur, causa sui recessus fuit, quod campum cum Taboritis nobilis dominus occupare voluit, ne eorum incendia, homicidia et caeteras desordinationes videretur approbare.“

Erst nach Jahresfrist nahm er neuen Anteil an der hussitischen Sache. Wegen seiner Tapferkeit bei der Unternehmung gegen Jaromir von neuem auf den Schild erhoben, stand er in der Schlacht bei Austi am 16. Juli 1426 in der vordersten Kampflinie, unterwarf sich aber zwei Jahre später dem Kaiser, um sich dann abermals ins Privatleben zurückzuziehen. Das war der Mann, der am 6. September 1440 den Pfandbesitz des Glazer Landes erwarb, kurz darauf der Witwe des letztverstorbenen Glazer Pfandbesizers Puta von Czastalowicz (1422—1434 die Hand zum Ehebunde reichte und bald auch Herr der Herrschaft Hummel wurde.

Für den genauen Zeitpunkt, wann und wie die Besitzübernahme des Hummels durch Hynek Kruschina erfolgte, hat sich leider ein urkundlicher Beleg nicht auffinden lassen. R. A. Müller und Perlbach stimmen in der Angabe überein, daß der Wechsel um das Jahr 1444 erfolgt sein müsse. Sicher ist nur, daß dieser Erwerb nicht dazu geeignet war, für die Herrschaft Hummel eine neue Periode friedlicher Entwicklung einzuleiten, da Hyneks Aufenthalt im Glazer Lande von Anfang bis zu Ende mit unaufhörlichen kriegerischen Verwickelungen, zum guten Teil im Schoße seiner eigenen Familie, ausgefüllt war. Ja, es konnte scheinen, als ob die Raub- und Plünderungszüge der vorausgegangenen Jahrzehnte auf dem Boden des Glazer Landes sich verewigen sollten, „denn Hynko selbst hatte — um mit Perlbach (Zeitschr. IX. 287) zu reden — die Erinnerung an seine Laufbahn als Hussitenführer noch nicht abgestreift, und trieb zum Schrecken seiner schlesischen Nachbarn das Räuberhandwerk weiter. Dies gab die Veranlassung, daß die Breslauer, denen er besonders geschadet, im Verein mit den Schweidnizern und dem Herzog Wilhelm von Münsterberg ihm Frankenstein 1443 entrißen und auch in der Grafschaft einige Raubnester, z. B. den Karpenstein bei Landeck, zerstörten.“ In dieser Lage der Dinge wird denn auch die Begründung dafür zu suchen sein, daß uns aus Hyneks Besitzzeit so gut wie gar keine archivalischen Nachrichten erhalten geblieben sind. Das einzige Schriftstück, das überhaupt an sie zurück erinnert,

entstammt erst der Zeit nach seinem Tode († 4. März 1454). Es sind die — allerdings nicht wenig interessanten und detaillierten Angaben seiner Witwe über die Art und Weise, wie unter ihrem Gatten von den über den Hummelpaß ziehenden Kaufleuten und Reisenden der übliche Zoll erhoben wurde, eine Nachricht, die nur zu sehr die Annahme nahe legt, daß das Interesse der damaligen Besitzer der Hummelherrschaft sich zumeist wohl in dem Wunsch erschöpfte, einen möglichst hohen Gewinn aus ihr herauszuschlagen. Daß unter solchen Umständen dann die Verhältnisse im Hummelgebiet nach wie vor im Argen liegen mußten, ergibt sich von selbst. Uebrigens dürften diese — gerade in dieser Zeit — ja auch wohl dadurch genügend charakterisiert erscheinen, daß die einzige Nachricht, die aus Keinerz zu uns dringt, einen Gattenmord betrifft, vielleicht ein um so beredteres Anzeichen dafür, wie zucht- und zügellos in jenen wilden Zeiten auch in den Kreisen des Volkes die Zustände nachgerade geworden waren.

Noch weit geringeren Wert als Hynek legte indessen sein Sohn Wilhelm, der der Ehe mit Anna von Czastalowicz geborenen von Kolditz entsproßt war, auf den Hummelbesitz, da er ihm möglichst bald in andere Hände zu bringen suchte. Von seinen Nachkommen begegnen uns im Jahre 1527 die Brüder Johann, Hynek, Bernhard und Smil als Herren von Trautenau. Von ihnen sollte nur Bernhard zwei Söhne hinterlassen, namens Hynek und Johann, von denen abermals Johann ohne Nachkommen blieb, während Hyneks Sohn, Johann Bernhard, als der letzte seines hochberühmten Stammes i. J. 1580 von hinnen schied.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 219—229.

219.

1432 eroberten die Waisen nach fast jähriger Belagerung das Schloß Bottenstein und übergaben es dem Hynek Krussina von Lichtenburg.

* J. G. Sommer. Bd. IV. S. 299. — Zur Genealogie der Familie und zur Geschichte des Hynek vergleiche: J. Teige, Blätter aus der altböhmisches Genealogie: III. Die Herren von Lichtenburg in: Jahrbuch d. k. k. herald. Ges. Adler zu Wien. XIII. Jahrg. [1886] S. 102 ff. — F. Volkmer, Hynek Krussina von Lichtenburg, Pfandesherr des Glager Landes von 1440—1454 in: Viert. Bd. VII. [1887/88] S. 147 ff.

220.

1440. Fuit capitaneus in castro [Glacensi] et tenens omnino locum regis usque dum coronatus est rex Ladislaus, quidam baro Boëmiæ Hinc Kruschina de Leuchtenburg.

* St. U. Breslau: Chronik des Augustinerchorherrenstifts in Olaj. — Ueber Hynek Kruschina als Besitzer von Arnau vgl. Mitteil. d. B. f. Gesch. d. D. in Böhmen. Bd. 11 [1873] S. 41 ff. — Ueber Hyneks Bildnis auf einem alten Relief vgl. J. Teichert, Der Arnauer Heidenstein in: Jahrbuch d. Deutschen Ries.-Geb.-Ver. (Sitz Hohenelbe). 20. Jahrg. [1931] S. 39 ff.

221.

1440 September 6. Olaj. Anna, Herzogin von Auschwiz, die Mutter, und Anna von Kolditz, die Witwe des Puota von Czastalowicz, und Thimo von Kolditz als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Herrn Puota und Hennchen von Czastalowicz, der Frau Puotin älteste Tochter, verkaufen um

der Schulden des Herrn Puota willen Glatz, Münsterberg, Neuschloß, Reichenberg (mit Ausschluß des Gutes Czastolowicz, das der genannten Herzogin als Heiratsgut gehört), Potstein, Albrechtitz und Chohnen nebst allen anderen Puotischen Gütern dem Hinko Kruschina von Lichtenburg, der dafür die Verpflichtung übernimmt, die Gläubiger Puotas zu befriedigen, der Anna von Kolditz ihren Brautschlag herauszugeben und die Kinder des Puota auszustatten, nämlich einem jeden 1000 Schock Groschen. Glatz 1440 am Dinstage vor der geburt der mutter Gottes.

* Abgedr. bei Sommersberg: *Script. rer. sil.* Bd. I. S. 696. — Reg. in: *S. Qu. II. S.* 200 und bei: Grünhagen u. Markgraf Bd. II. S. 180. — Das Fürstentum Münsterberg, das durch den Tod des Herzogs Johann in dem Gefecht am Roten Berge bei Altwilmsdorf am Johannistage 1428 erledigt war, hatte König Sigismund am 13. August 1429 an Czastolowicz für 6000 Schock böhmischer Groschen verpfändet.

222.

1440 September 23. Kruschna de Arnaw. (Hinko Kruschina von Ahren.) Eodem anno circa festum Michaelis Kruschna de Arnaw duxit relictam Bothe de Glocz in uxorem.

* *Chron. d. Sig. Kosciz.* Abgedr. in *Script. rer. sil.* Bd. XII. S. 54. Desgl. *Kögler Urk.* S. 35. — Vgl. auch: *H. Ermisch, Mittel- u. Niederschlesien während d. königslosen Zeit 1440—1452* in: *Zeitschr.* Bd. XIII. [1876] S. 27 ff.

223.

1442 gehörte die Herrschaft Kosteletz (am Adler) dem Hynek Kruschina von Lichtenburg.

* *J. G. Sommer*, Bd. IV. S. 321.

224.

1442 Mai 28. feria secunda post dominicam S. Trinitatis vel Urbani pape, que fuit Vo kal. Junij Hynko Crusschena, agens inimicicias in ducatu Munsterbergensi, istud monasterium Heinrichow invasit incendijs et rapinis, et tam hostiliter institit, quod Conventus cum familiaribus vix evasit in testudine ecclesie, per dei gratiam ab omni lesione corporali custoditi. Cui deus omnipotens vicissitudinem retribuit, quod post hoc XIIIo kal. Aug. sui complices in conflictu habito prope Munsterberg, succumberent, et multi eorum abducti sunt captivi.

* *Nekrologium von Heinrichau.* Abgedr. in: *Zeitschr.* Bd. IV. [1862] S. 306.

225.

1444 brachte Hinko (Heinrich) Kruschina oder Kruschina (von Leuchtenberg), dem zu jener Zeit Nachod gehörte, die Herrschaft Homole pfandweise an sich. Dieser war während der Minderjährigkeit König Wladislaw I. von Böhmen Reichsverweser in den Landen Glatz und Frankenstein.

* *R. A. Müller, Vaterländ. Bilder oder Geschichte d. Burgen Schlesiens u. d. Gr. Glatz.* 2. Ausg. [1844] S. 105. — Die Nachricht stammt von *V. Balbinus, Misc. hist. Lib. III. Dec. I.* [1681] p. 43 (Cfr. p. 91), der sie, wie folgt, verzeichnet: „Arces defectae non paucae hodieque in Comitatu Glacensi visuntur. Ad Levinum Homole (Bohemica lingua quasi dicas meta lactis densati) spectabat olim ad Krussinas qui Nachod Arcem tenebant.“ *M. E.* ist aber die Angabe, daß Hinko Kruschina Nachod besessen habe, ebenso irrig wie die von *Balbinus* gebrachte Nachricht, daß Hinko (quo titulo nescitur) die Grafschaft Glatz als Nachfolger des *Victorinus* von *Podiebrad* besessen habe. (*L. c.* p. 41.)

226.

1453. Nebir cum fratre vnd der lang Jacob zu Reynhard gefessn, habn die frau dirmort, vnd haben sie vor Glatz in den Leych geworffen.

* *Stadt. U. Breslau:* J. 115. *Hilla noua.* fol. 10 v.

227.

1454 März 4. Tod des Hinko Cruffina v. Lichtemberg. It. ob(iit) Nobilis vir d. Hynko Cruschina de Leuchtenburg, fidelis fautor Monasterij.

* Nekrolog des Klosters Kamenz in: Zeitschr. IV. Bd. [1862] S. 317. — Vgl. G. Qu. II. S. 233.

228.

1454 November 15. Die Witwe des Hinko Cruffina von Lichtemberg macht vor dem Glager Stadtrat folgende Angaben über den

Czoll off dem landffried.

Frane Ruffinn hot bekant in sitzendem Räte das sie vorzeiten den Czoll off dem landffrid genomen hat nemlichen von eynem verbunden wagn [Planwagen] XVI gr. Item von dem wein wachs leder keß allis von dem pherd ein gr. Item von darren [gedörren] fischen von dem pherd acht S. Item von allirley Tonne gut es sey von dem pherd ein gr. Item von dem bette von yedem Czippel [Zipfel] ein gr. Item von einem Tuch gewande czwen hellir und von dem pherde drey hellir. Item von dem bley das pherd drey hellir. Item von dem saltze das pherd acht hellir. Item von dem grofen sye als ochsen kw Kinder von dem hewpte drey hellir. Item von allirley cleinem sye also Schaffe, Schwein von dem hewpte czwei S. Item der kawfman der do gut off dem wain hat und dabey reydet der darff von dem pherde nicht czollen sunder em der do sust reit der gibt von dem pherde drey Hellir. Item von dem Juden her reite ad fare der Jude 1 gr. und das pherde 1 gr. Item von dem Schweidniczen bir von dem pherd acht S. Item von allirley getraide das pherd drey Hellir. Item von allirley wolle von dem pherd acht S. Item die von Glatz haben nicht gezzolt wenn das gut Ir eigen ist adir von fremden gut haben must czolln noch dem als denn das obengeschafet das recht habn die von Reinhartez czu Glatz auch gehatact. ca. . . Scabinis Johanni tolmetscher w waldicz zo mustrberg se in plat. Semorum Mathie stor Nicolao vlrichsdorf Pauli newhaws Anno domini MCCCCLIII to f. VI ta post Martini sc um.

* M. A. Glag: Stadtbuch 1466—99 J. fol. 122. — Regest in: G. Qu. II. S. 233. — Es darf wohl ohne weiteres angenommen werden, daß auch dem Bezueher des Hummelzolls die übliche Pflicht oblag, Wege und Brücken zu unterhalten und den Reisenden Geleit zu geben nach Analogie der Constitutio pacis Kaiser Friedrichs II. vom 15. August 1235, in der es hieß: *Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum transeuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiunt, pacem securitatem et conductum, ita quod nihil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt, fideliter procurando.* — Uehnliche Zollverordnungen für Prag befinden sich bei: E. F. Köhler, Das altprager Stadtrecht (Deutsche Rechtsdenkmäler Bd. I) 1845, und zwar: *De theoloneo ad pavimentandum* (1331) S. 30 und *De theoloneo in ponte pragensi dando* (11. Aug. 1348) S. 7 ff. Desgl.: Mauttarif für Leitmeritz vom 6. Jan. 1454 in: Mittel. Nordb. Erh. Club 24. [1901] S. 175.

229.

1455 Dezember 9. Anna von Colditz, die Witwe Hinko Cruffinas von Lichtemberg macht eine Stiftung, „daß man singen sal alle dinstage bey des Kruschen grap“.

* M. A. Glag: Stadtbuch 1466—99 II. fol. 41. G. Qu. II. S. 239.

Sechstes Kapitel.

Die Herrschaft Hummel während ihrer zweiten Vereinigung mit der Herrschaft Nachod. (1454—1472.)

Zum sechsten Male in einem Zeitraum von knapp vier Jahrzehnten wechselte nunmehr die Herrschaft Hummel ihren Besitzer,

Beweis genug, wie gering das Interesse gewesen war, das die Besitziger seit Dietrich von Janowitz diesem von den Schrecken des Krieges wohl am schlimmsten mitgenommenen Grenzgebiet entgegenbrachten. Zum zweiten Male fügte es jetzt die Macht des historischen Geschehens, daß die Herrschaft Hummel zusammen mit dem benachbarten Nachod — und dieses Mal auch vereint mit dem Glazer Lande — in die Hände ein und derselben Familie kam, nämlich des berühmten Geschlechtes derer von Kunstadt und Podiebrad, das den Besitz aller dieser Grenzgebiete schon deshalb als eine sehr erwünschte Erweiterung seiner Einflusssphäre bewerten mußte, weil ihm das Los vom Schicksal vorbehalten war, dem böhmischen Reiche einen neuen König, dem schlesischen Herzogtum Münsterberg eine neue Dynastie und dem Glazer Lande seinen ersten residierenden Grafen zu schenken. Von dem fürstlichen Glanze, der sich damit auf das adlige Geschlecht der Podiebrads niedersenkte, sollte auch die Herrschaft Hummel ein paar Strahlen abbekommen, wenn sie freilich auch jetzt noch fast ein ganzes Vierteljahrhundert darauf warten mußte, bis der Eintritt friedlicherer Verhältnisse die ernste und zielbewußte Inangriffnahme jener Wiederaufbauarbeit möglich machte, die gerade sie am allerdringendsten zu benötigen schien.

Die Besitzzeit der Familie von Podiebrad unterscheidet sich nach außen dadurch in drei Perioden, daß Georg von Podiebrad, der die Herrschaft Landfried i. J. 1454 an sich gebracht hatte, sie mit Glaz, Münsterberg usw. an drei seiner Söhne übertrug, die sie gemeinsam auch im Besitz behielten, bis sie bei der Erbteilung des Jahres 1472 an Georgs dritten Sohn, Herzog Heinrich von Münsterberg, fiel, der sie seinerseits i. J. 1477 einem seiner Paladine zu Lehen gab. Damit ergeben sich die folgenden drei Perioden:

1454—1465 unter Georg von Podiebrad;

1465—1472 unter Victorin, Heinrich d. A. und Hinko, Herzögen von Münsterberg;

1472—1477 unter Heinrich dem Älteren, Herzog von Münsterberg.

I. Die Herrschaft Hummel unter Georg v. Podiebrad. (1454—1465.)

Eine Weile hatte es zwar nach außen hin scheinen können, als ob der zügellose Fanatismus der Hussiten auf den zahllosen Brandstätten, mit denen er allenthalben die Provinzen übersät hatte, in die er gekommen war, nutzlos verglimmen und verkohlen sollte. Indessen nur zu bald sollte es sich erweisen, daß die Bewegung auch dann noch in den Massen weiterzitterte, nachdem offiziell der Friede geschlossen war, um in neuen Kämpfen wieder aufzuleben, so bald der Haß, der die Bewegung geschürt hatte, von neuem wieder Nahrung fand. Daß es an gefährlichem Zündstoff aber keineswegs fehlte, haben die Ereignisse bewiesen, die die am 2. März 1458

erfolgte Wahl Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen nach sich zog. Haben doch die Folgen dieses weltgeschichtlichen Ereignisses die Lage des neuen Böhmenkönigs derart reich mit gehässiger Empörung und blutigen Kämpfen angefüllt, daß mit dem gesamten Glazer Lande auch die Hummelherrschaft in kürzester Frist erneut am Rande des Verderbens stand.

In dieser Lage der Dinge liegt vielleicht die beste Erklärung dafür, warum auch in der Folgezeit die Quellen über die Vorgänge und Verhältnisse in der Hummelherrschaft sich in eisiges Schweigen hüllten. Abgesehen von der Tatsache, daß für die Jahre 1457 bis 1459 Wenzel Holub von Prowuzi als Burggraf auf Schloß Landfried bezeugt ist, begegnen wir in dieser Zeit nur noch der Röglerschen Mitteilung, daß i. J. 1458 von Georg von Podiebrad die beiden Dörfer Groß- und Klein-Sirikovec (Georgsdorf) angelegt worden sein sollen. Wenn es mit dieser Meldung seine Richtigkeit hat, dann geht man wohl kaum fehl, wenn man in dem genannten Burggrafen den eigentlichen Gründer dieser beiden Ortschaften erblickt, der ihnen dann wohl auch aus guten Gründen den Namen seines Herrn und Meisters zuzulegen für gut befinden mochte. Darüber hinaus wäre dann aber auch diese Tatsache der eklatanteste Beweis für den traurigen Zustand, in dem sich damals die Herrschaft Hummel befunden haben muß. Sind doch diese Bestrebungen ohne Zweifel in erster Linie darauf hinausgelaufen, der durch die langwierige Drangsal andauernder Kriege verwüsteten und entvölkerten Landschaft allmählich dadurch wieder aufzuhelfen, daß man durch planmäßige Neubesiedelung die seit so langer Zeit darnieder liegenden Verhältnisse neu zu beleben suchte. Daß aber diese Versuche von durchaus tschechisch-nationalem Geist getragen waren, dürfte sich nicht nur aus den maßgebenden Zeitverhältnissen sondern auch aus der Einstellung der dabei in Betracht kommenden Persönlichkeiten ohne weiteres erklären.

Nicht minder klar aber dürfte sein, daß es sich selbst bei diesem ersten Wiederaufbauversuch nur um einen schüchternen Anfang gehandelt haben kann, da es zur Erzielung durchgreifenderer Erfolge nicht nur größerer Energie, sondern auch friedlicherer Verhältnisse und längerer Zeit bedurfte. Davon konnte aber erst die Rede sein, als der Tod dem unruhigen Dasein Georgs von Podiebrad und damit jenen Kämpfen ein Ende bereitet hatte, deren Brennpunkt seine Person und seine Krone so lange gewesen waren.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 230—243.

230.

Anno 1448 ist George von Podiebrad ein Regente des ganzen Böhmerlandes worden.

* Melurius, Glaciographia, p. 422.

231.

1454 Mai 16. Wilhelm Kruschina von Lichtenburg verkauft die von seinem Vater Hynko ererbten Güter, welche der Letztere von den Erben des

Puota von Czastolowicz erkaufte hatte, um 23,400 Schock Groschen an Georg von Kunstadt und Podiebrad, dormaligen Verweiser und Hofmeister des Königreichs Böhmen. Am donnerstag nach *f. Sophia*.

* Sommersberg, *Script. rer. siles.* I. p. 1024. — Desgl. Rögler, *Urkunden* S. 36 f. — Ferner Regest bei: Grünhagen u. Markgraf, *Vd. II.* S. 180 u. *G. Qu.* *Vd. II.* S. 233. — Aus der angeführten Tatsache ergibt sich wohl zu Genüge, was von J. Wiesingers Behauptung (*Sackisch. Eine Heimatskunde* [1913] S. 15) zu halten ist, daß Hinko Kruschinas Nachkommen das Hummelgebiet behalten haben sollen „bis 1477, in welchem Jahre es Hildbrand Raffung als Lehen erhielt“.

232.

1455 März 15. Wien. König Ladislaus schlägt dem Georg von Podiebrad auf die demselben verzeigten Güter, nämlich Schloß und Stadt Glas, Stadt Frankenstein mit Zubehör, die er mit des Königs Genehmigung von Wilhelm von Lichtenburg eingelöst hatte, noch 2000 Schock Prager Groschen, um in Glas das Schloß in Stand zu setzen und im Glazer Lande Fischteiche anzulegen (ut ruinosum castrum predictum reparari et reedificari procuret ac etiam in eodem territorio Glacensi piscinas fodi et construere faciat. Datum Wienne die quinta decima mensis Marcii anno 1455).

* *H. H. u. St. A. Wien.* Auszug in: *Fontes rer. Austriac.* II. p. 73. Regest in: *G. Qu.* II. S. 237.

233.

1457, nach Ostern (17. April). Georg Podiebrad zieht gegen den taboritischen Heerführer Johann Kolda von Zampach zu Felde, weil dieser Georgs Erbgüter: Nachod und Richemberg occupiert hatte und sich ihretwegen nicht vor Gericht stellen wollte (Johann Kolda hatte Nachod am 29. September 1437 eingenommen und seit 1439 zu Händen des Königs von Polen gehalten, konnte daher keinen gültigen Besitztitel aufweisen). Georg und seine Freunde schlossen alle drei Schlösser Koldas: Nachod, Czernikowitz und Richemberg an einem Tage ein. Bei Nachod lagerte Georg selbst 2 Wochen, dann schritt man zum Sturme. Auch die übrigen Burgen Koldas wurden erobert und zerstört. Kolda selbst wandte sich nach Polen.

* *Palacky, Gesch. Böhmens* IV 1, S. 407 f.

234.

1458. Groß-Georgsdorf, vielleicht von George von Podiebrad ums Jahr 1458 erbaut.

* Röglers *Chroniken.* S. 428.

235.

1458 schritten die Böhmen zur Wahl eines andern Königs / vnd ob sich schon viel ansehnliche competitores angaben / gieng ihnen doch Georg von Podiebrath allen vor / vnd ward den 2. Maij zu einem Böhmischn Könige erwöhlet vnd angekündiget / ... König Georgius ist auch am Sontage für Stanislai 7. Maij gekrönet worden.

* *Nelurius, Glaciographia,* p. 430.

236.

1457—1459 war Ranka von Tezkowic als Burggraf in Nachod tätig. Er wird als Liebling des Königs Georg von Podiebrad bezeichnet. Zugleich mit ihm war auf der Burg Homole in der Grafschaft Glas, welche damals zur Burg Nachod gehörte, der Burggraf Wenzel Holub von Prowußi.

* *Hrase, Gesch. d. Burg u. Stadt Nachod.* S. 217.

237.

1458 Mai 7. am Sontage für Stanislai ist König Georgius gekrönet worden. Bald den Montag hernach ward auch sein Gemahl Johanna von Kofinthal gekrönet. In der königlichen Krönung fiel ein Edelstein aus der Krön / welches für ein böses Omen oder Deutung gehalten ward.

* *Nelurius, Glaciographia,* p. 430.

238.

1458 hatte Georgius von Podiebrath die Wahl und Krönung des Königreichs Böhmen empfangen / aber viel Länder hasseten ihn / weil er nicht der Römischen / sondern Hussitischen Lehre bepflichtete / darumb ist er auch von vielen des königlichen Titels nicht gewürdiget worden ... Dannhero entstand dem Lande Schlesien grosser Krieg.

* Melurius, Glaciographia, p. 431.

239.

1463 wolte sich Kenser Fridrich gegen König Georgio und seine Kinder / irer trewe und beystandes halben, dankbar erzeigen: Darumb machte er Victorinum, Henricum den eltern / vnd Henricum, den jüngern / Königs Georgij Söhne zu Reichsfürsten, ja zu Fürsten in Münsterberg vnd Grafen zu Glaz.

* Melurius, Glaciographia, p. 436.

240.

1464. Janke, Richter zu Hartau bei Reinerz wird erwähnt.

* Altes Glager Rechnungsbuch II. Vgl. Viert. II. S. 270.

241.

1470 hielt König George zu Prag einen Landtag mit denjenigen die ihm noch anhiengen. Darnach zwang er die Mönche die Prage in einem Kloster zu etlichen malen / daß sie ihm etliche tausent Thaler hergeben mußt; Da er sie aber weiter schätzete / lieffen sie heimlich davon / doch sandte ihnen der König nach / vnd sie worden am Gebirge ober Leffin vnter dem Schlosse Homole ohne Geld angetroffen / drumb lies man sie in Polen wandern.

* Melurius, Glaciographia, p. 440. — Die von Hajek übernommene Nachricht ist sagenhaft und m. W. anderweitig nicht bestätigt.

242.

1471 Januar 27. Einkünfte der königl. Kammer in Böhmen nach der alten böhmischen Landtafel.

Notantur utilitates castrorum regalium:

Glacz ect.	534 sch.	21 gr.
pactum capitanei	200	" — —
remanent pro camera	334	" 21 gr.

* Fontes rer. austriac. II. Abt. Bd. XX [1860] S. 644 f.

243.

1471 den 22. Martij starb König Georg / vnd ward Montag nach Mariä Verkündigung in der Präger Schloßkirchen / in dem Chor zu vnser Frauen / neben andern Boehmischen Königen seinen Vorfahren / von denen so ihn lieb gehabt / nach königlichen Ehren begraben.

* Melurius, Glaciographia, p. 441.

II. Die Herrschaft Hummel unter Victorin, Heinrich d. Ä. und Hinko, Herzögen von Münsterberg (1465—1472).

Die bedeutamen Aufgaben, die den berühmten Sproß des Geschlechtes derer von Kunitzstadt und Podiebrad immer leidenschaftlicher in die weltgeschichtliche Rolle hineinwachsen ließen, die ihm das Schicksal vorbehalten zu haben schien, mochten ihm von selber den Gedanken nahe legen, sich von den kleinlichen Verwaltungssorgen seines ausgedehnten Grundbesitzes nach Möglichkeit zu entlasten, schon um Zeit und Kraft für die Bewältigung der Sorgen frei zu bekommen, die seit seiner Wahl zum König von Böhmen schwer und drückend genug auf seinen Schultern lagen. Selbstver-

ständig verband der neue Böhmenkönig mit diesem Vorsatz gleichzeitig auch den Wunsch, durch die Versorgung seiner Söhne die Zukunft seiner Dynastie zu sichern, so lange er die Zügel der Regierung selber noch in Händen hatte.

Derartigen Erwägungen war zweifellos bereits die Maßnahme vom 7. Januar 1458 entsprungen, durch die Georg von Podiebrad seinen Söhnen Boczek und Viktorin die Herrschaft Nachod zu Eigentum überlassen hatte. Im Jahre 1465 ging der König einen bedeutsamen Schritt auf dem eingeschlagenen Wege weiter, indem er seinen Söhnen Viktorin, Heinrich d. Ae. und Hinko auch das Herzogtum Münsterberg, die Grafschaft Glatz und den dritten Teil des Herzogtums Troppau als Lehen der Krone Böhmen übertrug. Da König Georg damals auch die Herrschaft Hummel zum Glazer Lande geschlagen hatte, sollte diese mit einem Male gleich drei fürstliche Häupter an ihrer Spitze sehen, wenn freilich auch jetzt noch nicht daran zu denken war, daß dieser Wechsel einen tiefergreifenden Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Herrschaft hätte ausüben können, die auch jetzt noch eine Weile zur Stagnation verurteilt blieben. Außer einer fagenhaften Nachricht vom Jahre 1472, die noch dazu das Schloß Homole nur ganz nebenbei erwähnt, hören wir in dieser Zeit von der Herrschaft Hummel nur infolge ihrer Verschreibung als Morgengabe an die junge Gattin Herzog Heinrichs des Älteren; von dieser aber wird am besten im Zusammenhang mit der Besitzzeit des ersten residierenden Grafen von Glatz die Rede sein.

Von dem genannten, wenn auch äußerst interessanten Vorgang abgesehen, ist und bleibt in dem abgelegenen Grenzgebiete auch jetzt noch alles still. Alles wirtschaftliche und kulturelle Leben in der ehemals so blühenden Grenzprovinz scheint in einen tiefen Dornröschenschlaf versunken zu sein, ganz als wartete das Land auf jenen hochgemuten Königssohn, der es endlich aus schwerem Banne zu erlösen kam.

Regesten und Quellennachweise: Nr. 244—253.

244.

1458 den 7. Jenner, in dem Landtag zu Prag, da Georg von Podiebrad zum König erwählt wurde, trat er die Herrschaft Nachod und Witsenburg seinen Söhnen Boczek und Viktorin von Kunstadt ab, welche der Stadt Nachod zwei Jahrmärkte verliehen haben.

* R. D. Bienenberg, Versuch usw. II. Stück. S. 143.

245.

1459 August 5. Brünn. Erhebung Victorins von Podiebrad zum Reichsfürsten, Grafen von Glatz und Herzog von Münsterberg.

* Grünhagen u. Markgraf, Bd. II. S. 153. Regest.

246.

1462 Dezember 7. Newnburg. Kaiser Friedrich III. erhebt die Gebrüder Viktorin, Heinrich d. Ae. und Hinko zu Reichsfürsten, Grafen von Glatz und Herzögen zu Münsterberg.

* St. A. Breslau: Dels. Abgedr. bei: Grünhagen u. Markgraf, Bd. II. S. 153 ff.

247.

1465 hat Herzog Victorinus die Stadt Frankenstein gewonnen / weil sie es mit den Breslern wider König Georgium vnd seine Söhne hielt. Vmb diese Zeit gieng der Krieg / an einem theil zwischen König Georgio vnd seinen Söhnen / vnd am andern theil zwischen den Schlesiern vnd Breslern mit macht an / nicht allein darumb / weil die Bresler König Georgium nicht wolten für ihren Herrn erkennen; sondern weil sie auch des Königs Söhnen die Städte Olaz / Münsterberg vnd Frankenstein / welche ihnen der König eingegeben / vnd sie auch noch darüber von Kaysler Friederichen zu Fürsten vnd Grafen waren belehnet worden / nicht gönnen wolten. Daraus ist viel unglück erwachsen.

* M. G. Melurius, Glaciographia, p. 444.

248.

1465 Dezeraber 16. Prag. König Georg verleiht seinen Söhnen Victorin, Heinrich und Henning (Hinko) das Herzogtum Münsterberg, die Graffschaft Olaz und den dritten Teil des Herzogtums Troppau.

* H. H. u. St. A. Wien. Abgedr. bei: Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 156 ff. — Ueber die staatsrechtliche Bedeutung dieses Vorgangs schrieb F. Volkmer (Mert. VI., S. 195) wohl mit Recht: „Georg verfügte über die Graffschaft Olaz, die uns hier zunächst interessiert, nicht aus Eigentumsrecht, wie es in Köglers Chroniken (S. 48) fälschlich angegeben ist, sondern aus Königsrecht, indem er den Pfandbesitz in Lehnbesitz umwandelte und seine Söhne damit investierte. Er folgte hierin dem Beispiele, welches schon früher von der Krone Böhmen gegeben worden war.“

249.

1469 verheerete Herzog Victorinus mit seinem Kriegsvolk das Land Mähren / König Matthias erreichte und schlug ihn / und nahm ihn den 29. Julij gefangen / er schickte ihn gen Ofen / da er bey zwey Jahren gefangen lag.

* M. G. Melurius, a. a. D., S. 447. — Die Gefangenschaft dauerte bis Mai 1471.

250.

1469 August 5. Prag. König Georg verpfändet die Graffschaft Olaz seiner Schwiegertochter Herzogin Ursula von Hohenzollern als Morgengabe.

* Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 181 f.

251.

1492 Juli 11. Mittwoch nach Margareth / starb zu Podiebrath H. Hinc oder Henricus der Jüngere / ein Herzog zu Münsterberg vnd Grafe zu Olaz / Königs Georgen Sohn. Er ward zu Olaz in das Bernhardiner Kloster begraben / nachmals ward seine Leiche transferiret, vnd ruhet anjeko zu Olaz in der Pfarrkirche in der Fürstlichen Grufft. . . Bald nach H. Hynckens tod / kam die herrliche vnd fürnehme Herrschafft Podiebrath an König Vladislaum tauschweise.

* Melurius, Glaciographia, p. 478.

252.

1496 September 28 starb Boczek von Podiebrad und lieget zu Olaz begraben in der Fürstlichen Grufft.

* H. Grotefend, Stammtafeln [1875] S. 22. und Melurius, Glaciographia, p. 441.

253.

Anno 1500 den 30. Augusti ist gestorben der Hochgeborne Fürst vnd Herr / Victorinus Herzog zu Münsterberg vnd Oppeln / Graf zu Olaz / Königs Georgij in Böhmen Sohn / ein guter frommer vnd gedultiger Fürst . . . Herzog Victorinus lieget zu Olaz in der Fürstlichen Grufft darinnen begraben.

* M. G. Melurius, Glaciographia, p. 450.

III. Die Herrschaft Hummel unter Herzog Heinrich d. A. von Münsterberg (1472—1477).

Auch als König Georg das Zeitliche gesegnet und seine Söhne des Vaters Erbe unter sich aufgeteilt hatten, sollte es noch eine Weile dauern, bis der Laumel kriegerischer Verwickelungen, der mit dem gesainten Glazer Lande auch die Herrschaft Hummel seit Jahrzehnten zu keiner friedlichen Entwicklung mehr hatte kommen lassen, endlich wieder der Ruhe und der Ernüchterung wich. Trotzdem begann nunmehr über diesem geprüften Grenzgebiet langsam das Morgenrot besserer Tage zu leuchten. Der Königssohn, der mit dem Glazer Lande auch die Herrschaft Hummel aus ihrem langen Dornröschenschlase zu erlösen kam, war Herzog Heinrich von Münsterberg, und die Prinzessin, die ihre Hand dabei im Spiele hatte, war Ursula von Hohenzollern.

Zwar hatten die beiden Fürstenkinder längst schon im Glazer Lande ihren Wohnsitz aufgeschlagen. Aber auch jetzt, nachdem sie durch die Erbteilung des Jahres 1472 in den Alleinbesitz der Grafschaft Glaz und der Herrschaft Hummel gekommen waren und die Bevölkerung ihnen gehuldigt hatte, verband sie mit diesen Gebieten noch ein tieferes Interesse als jenes, welches Landesherr und Landesherrin ihren untergebenen Provinzen entgegenbringen. Denn der jungen Herzogin waren diese beiden Gebiete sowohl von seiten ihres Gemahls, wie von seiten ihres Schwiegervaters zur Sicherung ihrer Morgengabe feierlich verpfändet worden. Nur um so angelegentlicher wandten sie nunmehr diesen beiden Gebieten ihre warme persönliche Fürsorge zu. Die Sorge für die Grafschaft Glaz behielten sie sich selber vor, den Wiederaufbau in der Herrschaft Hummel aber legten sie in die Hände eines ihrer treuesten Paladine.

Die Eheschließung mit Hindernissen. — Ursula von Hohenzollern war am 26. September 1450 als die älteste Tochter des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und seiner Gemahlin Margaretha von Baden geboren worden. Kaum acht Jahre alt geworden, wurde sie von ihrem Vater auf Wunsch Kaiser Friedrichs III. dem Herzog Albrecht, dem älteren Sohne des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, und als dieses Verlöbniß wieder gelöst war, dem jüngeren Bruder des Vorgenannten, Herzog Ernst, in die Ehe versprochen. Als auch diese zweite Verabredung rückgängig gemacht worden war, versprach Albrecht Achilles die Hand seiner ältesten Tochter am 25. November 1460 einem dritten Freier, nämlich Herzog Heinrich dem Älteren, dem bekannten Sohne Georgs von Podiebrad. Es fehlte zwar nicht viel, und auch dieses Eheversprechen wäre in die Brüche gegangen, einmal, weil der König von Ungarn Matthias Corvinus ein Auge auf Ursula geworfen hatte und sodann weil Ursula selber, ohne Vorwissen ihres Vaters, mit dem Grafen Rudolf von Sulz ein neues Verlöbniß eingegangen war, nachdem sie insolge des päpst-

lichen Einspruchs die Verlobung mit Heinrich als null und nichtig betrachten zu müssen glaubte. Hatte doch Papst Paul II. i. J. 1465 energisch gegen die Verbindung mit dem Sohne des im Kirchenbann befindlichen Böhmenkönigs Protest erhoben und als Albrecht Achilles entgegnete, daß er sein gegebenes Wort nicht brechen könne, am 15. Oktober 1466 auch über das Haus des brandenburgischen Markgrafen kurzerhand den Kirchenbann verhängt.

So kam es, daß „am Montag nach dem Sonntag Esto mihi, der do was sand Appollonientag“, d. i. am 9. Februar 1467, zu Eger die Ehe zwischen den beiden Fürstenkindern ohne den Segen der Kirche als matrimonium clandestinum geschlossen werden mußte und außer dem Markgrafen Albrecht Achilles auch die Familie des ersten residierenden Grafen von Glaz dem Ausschlusse aus der Kirche verfallen blieb, bis sie auf dem Reichstage in Regensburg i. J. 1471 der päpstliche Legat, Kardinal Francesco Piccolomini, vom Banne lossprach, um sie wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen.

Die Morgengabe der Herzogin. — Der prunkvollen Hochzeitsfeier, über die wir durch zeitgenössische Berichte eingehend unterrichtet sind, waren längere Verhandlungen vorausgegangen, da Albrecht Achilles als kluger Hausvater seine Lieblingstochter nicht aus seinem Hause ziehen lassen wollte, bevor er ihre Zukunft nicht nach jeder Richtung hin gesichert wußte. Da nun Herzog Heinrich mit Zustimmung seines Vaters und seiner Brüder seiner jungen Gemahlin die Einkünfte aus den Herrschaften Glaz und Frankenstein als Morgengabe zu verschreiben gedachte, hatte Albrecht Achilles rechtzeitig einige seiner Räte nach Glaz geschickt, um Einsicht in die dortigen Verhältnisse und Register zu nehmen. Was sie bei dieser Gelegenheit in Erfahrung brachten, ist uns schwarz auf weiß bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben, denn es steht in einem am Montag vor St. Simon und Juda 1466 aufgestellten „Register der czugenge Czinsen und Renthen des landes Glaz“ peinlich genau in allen seinen Einzelheiten verzeichnet. Aus ihm ergibt sich, daß in der beabsichtigten Morgengabe der Herzogin auch die Herrschaft Hummel einbegriffen sein sollte, wenigstens insoweit, als sie damals zum Glazer Lande gerechnet werden konnte, nämlich das Städtchen Rejnharcz und die Richtergrüter Otischendorf, Rukhers, Hartha und Friederichsdorf. Daß die genannten Orte in diesem Register mit ihren deutschen Namen verzeichnet stehen, läßt freilich keine sicheren Rückschlüsse zu, nachdem es sich bei diesem Schriftstück um eine für den Markgrafen Albrecht Achilles aufgestellte Nachweisung gehandelt hat, an dessen Hofe die tschechische Sprache ja wohl kaum in Uebung war. Auf alle Fälle aber wird dieses Register als ein Anzeichen dafür gewertet werden dürfen, daß die Herrschaft Hummel nun mit einem Male wieder in den Vordergrund des Interesses trat, nachdem die Quellen lange genug fast völlig über sie geschwiegen hatten.

Albrecht Achilles muß mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht unzufrieden gewesen sein, denn alsbald erließ er die Anweisung, die Beforgung der Aussteuer in die Wege zu leiten. Als alles in der umsichtigsten Weise geregelt war, zog Ursula mit ihrem glänzenden Gefolge von dannen. Außer der Ausstattung erhielt sie von ihrem Vater 20 000 fl. als Heiratsgut, 10 000 fl. in bar, für den Rest eine Verschreibung. Zwar hatte der Münsterberger die Auszahlung der ganzen Summe noch vor der Hochzeit gewünscht, allein Albrecht Achilles hatte vorsichtig abgewehrt, denn also schrieb er seinem Bevollmächtigten, dem Hauptmann Heinrich von Aufseß: „Wir wollen das Geld nit ee hinaus geben; denn wo vnnsers herrn des Kunigs Sun ir Gemahel vor mit Tode abging, ee sie byschlyffen, vnd ir heiratsgut hinaus geben werdt, so wer sie versezt, vnd hett man nichts, womit man dann sie anderweyt verheyraten wollt“. In der Tat hat sich dann die Ratenzahlung auch bis zum Jahre 1470 hingezogen.

Die „Wittumsverschreibung“ für seine junge Gemahlin auf Glaz und Frankenstein stellte Herzog Heinrich der Ältere zu Prag am 5. Februar des Jahres 1467 aus, während König Georg seiner Schwiegertochter am 5. August 1469 zur Sicherstellung ihrer Morgengabe die Stadt Glaz mit ihren Geschossen noch besonders verpfändete. Bei diesen Verschreibungen hat es dann auch nach dem Tode König Georgs († 22. März 1471) sein Bewenden behalten. Denn als nach dem Heimgange des Vaters seine vier Söhne: Viktorin, Heinrich, Hinko und Boczek das Erbe unter einander teilten, fielen Heinrich dem Älteren das Herzogtum Münsterberg mit Frankenstein, die Grafschaft Glaz, sowie die Herrschaften Nachod und Hummel, nebst einigen böhmischen Schlössern zu, ein Besitz, den ihm der neue Böhmenkönig Wladislaw als Lehen der Krone Böhmen am 29. April 1473 auch bestätigte. Der Herzog schlug im alten Glazer Schlosse dauernd seinen Wohnsitz auf und wurde dort mit seiner Gemahlin der Gründer der ersten Glazer Grafendynastie.

Die Lehnsübertragung an den Jugendfreund. — Mit dem Augenblicke, in dem bei der Erbteilung des Jahres 1472 die Herrschaften Frankenstein, Münsterberg, Glaz, Hummel und Nachod an Herzog Heinrich den Älteren gefallen waren, begann sich vom Glazer Schlosse aus ein starker, zielbewußter Wille geltend zu machen, der die beste Gewähr dafür bot, daß nun endlich auch für die Hummelherrschaft, die wohl am meisten von allen Gebietsteilen des Glazer Landes unter den kriegerischen Verhältnissen der letzten fünf Jahrzehnte gelitten hatte, die Zeit des Wiederaufbaus gekommen war. So hingebungsvoll sich aber auch Herzog Heinrich der Ältere der Regierung und Verwaltung der ihm zugefallenen Gebiete widmen mochte, lange konnte ihm die Erkenntnis nicht verschlossen bleiben, daß seine eigene Zeit und Kraft kaum dazu ausreichen würden, um auch den Verhältnissen in der so

schwer danieder liegenden Herrschaft Hummel jene tiefgreifende Fürsorge zu teil werden zu lassen, die gerade sie am nachhaltigsten zu erfordern schien. Ob und inwieweit bei Heinrich dem Älteren auch der Wunsch mitsprach, einen Vasallen an die Seite zu bekommen, der gleichzeitig seinem fürstlichen Auftreten den nötigen Nachdruck und seinem jungen Throne die nötige Sicherheit verbürgen sollte, wird sich wohl nicht mehr entscheiden lassen. Tatsache ist, daß der erste residierende Graf von Glatz den Wiederaufbau der Herrschaft Hummel in andere Hände legte, indem er mit Genehmigung seiner Gemahlin am Donnerstag nach St. Vitus des Jahres 1477 einen Brief ausstellte, durch den er Schloß und Herrschaft Hummel einem seiner besten Ritter zu Lehen gab.

Der Mann, dem Heinrich von Münsterberg dieses Vertrauen entgegenbrachte, war allerdings nicht der erste beste. Ein eigenartiges Geschick hatte ihn in jungen Jahren aus seiner sächsischen Heimat an den Hof des Böhmenkönigs verschlagen, der besondere Gründe zu haben schien, für die Zukunft des Heimatlosen zu sorgen. So war er zusammen mit den Prinzen des Königshauses aufgezogen und für Heinrich den Älteren der vertraute Freund und Gespieler seiner Jugend geworden, von dem der Herzog rühmte, daß er „in Unseren und seinen jungen Jahren so mancherlei Gefahren in fremden Landen ausgefetzt und mit Uns ertragen hat, und dabei stets ein treuer und gewissenhafter Diener gewesen war“. Heinrich d. Ä. wußte, was er tat, als er nunmehr diesen Mann durch noch viel festere Bande für immer an sich und sein Haus zu knüpfen suchte, indem er ihm die Herrschaft Hummel, die seiner eigenen Gattin als Morgengabe verpfändet war, zu erblichem Lehen gab. Das unerschütterliche Vertrauen, das der erste residierende Graf von Glatz durch diese Tat dem Gespieler seiner Jugend entgegenbrachte, hat dieser durch schrankenloseste Hingabe an den Fürsten zu lohnen verstanden sein ganzes späteres Leben lang. Von allen Getreuen des Münsterberger Herzogs und ersten Grafen von Glatz ist keiner fortan treuer zu Heinrich d. Älteren gestanden als der neue Lehnsmann, dem damit die Zukunft der Hummelherrschaft anvertraut war, nämlich Hildebrand von Rauffungen.

Zwei Umstände haben jedenfalls zusammengewirkt, diese weitblickende Maßnahme des Münsterberger Herzogs für die Herrschaft Hummel zu einem Ereignis von tief einschneidender Bedeutung zu machen: der eine war die Vermehrung und Vergrößerung des Umfangs der bisherigen Herrschaft durch mehrere Gebiete, die bisher der Herrschaft Nachod zugehört hatten; der andere war die endgültige Vereinigung der erweiterten Hummelherrschaft mit der Grafenschaft Glatz, bei der sie bis auf den heutigen Tag so gut wie ausnahmslos verblieben sind. Da ganz ohne allen Zweifel das Zusammenwirken dieser beiden Maßnahmen in der Geschichte der Hummelherrschaft einen neuen Zeitabschnitt eingeleitet hat, werden

wir die Würdigung dieses Ereignisses am besten auf eine spätere Gelegenheit verschieben. Im Hummelbezirk ist damit eine neue Epoche seiner geschichtlichen Entwicklung angebrochen, die im Zusammenhang zu betrachten die Aufgabe eines dritten Abschnittes bleiben muß.

Regesten und Quellenachweise: Nr. 254—310.

254.

1455 April 11. Neustadt. Ehestiftung Kaiser Friedrichs III. zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und Ursula von Brandenburg, Tochter des Markgrafen Albrecht Achilles. Neustadt, 1455 am Freitag in der hl. Osterwochen.
* B. P. S. A. Charlottenburg: Urk. Eheverträge. Orig. Perg.

255.

1459 April 20. Eger. Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich von Sachsen und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, wegen Verheiratung dessen Tochter Ursula mit Herzog Ernst von Sachsen anstatt mit dessen Bruder Herzog Albrecht. Eger, Freitag vor dem Sonntag Cantate.
* B. P. S. A. Charlottenburg: Dr. Perg.

256.

1460 August 5. Revers des Kurfürsten Friedrich von Sachsen gegen Markgraf Albrecht Achilles wegen Rückgabe des Heiratsgutes nach Auflösung der Verlobung zwischen Herzog Ernst und Albrecht von Sachsen und Ursula von Brandenburg. Zwickau, 1460 am Dinstage Oswaldi.

* B. P. S. A. Charlottenburg: Dr. Perg. — Vergleiche dazu: Geh. St. A. Dahlem: Fragment einer Correspondenz zwischen Herzog Heinrich v. Münsterberg und Kurfürst Albrecht in Sachsen eines von Herzog Wilhelm von Sachsen an den Herzog Hinko von Münsterberg zu bezahlenden Heiratsgutes de a. 1478. (Unter Nr. 589 i. J. 1867 vom St. A. Bamberg an G. St. A. Berlin abgegeben.)

257.

1460 November 25. Prag. Pacta dotalia zwischen Heinrich Herzog zu Schlesien ... dann Ursula, Markgräfin Albrecht ... ältesten Tochter. d. d. Prag am Dinstage Sent Katherine tage der heiligen Junkrawen ao. 1460.

* St. A. Bamberg: Märckeriana. Rep. 188 I. Nr. 557. — Desgl. St. A. Breslau: Dels. Dep. Cb 7 Nr. 269. — Regest in: Viert. Bd. VIII. S. 97. — Vergleiche dazu: Hohaus, Ursula, Markgräfin v. Brandenburg, Gräfin v. Glatz in: Viert. Bd. VIII. S. 239 ff. — Herzog Heinrich der Aeltere, seit 7. Dezember 1462 Reichsfürst, Graf von Glatz und Herzog von Münsterberg zusammen mit seinen Brüdern, seit 9. Mai 1472 allein, vom 16. Dezember 1465 bis 9. März 1472 auch Herr eines Drittels von Troppau, seit 28. April 1495 Herr von Dels und Wohlau, seit 21. Juli 1497 von Steinau-Raudten, war zuerst (seit 15. April 1455) verlobt mit Hieronyma, der Tochter des Herzogs Niklas Aljaky, Woimoden von Siebenbürgen und Ban von Slavonien, vermählte sich aber am 9. Februar 1467 mit Ursula, Tochter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg.

Georg, König von Böhmen, und Albrecht, Markgraf von Brandenburg, bekennen, daß sie, „czu Herzen genomen und mit heutigem rath betrachtet haben das göttlich wort, das unser Herr iesus Christus die zeit, als er in seiner menschheit auff diesem erdich den heiligen cristenlichen glawben predigen hat, seinen lieben Jüngern vnter den acht selickanten eroffnet und gesprochen hat, Selig sein die fridamen, wenn sie werden gotes kinder geheissen, und bewegen das ein besunder ursprund des friden ist. So die fursten der lande aneinander stossende sich mit hayret und fremntschafft zcu einander thuen, dann so die hewpten der lande in weßenlicher liebe und fremntschafft mit einander voreynet sein, so folget nach die anynunge und fridsamkeit der vntertanen ...

Vnd darumb der obgemeldeten selikeit theilhaftig zcu werden, haben wir obgenante, konig vnd furste, als liebhaber des Friden vnd eyntikeit in dem namen der heiligen unteilhaftigen Driualtikeit, zcu lobe dem ewigen gote, zcu fridlichem stande der hochwirdigen vnserer Crone vnd furstentum vnd wolffart aller der Crone vnd vnserer vntertanen, vnserere hernachgenante Kindere zcu samen vorhayret, inmassen, wie hernach folget, vnd nemlich also, Das wir Jorg konig zcu Behem ect. dem hochgebornen fursten Margrauen Albrechte ... mit trewen an eynes rechten aydes Statt gelobt vnd versprochen haben, Das der hochgeborne vnser lieber Sone Heinrich der hochgebornen furstynne fremlen Brulen, des selben Margrauen Albrechts Eldeste eeliche Tochter, zcu der heiligen Ee vnd einer elichen gemahelen sol nemen, So haben wir Margraff albrecht obgenannt des gleichen mit hantgebenden trewen, an eynes rechten eydes Stat, dem alldurchsewichtigsten fursten, herrn Jorgen Konig zcu Behem, obgenant, gelobt vnd versprochen, das die hochgeborne furstynne, vnser liebe tochter fremlen Brsula, den hochgebornen herrn Heinrichen ect. seinen Sone zcu der heiligen Ee vnd eynen elichen manne nemen sol, es hat auch her Heinrich ect. obgenant vns margraff albrechten anstat vnserer lieben Tochter vorgeant versprochen, das er sie zcu der ee nemen, vnd darczu mit hantgebenden trewen gelobet, das er das heilige Sacrament der ee, so er zcu volkomen Jaren komet, volzeihen, vnd sie zcu der ee nemen vnd die selben ee nach cristenlicher ordenunge vor dem angesichte der Kirchen wirdklichen volfuren sulle vnd wolle, des gleichen wir margraff albrecht Ime an Stat vnd von wegen vnserer lieben Tochter obgenant, auch gethan haben, darczu sol vnser liebe Tochter des gleichen, wie er vns gethan hat, seinen procurator vnd anwalde darczu solmedtliklich geordnet, in angener persone das Sacrament der heiligen ee zcu volzeihen vnd zcu wirdigen, so sie zcu Jren volkommenen Jaren komet, auch geloben vnd vorsprechen, wenn er des begerende sein wirdet, sunder vorzeihen vnd widersprechen, vnd so vnser liebe tochter Sechzehnen Jar alt wirdet, vnd das Sechzehent Jare vberschranct, sollen die obgenanten eelwte das Sacrament der heiligen ee mit eelichen peyeinander slossen volsenprengen.“ Dabei wurde zugleich des Weiteren abgeredet, daß Markgraf Albrecht seiner Tochter als Heiratsgut 20 000 guter Rheinischer Gulden geben sollte. Die gleiche Summe sollte ihr auch von ihrem Gatten verschrieben werden, „vnd so er die erste nacht pen Ir eelichen gslossen hat, sol er sie des morgens mit einer furstenlichen morgengab vorsehen vnd begaben nach seinen eren“, dann aber sollten beide Summen zusammen „auff Stetten vnd slossen, darauff sie Jren furstenlichen Standt erlich gehalten, vnd darczu auff landen, lewten ... mit notdorfftiger vnd genugamer vorschreibung, briuen vnd Insigeln vorsorgen vnd vorgewissen, vnd sol vor der hochzeit eyn tag von Im genennet werden, auff dem selben tage vnser liebe tochter die Jren schicken sol, die Sloß Stets lande leute vnd gueter darauf sie bewiesen ist, zcu besehen, ob sie ... geschicket sein, das sie Jren furstenlichen standt darauff erlich gehalten müge ..“

258.

1461 März 22. Prag. Creditiv Königs Georg in Böhmen für Jobst von Eynsiedel zu Aufnehmung des Ehegelübds von Fremlein Ursula, Marggrafs Albrecht zu Brandenburg Tochter, gegen seinen Sohn Herzog Heinrich. d. d. Prag am Freitag nach dem Sontag Judica in der Fasten, ao 1461 Samt dem darauf geschriebenen Notariats-Zeugnüs über dessen Erfüllung.

* St. A. Bamberg; Märcker. Rep. 188 I. Nr. 577.

259.

1461 Mai 2. Am Sonntag nach philipi et Jacobi videlicet 2 mensis Maij in mei Notarii publici et testium ad hoc presens vocatorum A^o LXI^o Ist frau Ursula Marggrefin zu Brandburg ect. nach Innhalt der heirats bedrednus vnd meins protocolls, Hern Heinrichen des Konigs zu Behem [Sohn] vertretvt, vnd dez in Kraft dyses gewalte Jobsten von Eynsiedel von der genannten frauen Brulen gelübde beschehen. Georgius Spengler, Notarius.

* Ibidem.

260.

1465. Päpstliche Abmahnung von der Hochzeit der Herzogin Ursula mit Herzog Heinrich dem Älteren von Münsterberg.

* B. P. H. A.: Rep. 27 W. fol. 84.

261.

1466 Mai. Marggraue Albrechtes rethe warin czu Frage vunde habin syne tochter zeugesaget des Konnings sone zu gebin . . . Dn rethe sint ouch gewest zu Glocz vnd habin das befehen mith alir czubehorungin; das wil im der Konning gebin vnd sal ir vorseubin syn zu eyneme rechten lypgedinge.

* Fontes rer. austr. II. Abt. Bd. XX. p. 402. G. Qu. II. S. 281.

262.

1466 Oktober 10. Rom. Schreiben des Papstes Paul II., in dem er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Vermählung seiner Tochter Ursula mit dem Sohne des Königs Georg von Böhmen unter der Strafe der Exkommunikation untersagt. Rome apud Sanctum Marcum VI. Idus Octobris 1466.

* St. Archiv Bamberg: Märkeriana. Rep. 188 I. Nr. 577. — Ebendort auch des Markgrafen Antwort vom 24. August 1467. — Desgl. B. P. H. A.: Rep. 27 W. fol. 133.

263.

1466. Item das ist das Register der czugenge Czinsen vnd Renthen des landes Glatcz vnd der Stad vnd auch des landes vnd der Stad ffrankensteyne dn der hochgebornen furstyn vnd frauen frauen Ursule ect. vorwertet seynt Noch gotis gebort virczehnhundert ior vnd in dem Sechsvndsechzigstem Jore an dem Montage vor Sinte Symonis vnd Jude tage der heiligen zwelffboten.

* B. P. H. Archiv: Rep. 27. W. fol. 137 ff.

Allhy hebit sich an der hoff czins czu Glasz in dem lande der do gefellit von den Richtern off Michaelis

Reynharcz j hube gibt VI gr.
Dtschendorff V ruten gibt V gr.
Rukhers III ruten gibt III gr.
Hartha VI ruten gibt VI gr.
ffrederichsdorff 1 hube gibt VII gr.

Allhy hebit sich an der hoff czins czu Glasz in dem lande der do gefellit von den Richtern off Georgij

Reynharcz j hube gibt VI gr.
Dtschendorff V ruten gibt V gr.
Rukars III ruten gibt III gr.
Hartha j hube gibt VI gr.
ffrederichsdorff 1 hube gibt VII gr.

264.

1467 Januar 10. Nürnberg. Des Landgerichts zu Nurnbergk bekentnuß, vber den Verzicht frauen Urseln vnd frauen Elisabethen aller anstellen Dat Sabbato post Erhardi, im 1467 iar.

* St. A. Bamberg: A. a. D. — Frau Elisabeth war eine Schwester Ursulas, die Eberhard von Württemberg zum Gatten erhielt. Verlobung 1465, Vermählung 1467. Vgl. Priebatsch (Publ. Bd. 59, S. 111).

265.

1467 Januar. Frauen urseln fertigung.

1. Nota was stük vorhanden sind findet man hernach verzeichent.

Item zwen gulden Rock von Sammat.
Item ein Samater Rock an goldt
Item ein halspant
Item ein Cron von Helfffbein
Item zehen oder zwelff ring

2. Nota wievil person man frawen Brseln zuordnen will vnd soll..

- Item fraw Brsel selbst
- Item ein beichtvater
- Item ein redlicher man
- Item ein altfraw
- Item zwen Junckfrawen
- Item drey Knaben
- Item ein thurhuter.

* B. P. H. U.: Rep. 27 B. fol. 72 f.

266.

1467 Januar 14. Nota was frawen ursula cleinaten vnd cleidern geben worden ist in gegenwartigkeit Hrn petern Abts zu Hailsprun, des predigers zu Onolzpad Hr. Hannen vom Egellostein Ritters hofmaisters Sebastian von Sekendorffs haußuoigt vnd friß clainer. Actum onolzpad am mittwoch nach Erhardj Anno ect. LXXVII mo.

* B. P. H. U.: Rep. 27 B. fol. 160/61. — Heilsbrunn, Zisterzienserkloster (gegr. 1132) an der Schwabach in Mittelfranken, war seit 1297 die Grabkirche der fränkischen Hohenzollern. Es ist i. J. 1555 eingegangen.

Item Ein Kranz mit VIII heftlin.

Ein halzbant mit X heftlin vnd X Dartschen [Schildchen]

Ein pentlin mit XX gedruckten heftlin

Ein heftlin an ein pintten mit einem pilde, ein saffir, ein pallast V perlin vnd einem gehengk

Ein heftlin mit einem man hat ein messer in der hant ein saffir dreyen perlin vnd einem gehengk

Ein heftlin mit einem pilde hat ein iwert in der hant ein smaragden III pallast III perlin vnd einem gehengk. Ist iren gnaden vom konig worden.

Ein heftlin mit einem bild ein pallast III diemut III perlin vnd ein gehengk. Ist iren gnaden vom konig worden.

Ein heftlin mit zweien pildern ein pallast ein diemut vnd V perlin

Ein heftlin mit ein pallast ein diemut III perlin vnd ein gehengk

Ein heftlin mit ein pilde, ein Rubin ein diemut vnd V perlin

Ein heftlin mit ein diemut ein rubin vnd III perlin

Ein heftlin mit ein rubin ein diemut vnd III perlin

Ein heftlin mit ein pallast ein diemut vnd VI perlin

Zween ring mit scharpffen demuten.

Ein ring mit ein schlechten demut vnd ein rubin

Ein ring mit ein scharpffen demut vnd ein rubin

Ein ring mit ein demut rubin vnd smaragd

Ein ring mit ein demut vnd II rubin

Ein klein ringlein mit ein demutlin vnd rubinlin

Ein ring mit ein schlechten demut

Cleider,

Item III guldene preisen ein gruns ein ploes vnd ein brawns

II guldene golfer ein ploes vnd ein prawns

Ein swarcz samat golfer mit perlen

Ein ploen gulden rock

Ein brawn gulden rock

Ein weisser samat rock

Ein gruner samat rock

Ein ploer samat rock

} mit flugeln

Ein schwarzen rock vnd den ein ermel mit perlin gestickt.

Ein swarçe samat schauben gefuttert mit jobeln. —

267.

1467 Februar 5. Prag. (am Donnerstage nach vnnser lieben Frauen tag lichtmeß). Wittums Verschreibung Herzogs Heinrich zu Münsterberg

für seine Gemahlin Ursula von Hohenzollern „an vnnnd auf vnnsrer Graueschaft Steete Schloß vnnnd herschaft zu Glas, zu Franckenstein, zu Habelswerde zu Lanndeck und Wünschelburck mit allen andern derselben Graueschaft vnnnd Herschaft Schlossen merckten dorffern, vorwercken, Teichen, Seen, weyern, Hoffen zu vnd eingehorungen, noch laut eines Registers darinn alle Zins, Rent, nutz und gelt bestimbt vnd aufgezaichent sind ... das vnns dan alles von ... vnnsrem gnedigen herrn vnnnd lieben Vater, mit verwilligung vnnsrer lieben brueder ... ein vnnnd uergeben ... also das wir mit derselben vnnsrer lieben gemahel vnnnd sie mit vnns als Gelich gemechte vnnnd nach vnnsrem tode sie vnnnd Ir erben ... das alles vnnnd ides innehaben nutzen niesen besizen entsetzen vnd damit thun vnnnd lassen sollen vnnnd mogen nach Iren willen.

* St. A. Bamberg: Märcker. Rep. 188 I. N. 577 — Desgl. B. P. S. A.: Kopie. — Ueber die Bedeutung derartiger Eheberedungen, Verleibdingungen und Wittumsverschreibungen heißt es bei W. v. Bötticher (Gesch. d. Oberlaus. Adels. Bd. I [1912] S. 93): „Vor dem Eingehen einer Ehe wurde in zahlreichen Fällen das ganze zukünftige persönliche wie vermögensrechtliche Verhältnis der beiden Ehegatten zu einander durch besondere Verträge genau geregelt. Diese „Eheberedungen“ ... pflegten in Gegenwart eines Notars und mehrerer Zeugen sowohl auf Seiten des Bräutigams, als auch der Braut, festgesetzt zu werden. Zunächst versprachen die Verlobten einander treue Liebe; dann wurden die Höhe der Mitgift der Braut, ebenso die Summe der von dem späteren Ehemann zu leistenden Verpflichtungen, namentlich auch die von ihm für den Fall seines Todes zu treffenden Maßnahmen zum Zweck eines standesgemäßen Unterhalts der Witwe in diesen Pacta dotalia genau stipuliert ... Um ihr in ihrem Witwenstand einen auskömmlichen Unterhalt zu sichern, ließ in zahlreichen Fällen der adeliche Ehemann seine Gattin auf sein Gut verleibdingen ... In den Verleibdingungen wurden genaue Bestimmungen getroffen wegen des Ehegeldes, des Gegenvermögens, der weiblichen Gerechtigkeit und des Hausgeldes.“

268.

1467 Februar 9. Frau Ursel hat mit Herzog Heinrichen zu Eger hochzeit gehabt am Montag nach dem Sonntag esto mihi, der do was send Appolonientag ao domini MCCCCLXVII jare und hat im zubracht XX m gulden und ein furstlich fertigung ... Frau Urselin die ist geboren am samstag vor sand Michaelstag ao MCCCCL. jare [26. September 1450], die ist verheirat worden herzog Heinrichen von Munsterberg, König Sorgen von Bodiebrat sun von Behemen.

* Ludwig v. Eyb in: Höflers Fränk. Studien II, in: Archiv für Kunde österreichischer Gesch. Quellen Bd. IV. S. 626. ff.

269.

1467 Februar 10. Eger. Bündnis Herzog Heinrichs von Münsterberg mit Markgraf Albrecht Achilles zur Abwehr etwaiger Angriffe wegen seines mit dessen Tochter geschlossenen Ehebundes. Eger am Dienstag Fastnacht.

* B. P. S. A. Charlottenburg: Orig. Perg.

270.

1467 Februar 10. Gleiches Bündnis zwischen König Georg Bodiebrad und Albrecht Achilles. (Desgleichen)

271.

1467 Februar 10. Eger. Verzicht Herzogs Heinrich und seiner Gemahlin Ursula über alles väterl. und mütterliche Erb. d. d. Eger am Dinstag an der Wafnacht ao 1467. (Ibidem.)

272.

1467 Februar 10. Eger. Quittung Herzog Heinrichs von Münsterberg und seiner Gemahlin Ursula ... über empfangene 10 000 fl. an dem stipulierten Henrathsguth. d. d. Eger am Dinstag Wafnacht ao 1467.

* St. A. Bamberg: Märckeriana. Rep. 188 I Nr. 577. Gest. 335 Fach 4.

273.

1467 Februar 10. Schuldverschreibung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg über 10 000 fl. gegen seinen Schwiegersohn Herzog Heinrich von Münsterberg und dessen Gemahlin Ursula. 1467 am Dienstag Fastnacht. (Ibidem.)

274.

1467 Februar 10. Eger. Revers Herzogs Heinrich gegen Marggraf Albrecht, daß solcher nicht gehalten seyn soll, die rückständige Heimsteuer von 10 000 Fl. eher zu bezahlen, als bis seine Tochter Ursula der Widerlegung halben genugam versichert sey. d. d. Eger am Dinstag an der Fastnacht ao 1467. (Ibidem.)

275.

1467. Februar 10. Eger. Consens-Brief Herzogs Heinrich, daß seine Gemahlin Ursula mit ihrer Morgengabe, Kleinodien und anderen Geräthschaften nach ihrem Gefallen disponiren solle. d. d. Eger am Dinstag Fastnacht ao 1467. (Ibidem.)

276.

1467 Februar 13. Der Kommissar des Markgrafen Albrecht Achilles, Heinrich von Nuffez, berichtet seinem Herrn über die Hochzeitsfeier in Eger, „daß man weder gesungen, noch [Messe] gelesen hatt. Aber wolbedachtlich und nach rate hat man die sachen gehandelt, und sulchs weißlich umgangen, vnd also man ist zu dem mal durchgewischt, wie es jeh hernach geen würdt, das kont und wolt ich eure gnaden auch nicht verhalten . . . hat sich das verzoogen bis zwischen zehen und eilf hore in der nacht, daß man sie erst zu der Segabe nach laut eur gnaden verzeichnus, in meiner gnedigen frawen herberg in einem weiten Saale und vor viel leuten. Darnach ließ man erst essen, und nach dem essen wurd ein kurzer tanz gemacht und sie bald dorauß zugelegt . . . Im land war ob dieser heyrat überall behagen und freude, und man hat wol davon gesprochen und gelobt, daß Ir gnaden, meine gnedig fraw so erlich hat geantwort mit fast lieblicher und freuntlicher Erpietung.“

¹ J. v. Minutoli, Das Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles [1850] S. 345 ff., 482 u. 484 f. — Trozdem die Ehe Ursulas eine durchaus glückliche wurde, kam sie ihrem Vater gegenüber wiederholt mit Klagen auf die Vergangenheit zurück. Wie dieser sie zu trösten suchte, beweist z. B. die folgende Stelle in einem seiner Briefe vom 4. Februar 1480 (Priebatsch in Publ. Bd. 67. S. 586): „ferrer schreibt eur liebe, wir haben euch in das elend geben. wir hetten euch dem herzogen von Sachsen versprochen, do sahen uf bede seiten die freund an von Sachsen und Brandenburg, das erlicher wer, in eins konigs tochter zu nemen und uns erlicher wer, unser tochter eins konigs sone zu geben. also wurden die heyrat gewandelt in besserung und nicht in mynderung, in dem namen wir es teten und hallen es noch dafür, das wir euch erlich und wol beraten haben . . . dann ir habt einen frommen vernunftigen, schön fursten und eins konigs son.“

277.

1469 August 5. Prag. Georg, König von Böhmen, verpfändet die Stadt Olag mit ihren Geschossen zur Morgengabe seiner Schwiegertochter, Herzogin Ursula. Sonnabend an unsern lieben Frauen Schneefest.

¹ M. U. Olag: Kopie. Abgedr. bei Grünhagen u. Markgraf, Lehns- u. Besigurkunden II. S. 181.

278.

1469 September 29. Affsecuration Königs Georg in Böhmen, dann seiner Söhne Heinrich, Hinko und Bogko wegen Frauen Ursulae Wittum. d. d. am Sambstag nach sant Michels des heyligen Erzengels tag, ao. 1469.

¹ St. U. Bamberg: Märcker. Rep. 188. I. Nr. 577.

279.

1469 September 29. Fernere Quittung Herzogs Heinrich und seiner Gemahlin Ursula über weiters empfangene 4000 Fl. an dem noch rückständigen

Heyrathsguth. d. d. am freitag Sent Michelstag des heiligen Erzengels, ao 1469. (Ibidem.)

280.

1470 wurden auf dem Schloße Nachod viele von dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Münsterberg gefangen gemachte Schlesier bewahrt.

R. J. Bienenberg, a. a. O., II. Stück. S. 143.

281.

1470 Februar 2. Quittung Herzogs Heinrich, seiner Gemahlin Ursula, dann Hinclo und Bozko zweyer Brüder des Herzogs über die von Marggraf Albrecht an dem seiner Tochter stipulirten Heyrathsguth empfangene 1000 Fl. d. d. zu dem Chutten auff dem pergk am Montagk noch vnser lieben frawen tag der lichtmessen, ao 1470. (Ibidem.)

282.

1470 Februar 2. Rutenberg. Quittung Königs Georg in Böhmen über die vom Marggraf Albrecht an dem seiner Tochter Ursula stipulirten Heyrathsguth empfangene 1000 Fl. d. d. zu dem Chutten auff dem pergk am Montagk noch vnser lieben frawen tagk der lichtmessen, ao 1470. (Ibidem.)

283.

1470 Februar 2. Rutenberg. Quittung Königs Georg in Böhmen über die Total Summe der 20 000 Fl. Heyrathsgelder für seines Sohnes Gemahlin Ursula ausgestellt. d. d. zu dem Chutten auff dem pergk am Montagk noch vnser lieben frawen tag der lichtmessen, ao 1470. (Ibidem.)

284.

1470. Februar 2. Rutenberg. Quittung Herzogs Heinrich und seiner Gemahlin Ursula, dann seiner zwey Brüder Hinclo und Bozko über die Total-Summe des empfangenen Heyrathsgeldes. Ort u. Datum, wie vor.

* Ibidem. — Noch in einem Briefe vom 4. Februar 1480 an seine Tochter Ursula (Priebatsch in Publ. Bd. 67 S. 586) kam Albrecht Achilles auf das genannte Heiratsgut mit den Worten zurück: „wir haben euch auch väterlich getan vor andern. wir sind einer tochter nit mehr pflüchtig zu geben, dann zehen tausent gulden, darauf sie sich väterlich, mütterlich und bruderlich erbs verzehet nach allem herkomen und freihet vnser curfürstenthum und fürstenthum. haben wir euch zweinzigk tausent gulden geben, zehen tausent gulden, die ir mit euch bracht, die andern zehen tausent, die ir hinein füret, als ir bey uns zu Cadoleczpurg wardt.“

285.

1471 Juli 17. Regensburg. Päpstliche Absolution für die Herzogin Ursula, zunächst wegen ihrer Verlobung mit dem Grafen Rudolph von Sulz und so dann wegen ihrer Ehefschließung mit Heinrich, dem Sohne König Georgs von Böhmen. d. d. Ratispone XVI. Kal. August. ao 1471.

* St. A. Bamberg: Märckeriana. Rep. 1881 Nr. 577. — Durch diese Urkunde ist nunmehr auch W. Hohaus widerlegt, der die frühere Verlobung Ursulas mit dem Grafen Rudolf von Sulz bezweifelt und dann (Biert. VIII, 244) hinzugefügt hatte: „Gänzlich unwahrscheinlich erscheint die ... Nachricht ..., daß der Papst diesen Schritt der Fürstin gebilligt und ihr die Lossprechung von dem früheren Bündnisse am 17. Juli 1471 überfandt habe. Zu dieser Zeit war Ursula nämlich 4¼ Jahr mit Heinrich verheiratet.“

Franciscus Miseratione diuina sancti Eustachij sacrosancte Romano ecclesie Diaconus Cardinalis Senensis in partibus Alamanie ac Germanie et Terris sacro Romano Imperio subiectis apostolice sedis Legatus Dilecte nobis in cristo Nobili ac Illustri mulieri Ursule Illustris Principis Alberti Marchionis Brandenburgensis nate salutem in domino. Dignum siquidem arbitramur et congruum, ut quos errore relicta uia ad penitentiam uenire comperimus benignius prosequamur, ac more pie matris ecclesie que nunquam claudit gremium redeuntibus, tanto magis illos recipiamus libencius quanto ipsorum conuersio alijs cernentibus

maius ac utilius boni operis prestat exemplum, Exhibita siquidem nobis nuper pro parte tua peticio continebat, quod licet superioribus Annis, iubente etiam prefato genitore tuo cum Henrico filio Georgij quondam Regis Bohemiae per uerba legitime de presenti matrimonium contraxeris carnali copula minime subsecuta, Cum autem postea prefatus Georgius fuisset per sedem apostolicam hereticus declaratus, tu quoque inconsulto genitore tuo muliebri quadam suasionem ducta, existimans propter hoc matrimonium fore dissolutum, cum dilecto nobis in christo Nobili viro Rodulfo Comite de Sulz matrimonium per uerba tantum de presenti similiter contraxisti carnali copula etiam non secuta, Verum tamen ut eadem peticio subiungebat, pater tuus uolens fidei primo prestite satisfacere, te ad consumandum matrimonium cum dicto Henrico transmisit, attamen tu uolens paternis obedire mandatis, matrimonium cum dicto Henrico consumasti secum inhabitando pro ut habitas et de presenti prole subsecuta, Verum tu nunc animaduertes, quod alias Dominus noster sanctissimus dominus Paulus diuina prouidentia papa II tam Illustri genitori tuo quam tibi per suas certi tenoris litteras, sub censuris et etiam late sentencie penis ne dictum matrimonium cum Henrico consumares expresse prohibuit et mandauit, sed tu uoluisti paternis procius quam apostolicis parere mandatis, cum ut asseris etiam si uoluisses non potuisses paterne resistere uoluntati, et quamquam a uiris peritis quamplurimis intellexeris secundum matrimonium per te contractum primo non potuisse preiudicare, tu tamen pro exoneracione consciencie tue, cum de facto promissa primo deinde secundo non seruaueris, nequid tibi in futurum huiusmodi occasione possit impingi humiliter supplicasti ut tibi de opportuno declarationis et absolutionis remedio prouidere dignaremur, Nos igitur volentes personam tuam apud nos de Nobilitate generis uite ac morum honestate alijsque probitatis et uirtutum meritis multipliciter commendatam horum intuitu fauore prosequi gratioso huius modi supplicationibus inclinati auctoritate nostre Legationis declaramus secundum matrimonium per te cum dicto Rodulfo contractum non ualuisse neque fuisse aut esse roboris uel momenti atque ut consciencie tue salubrius consulatur pariter et saluti, eadem auctoritate deuotioni tue concedimus, quod liceat tibi ydoneum et discretum presbyterum eligere qui confessionem tuam de premissis audiat diligenter, teque a quibuscunque censuris sentencijs et penis tam per dictas litteras sanctissimi domini nostri quam alias in te propterea quomodocunque latis postquam id humiliter petieris absoluat in forma ecclesie consueta, volumus tamen quod propter litterarum apostolicarum contemptum uix condicionem tuam congruentem tibi penitentiam imponat, ac alia faciat que pro tua salute nouerit expedire et que tu debeas adimplere, super quibus omnibus conscientiam dicti sacerdotis oneramus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium has presentes nostras litteras fieri fecimus nostrique sigilli iussimus appensione communiri, Datum Ratispone in domibus nostris Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo septuagesimo primo sexto decimo Kal. Augusti Pontificatus Sanctissimi domini nostri domini Pauli diuina prouidentia pape II Anno septimo. A. de Cesarinis.

286.

1471 Mai 21. Regensburg. Päpstliche Absolution vom Kirchentann und von der Exkommunikation, in die Markgraf Albrecht von Brandenburg wegen der Ehefschließung seiner Tochter Ursula mit Heinrich, dem Sohne Georgs von Podiebrad, gefallen war. d. d. Ratispone XXI Maii, ao 1471.

* St. U. Bamberg; Märkteriana. Rep. 188 I. Nr. 577. (Lateinisch.) — Vgl. J. v. Minutoli, Das Kaiserl. Buch. S. 345. — Desgl. F. Prie-

batsch, Polit. Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles [1894—1898] in: Publ. a. d. preuß. St. A. Bd. LIX S. 222 ff. — Die Losprechung erfolgte durch den zum Legaten für Deutschland ernannten Kardinal Francesco Piccolomini, Neffen Papst Pius II., gelegentlich des Reichstags in Regensburg.

287.

1471 Juli 20. Rom. Breve Papst Pauls II. an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg: Spricht seine Freude aus, daß er vom Banne losgesprochen sei.

* Auszug bei Pastor, Gesch. d. Päpste Bd. II. [1923] Anh. N. 106. S. 778.

Intelleximus, dilo filio nostro tit. sancti Eustachii diacono cardli Senensi isthic in Ratisponen. conventu sedis apost. legato per suas maxime significante, nobilitatem tuam absolutionis beneficium devote suscepisse, quod ipse tibi auctoritate nostra impendit et te sancte matris ecclesie mandatis ac nostris etiam reverenter parere velle accepimus; placet hoc nobis quam maxime ...

288.

1472 (71). Die Minoriten in Glatz kaufen von Jacobynne von Reinharz das sogenannte Hospital-Vorwerk von 2½ Hufen.

* Rögglers Chroniken S. 265.

289.

1472 März 9. Podiebrad. Victorin, Heinrich der Ältere und Heinrich der Jüngere, sonst Hynek genannt, des heiligen Reiches Fürsten, Herzöge von Münsterberg und Grafen zu Glatz, Herren von Kunstadt und Podiebrad, und Boczek, Herr von Kunstadt und auf Podiebrad, teilen ihre Besitzungen und Lände in folgender Weise:

Victorin erhält Stadt und Burg Troppau mit allem Zubehör, ferner die Burg Grätz, die im Troppauer Fürstentum liegt, in Böhmen Schloß und Stadt Kolin an der Elbe mit allem Zubehör, ausgenommen den Hof Neuhof und den Wald genannt von Kaczin, die an Jaroslaw und Igezd verpfändet sind;

Heinrich der Ältere erhält zuerst in Schlesien Münsterberg Stadt und Burg mit allen zu diesem Fürstentum gehörigen Gütern, ferner Stadt und Burg Frankenstein mit allem Zubehör und allen Herrschaften, ferner Burg und Stadt Glatz mit Zubehör und Herrschaften, ferner die Burg genannt Hummel, ferner Burg und Stadt Nachod mit Zubehör und Herrschaften, namentlich den Gütern Wiesenburg und Skalik, die neben anderen Gütern zu Nachod gehören, ebenso die Burg genannt Sunneticzka Hora, gleichfalls mit den zu dieser Burg gehörigen Gütern und Herrschaften, namentlich mit dem Besitz und der Herrschaft der Klöster Opatow und Sezem;

Hynek erhält die Schlösser Podiebrad und Kostomlat nebst Zubehör.

Boczek wird durch Geld abgefunden.

* St. A. Breslau: Desser Ark. (tschedisch). Abgedr. in: Archiv Cesky. Bd. I. S. 300. — Deutsche Uebersetzung in: Sommersbergii Sil. Diplom. Tom. I. p. 300. Desgl. in: Rögglers Chroniken. Ark. Anh. S. 39. — Regest bei: Grünhagen u. Markgraf, Lehn- u. Besitzurkunden. Bd. II S. 159.

290.

1472 April 3. Prag. König Wladyslaw bestätigt auf Bitten H. Heinrichs d. Ae. die zwischen ihm und seinen Brüdern vorgenommene Teilung.

* St. A. Breslau: Kop. B. D 369 fol. 23. Reg. bei Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 159.

291.

1472. Der Treueid, den Herzog Heinrich d. Ae. als erster residierender Graf von Glatz dem Kaiser geschworen hat.

* St. A. Bamberg: Ladeliana Rep. 192. B. Nr. 17. Gest. 234 Fach 2. fol. 37 mit der Bezeichnung: „Copia, Notul des Juraments, so in Re-

gierung Kayser Friederichen des Dritten etlichen, die zu Grafen gemacht, fürgehalten worden Anno 1474."

Ego promitto et iuro per hec sancta Dei Evangelia, que corporaliter tango, quod ex nunc in antea fidelis et obediens ero, esse quod debeo et volo vobis Serenissimo principi et Domino Domino Friderico Romanorum Imperatorum gratiosissimo Domino meo et post decessum Serenitis vestre successoribus Romanorum Imperatoribus et Regibus sacro etiam Romano Imperio contra omnes et quoscunque homines scienter etiam nunquam volo aut esse debeo in consilio vbi quitque tractabitur aut pretendetur contra Serenitatis vre personam honorem dignitatem sive statum, neque in his aliqua vis consenciam quomoim debeo et volo honorem et utilitatem persone Ser.tis vre ac etiam sacri Imperij pro omni potestate mea procurare et promovere et si vnquam intelligam quidquam contra Ser.tis vre personam aut contra Imperialem Matrem pretendi aut tractari, huic fideliter occurram et Serenitatem vel sine dilacione ausabo, Et preterea omnia et singula facere debeo et volo que Ser.tis vre sacrique Imperij principi fedelique Vasallo de iure vel consuetudine fideliter facienda iucumbunt dolo et fraude prorsus amotis, ita me Deus adjuvet hoc sanctum Evangelium.

292.

1472 April 29. Prag. König Wladislaus überträgt Herzog Heinrich dem Älteren die Graffschaft Glatz und die Herzogtümer Münsterberg und Frankenstein zu Lehen und bestimmt, daß die Graffschaft Glatz niemals vom Königreich Böhmen getrennt werden solle.

* H. M. I. Prag: Landtafel. Quatern 1544—1546. Kopie. — Deutsche Uebersetzung in Köglers Chroniken, Urk. Anh. S. 48.

Wladislaus Dei Gracia Boëmie rex, Moraue, Marchio Lucemburgen et Silesie Dux ac Lusacie marchio. Notum facimus tenore presencium vniuersis, quod cum olim Serenissimus Georgius Boëmie rex antecessor noster dominium et districtum Castri Glacen. in verum Comitatum locauit et erexit, ipsumque in verum feodum a Corona regni Bohemie dependentem Illustribus Victorino Henrico seniori et Henrico juniori ducibus Minsterbergen. Comitibus Glacen. ac Dominis et fratribus de Cunstat et Podiebrad Principibus et avunculis nostris charissimis dedit concessit et contulit quem ad modum Privilegia ipsorum desuper confecta et ipsi uidimus et confirmauimus. Demum ut nobis per nominatum Henricum seniore[m] erat expositum quomodo facta diuisione inter ipsum et dictos fratres suos omnium eorum bonos et Dominiorum prefatus Comitatus Glacen. Ducatus quoque Minsterbergen. et Franksteynen. cum omnibus suis pertinencijs in eum cesserunt et deuenerunt, ad instantem itaque eiusdem ducis Henrici senioris petitionem predicta Comitatum Glacensem, ducatus Minsterbergensem et Franksteynensem cum terris castris districtibus et generaliter cum omnibus eorundem pertinentibus sibi suis heredibus et successoribus approbauimus et confirmauimus ac in verum feodum hereditarie a nobis et Corona regni Boëmie dependencia recepto ab ipso debite fidelitatis consueto principum iuramento denuo dedimus et contulimus. Quo facto predicti Comitatus Glacen. vasalli militares fideles nostri dilecti constituti in presencia nostra pro facienda et prestanda eidem duci Henrico debita fidelitate et subiectione suo et prelatorum nomine nos requisierunt. Nos itaque qui omnem condignam ordinationem in regno et dominijs nostris ac Corone nostre subiectis libenter conseruare intendimus non per errorem aut improuide sed animo deliberato sano principum procedum aliorumve nostrorum fidelium accedente consilio de certa nostra sciencia autoritate regia ad hoc ut nominati prelati et militares vasalli dicti Comitatus Glacen. prefato duci Henrico seniori faciant et prestant debitam fidelitatem subieccionem et obedienciam sc. sibi suis

heredibus et successoribus tanquam dominis suis hereditarijs omnia debita seruicia et onera ab antiquo obseruari solita exhibere debeant et teneantur nostrum regium damus consensum pariter et assensum, sic tanem ut idem dux Henricus nobis et Corone nostre assistere in omni constanti fidelitate debeat et teneatur. Si quando autem ipsum Henricum heredes aut successores suos nobis aut successoribus nostris seu Corone nostre Boëmie quod absit rebellare contingeret, ex tunc predicti omnes Prelati et militares dicti Comitatus Glacen. sibi et suis successoribus nullo opitulamine et auxilio assistere debebunt, sed penes Coronam regni nostri adiumento perpetue stare et durare tenebuntur. Preterea volumus ut nihilominus prefati militares feodarij quoque ceteri dicti Comitatus cum bonis possessionibus et subditis suis uniuersis in iuribus priuilegijs donacionibus concessionibus libertatibus et singulis prerogativis suis libere teneantur conseruentur et protegantur. Decernimus quoque ut nunquam idem Comitatus eiusdemque prelati et militares a feodo Corone regni nostri per nos aut successores nostros quocumque colore alienentur quinocius tanquam veri omagiales nostri nostrorumve successorum regno et Corone nostre Boëmie perpetue sint annexi. In quorum fidem robur et testimonium presentes litteras nostras fieri et sigilla nostri appensione iussimus communiri. Datum Pragae die vigesima nona mensis Aprilis Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo regni nostri anno primo.

293.

1472 April 29. Prag. König Wladislaus bestätigt der Graffschaft Glaz alle Privilegien und weist die Glazer Untertanen an, dem Herzog Heinrich die Lehnsdienste zu leisten.

* M. A. Glaz: Abschrift. Vidimus durch magister civium et consules veteris urbis Pragensis vom 20. März 1537. Abgedr. in: G. Qu. II. S. 325 (lateinisch).

294.

1472 Mai 3. Huldigungseid der Glazer Untertanen für den neuen Landesherren.

* St. A. Breslau: Rep. 23. III. 19 a. fol. 1.

Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo Dominico die in die Inuentionis sancte crucis Illustris princeps et dominus dominus Henricus Senior dei gratia dux Munsterbergensis Comes Glatzensis ect. propria in persona suscepit iuramentum in Castro Glacensi a Strennuis et famosis omagialibus dicti Comitatus in hec verba ut infra:

Wir schweren vnde gloubin dem Irlauchten Hochgeborn fursten vnd herrn herrn Heinrich dem Eldrn Herzuge zu Munsterberg vnnnd Graue zu Glaz: Als vnserm naturlichin Erbherren vnd seyner gnaden geerben vnd nachkomelinge eyne rechte erpliche holdunge mit gehorsamkeit vnde vnderthenigkeit als wir von amszakunge der wirdigen Crone zu Behmen amszesagt sint vnd seyner gnaden getraue vnd gewere zu seyn Sennit gnaden bestes zu werbin vnd zuthun vnd das ergiste zu entwendin bey vnsern guten trawin vnd eren Als vns got helfe vnnnd alle heyligen.

295.

1472 Mai 3. Huldigungseid der Glazer Untertanen für die neue Landesherren.

* B. P. S. A.: Rep. 27 W. fol. 17.

Wir sweren zu Got vnnnd seyner Heyligenn, eine rechte Holdunge, vnnnd glosen bey vnsern gütern trewen vnnnd Eren, der Irlauchtigen hochgeborenn Fürstynn vnde Frawen Frawen Brjulen geborne Marggraffynn zu Brandenburg, Herzogynn in Slezien zu Monsterberg vnnnd Ojenn vnnnd Graffin zu Glaz ect. vnnsrer gnedigen Frawen vnd Landesfurstyn, nach abgang des Ir-

leuchtigen Hochgebornen fursten vnd Herrn Hrn Heinrichs in Slezien zu Monsterberg vnd Olsenn Herzogen vnd Grafen zu Olaz ect., vnser gnedigen hern, vnd Landesfursten Ire gnaden getrew gewer vnd wie yezundt dem obgenanten vnserm gnedigen Herrn vnd Landesfursten gehorsam vnd gewertig zu wesenn Ir gnade bestes vnd fromen werben, vnd schaden vormaren, Ir gnade ezinsgeldt vnd gerechtikait noch lawt der vorschreybung daruber ausgegangen, zu reynchen zu bezalen vnd vorhellfenn, vnd alles thun, was fromen vnd getrewe vnderthann irer Herschafft zuthun pflichtig vnd schuldig sein, Ir gnade lebenn ganz awt ane geuerde. Dorzu vnns got helff vnd seyn Heyligenn.

296.

1472 Mai 3. Huldigungseid für Herzogin Ursula (Ib. fol. 180).

Wir schweren vnd globen der hochgeborenen furstynn vnd frauen Ursula, gemaheln des hochgeborn fursten vnd hern hern henrichs herczog zu monsterberg vnd grawe czu glatcz ect. ap sichs begeben, das vnser gnediger hre herczog henrich von todes wegen für vnser gnedigen frauen seiner gnaden Gemaheln frauen Ursula do got lang vor sey abe gynge do sollen vnd wollen wir Irer gnaden getrawe gewer gehorsam seyn vnd alle Renten zynße die wir pflichtig seyn geben vnd geweren jerslich vnd vns keyn Iren gnaden czuhaben vnd halden noch lawth vnd ynhalt des heyratt briffs als vns got helffe vnd alle gotis heiligen.

297.

1477 Juni 12. Olaz. Herzog Heinrich d. Ae. verleiht die ihm 1472 erb- und eigentümlich zugefallene Herrschaft Hummel als ein Lehn dem Hildebrand von Kauffungen.

* Köglers Chroniken S. 56 u. 195. Reg. in: G. Qu. II. S. 364 (Siehe unten).

298.

1477. November 16. Prag (suntag vor sant Elßbeken). König Wladislaus verkündet die Verleihung der Herrschaft Frankenstein an Herzog Heinrich d. Ae.

* St. A. Breslau: Kamenz 232. Abgedr. bei: Grünhagen u. Markgraf, Lehnsurkunden. Bd. II. S. 160 f.

299.

1478 Dezember 26. Olaz. Heinrich d. Ae. verkauft seinem Getreuen Hans von Bischofsheim, Hauptmann der Gr. Olaz, um seiner treuen Dienste willen auf Lebenszeit sein ererbtes Schloß Frankenstein mit allem Zubehör.

* St. A. Breslau: Dels. Reg. in: Viert. Bd. VIII. S. 99.

300.

1479 Mai 21. Herzog Heinrich d. Ae. verleiht die Herrschaft Mittelwalde an Georg v. Bischofsheim, Latowsky gen.

* Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 186.

301.

1493 September 3. Herzog Heinrich bestätigt den Verkauf der Herrschaft Mittelwalde durch Georg v. Bischofsheim an Hans Bartosowski.

* Grünhager u. Markgraf. Bd. II. S. 188.

302.

1495 November 23. Herzog Heinrich d. Ae. bestätigt den Verkauf der Herrschaft Mittelwalde durch Barthosowski z Labunie an Jan von Potstein auf Zampach.

* Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 189.

303.

1492 Juli 18 / Mitwoch nach Marggareth / starb zu Podiebrath H. Hinc oder Henricus der Jüngere / ein Herzog zu Münsterberg vnd Grafe zu Olaz / Königs Georgen Sohn ... Von ihm erbt Herzog Heinrich d. Ae. Podiebrad.

* Melurius, *Glaciographia*, p. 478. — H. Grotendorf, *Stammtafeln der schles. Fürsten* [1875] S. 22, gibt als Todesdatum den 11. Juli an, was richtiger ist. Hinko war seit 26. Februar 1471 mit Katharina, Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen, verheiratet gewesen. Vgl. A. Bachmann in: *Allgem. Deutsche Biographie* Bd. VIII, S. 60 und D. Pöffe, *Die Wettiner* [1897], Tafel 6.

304.

1495 April 28. König Wladislaus verleiht im Austausch gegen Schloß Podiebrad und Zubehör und das Recht auf Kostomlat Herzog Heinrich d. Ae. u. seinen Söhnen das Fürstentum Dels-Wohlau als erbliches Lehen.

* Grünhagen u. Markgraf. Bd. II. S. 108. Vgl. *Biert*, VIII. S. 100.

305.

1496 Februar 11 (am donerstag nechst nach Appolonie der h. junkfr.) Dels. Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg fest das Leibgedinge seiner Gemahlin Ursula fest.

* St. A. Breslau: Transumpt in einer Urkunde vom 10. Mai 1497. — *Reg.* in: *Biert*, Bd. VIII. S. 100.

306.

1497 Juni 14. Herzog Heinrich d. Ae. verkauft die Herrschaft Nachod an Johann Spette von Pruditz.

* Palacky, *Gesch. v. Böhmen*, V. 1. S. 422. *Reg.* in: *G. Qu.* II. S. 490.

307.

1497. Herzog Heinrich d. Ae. verkauft die Herrschaft Kosteletz und Pottenstein an die Freiherrn von Bernstein auf Helfenstein.

* J. G. Sommer, *D. Königr. Böhmen*, Bd. IV [1836] S. 321.

308.

Anno 1498 starb H. Heinrich zu Münsterberg, der berühmte hochweise und gütige Fürst /

Melurius, *Glaciographia*, p. 467. — Heinrich starb am 24. Juni. Vgl. dazu: F. Albert, *Aus der Familienkorrespondenz des ersten residierenden Grafen von Glatz* in: *Hbl.* 16. Jahrg. [1930] S. 1 ff.

309.

1508 Oktober 21. Breslau. Ursula von Hohenzollern fest ihren letzten Willen auf. „Gescheen und ggeben in convent des clösters Sants Katharine am tage der heyligen ulfftauent hungfrawhen ym yaer noch Christ gepurt tawsent sunffhundert und des achten yars.“

* Im Auszug mitgeteilt von W. Hohaus in: *Biert*, Bd. VIII. S. 249 ff.

310.

1508 November 25 ist Frau Ursula im Witwenstande gestorben. Ihre Fürstliche Leiche ligt zu Glatz in der Fürstl. Grufft in der Pfarrkirche begraben.

* Melurius, p. 453. — Ursulas Gebeine wurden zuerst im Katharinenkloster zu Breslau, wohin sie sich nach dem Tode ihres Gatten zurückgezogen hatte, „in ambulacro“ beigesetzt. Der Grabstein ist im Jahre 1867 wieder aufgefunden worden und im Museum schles. Altertümer in Breslau erhalten (vgl. *Schles. Vorzeit*, Bd. I. S. 147. Desgl. *Biert*, VII. S. 79). Im Jahre 1558 wurden die Reste nach Glatz überführt und in der dortigen Pfarrkirche an der Seite ihres Gatten beigesetzt. Es wurde ihr dort ein im 17. Jahrhundert wieder abgerissenes Hochgrab errichtet, das die Inschrift trug: Sub hoc monumento sepulta jacet Illustr. omnique laude digniss. Princiceps ac Domina D. Ursula, Principis Alberti Marchionis Brandenburg. Elect. filia: conjux Illustr. Principis ac Domini D. Henrici senioris Ducis Monsterberg. in Silesia Olsnensis, Comitibus Glacensis etc. quae singulari pietate ac vitae sanctimonia et integritate praedita, omnibusque virtutibus ornatiss. existens obiit Anno Domini 1508 in die S. Catharinae, quae fuit 25. Novemb. et in monasterio Virginum S. Clarae Vratisl. in ambulacro sepulta fuit.

Stammtafel der Familie von Kunststadt und Podiebrad.

Vgl. Boh. Balbinus S. J. Historia de ducibus ac regibus Bohemiae. Pragae [1687] p. 218/19. — Desgl. D. Steinbach, Diplom. Sammlung histor. Merkwürdigkeiten [1783]. Stammtafel. — Melurius, Glaciographia, p. 414/15.

Boczek IV., d. Ältere von Kunststadt
verm. m. R. v. Rosenberg

Boczek V.,
der erste, der sich „von Podiebrad“ nannte,
verm. mit Anna Berka von Duba u. Lipa,
1415–1424 Herr von Nachod u. Landfried,
gefallen 25. November 1426 bei Rimburg.

Boczek VI der Jüngere

Johann-Rosky

Hinko

Victorinus

† 1427

1426–27 Herr auf Nachod, verm. m. Anna
Berka v. Duba u. Lipa, Erbin v. Wiesenburg

geb. 1420, Statthalter 1453, König 1458, † 22. März 1471
verm. m.

I. Kunigund v. Sternberg († 1449)
II. Johanna v. Rozental († 1475)

Heinrich
verm. m.
Barbara v. Ginzing

Elisabeth
verm. m.

I. Heinrich v. Berka
II. Nikolaus v. Kolowrat
III. Joh. Krzinecky v. Ronow

Margaretha
verm. m. Boczek
v. Seeberg u. Plana

Boczek
Herr v. Kunststadt
u. Podiebrad
† 1496

Victorin
seit 1462 Herzog
v. Münsterberg
u. Graf v. Glaz
† 1500
verm. mit
I. Sophia Prinzessin v. Ansbach
II. Sophie Prinzessin v. Teschen
III. Helena Magd.
Paläologa

Barbara
verm. m. I. Heinrich v. Lipa
II. Joh. Albr.
Krzinecky, Herr
von Ronow

Heinrich d. Ält.
(† 1498)
seit 1462 Herzog
v. Münsterberg
u. Graf v. Glaz
1472–77 Herr
vom Landfried,
1472–1498 rej.
Graf v. Glaz
verm. m. Ursula
v. Brandenburg
(† 1508)

Kath. Kunigund
† 1464
verm. m. Matthias
v. Hunyad, König
v. Ungarn

Sidonia
† 1510
verm. m.
Herzog Albrecht
v. Sachsen

Hinko
† 1491
seit 1462 Herzog
v. Münsterberg
u. Graf v. Glaz
verm. m. Katharina
Prinzessin
v. Sachsen

Ludomilla
† 1503
verm. mit
Friedrich Herzog
v. Liegnitz
u. Brieg

Rückblick.

Der besinnlichen Betrachtung, die an diesem ersten großen und entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Herrschaft Hummel die mehr als hundertjährige Entwicklung, wie sie sich in den gesammelten Urkunden und Quellenauszügen widergespiegelt hat, vor dem rückschauenden Auge Revue passieren läßt, um die wichtigsten Ergebnisse unserer archivalischen Forschungen in einer gedrängten Uebersicht nochmals kurz zusammenzufassen, bietet sich nur dann ein nach jeder Richtung zutreffendes Bild, wenn sie die Gestaltung der Verhältnisse vor den Husitenkriegen der völlig veränderten Lage gegenüberstellt, wie sie nach den Husitenkriegen in der Hummelherrschaft Platz gegriffen hatte. Unter dieser Voraussetzung glaube ich, die Resultate der vorangegangenen Untersuchungen in folgende Gesichtspunkte zusammenfassen zu können.

A. Im allgemeinen.

Wenn das Bild der Vorzeit, das sich in lebendiger Ursprünglichkeit aus Form und Inhalt von hunderten von archivalischen Belegstellen vor unser geistiges Auge drängte, in steigendem Maße unser stärkstes Interesse wach gerufen hat, so liegt das nicht in letzter Linie an dem Reiz der Neuheit, der mehr als einem seiner konkreten Züge eigen ist. Daß das dadurch gewonnene Bild schließlich nicht nur in einzelnen Partien, sondern auch in seinem ausschlaggebenden Gesamtkolorit, gänzlich andere Farben auf einem völlig veränderten Hintergrunde zeigt, als die traditionelle Schulmeinung fast aller Gläzer Historiographen sie bisher für maßgebend gehalten hat, ist eine Tatsache, die — ich bin mir dessen vollauf bewußt — zahlreich Leser nicht wenig stutzig gemacht haben wird. Stehen doch die Eindrücke, die das entworfenen historische Zeitgemälde bei der rückschauenden Betrachtung auslöst, zu den Farben und Schattierungen, mit denen man dieses gleiche Bild bisher zu malen pflegte, in einem derart auffallenden Gegensatz, daß die dadurch hervorgerufene Ueberraschung schon von sich aus einigermaßen verständlich wird. Dennoch dürfte dieses Moment der Ueberraschung auch für den Laien viel von seinem Gewicht verlieren, wenn wir rückschauend nochmals kurz auf folgende Tatsachen aufmerksam machen.

Um dem wirklichen historischen Sachverhalt auf die sichere Spur zu kommen, haben wir zunächst auf Schritt und Tritt, oft mühsam genug, in allen möglichen Einzelheiten derart viele Fehler, Irrtümer und falsche Angaben, die sich im Laufe der Jahre in die bisher fast allgemein übliche Darstellung der Hummelgeschichte eingeschlichen hatten, aus dem Wege räumen müssen, daß das Gefühl der Ueberraschung, wo immer es auftaucht, weniger durch die neuen Ergebnisse, als durch die Wahrnehmung hervorgerufen wird, daß man diesen irrigen Behauptungen nicht schon

früher auf die Spur gekommen ist. Mehr noch: Ueber diese Einzel-
ergebnisse hinaus hat sich uns dann von allem Anfang an auch noch
die sichere Erkenntnis aufgezwungen, daß das ganze Geschichts-
bild, wie es durchweg die bisherige Glazer Heimatforschung von der
Frühgeschichte der Herrschaft Landfried systematisch zu entwerfen
pflegte, in seiner ganzen Anlage schon insofern ein verfehltes
war, als man feststehender Tradition gemäß immer wieder die Farben
auf einen Hintergrund aufgetragen hat, der auch nicht im en-
ferntesten der Wirklichkeit entsprechend war. Jedenfalls haben die
Farben, mit denen außer dem klaren Tenor der Papsturkunde vom
Jahre 1344 auch Rög'ers autoritative These diesen Hintergrund um-
rissen hatten, der ernstest und in die Tiefe dringenden Ueberprüfung
nicht nur nicht standgehalten, sondern sich ganz offenkundig auch
als trügerische Fehlfarben erwiesen. Daß sich damit dem Gesamt-
bilde ein Kolorit aufzwang, in dem schließlich die echten von den un-
echten Farbtönen kaum noch zu unterscheiden waren, liegt jetzt nur
zu klar auf der Hand. Tatsächlich begann sich ja auch das wirkliche
Geschichtsbild erst dann in seiner ursprünglichen Lebendigkeit und
Farbenfrische aus dem uns gesteckten Rahmen herauszuheben, nach-
dem wir jenen traditionellen Hintergrund beiseite geschoben und
uns von allen Voraussetzungen freigemacht hatten, an die sich die bis-
herige Glazer Geschichtsauffassung schon in der ersten Pinselführung
autoritativ gebunden fühlte. Es ist aber völlig klar, daß ein zeitge-
schichtliches Gemälde ein durchaus anderes und überraschend neues
Gepräge bekommen muß, je nachdem die grundlegenden Farben sich
ändern, auf die es aufgetragen wird. Je größer dabei die Ueber-
raschung ist, die durch eine derartige Veränderung hervorgerufen
wird, um so besser vielleicht für die Sache. Denn in diesem Falle
darf doch wohl das Moment der Ueberraschung als ein sicheres An-
zeichen dafür gewertet werden, daß der Unterschied zwischen Phant-
asie und Wirklichkeit richtig in die Augen sprang und daß damit
die neuartigen Ergebnisse auf dem Wege sind, sich auch anderwärts
die erwünschte zustimmende Würdigung zu erringen. Selbstver-
ständlich lag und liegt es mir völlig fern, die wissenschaftliche
Ueberzeugung und die bona fides der bisherigen Glazer Historio-
graphen auch nur von weitem irgendwie in Zweifel zu ziehen,
indessen darf ich in diesem Zusammenhange doch vielleicht darauf
hinweisen, daß sich mehr als einmal schon in die Diskussion über
die zur Debatte stehenden Probleme Töne und Motive eingeschlichen
haben, die mit der Würde der wissenschaftlichen Forschung kaum
noch zu vereinbaren gewesen sind. Ja, in Böhmen hat sich vordem
sogar der Fall ereignet, daß man historische Anschauungen, wie sie
sich jetzt für die Geschichte der Herrschaft Hummel als eine Fiktion
erwiesen haben, durch unfaire Argumente zu stützen und am
Dasein zu erhalten suchte. „Ist doch Böhmen — um mit
Rudolf Rößschke zu reden — das einzige Land, wo in dem

Streben nach Verklärung der nationalen Vergangenheit sogar zu dem Mittel berücktigter Fälschung von Geschichtsquellen (Königinhofer und Grünberger Handschrift, Wenzellied) gegriffen worden ist.“ Wenn ich überhaupt an diese unerquicklichen Tatsachen erinnere, so geschieht es einmal, um vorbeugend Unheil abzuwenden, wie es des öfteren schon die Diskussion über Probleme im Gefolge hatte, wie sie uns hier beschäftigen, sodann aber auch, um für weniger geschulte Leser den Beweis zu erbringen, daß Ueberraschungen in Sachen der böhmischen Geschichte nicht etwa erst eine Erfindung neuesten Datums sind, die den vorangegangenen archivalischen Studien berechtigter Weise zur Last gelegt werden könnten. Daß mit Ueberraschungen von vornherein gerechnet werden mußte, hat für jeden Einsichtigen mindestens seit dem Augenblicke klar auf der Hand gelegen, in dem B. Bretholz (D. Kampf um die Siedlungsfrage [1922] S. 13) die Feststellung getroffen hatte: „Hanka, der Verfertiger der falschen Handschriften, ist der geheimnisvolle Schöpfer der Kolonisationstheorie, Palacký ihr überzeugter Prophet, und die Schlesinger und Tomek, Bachmann und Juritsch, Zycha und Pekar und andere mehr die blind gläubigen Jünger.“ Denn wenn dieser Satz zu Recht besteht, dann hat in letzter Linie auch der Fälscher Wenzel Hanka die Verantwortung dafür zu tragen, daß eine Situation entstanden ist, wie sie der tschechische Literaturhistoriker J. Sakubec mit folgenden Worten doch wohl eindeutig genug gekennzeichnet haben dürfte: „Ihre literarischen Falsa hat wohl jede Literatur; aber nirgends haben sie das ganze literarische und öffentliche Leben so verwirrt, wie bei uns Tschechen.“ (Gesch. d. tschech. Literatur [1907] S. 147.)

Nur außerordentlich ungerne appliziere ich von diesem erschütternden Sakubecschen Klageschrei auf die spezifischen Verhältnisse, die sich in dieser Hinsicht auch im Glazer Lande breit gemacht haben, aber die jüngste Stellungnahme des Prof. Dr. P. Klemenž zu dieser Frage (Gr. Glaz. 26. Jahrg. [1931] S. 135 ff), die mir just im gleichen Augenblicke auf den Schreibtisch fliegt, in dem ich die Druckbogen dieses „Rückblicks“ lese, läßt mir schon deshalb keine andere Wahl, weil Klemenž kategorisch behauptet hat, daß durch die in den letzten Jahren auf die Entwirrung der Glazer Frühgeschichte gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen „trotz mehrerer Versuche überzeugende Gründe, geschweige denn Beweise nicht erbracht worden sind.“ (S. 136.) Eine vorurteilslose Prüfung der Sachlage dürfte indessen zu folgendem Ergebnis führen: Wie bekannt, war noch Josef Rögler (Chron. 418) völlig auf die These eingeschworen, daß die deutsche Sprache in den uns interessierenden Gebieten zur Zeit des Königs Johann (1310—1346) und seines Sohnes Kaisers Karl IV. (1346—1378) durch die Ankunft vieler Deutschen „eingeführt zu werden anfinge“. Demgegenüber hatte zunächst schon W. v. Zeschau (Viert. VII, 327) „den König Ottokar II. von

Böhmen (1253—1278) als den Vater ihres (der Gr. Glaz) Deutschtums" proklamiert und E. Maetschke (Biert. VIII, 64) hatte ihm mit der Maßgabe zugestimmt, daß „für den Glazer . . . und Reinerzer Bezirk als Anfangsjahr der Besiedelung durch Deutsche das Jahr 1262 oder 1263" anzunehmen sei, obwohl es ihm selber „freilich wunderbar" erschien, „daß im Glazer Lande die Deutschen erst so spät im Vergleich zu den benachbarten Gebieten sich festsetzten." Dabei versuchte Maetschke damals sogar (S. 63) v. Wiese zu widerlegen, der durch eigene Studien zu der wissenschaftlichen Uebersetzung gekommen war, daß damit die Anfänge des Deutschtums im Glazer Lande „doch in eine zu späte Zeit" gesetzt erschienen, da seine Geschichte bereits vor Ottokar ihren Anfang genommen haben müsse. Gelegentlich einer neuen „Nachprüfung" seiner früheren Angaben aber hat sich offenbar auch E. Maetschke bekehren lassen, da er (Mittelteil. d. Instit. f. österr. Gesch. 38. Bd. [1920] S. 695) offen zugab, er verschließe sich „den Gründen nicht, daß die Stadt Glaz vielleicht schon um 1190 eine deutsche Stadt war". Damit aber besteht, wenn ich richtig urteile, auf der Jahresleiter, auf der sich diese verschiedenen Angaben über die Datierung eines bestimmt behaupteten geschichtlichen Ereignisses je nach Bedürfnis bisher auf und ab bewegten eine Spannung von mindestens 150 Jahren. Fußt damit der ganze Vorgang schon mit der Behauptung seiner geschichtlichen Tatsächlichkeit auf einem durchaus schwanken, vom Wechsel veränderlicher Zeitanschauungen abhängigen Boden, dann zeigen die Gründe und Beweise, mit denen man — nach der Klemenzschen Apostrophe zu urteilen — die Geltung dieses schwankenden Vorganges für das Glazer Land ganz offenbar erhärtet zu haben glaubt, erst recht, daß sie in ihren wichtigsten Positionen vielfach bisher nicht mehr als ein Phantom gewesen sind, dem keine Art von Wirklichkeit entsprochen hat und entspricht. Hat doch z. B. Klemenz in seinem jüngsten Aufsätze (S. 136) den Beweis zu erbringen gesucht, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkte die Besiedlung des Glazer Landes eine ausschließlich tschechische war, bzw. daß zu der Zeit, „die der hauptsächlich in dem Jahrhundert von 1250 bis 1350 erfolgten deutschen Besiedlung der Grafschaft voranging", das Glazer Land keinerlei deutsche Bevölkerung aufzuweisen hatte. Dabei beruft er sich auf zwei tschechische Zentren, „das eine mit der Kastellanei Glaz als Mittelpunkt . . .; das andre war das die Herrschaft Hummel darstellende Gebiet mit dem ungefähren Mittelpunkt Lewin, oft der „Böhmische Winkel" genannt, wo sich infolge physischer, wirtschaftlicher und kirchlicher Abgeschlossenheit die böhmische Sprache länger als anderswo erhielt." Da nun aber tatsächlich das genannte Gebiet vor dem Jahre 1477 weder zur Herrschaft Hummel, noch zum Glazer Lande gehört hat, dürfte klar sein, daß hier ein wichtiger Beweis für eine ausschlaggebende Tatsache der Glazer Frühgeschichte auf einer völlig falschen Prämisse ruht, mit-

hin für die Klemenztische These überhaupt nicht die mindeste Beweiskraft haben kann. — Noch deutlicher zeigt sich die Abwegigkeit der Klemenztischen Beweisführung an einem anderen seiner Argumente. So ruht z. B. das ganze Klemenztische System auf der vom gleichen Verfasser (Biert. VI, 296) ohne jede Einschränkung aufgestellten Behauptung, daß „Dusnik der älteste Name für Reinerz“ sei. Als einzigen Beweis beruft er sich dabei auf die Urkunde vom Jahre 1378, in der auch tatsächlich dieser Name vorkommt, aber mit der genauen Bestimmung seiner Ortslage prope Obrzistew. Da nun aber dieses Obrzistew weilenweit vom Glazer Land entfernt, im böhmischen Gerichtsbezirk Melnik, liegt, ist es doch wohl ohne weiteres klar, daß auch hier einer der entscheidendsten Beweise für eine der ausschlaggebendsten Tatsachen der gesamten Glazer Frühgeschichte auf einem Grundpfeiler ruht, der nichts anderes als eine täuschende Atrappe ist, der freilich kein Mensch die bona fides absprechen wird, mit deren Sturz aber dennoch das ganze mühsam darauf aufgebaute System zusammenbrechen muß. Denn nicht der mindeste Zweifel kann bestehen, daß die ganze Frühzeit der Hummelgeschichte ein völlig anderes Gesicht bekommen muß, sobald erst in diesen beiden Punkten Klarheit herrscht und für die objektive Forschung freie Bahn gebrochen ist. — Indessen, um die volle Wirklichkeit der Situation zu entschleiern, von der unsere Untersuchungen ausgegangen sind, müssen wir auch kurz noch auf Prof. E. Maetschke's „Geschichte des Glazer Landes bis zur Einwanderung der Deutschen“ (Biert. VIII, 1 ff.) zu sprechen kommen, schon weil Klemenz soeben von neuem mit dem Hinweis auf sie aufmerksam machte, daß in ihr die Geschichte der Glazer Besiedelung „am ausführlichsten“ behandelt ist. Ich greife aus ihr die Stelle heraus, an der Maetschke (S. 194) feststellen zu können glaubt, „daß die Böhmen nicht von Süden aus im Reiffethale abwärts in das Land eindringen, sondern von Westen aus am Hummel vorbei; denn hier tauchen zuerst slavische Ortsnamen, wie Levinici, Malnice, Helvitice, auf“. Den erstgenannten Ort identifiziert Maetschke mit dem heutigen Lewin, während er von den beiden anderen Ortschaften feststellt (S. 59), daß sie „jetzt nicht mehr bekannt“ seien, um zwei Seiten später (S. 61) eine Betrachtung über die Ortschaften des Glazer Landes „mit Rücksicht auf Namen und Dorfanlage“ anzuschließen, in der es also heißt: „Im Hummelbezirke verraten sich ihrer Anlage (!) nach als in diese Zeit gehörig Tscherebeny, Schlanen, Brzesowje, wozu noch Lewin, Helvitice und Malnice im westlichen Teile zählten, während im östlichen Teile vielleicht schon Reinerz als Duffnik, Roms und Utschendorf bestanden, und ebenso möglicherweise zwischen beiden Friedersdorf als Luffitz vorhanden war.“ Wenn ich nun diesen gewichtigen Satz mit nüchternem Sinne unter die wissenschaftliche Lupe nehme, dann ergibt sich: erstens, daß Tscherebeny, Schlanen, Brzesowje bis zum Jahre 1477 gar nicht

zur Herrschaft Hummel gehörten, mithin auch für die Beurteilung Glazer Verhältnisse nicht in Betracht kommen konnten. Zweitens, daß Reinerz auch in der allerältesten Zeit nicht als Duffnik bestanden haben kann, da, ebenso wie bei Friedersdorf, der deutsche Name der ursprüngliche ist. Drittens glaubt Maetschke in dem Levinici genannten Orte das heutige Glazer Lewin erblicken zu können, während es sich tatsächlich um eine andere Ortschaft handelt, die mit der Glazer Geschichte überhaupt niemals etwas zu schaffen gehabt hat. Viertens verlegt Maetschke die beiden Dörfer Malnice und Helvitici in den westlichen Teil des Hummelbezirks und zieht Folgerungen aus ihrer ehemaligen „Anlage“ für die von ihm vertretenen Anschauungen, obwohl die drei genannten Ortschaften weder in der Herrschaft Hummel, noch im Glazer Lande liegen, sondern weitab von diesem in einer derart nebelhaften Ferne, daß sie nicht das geringste Interesse für uns haben können. Stelle ich dazu nun noch besonders fest, daß alle diese Anschauungen auf das Jahr 1888/89 zurückgehen, daß auf sie die ganze bisherige Glazer Heimatforschung Häuser baute, daß sie Maetschke selbst in der „Nachprüfung“ vom Jahre 1916 als Tragpfeiler seines Systems bestehen ließ, ja daß sie von anderer Seite sogar als Ausgangspunkt übler Verkehrungen verwendet worden sind, dann dürfte die ganze Tragweite der uns aufgezwungenen Stellungnahme auch für den Laien hinreichend ersichtlich sein. Haben wir früher bereits einmal (vgl. F. Albert, Die topographische Lage der ehemal. Wenzelskirche in: Gedenkschrift des B. f. Hkde. [1927] S. 9 ff.) eine prominente Stütze des hier besprochenen Systems in sich zusammenstürzen sehen, so erleben wir jetzt den Anblick, daß das ganze System in seinen Grundmauern erschüttert ist. — Bei dieser Lage der Dinge erhebt sich nun aber auch um so unabweisbarer die Frage, aus welcher Quelle Irrtümer von derartig katastrophaler Wirkung wohl geflossen sind. Maetschke hat sich darüber (Zeitschr. Bd. 59. [1916] S. 121) mit den Worten ausgesprochen: „Da wir nicht aus den Urkunden die Herkunft der deutschen Bauern und Bürger nachweisen können, so sind wir auf die chronikalischen Nachrichten und auf Indizienbeweise angewiesen; letztere sind natürlich nicht immer zwingend, aber sie sind doch nun einmal vorhanden.“ Die chronikalischen Nachrichten, auf die hier Bezug genommen ist, sind Neplach, Dalimil und Balbinus, über deren wissenschaftlichen Wert man kaum zu streiten braucht. Die Indizienbeweise aber klammerten sich immer wieder an die gleiche Stütze, die offenkundig auch für Prof. Klemenz noch heute maßgebend ist, wenn er (Gr. Gl. 26. Jahrg. [1931] S. 136) hervorhebt, daß sich „nur bei der von der Kolonisationstheorie stets und bis heute aufrecht erhaltenen Annahme einer solchen von auswärts her erfolgten Germanisation Schlesiens samt der von Schlesien weniger durch natürliche Grenzen als von Böhmen getrennten Grafschaft Glatz“ die hier „seit Ende

des 13. Jahrh. auf einmal so zahlreich auftretenden deutschen Ortsnamen“ erklären. Damit dürfte denn auch der verhängnisvolle *circulus vitiosus* dieser ganzen Beweisführung klar zu Tage liegen. Man nimmt auf das frühe Vorkommen tschechischer Namen vermeintlich im Glazer Lande liegender Orte Bezug, hält ihnen das spätere Auftauchen deutscher Namen gegenüber und löst die dadurch scheinbar entstandene Spannung mit Hilfe der Kolonisationstheorie. Die namhaft gemachten Orte mit den beweiskräftigen tschechischen Namen, die überhaupt nicht im Glazer Lande liegen, werden kritiklos schlechthin zu Glazer Ortsnamen gestempelt, scheinbar weil sie völlig in die Anschauungen der Kolonisationstheorie hineinpassen, nach deren Annahme die tschechischen Namen nun einmal die ursprünglichen, die deutschen die jüngeren gewesen sein müssen. Damit ist m. E. die tiefste Ursache aufgedeckt, die die Heimatforschung über die Glazer Frühgeschichte seit Jahrzehnten immer wieder hemmt und fast jedem wissenschaftlichen Fortschritt bis auf den heutigen Tag den Weg verbrettert hat. Was — abgesehen von Neplach, Dalimil, Balbinus u. a. — die Glazer geschichtliche Forschung immer wieder unbarmherzig in das Prokrustesbett vorgefaßter Anschauungen hineingezwungen hat, war niemand anderes als die „stets und bis heute aufrecht erhaltene Annahme“ der Kolonisationstheorie, deren Schöpfer nach B. Bretholz der berühmte Fälscher Wenzel Hanka war. Wenn jetzt die Glazer Forschung an Hand der eben erläuterten Beispiele das weite Trümmersfeld überschaut und ehrlich genug ist, auch Irrwege und Fehlgriffe einzugestehen, dann kann m. E. kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß sie auch die tschechische Klage Jakubees auf den deutschen Boden des Glazer Landes überträgt, um auszurufen: „Nirgends haben die literarischen Falsa das ganze literarische und öffentliche Leben so verwirrt, wie bei uns.“ Solcher unheilvollen „Verwirrung“ endlich Halt zu gebieten, war dieser Blätter eigentlicher Entstehungsgrund. Darin gipfelt der Dienst, den ich der Glazer Heimatforschung zu erweisen, den heißen Wunsch gehabt. Wer immer unbefangen meinen kritischen Gedankengängen folgte, zu dem habe ich das Vertrauen, daß er auch den tiefsten Beweggrund dieser offenen Stellungnahme zu würdigen versteht. War doch nachgerade die durch die Mystifikationen der Vergangenheit auch im Glazer Lande angerichtete „Verwirrung“ bis zu einem Grade gediehen, der mit der Würde objektiver wissenschaftlicher Forschung und mit dem Ansehen der Glazer heimatkundlichen Bestrebungen auf die Dauer kaum mehr ganz vereinbart werden konnte. Auch bei uns hat man mitunter manches als Geschichte aufgezaunt und ausgegeben, was alles andere denn Geschichte war, weil wir, unbewußt vielleicht, aber nur um so nachhaltiger in ein Netz von Anschauungen verstrickt gewesen sind, die mit echter und objektiver Vergangenheitsbetrachtung vielfach nur noch den Namen gemeinsam hatten. Sollte es bei der Entwirrung dieser

offenkundigen „Verwirrung“ dann schließlich auch nicht ganz ohne Ueberraschungen abgegangen sein, dann glaube ich, allenthalben so viel unparteiisches Urteil voraussetzen zu dürfen, daß man diese nicht mir selbst zu Lasten legt.

Wenn ich dazu noch eine Bemerkung machen darf, dann mag es der Hinweis auf die Tatsache sein, daß den bisherigen Anschauungen über die gekennzeichneten Grundprobleme, die selbst von Rögler oft genug lediglich als bloße „Vermutungen“ oder „Wahrscheinlichkeiten“ ausgegeben worden sind, der schlagende Beweis der Urkunden gegenübersteht, die ich, wie ich glaube, vollzählig und ausgiebig genug zu Worte habe kommen lassen, um auch dem Laien ein selbständiges und unbefangenes Urteil über die zur Debatte stehenden Probleme zu ermöglichen. Die Anerkennung wird man jedenfalls den vorangegangenen Darlegungen nicht versagen können, daß sie vor keiner ernstlichen Schwierigkeit zurückgeschreckt sind, sondern — unbekümmert um jede Art von schulmäßiger Ueberlieferung — zunächst das dicke Gestrüpp, das den Weg bis zur Unkenntlichkeit überwuchert hatte, sachtam gelichtet haben, um anschließend an diese mühevolle Pionierarbeit den Versuch zu wagen, in den vielfach verschütteten Rinnsalen der erhalten gebliebenen Quellen bis auf den Grund zu dringen und von dort den lautereren historischen Tatbestand an des Tages Licht zu heben. Aus diesem Grunde bin ich auch felsfest davon überzeugt, daß der neue Tatbestand — mag es auch noch so lange dauern, bis unsere Forschungsergebnisse sich völlig durchgesetzt haben werden — eines Tages auch noch für andere Gebietsteile des Glazer Landes sein wissenschaftliches Daseinsrecht nicht minder klar erweisen wird, als es für die Geschichte der Hunmelherrschafft heute bereits der Fall sein dürfte.

Denn, sehe ich recht, dann hat sich an unseren quellenmäßigen Studien über die Geschichte der Herrschafft Landfried geradezu das prophetische Wort erfüllt, mit dem E. Brehm schon vor 25 Jahren zu den Problemen Stellung genommen hatte, die auch uns in diesen Blättern beschäftigt haben: „Die Deutschen in Böhmen werden über ihren Culturzustand vor einem halben Jahrtausend wohl keine Urkunden auf Pergament in alten Thürmen auffinden; aber, wenn in mühsamer Arbeit der Schutt weggeräumt wird, den die Zeit auf das Culturleben häufte und der absichtlich darauf geworfen wurde, dann tritt klar hervor, welche bedeutende Rolle sie in der Geschichte, insbesondere der volkswirtschaftlichen, des Landes schon vor den Hussitenkriegen einnahmen.“ (Mitteil. d. Nordböhm. Exkurs. Clubs. 25. Jahrg. [1902] S. 220.) Daß sich aber dieses Wort auch an den übrigen Glazer Landesteilen nur um so glänzender bewahrheiten wird, je zielbewußter auch hier die historische Forschung bis in die Tiefe der erhalten gebliebenen Quellen dringt, kann damit einem Zweifel schwerlich mehr unterliegen.

B. Die Entwicklung bis zu den Hussitenkriegen.

Soweit wir uns nunmehr in einem Gesamturteil über die Eindrücke Rechenschaft zu geben suchen, die die Urkundenrelikte aus der Geschichte der Herrschaft Himmel in uns hinterlassen haben, zeigt sich uns ein Bild, dem es weder an Licht noch an Schatten fehlt.

I. Die Lichtseite. — Die Lichtseite dieses Bildes sachtfam und liebevoll aus dem Dunkel der Vergangenheit herauszuheben, hat trotz mancher noch so bedauerlicher Lücken zuletzt doch eine beachtliche Fülle von urkundlichem Material zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung gestanden. Unter diesen ragen selbstredend die wichtigen Schriftstücke über den Reinerzer Katharinenaltar — der übrigens wie in der Urkunde vom 1. März 1366 (Nr. 155) auch in der vom 28. September 1403 (Nr. 178 b) als Marienaltar bezeichnet ist — hervor, die nicht nur wegen ihres gegenseitigen Sichergänzens, sondern auch wegen ihres vielseitigen kulturgeschichtlichen Inhaltes wahre Kabinettstücke sind, wie man sie in dieser Häufung in der Glazer Geschichte nur selten wiedertrifft. Im Lichte dieser detaillierten urkundlichen Angaben trat uns denn auch von allem Anfang an in einem Herrschaftsgebiete, das bisher fast unumstritten als eine Hochburg tschechischen Wesens gegolten hat und auf einem Boden, dem infolge der Nähe eines der wichtigsten böhmischen Landestore eine ganz besondere Bedeutung zukommen mußte, eine an Zahl und Einfluß überlegene deutsche Bevölkerung entgegen. Aber nicht nur das. In scharfumrissenen Konturen haben uns die genannten Quellen auch den segensreichen Verlauf einer Entwicklung erkennbar werden lassen, die von deutschem Geist getragen, die Kraft in sich hatte, die Umwelt mit neuen Gedanken zu durchdringen, bis langsam jener bedeutsame Augenblick zur Reife kam, in dem die resolute Hand eines Dietrich von Janowitz, dem Beispiel böhmischer und mährischer Fürsten folgend, das soziale und wirtschaftliche Dasein seiner slavischen Untertanen in jene neuen Formen goß, die für Land und Leute Aufstiegsmöglichkeiten in sich bargen, die in ihren letzten Auswirkungen kaum so leicht zu überschätzen sind. Haben wir es doch an einem lehrhaften Beispiel förmlich miterlebt, wie der rechtliche und soziale Dualismus im Lande sich insofern als eine Wohltat erwiesen hat, als das Recht der Deutschen in Böhmen auch die slavische Bevölkerung mit einem Strom von Segen übergossen hat, indem es jene friedliche Emanzipation der slavischen Bauern vorbereitete und zur Reife brachte, die m. E. in der ersten Periode der Himmeligeschichte immerdar einer der größten Lichtpunkte bleiben wird.

Doppelt erfreulich dabei ist, daß sich das auf diese Weise gewonnene Ergebnis ganz vortrefflich in den Rahmen fügt, in dem bisher selbst die ausgesprochenen Vertreter der Kolonisationstheorie das Wirken der Deutschen in Böhmen schon ganz allgemein zu

würdigen pflegten. So hat z. B. schon F. Palacky (Gesch. Böhmens II, 2. S. 35) den Deutschen in Böhmen offen nachgerühmt, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen voll entsprachen „und erwiesen sich dem Lande höchst nützlich, insbesondere im Bergbau und im Roden und Urbarmachen der vielen Wälder an den Grenzen des Landes. Ihnen zunächst verdankt man die hohe Blüte der Silberbergwerke von Kuttenberg und Deutschbrod, welche auf Vermehrung des Wohlstandes im Lande, und somit auch auf die Macht des Staates so großen Einfluß hatte. Für sie, und größtenteils auch durch sie, wurde der böhmische Bürgerstand geschaffen, folglich auch die Gewerbetätigkeit im Land neu belebt und gehoben; ihre An siedlungen gaben auch mittelbar Anlaß zu der seit König Ottokar II. so eifrig betriebenen Emanzipation der Bauern. Dies ist die Lichtseite der Erscheinung und sie spricht laut genug für sich.“ Ebenso aner kennend heißt es bei J. Pekar: „Wenn der heutige Deutsche in unserer Heimat mit Stolz auf etwas hinweisen kann, so ist es die Tatsache, daß es in der Regel die schlechtesten und für die Land wirtschaft am wenigsten günstigen Gegenden des Landes sind, welche die zähe Arbeitsamkeit des deutschen bäuerlichen Kolonisten in Kulturboden verwandelte (erinnern wir uns nur des einst so breiten Gürtels der bergigen Grenzwälder), daß er sich eines Bodens annahm, um den der tschechische Bauer nicht stand, und den der tschechische Grundherr nur durch deutsch: Einwanderer ergiebig machen konnte.“ (Mitt. d. B. f. Gesch. d. D. i. Böhmen. 60. Jahrg. [1922] S. 164.)

II. Die Schattenseite. — Grell genug heben sich von diesem erfreulichen Bilde die bekannten Vorgänge ab, die schließlich in den Hussitenkriegen gipfelten. Haben wir doch in der nationalen Gegensätzlichkeit, auf die wir fast von allem Anfang an auch in der Geschichte der Himmelherrschaft gestoßen sind, zu einem guten Teil das Wort F. Palackys bestätigt gefunden: „Die böhmische Ge schichte ist der Boden, wo von jeher die Gegensätze des Germanismus und Slavismus am stärksten aneinanderplatzten und am klarsten zum Vorschein kommen; ihr Gesamtinhalt ist ein beständiges Ringen des deutschen und slavischen Elements“. (Gesch. d. Hussitentums und Prof. Konst. Höfler [1868] S. 7.) Dementsprechend waren ja auch speziell die fünf bis sechs Jahrzehnte, die seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts an der Herrschaft Himmels vorübergezogen, nichts anderes als eine einzige schwere Prüfungs- und drangvolle Lei denszeit. Man kann sie gar nicht treffender würdigen, als es durch Perlbach (Zeit. IX, 288) geschehen ist, der das dunkle Zeitbild mit markanten Strichen also unrissen hat:

„Wie eine Waare aus einer Hand in eine andere übergehend, wechselt das Ländchen in einem Zeitraum von 30 Jahren 5 mal seinen Besitzer, wobei wir von 1428—44 denselben überhaupt nicht kennen. Und diese Besitzer hatten kein Herz für das Wohl der Bevölkerung, sie waren nur auf ihren Vorteil bedacht und kümmerten sich wenig um den ihrer Unterthanen. Denn was lag

jenem Nicolaus Trczka an dem Wohl und Wehe der Eingefessenen des Hummels, da er in der Burg nur ein Mittel sah, seine rechtgläubigen Parteigenossen zu unterstützen? Oder waren die Wolfina und Kruffina auf den Schutz ihrer Unterthanen bedacht? plünderten und raubten sie nicht vielmehr mit eigner Hand? Und was konnte endlich König Georg zur Steuer des Räuberunwesens thun, der fortwährend in Kämpfe um seinen Thron verwickelt war? Natürlich ist es, daß unter solchen Verhältnissen ein allgemeiner Rückschritt eintrat. In jenen sturmvollem Tagen wurden größtentheils die Früchte vernichtet, die wir in den friedlichen Zeiten der Herren v. Pannewitz und v. Janowitz reifen sahen. Aus diesem Zeitraum dringt keine Kunde städtischen Lebens zu uns herüber; die einzige Nachricht, die wir während 40 Jahren über Reinerz erhalten, ist die, daß es der Wohnort eines Verbrechens war. Wir erfahren nichts mehr von frommen Stiftungen; was kümmerte auch einen Pollack v. Wolfina die Altarstiftung der Pannewitz? Sie war . . . in den Stürmen der Hussitenkriege zu Grunde gegangen. Die Zahl der Bevölkerung hatte abgenommen, wie aus dem Bestreben Georg Podiebrad's neue Dörfer zu stiften, hervorgeht. Erstorben waren auch die . . . Triebe deutschen Lebens in der Hummelherrschaft; der deutsche Pfarrer war vermuthlich in den Stürmen der Hussitenkriege getödtet oder hatte sich vor dem Einfall des Feindes geflüchtet; mit ihm sicherlich der größte Theil der deutschen Einzöglinge, die für ihr Leben fürchteten, denn der Krieg war ja ein *Racenkampf*."

In aller Deutlichkeit haben sich uns ja auch die katastrophalen Folgen dieses „Rassenkrieges" — trotz noch so spärlichen Fließens der Quellen — geoffenbart. Der Hummelbezirk hat während der langen Dauer dieses Vernichtungskrieges und seiner nicht minder empfindlichen Nachwehen eine derart tiefgreifende *Veränderung* durchgemacht, daß er in seinen maßgebendsten inneren Verhältnissen überhaupt nicht wiederzuerkennen ist. Hier schien in der That der Bers zur Wahrheit geworden zu sein, mit dem der Geschichtschreiber Theobald die durch die Hussitenkriege heraufbeschworenen *Umwälzungen* zu kennzeichnen suchte:

Meißen und Sachsen verderbt /
Schlesien und Laußnitz zerscherbt /
Bayern aufgenehrt /
Oesterreich verhergt /
Mähren verzehrt /
Böhmeimb umbgekehrt /.

C. Die Verhältnisse in der Hummelherrschaft nach den Hussitenkriegen.

„Böhmeimb umbgekehrt!" Vielleicht kein anderes Wort zeichnet treffender die Lage der Dinge, die nach dem Wüten der Hussitenkriege in der Herrschaft Hummel Platz gegriffen hatte, zumal auf den beiden Gebieten, die vordem unser besonderes Interesse wach gerufen hatten, nämlich auf dem *des nationalen und sozialen Lebens*.

I. Die nationalen Verhältnisse. — Wenn man die Verhältnisse, wie sie nach Beendigung der Hussitenkriege in der Herrschaft Hummel sich herausgebildet haben, objektiv überschaut, dann

kann man sich in der That des Eindrucks nicht erwehren, als wäre hier alles von der Stelle gerückt, umgestürzt und von oben nach unten gekehrt, so tiefgehend erweist sich der Unterschied zwischen einst und jetzt. Jedenfalls ergibt sich diese Schlussfolgerung mit zwingender Notwendigkeit aus der Würdigung des zur Verfügung stehenden Urkundenmaterials. Doppelt interessant müssen aber die dabei sich ergebenden Wahrnehmungen werden, wenn man sie mit der Entwicklung in vergleichende Parallele setzt, wie sie dem Altmeister der Gläzer Geschichtschreibung Josef Rögler vor Augen geschwebt hat, als er sie in folgenden Sätzen mit einiger Wahrscheinlichkeit umreißen zu können glaubte:

„Unter der Regierung Königs Johann, kamen viele Deutsche nach Böhmen, und bekleideten an mehreren Orten die vornehmsten Amtsstellen, auch kauften sich viele Ausländer an, und es wurde dadurch in Böhmen die deutsche Sprache immermehr verbreitet; viele adliche Böhmen veränderten sogar, um sich beim Könige beliebt zu machen, ihre slavischen Namen, und die Namen ihrer Schlösser und Städte, nahmen dafür deutsche Namen an, besonders solche, die sich mit Berg, Stein und Dorf endigten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß um diese Zeit, und durch die Ansiedlung mehrerer Deutscher, auch im Gläzer Lande die slavische, oder böhmische Sprache immer mehr außer Gebrauch kam, und verschiedenen Orten statt der böhmischen, deutsche Namen beigelegt wurden. So wurde z. B. das Schloß Homole, Landsfried, Dusnik, Reinharz (Reinhardi oppidum) und Hradek, Wünschelburg genannt. Selbst in öffentlichen Urkunden, welche im Gläzer Lande wie in Böhmen, anfangs nur in lateinischer Sprache ausgefertigt worden waren, fing man unter der Regierung des K. Johann an, sich der deutschen Sprache zu bedienen.“

a) Was diese Anschauungen zunächst im allgemeinen betrifft, so darf man nicht etwa annehmen, daß sie von Rögler auch wissenschaftlich belegt und bewiesen worden sind, noch weniger freilich, daß sie sich dem Altmeister der Gläzer Geschichtschreibung aus seinen Forschungen über die Vergangenheit seiner engeren Heimat als wissenschaftliche Ueberzeugung aufgedrängt haben. Vielmehr hat Josef Rögler die dargelegten Anschauungen aus des Valbinus Diva Wartensis [1655] geschöpft, der seinerseits dabei ganz auf Dubravius und Hajeck fußte. Denn also sucht Valbinus diese Entwicklung fast mit den gleichen Worten klar zu machen: *viguit lingua Slavica usque ad Luxemburgicos Reges, sub quibus tanta exterorum affluxit in Bohemiam copia, ut fora, Curiae, Tempia Germanis personarent . . . Praeiuuit hisce omnibus exemplo Rex Joannes Caroli pater, qui quantum e Bohemia auri argentique euexit, tantum de autoritate linguae patriae detraxit, euectis in Regni officia suis . . . ibi in Regis Gratiam Bohemi alia nomina, praecipueque Nobiles sumserunt, ut in Berg /Stein/ Dorf desinerent, quasi aliunde et ipsi venissent. (Diva Wartensis. p. 51.)* Ferner zitiert Valbinus wörtlich die folgende Stelle: *Regis Joannis tempore plurimi alibi geniti in Bohemiam commigrarunt, ditiones emerunt, titulos auxerunt, quorum imitatione Bohemi nouitatis*

aida gens, mutatis arcium suarum nominibus Germanica nomina imposuerunt, ut Rosmberg, Hasmburg, Rysmburg, Sselnberg, Rosmithal ect. quas arces olim Bohemica habuisse nomina constat. Damit aber haben wir den sonst so vorsichtigen Glazer Geschichtsschreiber dabei ertappt, daß er Anschauungen unbewiesen in die Glazer Vergangenheit eingeschmuggelt hat, denen es offenbar kaum zur Empfehlung gereichen kann, daß sie Quellen entstammen, die von so trüber Färbung sind, wie z. B. die Schreibereien des berühmten Hajek von Libotschan. Wie es dazu kam, ist klar. Röglers Route war gebunden. Mit der Kolonisationstheorie nahm er an, daß die Deutschen erst unter König Johann nach Böhmen gekommen seien. Er vermochte ihre Vormachtstellung nur zu erklären, wenn er Hajeks unbewiesene Behauptungen als bare Münze nahm und — mangels eines Besseren — seinerseits auf Glazer Verhältnisse übertrug. Dabei erfordert allerdings die Pflicht objektiver Berichterstattung, die Feststellung zu treffen, daß Rögler diese seine Anschauungen nicht etwa — gleich seinen Vorgängern — als geschichtliche Tatsachen hingestellt, sondern ausdrücklich mit der vielsagenden Einschränkung versehen hat: „Alle bisher angeführten Nachrichten von der damaligen Grafschaft Glaz gründen sich auf wahrscheinliche Vermuthungen, und auf böhmische, polnische, oder andere auswärtige Schriftsteller und Urkunden, in denen nur gelegentlich und im Allgemeinen von Glaz, und dessen Umgebungen einige Meldung gemacht wird“ (Chron. S. 20 zum Jahre 1257). Die Verantwortung für die genannten Anschauungen haben damit auch vorzugsweise Röglers Gewährsmänner zu tragen. Wie weit aber deren Glaubwürdigkeit reicht, dürfte durch das bereits zitierte Urteil F. Palackys hinreichend klargestellt sein: „Zu den verlässlichen Quellen dürfen wir freilich weder . . . Balbin, weder Stransky noch Cornova . . . zählen, die aus so trüben Quellen schöpften.“

b) Sehen wir indessen ganz von dieser bedenklichen Seite der Sache ab und stellen wir im einzelnen diesen Anschauungen die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber, wie sie nach dem bis zur unerträglichsten Gluthitze gesteigerten Rassenkampf mit seinem grausamen Deutschenhaß im Grenzbezirk der Herrschaft Hummel gestaltet lagen und wie sie sich im Lichte zeitgeschichtlicher Urkunden doch wohl am treuesten widerspiegeln. Sind uns doch von der Wende dieser Zeitperiode nicht weniger als drei bedeutsame Urkunden erhalten geblieben, die sämtlich dem entscheidenden Jahre 1477 angehören. In einer ersten vom Freitag vor St. Matthä (21. Februar) erteilte die deutsche Prinzessin Ursula ihre Einwilligung zu der Belehnung des deutschen Ritters Hildebrand von Kauffungen mit der Herrschaft Landfried, die ihr selber bekanntlich vordem als Leibgedinge verschrieben worden war. In der zweiten vom Donnerstag vor St. Vitus (12. Juni) gibt Herzog Heinrich von Münsterberg diese Herrschaft dem genannten deutschen Ritter zu einem erb-

lichen Lehen. Und in der dritten, vom Tage Lamberti (17. September) vereinigt der Herzog die genannte Herrschaft endgültig und für immer mit der ihm zugehörigen Grafschaft Glaz. Auch wenn man diese Kundgebungen vorerst lediglich nach ihrer rein formellen Seite würdigt, dann ergeben sich folgende wichtige Feststellungen:

1. Alle drei genannten Urkunden, selbst einschließlich der Einverständniserklärung der Prinzessin aus dem Hohenzollernhause, sind in tschechischer Sprache abgefaßt. Natürlich wird man die Selbstverständlichkeit, mit der sich hier mit einem Male diese ungewohnte Sprache in die amtlichen Auslassungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Herrschaft Hummel drängt, unter dem Gesichtswinkel betrachten müssen, daß fast alle früheren Erlasse, selbst das Privilegium vom Jahre 1408, das vom Schlosse Nachod ausgegangen und aus der Feder des tschechophilen Dietrich von Janowitz geflossen war, in lateinischer Sprache abgefaßt gewesen sind, ja daß z. B. gerade das letztgenannte Privilegium gleichzeitig auch noch in einer deutschen Uebersetzung diese wichtige Maßnahme des damaligen Grundherrn der Herrschaften Nachod und Landfried auf unsere Tage gebracht hat. Erst dann wird man in seiner ganzen Tragweite den Unterschied zwischen einst und jetzt erkennen, der dieser Neuerung unzweifelhaft zu Grunde gelegen haben muß, nachdem sich jetzt selbst des Münsterberger Herzogs eigene Gemahlin, die deutsche Prinzessin Ursula, dazu veranlaßt sah, ihre Willensmeinung in tschechischer Sprache kund zu geben, noch dazu in einer Angelegenheit, die ihre persönlichen Verhältnisse betraf. Kein Zweifel, daß wir hier das Resultat einer Entwicklung vor uns haben, die einen völlig anderen Verlauf genommen hat, als er noch einem Josef Rögler vor Augen geschwebt hatte. Denn während es diesem als „sehr wahrscheinlich“ erschienen war, daß zur Zeit der Regierung König Johannes (1310—1346) „auch im Gläzer Lande die slavische oder böhmische Sprache immer mehr außer Gebrauch kam“, beweist das unbestechliche Zeugnis der Urkunden das genaue Gegenteil: Nicht die böhmische Sprache ist außer Gebrauch gekommen, sondern sie hat sich auf Kosten der früher üblichen Sprachidiome derart zielbewußt in den Vordergrund gedrängt, daß sie — wenigstens im Bereich der Herrschaft Hummel — schließlich allein und souverän das Feld beherrschte. Welcher Umschwung in den böhmischen Verhältnissen sich in diesem Siege kund gab, ist vielleicht dann am besten zu ermesfen, wenn man dieser Tatsache die von W. W o s t r y getroffene Feststellung gegenüber hält, daß z. B. noch Kaiser Karl IV. (1346—1378) „neben den Hunderten und Hunderten Urkunden in lateinischer und deutscher Sprache aus seiner Kanzlei nicht eine einzige in tschechischer Sprache hinterlassen, wie er auch keiner einzigen der Burgen, die er in Böhmen errichtet und nach sich benannt hat, einen tschechischen Namen gegeben hat: Karlstein, Karlsfried, Karlsberg, Karlskrone, Karlshaus,

Karlsburg in Mähren". (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. D. 69. Jahrg. [1931] S. 9.)

2. Auch wenn ich der Behauptung Perlbachs (Zeit. IX, 289), daß der Hummelbezirk in der Zeit „von 1428—70 nur Homole, niemals mit der deutschen Bezeichnung genannt wird“, die Gefolgschaft versagen muß, bleibt doch zu Recht bestehen, daß in allen drei genannten Urkunden Burg und Herrschaft, die in den ältesten erhaltenen Urkunden bis zum Jahre 1403 lediglich mit ihrem deutschen Namen Landfried figuriert hatten, jetzt nur noch den tschechischen Namen Homole führen. Selbst die im Verlaufe der von uns geschilderten Entwicklung seit dem Jahre 1403 unter Dietrich von Janowitz üblich gewordene gleichzeitige Anführung beider Namen, des deutschen und des tschechischen, hat in den Augen der veränderten Zeitverhältnisse keine Gnade mehr gefunden. Der deutsche Name scheint völlig außer Kurs gesetzt und für immer abgetan zu sein, obwohl er — dafür können jetzt auch noch zwei weitere Argumente zeugen — ganz unbedingt der ursprüngliche war.

a) Vielleicht würden wir von diesem deutschen Namen so leicht überhaupt nichts mehr in Erfahrung bringen, hätte nicht des Herzogs neuer Lehnsmann den guten Gedanken gehabt, in der Urkunde vom 7. Oktober 1477 (Vgl. R. Stillfried, Gesch. d. Stillfriede. Bd. II. S. 469) sich als „Silbranth von Rauffung off'm Landisfrede“ zu unterzeichnen. Indessen nicht nur hier, auch in den zahlreichen übrigen Urkunden, bei deren Vollziehung er als Zeuge gegenwärtig war, figuriert er unter der gleichen Bezeichnung. Mitunter ist zwar auch er den veränderten Zeitverhältnissen in so weit entgegengekommen, daß ihm sein Familienname in der tschechisierten Form „Rauffungh“ aus der Feder floss, aber wenn auch den Rauffunger das Schicksal aus dem Lande seiner Ahnen herausgerissen und schier über Nacht in eine gänzlich neue Welt versetzt hatte, daß Hildebrand noch mit dem alten Herzen fühlte, hat er deutlich an den Tag gelegt. Wenigstens ist mir im Augenblick auch kein einziges schriftliches Zeugnis geläufig, in dem auch er seiner Burg den tschechischen Namen Homole beigelegt hätte. Wie er, der eben erst, und zwar in einer Zeit, in der der Name Homole längst das Uebergewicht gewonnen hatte, als Fremder ins Land gekommen war, zu diesem auffallenden Verfahren gekommen sein mag, müßte vielleicht für immer sein Geheimnis bleiben, wüßten wir nicht, daß der deutsche Name der Burg ehemals nicht nur der gebräuchlichere, sondern auch der ursprüngliche war. Ja mir will sogar scheinen, als wenn jetzt diese geschichtliche Tatsache durch die Handlungsweise des ersten Rauffungers auf dem Landfried nachträglich noch eine besondere Bestätigung fände. Ging doch dieser sächsische Ritter, den eigenartige Verhältnisse in und mit seiner ganzen Familie aus dem Lande seiner Ahnen entwurzelt hatten, gerade damals daran, sich und

seinem Hause eine neue Heimat zu gründen. Wenn er dabei auch nur von weitem mit dem Gedanken spielte, an Stelle des verloren gegangenen Familienbesizes den Herrensitz bei Reinerz zur neuen Stammburg seines Geschlechtes zu machen, dann konnte und durfte er als deutscher Ritter die Ueberlieferungen seines Hauses kaum an einen Namen knüpfen, der in leidenschaftlich erregten Tagen sozusagen aus dem Stegreif geboren worden war, sondern er mußte sich an den Namen halten, der eine wirkliche Vergangenheit und einen geschichtlichen Inhalt aufzuweisen hatte, einen Namen, dessen guter Klang somit für einen seines Standes bewußten Ritter der einzig gegebene war, um an ihn die Tradition und die Zukunft jenes neuen Zweiges seines alten Geschlechtes zu knüpfen, zu dessen Stammvater ihn das Schicksal in jenem Augenblick berufen zu haben schien.

b) Daß dieses Argument durchaus beweiskräftig und überzeugend ist, wird dann durch einen analogen Vorgang aus der späteren Hummelgeschichte nur um so mehr verdeutlicht, als es sich dieses Mal sogar um die Wahl eines Familiennamens handelte. Denn als rund hundert Jahre später in der Herrschaft Hummel der Fall eintrat, einem namenlosen Junker, der als spurium eines hochfürstlichen Vaters geboren worden war, ein eigenes Adelsprädikat beizulegen, das er und seine Nachkommen in Ehren durch die Zeiten tragen konnten, war es wieder der deutsche Name Landfried, dem dieser Vorzug zuteil wurde, obwohl in jenen Tagen bereits das tschechische Homole in das heutige Hummel verdeutscht gewesen ist und alle Welt sich längst daran gewöhnt hatte, Burg und Herrschaft fast ausnahmslos mit diesem Namen zu bezeichnen. Daß man damals mit der Wahl des Namens Landfried auf die tatsächliche historische Entwicklung zurückgegriffen hat, beweist die gleichzeitige Wahl des Familienwappens; denn so nahe es vielleicht auch gelegen hätte, auf irgend eines der bayrischen Embleme für die Gestaltung des Familienwappens des neuen Hummelbesizers zurückzugreifen, ließ man Tradition und Geschichte voll zu ihrem Rechte kommen und wählte in enger Anlehnung an die historischen Verhältnisse als maßgebende Wappenzier die drei Glager Linkschrägbalken und überlegte sie mit einem aufwärts schreitenden gekrönten Löwen, aber nicht etwa dem stolzen bayrischen, sondern dem doppelgeschwänzten böhmischen, obwohl das Geschlecht, für das dieses Wappen Ritterzier werden sollte, von Haus aus vordem mit Böhmen so gut wie nichts zu schaffen gehabt hatte. Danach dürfte es dann aber völlig klar sein, daß ähnliche historische Beweggründe auch bei der Wahl des Namens Landfried ausschlaggebend gewesen sind und daß dieser deshalb ausgewählt wurde, weil er die maßgebenderen historischen Rechte hatte und man ihn nach diesen zweifellos als den ursprünglichen angesehen hat. Liegt doch in diesem Falle sogar eine kaiserliche Urkunde vor, die bei dieser Namenwahl Liebhaberei und Willkür ausdrücklich auszuschließen schien, indem

sie bestimmte: ut si quando illum contigerit Castrum aut Dominium aliquod sive feudale sive alodiale . . . acquirere et habere, quod sibi ex eodem Castro vel Dominio vel etiam aliunde, cognomen Nobilitati conveniens (citra tamen praeiudicium cujuscunque familiae superstitis) eligere, eoque cognomine in omnibus locis et causis, tam loquendo quam scribendo . . . uti frui et gaudere. Aus diesem Gang der Dinge dürfte sich klar ergeben, daß man auch schon im 15. und 16. Jahrhundert, als die von uns herausgestellte Entwicklung noch um vieles leichter nachzuprüfen war, als heute, zu genau dem gleichen Ergebnis kam, das sich uns späten Grüblern aus der Sprache der Urkunden aufgedrängt hat. Wäre aber nach diesen Feststellungen überhaupt noch ein Zweifel möglich, dann müßte auch dieser als überwunden gelten, wenn wir zu allem Ueberflusse auch noch feststellen, daß der genannte Junker sich selber später dem Kaiser gegenüber auf das angeführte Privilegium mit der Maßgabe berufen hat, daß sein „guett mit Namen Landfrit, sonnst Hummel genannt“ werde, eine Ausdrucksweise, die ganz offenkundig mit der Wendung castri Landfride alias dicti Homole auf der gleichen Stufe steht, die die Kanzlei des Prager Erzbischofs in der Urkunde vom 28. September 1403 (Nr. 178 b) nicht minder vielsagend zur Anwendung gebracht hat. Daran aber dürfte doch schlechterdings wohl kaum zu zweifeln sein, daß ein Mann wie Eustachius von Landfried, der mit seinem Appell bis an den Kaiser ging, der allerkompetenteste Beurteiler der aufgeworfenen Frage war, nachdem ihm und seinem hochvermögenden Vater bei dieser Namenswahl nicht nur jede Art von sachverständigem Urteil aller möglichen amtlichen und privaten Stellen, sondern auch das gesamte einschlägige Akten- und Urkundenmaterial in einer Weise zur Verfügung gestanden hatte, die kaum zu übertreffen war. Wenn darum irgend jemand die geschichtliche Entwicklung der Burg und der Herrschaft Landfried zuverlässig kannte, dann war es der Junker Eustachius von Landfried, der jedenfalls besser über alle einschlägigen Fragen im Bilde war, als wir späten Nachfahren, die wir nur zu leicht die Dinge nach den verzerrten Bildern beurteilen, in denen sich die Vergangenheit zuweilen in unseren engen Gesichtskreis drängt.

Damit aber steht auch in diesem Punkte der von Rögler lediglich als „sehr wahrscheinlich“ bezeichneten Annahme, daß unter König Johann der böhmische Name des Schlosses Homole in Landfried umbenannt worden sei, der strikte Urkundenbeweis gegenüber, daß die in Betracht kommende Entwicklung tatsächlich einen völlig gegenteiligen Verlauf genommen hat. Denn unwiderleglich festgestellt ist, daß Landfried der ursprüngliche Name des Schlosses war und daß der Name Homole lediglich als späterer Deckname anzusehen ist, der erst den tschechophilen Tendenzen der Hummelbesitzer des 14. und 15. Jahrhunderts sein Entstehen zu verdanken gehabt hat.

Dabei glaube man nur ja nicht, daß diese Entwicklung der Dinge späterhin radikal aus dem Erinnern der Nachwelt ausgelöscht worden sei. Hatte doch selbst Maetschke (Viert. VIII, 59) schon klipp und klar die Feststellung treffen müssen, daß sich „die tschechischen Namen erst Ende des 14. und im 15. Jahrhundert“ in dem in Betracht kommenden Gebiete nachweisen lassen. Freilich, die aus dieser Sachlage sich ergebende Folgerung hat — soweit ich sehe — nur ein einziger gezogen, nämlich Franz Ludwig (D. Gr. Glaz in Wort und Bild, S. 170), bei dem es heißt: „Die einst so stattliche Beste, welche jetzt allgemein „Hummel“ genannt wird . . . wurde das ganze 14. Jahrhundert hindurch mit dem deutschen Namen „Landsfried“ bezeichnet, während der tschechische Name Homole, aus dem Hummel gebildet wurde, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammt, als diese Herrschaft in tschechischen Händen war.“ Aber diese zaghafte Frühlingsblüte aufsteigenden Verständnisses für die ehemalige Wirklichkeit wurde, kaum der Knospe entsprossen, rasch genug wieder gekappt, und zwar durch Ludwigs unmittelbaren Nachfolger A. H e g e r h o r s t, der (Gr. Glaz 1. Jahrg. [1906] S. 20) hinter diese Angabe kurzweg ein Fragezeichen setzte und den Namen „Homole“ kurzerhand mit der Bemerkung versah: „Denn dies ist doch wohl ihr ältester Name, und nicht Landsfriede, und Homole soll (!) der erste oder wenigstens einer der ersten Besitzer geheißten haben“. Tatsächlich ist mir dieses Fragezeichen noch in den allerletzten Tagen über den Weg gelaufen, obwohl ein Blinder es mit Händen greifen müßte, daß hier nicht wissenschaftliche Argumente eines kompetenten Forschers den Ausschlag gegeben, sondern daß lediglich ein B a l b i n s c h e s Märchen und die H a n k a s c h e Fälschung ihre Hand im Spiele gehabt hatten, so daß die von J a k u b e c beklagte „Verwirrung“ schließlich ungeheuer ihr Wesen weitertrieb. Das Fragezeichen des Journalisten Hegerhorst ist und bleibt nun einmal ein grober wissenschaftlicher Verstoß, nachdem längst, z. B. durch F. B e r n a u (Mitt. d. Nordb. Exc. Clubs 4. Jahrg. [1891] S. 34 f.), der historische Beweis erbracht ist, „daß die Mehrzahl sämtlicher Burgennamen Böhmens auf deutschen Ursprung sich zurückführen läßt; im ganzen Lande, in deutschen wie in slawischen Gegenden, finden sich dieselben zerstreut.“ Hat man doch diese deutschen Burgennamen in Böhmen — 139 an der Zahl! — sogar in eine systematische Ordnung gebracht, bei der sich als Burgennamen, die von ganz abstrakten Objekten und Begriffen abgeleitet erscheinen, allein die folgende Blütenlese ergeben hat: Vom Lande: Landeswart, Landsberg, Landskron, Landstein. Vom Frieden: Friedenburg, Friedburg, Friedland, Friedwald. Und dabei war der Landfried noch nicht einmal mitgezählt, weil er nicht mehr existierte und weil seine Trümmer nicht mehr in Böhmen lagen, als man dieses Schema aufzustellen Veranlassung nahm.

3. Zum dritten ergibt sich, speziell aus der Urkunde vom 12. Juni 1477, daß jetzt auch der Name des deutschen Städtchens

Keinerz völlig aus der Mode gekommen zu sein scheint. Jetzt wird das städtische Gemeinwesen nur noch als Dusnik bezeichnet und keine, auch nicht die leiseste Andeutung läßt erkennen, daß es sich dabei um jenes Städtel handelt, in dem bereits i. J. 1324 ein deutscher Bogt und ein deutscher Pfarrer bezeugt sind, und das im ganzen ersten Bande der Glazer Geschichtsquellen, der von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1400 reicht, mit einer einzigen Ausnahme, niemals anders als mit seinem deutschen Namen Rynharez oder Keinerz urkundlich aufgeführt ist.

Danach bedarf dann wohl auch die Behauptung Rögglers (Chron. 20) und v. Wieses (Freirichter 262) kaum einer besondern Widerlegung mehr, daß eine Reihe von Glazer Städten, darunter auch Keinerz, ursprünglich einen slavischen Namen geführt haben sollen, der dann — nach der sagenhaften großen Einwanderung der Deutschen vom Jahre „1262 oder 1263“ — in den heutigen Namen umgewandelt worden wäre. Ist doch die Annahme, daß es in der Geschichte des Städtels Keinerz je eine Zeit gegeben haben könnte, in der ein ganzer Strom deutscher Einwanderer an die Tore der Stadt geklopft und die tschechischen Bewohner zur Auswanderung gezwungen haben könnte, insofern schon eine reine Utopie, weil dicht in der Nähe das berühmte „polnische Tor“ gelegen war, dessen größtmögliche Sicherung doch wohl die erste und wichtigste Bedingung seiner ganzen Existenz gewesen ist, ganz abgesehen davon, daß schon A. Paudler vor derartigen Gedankengängen mit den Worten gewarnt hat: „Viele sind in der Ortsnamenerklärung aus nationalen Gründen „Slawomanen“. Sie wollen der eigenen Nation einen Dienst leisten. Und bei dieser Dienstleistung ist es nicht selten über die Hutschnur gegangen. Es gibt aber auch Slawophilen, deren deutsche Geburt und Gesinnung unanfechtbar ist, die aber dennoch bei der Ortsnamenerklärung mit den nationalen „Slawomanen“ um die Wette rennen. Solchen Gelehrten hat der Dogmatismus das nationale Gewissen eingeschläfert.“ (Mitt. Nordböh. Erk. Klub, 24. Jahrg. [1901] S. 1.) Wie dem aber auch sei, mit Prof. Dr. Klemenž stimme ich rückhaltlos den von ihm zitierten Worten W. v. Humboldts bei: „Durch die Ortsnamen, die ältesten und dauerndsten Denkmäler, erzählt eine längst vergangene Nation gleichsam selbst ihre Schicksale und es fragt sich nur, ob ihre Stimme uns noch verständlich bleibt.“ Richtig lernen wir diese Stimme aber nur dann verstehen, wenn wir voraussetzungslos an die Ergründung der tatsächlichen Verhältnisse herantreten und den urkundlich bezeugten Namen nicht eine Auslegung geben, wie sie zufällig am besten in das System paßt, das wir oder andere uns selbst zurechtgelegt haben.

Indessen nicht nur die Namen der beiden Städtchen Dusnik und Lewin kommen in der Urkunde von 1477 vor, auch alle D ö r f e r sind dort aufgezählt, die von nun ab zum Bereich der neuen und vergrößerten Herrschaft gehören sollten. Unter ihnen befinden

sich einige, die wir von früher bereits kennen, und zwar unter ausgesprochen deutschen Namen. Aber jetzt haben sich sämtliche Dörfer der Hummelherrschaft mit ihren Namen in ein völlig tschechisches Gewand gekleidet, selbst mit Einschluß aller jener Dorfschaften, in denen wir die Existenz eines Freirichtergutes haben feststellen können, ein Umstand, in dem bekanntlich H. v. Wiese den untrüglichen Beweis dafür erblickte, daß es sich dabei um Dörfer deutscher Gründung gehandelt haben müsse. Nunmehr klingen auch die Namen dieser Dörfer derart fremd an unserem Ohr wieder, daß sich selbst Perlbach beinahe in die Unmöglichkeit versetzt gesehen hat, diese Ortschaften vollzählig und richtig zu identifizieren. Um den Unterschied gegen früher erkennbar werden zu lassen, braucht man nur die lange Nomenklatur dieser Dorfnamen nach der Urkunde zu zitieren, denn da liest man: Javornik, Jirikovec Veliky, Jirikovec Maly, Tasov, Krzizanov, Jarkov, Kelnov, Zakes, Slany, Cermna, Jacobovitz, Pstruzny, Lipolitov, Bukovina, Halecov, Lestny, Drukov, Zyznov, Bratronov, Luznic, Ostosov, Harta, Herzmankov, Provodov, Hrodlonov, Nerbotin, Rankov, Blazejov. Und dabei sind bei der Schreibweise die spezifisch tschechischen Schriftzeichen auch noch fortgelassen, die in der Urkunde Verwendung gefunden haben. In diesem Stadium der Geschichte der Hummelherrschaft wird und muß nun allerdings ganz der Eindruck erweckt werden, als ob diese Namen nicht nur die tatsächlich maßgebenden, sondern auch die ursprünglichen gewesen wären.

In Wirklichkeit hat aber auch in diesem dritten Punkte die tatsächliche geschichtliche Entwicklung einen umgekehrten Verlauf genommen, als man ihn mit Rögler bisher ganz allgemein für „sehr wahrscheinlich“ hielt. Schließt sich doch an die bis jetzt getroffenen Feststellungen auch noch die überraschende Wahrnehmung an, daß sich unter den uns seit früher bereits bekannten Dorfnamen nicht weniger als drei befunden haben, deren Namen sich vordem „mit Dorf ... endigten“, nämlich Dittschindorf, Hermsdorf und Friedersdorf, Namen also, wie sie Rögler als Stütze für seine Anschauungen bevorzugt heranziehen zu können glaubte. Stelle ich nun dazu fest, daß die Namen dieser Dörfer sich jetzt in Ostosow, Herzmankov und Luznicz verwandelt haben, dann dürfte auch dem Laien klar geworden sein, welches Maß von Scharfsinn dazu gehört, um unter einer derart veränderten Hülle Dörfer mit vordem deutschen Namen nachzuweisen und damit jener segensreichen deutschen Entwicklung wieder langsam auf die Spur zu kommen, die am Schlusse der ersten Periode der Hummelgeschichte von aufgezungenem Fremdländertum bis zum Nichtwiedererkennen entstellte und überwuchert ist. Wahrlich, wenn überhaupt irgendwo, dann war hier das Theobaldsche Wort zur Wahrheit geworden:

Mähren verzehrt /
Böhme umbgekehrt. /

II. Die sozialen Verhältnisse. — Ueber die Veränderung der sozialen Verhältnisse in der Hummelherrschaft während der Hussitenkriege scheinen leider die genannten Urkunden keine direkten Schlußfolgerungen zuzulassen. Wohl aber ergibt ein Vergleich mit den ähnlich liegenden Zuständen in der Grafschaft Glaz, daß auch auf diesem Gebiete eine Umwertung der Werte vor sich gegangen war.

1. Ganz allgemein hat zunächst H. v. Wiese von dem im Glazer Lande hervorgerufenen Veränderungen folgende lebendige Schilderung entworfen (Zeit. XV., 432):

„Eine schwer wiegende Folge des Krieges war die Zertrümmerung der alten Ständeverfassung, der gänzliche Umsturz der bestehenden Ordnung; der Hussitenkrieg war auch in socialer Beziehung eine Revolution und endete mit dem Siege des Adels über die demokratische, meist aus Bürgern und Bauern bestehende Partei. Der Sieger riß jetzt die Herrschaft über das Land an sich und drückte die andern Stände zu Boden. Allerdings konnte der Adel des Glazer Landes nicht in dem Maße, wie der böhmische, das Gleiche thun, da hier von einem Kampfe innerer Parteien keine Rede war, aber doch übten die Verhältnisse des Mutterlandes auch hier ihre Rückwirkung aus; er erschütterte jetzt, untermischt mit Czechen, unterstützt durch seine dem böhmischen Herrenstande entstammenden Lehnsherrn, das Gleichgewicht der Stände, die bisherige Gesetzgebung und Verwaltung, kurz die ganze, ehemals so feste Organisation; namentlich griff er in die Rechte der Freirichter ein, indem er deren Güter aufkaufte und, unbekümmert um ihre uralten Privilegien, seinem Besitze einverleibte, indem er ferner die jenen zustehende Gerichtsbarkeit an sich riß, sie kurz überhaupt in jeder Weise in den Stand der Unterthänigkeit herabzudrücken suchte; was ihm freilich nicht immer gelang. Eine andere damit zusammenhängende Folge des Hussitenkrieges war die Einführung der Leibeigenschaft, die immer härtere Unterdrückung der Bauern, welche um so weniger Schutz finden konnten, da ihr früherer Vertheidiger, der Richterstand, seine Macht größtentheils verloren und der Adel eben die Gerichtsbarkeit an sich gerissen hatte. Auch die Verhältnisse innerhalb des Adels selbst änderten sich. Durch das Erlöschen so vieler Adelsfamilien erlitten die Landesherrn großen Abgang an Lehnsdiensten; dieser Abgang wurde nun zum Theil . . . durch Czechen ersetzt, theils aber auch durch Aufnahme reicher Bürger- und Freirichterfamilien unter die Lehnsleute. Der Adel verlor dadurch eine starre Abgeschlossenheit, welche er aus deutschen Stammländern mitgebracht hatte, und nahm diese neuen Lehnsleute nothgedrungen, ohne daß sie je nobilitiert worden wären, in seine Reihen auf. Die reichsten Freirichter traten auf diese Weise aus dem Richterstand, die angesehensten Patricier aus der Bürgerschaft und schwächten so ihre bisherige Genossenschaften.“

Damit aber dürften ungezwungen die notwendigen Anhaltspunkte gewonnen sein, an denen man sich auch die einschlägigen Verhältnisse in der Herrschaft Hummel einigermaßen klar zu machen vermag.

2. Was insbesondere den Adel betrifft, so kamen für die Herrschaft Hummel wohl ausschließlich nur die bekannten Familien in Betracht, die jeweils das Hummelgebiet im Besitze hatten. Daß es fast durchweg nationalbewußte böhmische Geschlechter waren, deren Mitglieder auch ganz im Sinne ihrer Einstellung die Entwicklung der Verhältnisse zu beeinflussen suchten, braucht wohl nicht mehr

besonders hervorgehoben zu werden. Dürfte es doch vollauf genügen, wenn wir in diesem Zusammenhange kurz auf die Urkunde vom 28. September 1403 (Nr. 178 b) verweisen, die unsere früheren Feststellungen in geradezu eklatanter Weise bestätigt. Rein formell besteht sie aus drei Theilen. Der erste entstammt der Prager erzbischöflichen Kurie, der zweite ist eine Wiedergabe der Stiftungsurkunde vom 1. März 1366 und der dritte enthält einen bestätigenden Zusatz Dietrichs von Janowitz. Dabei ist nur sicherlich die Feststellung nicht uninteressant, daß der zweite Teil dieses langen Schriftstücks, der aus dem Jahre 1366 stammt, lediglich die deutschen Namen Reinharz und Landfried, ohne jeden Zusatz, nennt; der erste Teil, der in der Kanzlei des Prager Erzbischofs verfaßt ist, nennt jeweils beide Namen, den deutschen und den tschechischen, neben einander, und zwar unter offenkundiger Bevorzugung des deutschen: Rynharcz alias Dussnik, Landfredre alias dicti Homole; der dritte Teil dagegen, den Dietrich von Janowitz am Vorabend vor dem Feste des Apostels Mathäus des gleichen Jahres 1403 verantwortlich ausgestellt hat, kennt das Städtchen überhaupt nur unter dem tschechischen Namen Dussnik und nennt die Burg ausschließlich Homole. Damit darf aber wohl der Beweis als geschlossen gelten, daß niemand anders als die Familien der Grundherren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Träger und der Rückhalt der Tschechisirungsbestrebungen in der Herrschaft Hummel gewesen sind.

Daß auch in dieser Beziehung eine Entwicklung sich geltend gemacht hatte, die in ihrem Endergebnis ganz unter dem Theobaldischen Zeichen: „Böheimb ungekehrt“ gestanden hat, ist außer Frage. In einem winzigen Ausschnitt aus der Hummelgeschichte haben wir sie ja teilweise selbst verfolgt und wie sich die Dinge im übrigen Böhmen abgespielt haben, darüber braucht man nur Ad. Bachmann nachzulesen, der diese Entwicklung also schildert:

Sowie das Lehenwesen über und aus Deutschland nach Böhmen kam und sich dort einbürgerte, so war das Wesen und die Art des deutschen Ritterthums Muster und Vorbild für ähnliche Bestrebungen, Anschauungen und Beschäftigungen für den Beamtenadel des slavischen Böhmens. Wohl verleugnete das Ritterthum auch hier nicht seine kosmopolitische Bedeutung und Wirkung im Festhalten allgemeiner idealer Ziele und Anschauungen, in seinen eigenartigen Liebhabereien und Spielen. Aber es drängte dafür auch den nationalen Sinn zurück und machte um so bereitwilliger zu Zugeständnissen an das neuartige Fremde, hier das deutsche Ritterthum. Nannten sich noch zu Beginn des XIII. Jahrhunderts Häupter und Mitglieder der bedeutendsten slavischen Familien nur mit dem Vornamen, dem sie etwa den Amtstitel (Arnost, Kämmerer, Henricus, Richter, Petrus, Kastellan) oder höchstens den Namen eines Verwandten beifügten (Borut, Sohn des Wok, Prebor, Sohn des Bun, Heinrich, Bruder des Boguta . . .); so begannen sie nun (Mitte des XIII. Jahrhunderts) mit den Wappen, Siegeln, Helmzierden, Rüstungen und Waffen der westländischen Ritter auch neue Namen, besondere Prädicate, insgemein nach ihren Burgen und Besizungen anzunehmen. Wohl hat Palacky, der von den alttschechischen Adelsgeschlechtern mit begreiflichem Behagen spricht (Gesch. v. B. II, 2, 7 ff.) und vieles bringt, was in späterer Zeit auf unge-

nügende Grundlagen hin combinirt erscheint, daran festgehalten, daß trotzdem der böhmische Adel in seinem Wesen auch zu jener Zeit (13/14 Jahrh.) wesentlich czechisch war. Doch dem ist nicht so. Da gab es zunächst eine lange Reihe mächtiger und angesehenere deutscher Adels-Familien, die im 13. und 14. Jahrhundert nach Böhmen verpflanzt und hier reich begütert und naturalisirt, doch noch lange oder stets entschieden deutsch blieben . . . Und wenn wir sehen, wie im 13. und 14. Jahrhunderte die bedeutendsten einheimischen Adels-geschlechter sich gleichfalls deutsche Namen beilegen . . ., so war dies doch offenbar mehr als bloße Nachahmung. Oder was sollten die deutschen Namen, wenn man nicht wenigstens deutsch verstand und deutsch sprach? In der That haben wir für die weite Verbreitung, ja den vorherrschenden Gebrauch der deutschen Sprache im 14. Jahrhunderte am böhmischen Hofe, beim böhmischen Clerus, unter den Bürgerschaften wie beim böhmischen Adel unzweifelbaste gleichzeitige Belege. Die Hussitenkämpfe haben da freilich viel, sehr viel geändert. Handelte es sich bei ihnen von vornherein eben so sehr um eine czechisch-nationale Reaction gegen alles Nichtslavisches, wie um religiöse Meinungen und Neuerungen, so war es selbstverständlich, daß mit dem Siege des Hussitismus im Lande das heimische Deutschthum die schwersten Verluste erlitt . . ." (Ueber deutsche Adelsnamen in Böhmen im XV. Jahrhundert in: Mitteil. d. Nordböh. Exc. Clubs. 13. Jahrg. [1890]. S. 107 ff.)

Schon von diesem Gesichtspunkte aus gesehen bedeutete darum die Vereinigung der Herrschaft Himmel mit dem Glazer Lande i. J. 1477 ein wahres Glück. Denn dadurch ward nicht nur das Band zerschnitten, das das Himmelsgebiet so lange und so nachhaltig mit der böhmischen Nachbarherrschaft Nachod verbunden hatte, die genannte Maßnahme war auch der Grund, daß neue, darunter auch deutsch orientierte Adelsfamilien als Grundherren an die Spitze der Herrschaft kamen, so daß auch hier in aller Kürze jene jegensreichen Bestrebungen zum Durchbruch kamen, die mit unerschütterlicher Zähigkeit dem Deutschthum im Glazer Lande zum endgültigen Siege verholfen haben.

3. Ueber die Lage des Bürgertums in dieser Zeit bleiben wir leider so gut wie ganz im Dunkel, da von dem einzigen in Betracht kommenden Städtchen Reinerz Nachrichten aus dieser Periode so gut wie völlig fehlen. Gleichwohl läßt sich — um auch den letzten möglichen Einwand nicht unbeachtet zu lassen — aus allem, was vorangegangen, die sichere Schlußfolgerung ziehen, daß Köglers Annahme, unter der Regierung Königs Johann seien viele Deutsche ins Land gekommen „und bekleideten an mehreren Orten die vornehmsten Amtsstellen“, für die Herrschaft Himmel nach keiner Richtung hin irgendwie in Betracht zu kommen vermag. Denn selbst, wenn man den Gesichtspunkt völlig beiseite läßt, daß die Himmels Herrschaft im Bereiche eines der wichtigsten Landestheile lag und es mithin den für die Sicherheit des Reiches verantwortlichen Stellen kaum gleichgültig sein konnte, in welchen Händen hier die „vornehmsten Amtsstellen“ sich befanden, ergibt die nüchterne Betrachtung, daß das, was dieses Gebiet überhaupt an derartigen Stellen aufzuweisen hatte, sich auf den Posten des Burggrafen auf dem Landfried und die des Vogts und des Pfarrers im Städtel Reinerz beschränkte.

Daß die Amtsstelle der Burggrafen auf dem Landfried in der in Betracht kommenden Zeit in deutschen Händen gewesen wäre, ist m. W. noch nicht behauptet worden. Soweit uns die Namen der Inhaber dieses Postens erhalten geblieben sind, verleiten auch sie wohl kaum dazu, eine solche Behauptung aufzustellen. Anders lag es mit dem Posten des Vogtes. Aber bei diesem durfte es doch wohl als eine reine Selbstverständlichkeit angesehen werden, daß seine Inhaber zu allen Zeiten Deutsche waren, nachdem es sich bei Keinerz um ein Städtchen gehandelt hat, das von allem Anfang an deutsch gewesen ist. Damit bliebe nur noch die Keinerzer Pfarrstelle übrig. Daß sich in diese zur Zeit des Königs Johann mit einem Male deutsche Geistliche hätten eindringen können, wäre eine Annahme, wie man sie absurder gar nicht denken kann, weil, wenn überhaupt, so doch wohl bei der Besetzung dieses Postens die Rücksicht auf die Sprache und die Nationalität der Kirchspielsangehörigen ausschlaggebend war, ganz abgesehen davon, daß die Besetzung der Keinerzer Pfarrstelle ein Vorrecht des jeweiligen Grundherrn war, das sich dieser doch wohl kaum von irgend jemand so leicht entwinden ließ. Gerade der Umstand aber, daß selbst die tschechisch orientierten Grundherren der Hummelherrschaft den obwaltenden Bedürfnissen insoweit Rücksicht trugen, daß sie ausgesprochen deutsche Geistliche als Pfarrer für Keinerz präsentierten, ist ja mit der durchschlagendste Beweis für den durchaus deutschen Charakter des Städtchens. Selbst dort, wo einzelne Grundherren gegen den deutschen Pfarrherrn zu Gunsten der slavischen Dorfbewölkerung ein Gegengewicht zu schaffen suchten, haben sie eine gewisse durch die Lage der Dinge gebotene Grenzlinie nicht zu überschreiten gewagt. Denn auch wenn die von ihnen veranlaßten Urkunden nach außen und rein theoretisch mit der Möglichkeit rechnen, daß gelegentlich auch einmal ein Böhme die Pfarrei Keinerz erlangen könnte, so ist es doch ganz klar, daß die stetig sich mehrende Fürsorge für die Stiftung des Keinerzer Katharinenaltars nicht lediglich religiöse Motive zum Ausgangspunkt hatte. Zeigt sich doch auch hier eine fortschreitende Entwicklung im Dienste einer zielbewußten Idee. Obwohl es nämlich fraglich erscheint, ob die Söhne des alten Tnecko von Pannwitz auf dem Landfried dauernd ihre Residenz gehabt, haben sie bereits die Stiftung ihres Vaters dahin erweitert, daß sie auf der genannten Burg eine besondere Gottesdienststation errichteten. Ihr Nachfolger Dietrich von Janowitz, der ganz sicher nicht auf dem Landfried residierte, hat diese Gottesdienststation nicht nur aufrecht erhalten, er hat der genannten Stiftung auch noch dadurch dauernden Bestand zu geben versucht, daß er sie in ein Benefizium verwandelte und seine jeweiligen Inhaber kanonisch instituierte ließ. Da sich indessen die Altaristen auch danach nur insoweit an der Ausübung der eigentlichen Pfarrseelsorge beteiligen konnten, als es in der Fundationsurkunde fest-

gesetzt bzw. vom Pfarrer zugestanden war, wagte Dietrich auch noch einen weiteren Schritt. Er benützte die Resignation des Altaristen Petrus i. J. 1406, indem er die bisherige Altaristenstelle in eine Vikarstelle umwandelte und erreichte damit den Zweck, daß neben dem deutschen Pfarrer auch ein böhmischer Geistlicher in die Pfarrseelsorge amtlich eingegliedert wurde, der, auch wenn er persönlich lediglich nur als ein Gehilfe des Pfarrers angesehen werden konnte, dennoch selbständig seelsorgliche Funktionen auszuüben berechtigt war. Wir haben also auch hier die offenkundige Erscheinung, daß die tatsächliche Entwicklung einen völlig gegenteiligen Verlauf genommen hat, als ihn Rögler für maßgebend gehalten hat.

Wenn übrigens die Urkunde vom 23. April 1406 (Nr. 180) die ganze Verantwortung für die Auswahl und die Anstellung der betreffenden Vikare dem Reinerzer Pfarrer auf die Schultern bürdete, so entsprach das nur dem geltenden Kirchenrecht, nach dem — im Gegensatz zu der heute üblichen Praxis — die Auswahl und Anstellung von Kooperatoren innerhalb der Grenzen seiner Pfarodie das ausgesprochene Vorrecht des Pfarrers war. Dem Bischof stand außer der selbstverständlichen Approbation des anzustellenden Hilfsgeistlichen (*licentia specialis*) in älteren Zeiten zumeist nur das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob im einzelnen Falle die strikte Notwendigkeit gegeben war, derartige Hilfsgeistliche in die Pfarrseelsorge einzustellen. Ob und inwieweit in den damaligen Reinerzer Verhältnissen diese Notwendigkeit als gegeben zu erachten war, ist aus dem Wortlaut der Urkunde kaum direkt zu belegen. Tatsache ist lediglich, daß das Prager Konsistorium selbst mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß der Pfarrer von Reinerz ein ganzes halbes Jahr lang auf die Einberufung eines solchen Hilfsgeistlichen verzichten könnte, wobei besonders berücksichtigt werden muß, daß die fragliche Hilfsgeistlichenstelle nicht zuletzt bekanntlich aus dem Grunde ins Leben gerufen worden war, um den böhmisch sprechenden Kirchspielsangehörigen den Empfang der Sterbesakramente und die Vorbereitung auf ihr letztes Stündlein durch einen Geistlichen böhmischer Zunge zu ermöglichen. Im übrigen hat ja die Weiterentwicklung der Verhältnisse zu dieser Frage insofern auch noch einen besonderen Epilog geliefert, als die oft genannte Stiftung bald darauf erloschen ist und danach in der neuen Periode der Hummelgeschichte von einem ähnlichen Bedürfnis überhaupt nicht mehr die Rede war.

4. Zuletzt dürfte dann auch das keinem Zweifel unterliegen, daß auch die sozialen Errungenschaften, die wir zu Gunsten der slavischen Dorfbevölkerung in des Dietrich von Janowik Tagen so verheißungsvoll haben zur Reife kommen sehen, den Samen der Hussitennot nicht überdauert haben. Wie bedeutungsvoll diese Errungenschaften in ihren letzten Auswirkungen gewesen sein müssen, dürfte besonders klar und deutlich werden, wenn man das Janowiksche

Privilegium vom Jahre 1408 der Tatsache gegenüber hält, daß sich noch Kaiser Karl IV. veranlaßt gesehen hatte, im Jahre 1356 eine Anzahl Glazer Adliger, darunter auch den alten Tyczko von Pannwitz auf dem Landfried ernstlich zu verwarnen, daß sie von der Bedrückung ihrer Untertanen Abstand nehmen sollten: ne subditos indebite aggravent (Stillfried, Beiträge. II, 90). Noch viel mehr leuchtet der Segen dieser Errungenschaften ein, wenn man sie als die eigentliche Quelle jenes Fortschritts wertet, wie ihn beispielsweise auch bisher schon J. Bekar der sogen. deutschen Kolonisation mit den Worten aufs Konto geschrieben hat: er „gab unserm Bauernstand beträchtliche Freiheit und größere wirtschaftliche Kraft, verwandelte weite Räume minderen, ertraglosen Bodens in Ackerland, eröffnete die Bergwerke für edles Metall und hob überhaupt das Land und die Macht der Herrscher ganz außerordentlich.“ (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen. 60. Jahrg. [1922] S. 164.)

Im direkten Gegensatz zu dieser fortschrittlichen Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in den Tagen eines Dietrich von Janowitz, setzte nun in der zweiten Periode der Hummelgeschichte eine ungleich weniger erfreuliche Entwicklung ein, die schließlich darin gipfelte, daß die Bauern den Grundherren gegenüber in ein Abhängigkeitsverhältnis gerieten, das, zumal nachdem der ominöse Landtagsbeschuß vom Jahre 1497 in die Wladislawsche Landesordnung vom Jahre 1500 (Art. 292) aufgenommen war, tatsächlich von Leibeigenschaft nicht mehr allzu weit entfernt gewesen ist. Um den Verlauf dieser Entwicklung auch im einzelnen richtig würdigen zu können, genügt es vielleicht, wenn wir mit J. H a c k e l s lichtvoller Uebersicht an folgende Daten und Verhältnisse erinnern:

„Der Bauer in Böhmen erfreute sich, wohl beeinflusst durch die Freiheiten, welche den deutschen Ansiedlern gewährt wurden, bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts einer ziemlich ausgedehnten Freiheit. Es waren die Dörfer auf emphyteutische Art ausgelegt worden, und die Bauern und Gärtner leisteten halbjährig zu Galli und Georgi bestimmte Zinsungen an Geld, Getreide, Hühnern, Eiern u. dergl. oder leisteten jährlich eine bestimmte Anzahl Tage im Felde oder Walde Frohndienste. Nach Leistung seiner Frohn und wohl noch mancher Ertragliebigkeiten war der Bauer frei und konnte seinen Grundherrn persönlich vor Gericht belangen. Aber die den Grundherren von Karl IV. verliehene Patrimonial-Gerichtsbarkeit brachte die Bauern in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis vom Grundherrn, welches bei den verschiedenen Herrschaften mehr oder minder verschärft wurde. Ja auf einzelnen Domänen mag das damalige Verhältnis sich schon nicht viel von Leibeigenschaft unterschieden haben. — Versuchte schon damals der Adel mit Erfolg die Fesseln dem Bauer immer enger und enger zu ziehen, so war das nach den Umwälzungen, der Erschöpfung und Decimierung des Volkes in Folge des grauenhaften Wüthens der hussitischen Kriege nicht mehr schwer. Der ganz verarmte Bauernstand hatte nicht mehr die moralische, nicht mehr die äußere Kraft, den zielbewußten Plänen des Feudaladels Widerstand zu leisten. Nachdem auf den Landtagen von 1472, 1474 und 1479 von dem Feudaladel, der die Majorität besaß (da die Städte sich in dieser Angelegenheit in unverantwortlicher Weise passiv verhielten), die Freizügigkeit beschränkt worden war, damit nämlich die Herrschaften bei dem in Folge der Hussitenkriege entvölkerten Lande immer genügende Arbeitskräfte sich erhielten, gelang es dem Adel, den

Landtagsbeschluss vom 14. März 1487 durchzusetzen, laut welchem die Hörigkeit der Bauern als gesetzliche Norm aufgestellt wurde. Es wurde nämlich eine Strafe von 10—12 Mark für Denjenigen festgesetzt, der flüchtig gewordenen Gesinde oder Landvolk nicht auslieferte oder wo anders hinführende. — Durch weitere Landtagsbeschlüsse wurde bestimmt, daß jeder Tagelöhner sich mit einem von seinem Herrn gestiegelten Zeugnisse ausweisen müsse; wer ohne solches Zeugnis Jemanden in Dienst nimmt, wird mit 10 Schock böhm. Grosch., die der Angeber erhielt, bestraft. Der Fälscher eines solchen Zeugnisses wurde mit Verlust des Vermögens und des Lebens bestraft. Ferner ohne Entlassung von der Herrschaft (die sog. Losbriefe) durfte Niemand sein Heim verändern, Bürgerrecht erwerben, oder heirathen von einer Domäne auf die andere, z. B. von Nieder- nach Ober-Wolfersdorf. — Schließlich wurde auch dem Bauer das Recht genommen, gegen seinen Herrn klagbar aufzutreten, so daß er ganz recht- und schutzlos war. Wie aus des böhmischen Juristen Victorin Kornel von Wssehrd großem Werke „Neun Bücher von den Rechten, Gerichten und der Landtafel des Landes Böhmen“ zu ersehen, übte man zu des Verfassers Zeiten die Bedrückung der Unterthanen zumißt durch unreelles Vorgehen bei Güterübertragungen aus, da die von den Bauern zu leistenden Robotten (Frohnen) absichtlich nicht in die Landtafel eingetragen wurden, um von den Grundherrschaften später nach Belieben gesteigert werden zu können. „Dadurch werden“, fährt Wssehrd fort, „dem armen Volke Frohndienste auferlegt, wie sich Aehnliches selbst Türken und andere Heiden nicht erlauben. Diese bisher in Böhmen noch nie dagewesene Ungerechtigkeit zieht schlimme Folgen nach sich, denn die Leute, die nicht im Stande sind, dies neue schwere Joch zu ertragen, fliehen entweder von ihrem Grund und Boden und verlegen sich auf Raub, Mord und Brandstiftungen, wodurch das Land verheert wird, oder sie empören sich gegen die Grundherren und besetzen bewaffnet die Berge, indem sie ihre Höfe, Gemeinden, Wirtschaften, ja Weib und Kinder verlassen. So geschah es vor Kurzem in Mähren ... Auch in Böhmen erhoben sich, wie man jetzt hört (Wssehrd begann sein Werk 1494), im Prachiner Kreise in mehreren Gemeinden alle hörigen königl. Unterthanen, welche die bisher ungewohnten und neu ausgehobenen Frohnen unerträglich fanden, und besetzten bewaffnet die umliegenden Berge, so daß man nicht weiß, wie es enden wird.“ So weit Wssehrd. Aus diesen Aeußerungen eines Zeitgenossen geht hervor, daß schon damals die Bauern sich nicht so gutwillig das Joch der Leibeigenschaft auflegen ließen.“ (Mittel. d. Nordböhm. Erkurf. Clubs. 25. Jahrg. [1902] S. 323.)

So war es denn auch kaum verwunderlich, daß, nachdem die Versuche der ersten Habsburger, wie Ferdinands I. und Maximilians II., der traurigen Lage der Bauern abzuhelpen, am Widerstand der Stände gescheitert waren, die Bauern ihrem Aerger Luft zu machen suchten. Zeuge dessen sind die Bauernunruhen, die seit 1523 in einer fast ununterbrochenen Kette von Aufständen die Länder der österreichischen Krone durchheilen und vom Ezaslauer Bezirk ausgehend durch die einzelnen böhmischen Kreise ihren Wellenschlag bis in die Glaser Gaue getragen haben. Man denke nur an die Bauernerhebung im böhmisch-pfälzischen Kriege (1618—1623), über die F. Volkmer (Viert. I, 123) gehandelt hat, oder an den Bauernaufstand in Ekersdorf i. J. 1680, über den P. Knauer (Schl. Gesch.-Bl. [1914] S. 43) berichtete oder an die Unruhen in der Herrschaft Grafenort 1679/80, denen M. Tschitschke noch unlängst (Hbl. 17. Jahrg. [1931] S. 57 ff.) eine gediegene Abhandlung gewidmet hat. Wohl versuchte Kaiser Leopold dem Uebel

abzuhelfen, wenn auch ohne viel Erfolg; als dann aber auch die Robot-Patente Maria Theresias vom Jahre 1775 den Bauern nicht brachten, was sie erwartet hatten, nämlich die vollständige Aufhebung der Roboten, kam es abermals zu Aufruhr und Widerstand, deren Folgen schließlich Josef II. dazu zwangen, am 15. Januar 1782 die Leibeigenschaft für Böhmen aufzuheben. An den letztgenannten Ereignissen sind freilich die Bauern des Hummelbezirks schon nicht mehr beteiligt gewesen, da für sie seit vierzig Jahren bereits die Machtsprüche Friedrichs des Großen maßgebend waren, die auf den Grundsatz des *Suum cuique* geacht und eingestellt, auch den Bauern auf dem Lande nicht versagten, was allen anderen Ständen des aufblühenden Königreichs schon seit so langer Zeit nicht mehr wie recht und billig gewesen war.

Kein Zweifel, daß darum auch die Bauernschaft des Hummelbezirks es gewesen ist, die in Folge der Husitenkriege die schwerste Einbuße an Recht und Bedeutung zu erleiden gehabt hat. Und da nunmehr völlig neue Verhältnisse an die Stelle der früheren traten, ist es einigermassen zu verstehen, wie es dazu kommen konnte, daß eine Entwicklung von der weittragenden Bedeutung, wie wir sie an der Bauernemanzipation im Hummelbezirk unter Dietrich von Janowitz haben feststellen dürfen, im Erinnern der Nachwelt so völlig in Vergessenheit hat geraten können, wie es tatsächlich bisher der Fall gewesen ist. Da nun aber die genannte Entwicklung einen der erfreulichsten Lichtpunkte in der ganzen frühgeschichtlichen Entwicklung der Hummelgeschichte darstellt, dürfte der Wunsch verständlich sein, daß gerade dieses Ergebnis im Lande immer mehr bekannt und gewürdigt, vertieft und ausgebaut werden möchte, schon um die Gefahr zu bannen, daß darüber erneut das Gras der Vergessenheit wachsen kann.

* * *

Alles in allem genommen, ergibt sich aus diesem historischen Rückblick schließlich die erfreuliche Folgerung, daß es nicht etwa dem herrschenden Zeitgeist, sondern dem freien Spiel der in der historischen Entwicklung wirkenden Kräfte anheim gegeben war, wie das Schicksal der Hummelherrschaft sich ferner gestalten würde, nun da sie in die zweite Periode ihrer Geschichte trat. Nach dem unbestechlichen Zeugnis der Urkunden hatte ihre bisherige Entwicklung jedenfalls den überzeugenden Beweis erbracht, daß in dem Widerstreit zwischen veralteten Strebungen und neuen Zeitproblemen nicht die äußere Gewalt, sondern der Geist, und nicht der rohe Zwang, sondern die Freiheit die sicherste Gewähr eines jeden wirklichen Fortschritts ist. Damit aber war von vornherein das eine klar, daß, wenn diese Grundsätze auch im weiteren Verlaufe der Hummelgeschichte zu ihrem Rechte kamen, daß dann — trotz der Ströme von Blut und Tränen — nicht die deutsche Nationalität schließlich im Hummelbezirk der unterliegende Teil sein konnte.

Einstweilen freilich noch schienen die Aussichten keineswegs besonders günstig zu sein. War doch dem freien Wettbewerb der nationalen Kräfte, wie wir ihn in der ersten Periode der Hummelgeschichte auf seiten der deutschen Bevölkerung so intensiv und erfolgreich am Werke gesehen, vorerst noch der Weg versperrt durch eine Königsurkunde, deren weiteste Verbreitung im Volke, neben Paprockin, besonders Hajek von Libotschan, der sogen. „tschechische Livius“, befördert und an der später selbst noch der gelehrte Balbinus (Misc. II) seines Geistes Scharfsinn auf die Probe gestellt hat. Wenn überhaupt irgendwo, dann müssen doch wohl in ihr, als der originalen und originellsten Schöpfung der Husitenzeit, die geheimsten und letzten Ziele ihren lebendigen Niederschlag gefunden haben, die den tschechophilen Kreisen jener Tage als höchstes Ideal vor Augen schwebten. Diese Urkunde aber war ein Erlaß keines Geringeren, als Alexanders des Großen, in dem dieser ruhmreiche König, mit genialem Blick der Zeiten Lauf durchmessend, de dato „in der neu angefangenen Stadt Alexandria, an dem großen Wasserflusse Nilo gelegen, im zwölften Jahre seiner Reiche“, den Slaven die ganze Landschaft der Welt von Mitternacht an bis an die wässchen Länder, frei erblich und zu ewigen Zeiten schenkte, „auf daß darinnen niemand anderer wohnen oder sich niederlassen dürfe, denn allein die ihrigen. Dazern sich aber jemand allda niederlassen würde, derselbe soll ihr Knecht und seine Nachkommen ihren Nachkommen dienstbar sein und ewig bleiben.“

Aber wenn nun doch die Weltgeschichte sich mehr an ihre eigene Gesetzmäßigkeit hielt und nicht nach diesem gefälschten Rezept verlief, wenn die Deutschen in Böhmen auf Grund ihres historischen Heimatrechts erneut das Land ihrer Ahnen bevölkerten und dort abermals ihre Bildung, ihren Fleiß und ihren rechtlichen Sinn in die Wagschale des nationalen Wettstreits legten, wie sie es in der Frühzeit böhmischer Geschichte schon einmal mit Erfolg getan hatten, dann konnte — in der veränderten Beleuchtung gesehen und mit unbefangenen Urteil abgewogen — der Verlauf dieser neuen Entwicklung im gewissen Sinne am Ende sogar als eine Art von Probe aufs Exempel gewertet werden, die unter Umständen auch einen Rückschluß auf die Beantwortung der Frage gestattete, ob und in wie weit schon in der frühesten Hummelgeschichte die Deutschen im Lande ein „national in die Wagschale fallendes Bevölkerungselement gebildet haben“.

Denn das ist, sehe ich recht, in der Tat die einzige Feststellung, die für den völligen Sieg der Binnensiedelungstheorie im Slaker Lande noch zu machen bleibt, nachdem nicht nur die wichtigsten Tragpfeiler der bisherigen Anschauungen in sich zusammengestürzt sind, sondern nachdem jetzt auch von Prof. Dr. Klementz (Gr. Slag. 26. Jahrg. [1931] S. 136) zwei wichtige Voraussetzungen auf Grund seiner neuesten Studien offen zugestanden wor-

den sind, die sich im Prinzip genau mit meinen eigenen Anschauungen decken. Das erste Zugeständnis lautet nämlich, daß sich in den „von der ersten germanischen Bevölkerung verlassenen Gebieten ... immerhin Reste gehalten haben mögen“. Das zweite aber läuft klar darauf hinaus, daß nunmehr auch Klemenz die z. B. noch von Maetschke als ein einzelnes und auf ein ganz bestimmtes Jahr (1262 oder 1263) festgelegtes Ereignis behauptete Einwanderung der Deutschen in einen langsamen und stetigen Zug von Zuwanderern auflöst, der hauptsächlich „in dem Jahrhundert von 1250 bis 1350“ erfolgt sein soll, den Prof. Dr. Klemenz durch das Jahr 1250 anscheinend nur deshalb zeitlich zu begrenzen für gut befand, um dadurch die „stets und bis heute aufrecht erhaltene Annahme“ der Kolonisationstheorie noch weiterhin notdürftig zu retten. Denn daß diese zeitliche Begrenzung durch das Jahr 1250 eine gänzlich willkürliche ist, braucht wohl kaum mehr besonders bewiesen zu werden, nachdem sich selbst Prof. Dr. Maetschke der Einsicht nicht hat verschließen können, daß die Stadt Glaz „vielleicht schon um 1190 eine deutsche Stadt war.“ Bestehen nun aber diese beiden Klemenzschen Voraussetzungen zu Recht, dann ergibt sich daraus mit Zwangsläufigkeit, daß die bisher behauptete Berufung und Einwanderung der Deutschen den ihr zugeschriebenen entscheidenden Wendepunkt in der böhmischen Geschichte überhaupt nicht gebildet haben kann, daß mithin die sogen. Kolonisationstheorie, wenigstens in der Anwendung ihres Kernprinzips auf die Geschichte der Herrschaft Hummel, aus dem Munde ihrer eigenen Bannerträger zur völligen Gegenstandslosigkeit verurteilt erscheint.

Hat sich Prof. Dr. Klemenz, wie ich mir bis zu einem gewissen Grade schmeicheln zu dürfen glaube, jetzt durch diese Blätter noch davon überzeugen lassen, daß tatsächlich nicht die tschechischen Ortsnamen, sondern die deutschen die ursprünglichen im Hummelbezirk gewesen sind und würdigt er im Lichte dieser Tatsache den Verlauf der friedlichen Bauernemanzipation aus den Tagen eines Dietrich von Janowitz, dann dürfte — wenigstens für den Hummelbezirk — die Tatsache der Binnenkolonisation kaum mehr allzureit davon entfernt sein, sich im Glazer Lande die allgemeine Anerkennung zu erringen. Damit aber wären neben den zum Teil erloschenen deutschen Ortsnamen auch jene vergessenen Verdienste wieder zu Ehren gebracht, die deutsche Siedler um die Kolonisation des Hummelbezirks bereits in der Frühzeit seiner Geschichte sich erworben haben. Das ist das Ergebnis, das sichere Ergebnis, unserer vorangegangenen archivalischen Untersuchungen. Daß damit aber ein wissenschaftliches Resultat gewonnen ist, das für die Auffassung und für das Verständnis der gesamten Glazer Frühgeschichte von der weittragendsten Bedeutung bleibt, dürfte derart klar zu Tage liegen, daß man den daraus sich ergebenden Folgerungen nicht leicht das Auge wird verschließen können.

Beilagen.

1. Das dem Buche beigegebene Titelbild ist die Nachbildung eine Handzeichnung von Friedrich Bernhard Werner. Entnommen ist sie dem handschriftlichen „Supplement zu der Caesarijischen Topographia Bestehende in der Graffschaft und Ländlein Glaz, Wie selbiges in seine besonder 6 Creis Eingetheilt Mitt all seinen Städten, Schlössern, Ritter Sitz, Dorffschaften ect. ect. auf das fleißigste beschrieben und mit denen ab gezeichneten Städten, Schlössern, lust und Ziehr gärten, gebürigs gegenden, Wasserfallen und behöriger so wohl General als Special Charten Verziehret worden von F. B. W. Loc: t: emerit. Finit: 1765. 20. Jan.“ Dem zeitigen Besitzer der Handschrift, Herrn Landesrät Dr. Edgar Leschik in Breslau, bin ich für freundliche Genehmigung der Reproduktion zu vielem Dank verpflichtet. Das gleiche Original hat auch der bekannten Lithograph in dem von A. Pompejus i. J. 1862 herausgegebenen „Album der Graffschaft Glaz“ als Vorlage gedient.

2. Die erste der beigegebenen Karten ist ein Ausschnitt aus dem der Glaciographia des Mag. Georgius Melurius (1625) beigegebenen farbigen Plane von dem in meinem Besitze befindlichen Exemplar. Nach diesem Meluriusschen Plane hat später auch der oben genannte F. B. Werner eine ähnliche Karte stechen lassen unter der Bezeichnung: Comitatus Glacensis Novissimum Compendium Moderno Ordine in hanc Formam red: F. B. Werner. Ein Exemplar davon befindet sich ebenfalls in meinem Besitze.

3. Zwecks Erleichterung der Orientierung habe ich außerdem eine Uebersichtskarte der Graffschaft Glaz dem Buche beigegeben für ratsam gehalten. Sie besteht in einer verkleinerten Wiedergabe der Schulkarte des Herrn Rectors i. R. Franz Goebel in Habelschwerdt. Für die freundliche Ueberlassung des Druckstockes bin ich dem Hauptvorstande des Glazer Gebirgsvereins zu besonderem Dank verbunden.

*

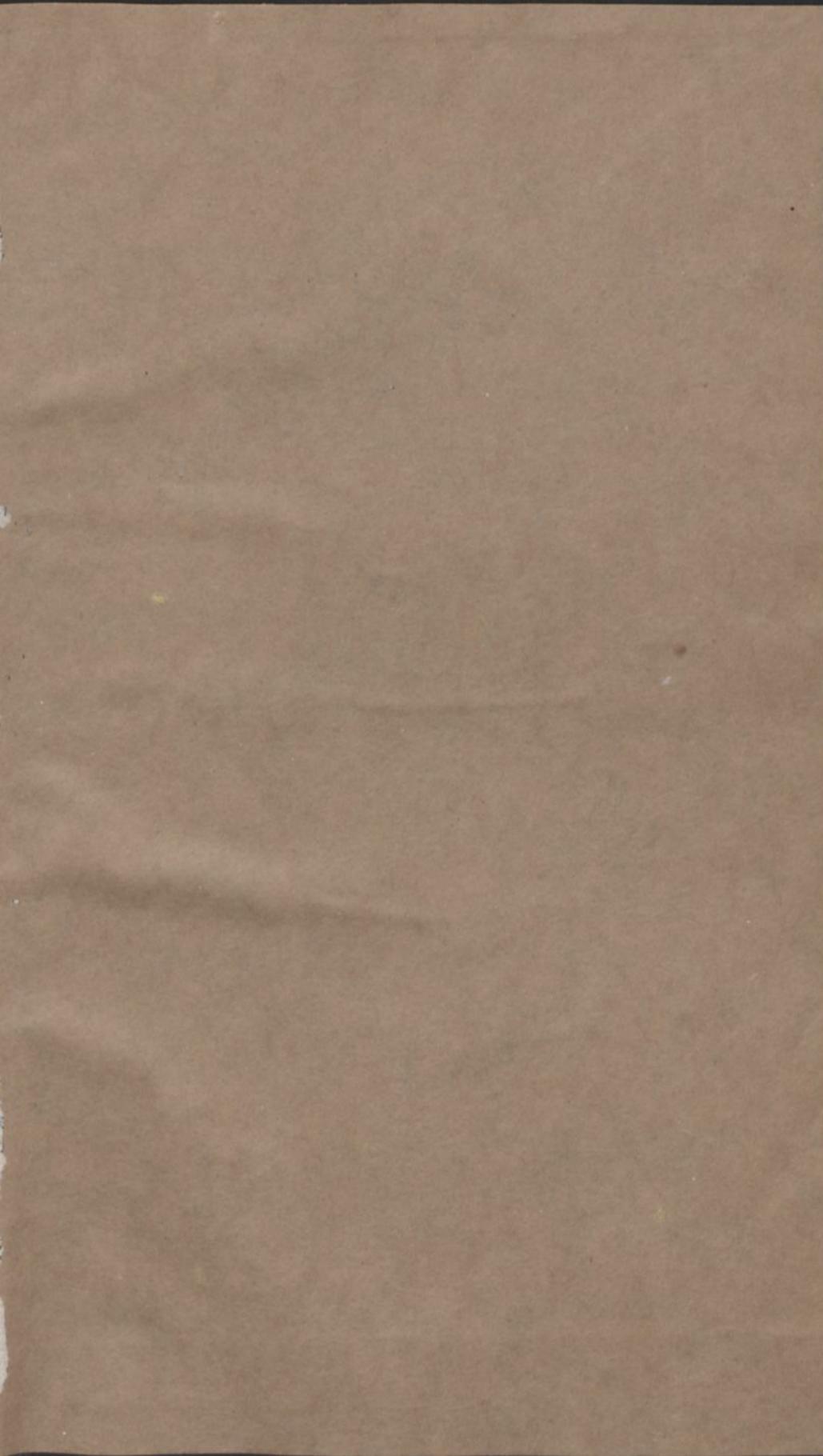
*

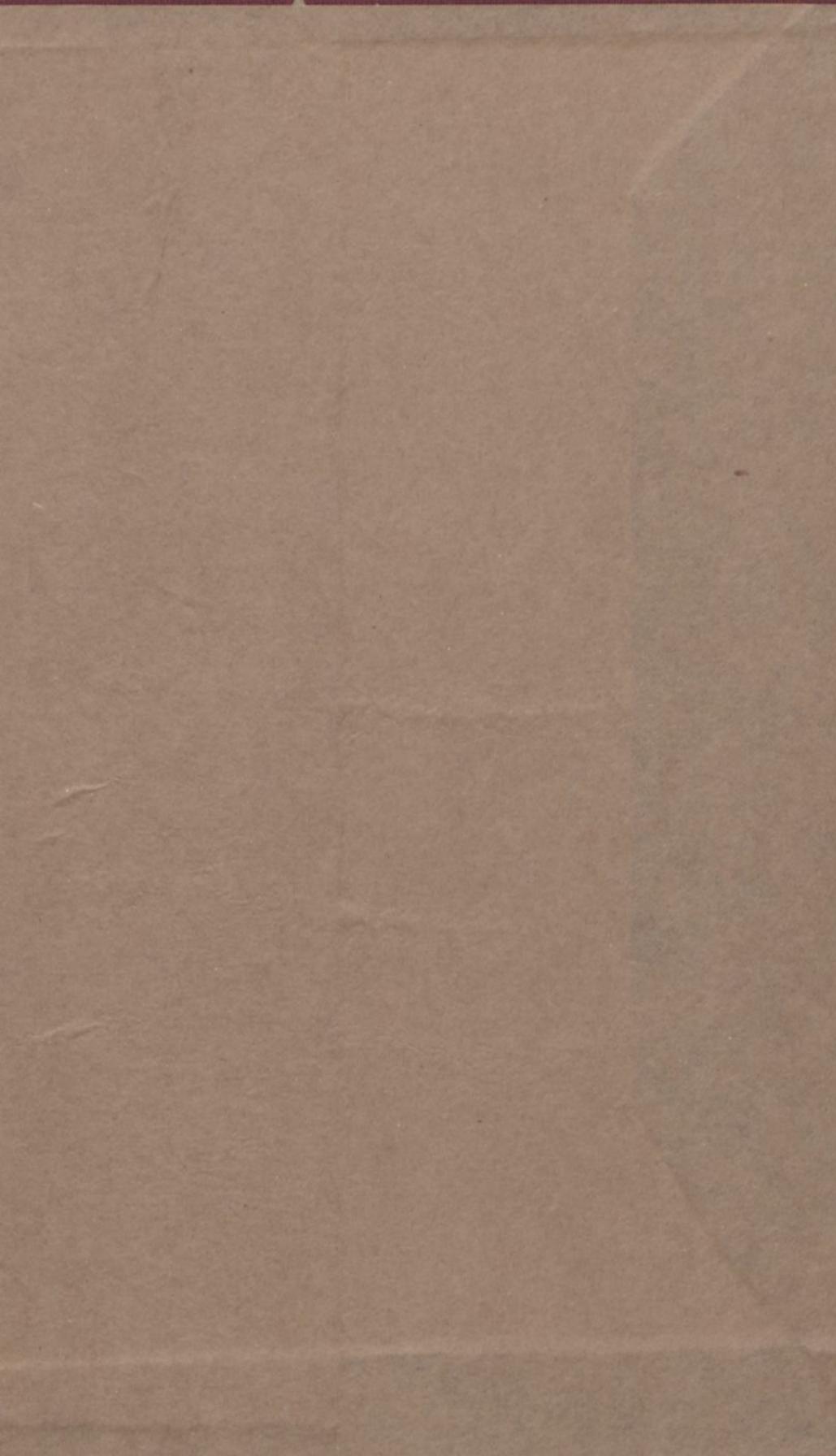
*

Leider hat die Not der Zeit dazu gezwungen, die Drucklegung dieses Buches in zwei Teilen vorzunehmen. Dieser erste geht sogar mit der stillen Hoffnung in die Welt, daß er dazu beitragen möge, der Glazer Heimatforschung, die vor derart bedeutsamen wissenschaftlichen Problemen steht, irgend einen vermögenden Gönner zu werden der es ihr ermöglicht, daß in absehbarer Zeit auch der zweite Teil dem ersten folgen kann. Ihm soll dann auch ein Personenverzeichnis beigegeben werden, auf das für dieses Mal Verzicht zu leisten Gründe der Sparsamkeit die einzige Veranlassung gewesen sind.

F. Albert.









BIBLIOTEKA GŁÓWNA

228 119 / 1

BL-12

17/2